

1986

Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1986

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 86	Verordnung über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens (Telekommunikationsordnung – TKO) neu: 9028-1; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1	1749

**Verordnung
über die Bedingungen und Gebühren
für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens
(Telekommunikationsordnung – TKO)**

Vom 5. November 1986

Inhaltsübersicht

Teil I	Unterabschnitt 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	Telexdienst
§ 1 Anwendungsbereich	§ 16 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 17 Endeinrichtungen
	§ 18 Zusammenschaltungen in Anlagen
Teil II	§ 19 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
Öffentliches Telekommunikationsnetz, öffentliche Telekommunikationsdienste	§ 20 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost
Abschnitt 1	Unterabschnitt 3
Allgemeine Vorschriften	Teletextdienst
§ 3 Öffentliches Telekommunikationsnetz	§ 21 Allgemeines
§ 4 Öffentliche Telekommunikationsdienste	§ 22 Endeinrichtungen
§ 5 Technische und betriebliche Funktionsbedin- gungen	§ 23 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 6 Anschlüsse	§ 24 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost
§ 7 Endstellen, Endstelleneinrichtungen	
§ 8 Verbindungen	Unterabschnitt 4
§ 9 Zusammenschaltung von Anschlüssen in Anlagen	Telefaxdienst
Abschnitt 2	§ 25 Allgemeines
Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation	§ 26 Endeinrichtungen
Unterabschnitt 1	§ 27 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
Telefondienst	§ 28 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost
§ 10 Allgemeines	Unterabschnitt 5
§ 11 Endeinrichtungen	Bildschirmtextdienst
§ 12 Abzweigleitungen	§ 29 Allgemeines
§ 13 Zusammenschaltungen in Anlagen	§ 30 Endeinrichtungen
§ 14 Eigentum an Endstelleneinrichtungen	§ 31 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 15 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost	§ 32 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 6 Datenübermittlungsdienst

- § 33 Allgemeines
- § 34 Endeinrichtungen
- § 35 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 36 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 7 Funkrufdienst

- § 37 Allgemeines
- § 38 Endeinrichtungen
- § 39 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 40 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 8 Telegrammdienst

- § 41 Allgemeines
- § 42 Übermittlungsvorbehalt
- § 43 Dienstzeiten der Betriebsstellen
- § 44 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 9 Bildübermittlungsdienst

- § 45 Allgemeines
- § 46 Endeinrichtungen
- § 47 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 48 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für Verteilkommunikation

Unterabschnitt 1 Übermittlungsdienst für Presseinformationen

- § 49 Allgemeines
- § 50 Endeinrichtungen
- § 51 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 52 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 2 Übermittlungsdienst für den Warndienst

- § 53 Allgemeines
- § 54 Endeinrichtungen
- § 55 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 56 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 3 Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger

- § 57 Allgemeines
- § 58 Endeinrichtungen
- § 59 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
- § 60 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 4 Besonderer Funkdienst für die Seeschifffahrt

- § 61 Allgemeines
- § 62 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Teil III

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren für vermittelte Kommunikation

Abschnitt 1

Überlassen von Wählschlüssen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 63 Anschlußarten
- § 64 Rufnummern

Unterabschnitt 2

Wählschlüsse mit analogen Anschaltewerten

- § 65 Angebotsübersicht, Dienstzuordnung
- § 66 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 67 Änderungen
- § 68 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 69 Besondere Betriebsmöglichkeiten
- § 70 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
- § 71 Besondere Rufnummern
- § 72 Gebühren für die besonderen Rufnummern

Unterabschnitt 3

Wählschlüsse mit digitalen Anschaltewerten

- § 73 Angebotsübersicht, Dienstzuordnung
- § 74 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 75 Änderungen
- § 76 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 77 Besondere Betriebsmöglichkeiten
- § 78 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
- § 79 Besondere Rufnummern

Abschnitt 2

Überlassen von Festanschlüssen

- § 80 Angebotsübersicht, Dienstzuordnung
- § 81 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 82 Änderungen
- § 83 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 84 Besondere Betriebsmöglichkeit
- § 85 Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

Abschnitt 3

Überlassen von Universalanschlüssen

- § 86 Angebotsübersicht, Dienstzuordnung
- § 87 Rufnummern
- § 88 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 89 Änderungen
- § 90 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

Abschnitt 4

Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1

Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen

- § 91 Angebotsübersicht
- § 92 Gebühren für Telefone
- § 93 Gebühren für Zusatzgeräte
- § 94 Gebühren für Telexendeneinrichtungen
- § 95 Gebühren für Fernkopierer
- § 96 Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen
- § 97 Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

Unterabschnitt 2

Überlassen von Endeinrichtungen für Anlagen

- § 98 Angebotsübersicht
- § 99 Telefonanlagen, Leistungsumfang
- § 100 Ausbau und Ausstattung von kleinen Reihen-
anlagen
- § 101 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Reihen-
anlagen
- § 102 Ausbau und Ausstattung von großen Reihen-
anlagen
- § 103 Gebühren für Einrichtungen von großen Reihen-
anlagen
- § 104 Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmer-
anlagen
- § 105 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vor-
zimmeranlagen
- § 106 Ausbau und Ausstattung von mittleren Vor-
zimmeranlagen
- § 107 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Vor-
zimmeranlagen
- § 108 Ausbau und Ausstattung von großen Vorzimmer-
anlagen
- § 109 Gebühren für Einrichtungen von großen Vor-
zimmeranlagen
- § 110 Ausbau und Ausstattung von Vorzimmeranlagen
besonderer Art
- § 111 Gebühren für Einrichtungen von Vorzimmer-
anlagen besonderer Art
- § 112 Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrage-
anlagen mit festem Endausbau
- § 113 Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrage-
anlagen mit festem Endausbau
- § 114 Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrage-
anlagen besonderer Art
- § 115 Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrage-
anlagen besonderer Art
- § 116 Ausbau und Ausstattung von Familientelefon-
anlagen
- § 117 Gebühren für Einrichtungen von Familientelefon-
anlagen
- § 118 Ausbau und Ausstattung von Kleinst-Wählanlagen
- § 119 Gebühren für Einrichtungen von Kleinst-Wähl-
anlagen
- § 120 Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen
- § 121 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wähl-
anlagen
- § 122 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wähl-
anlagen
- § 123 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wähl-
anlagen
- § 124 Ausbau und Ausstattung von großen Wähl-
anlagen
- § 125 Gebühren für Einrichtungen von großen Wähl-
anlagen
- § 126 Ausbau und Ausstattung von mittleren Unter-
anlagen
- § 127 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unter-
anlagen
- § 128 Ausbau und Ausstattung von großen Unter-
anlagen
- § 129 Gebühren für Einrichtungen von großen Unter-
anlagen
- § 130 Gebühren für Telefone in Telefonanlagen
- § 131 Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
- § 132 Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen in
Telefonanlagen
- § 133 Gebühren für Sondereinrichtungen in Telefon-
anlagen
- § 134 Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Anlagen
- § 135 Gebühren für Fernkopierer in Anlagen
- § 136 Umsatzsteuer

Unterabschnitt 3

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

- § 137 Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post-
und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen
- § 138 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und
Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher
Endstellen
- § 139 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und
Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen

Unterabschnitt 4

Zusätzliche Vorschriften für die Gebührenberechnung

- § 140 Berechnung der Gebühren nach Aufwand
- § 141 Berechnung der Vorausgebühren für Telefone und
Zusatzgeräte in einfachen Endstellen
- § 142 Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne
feste Gebührensätze

Abschnitt 5

Telekommunikationsdienstleistungen
für private Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1

Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen
privater Endstelleneinrichtungen

- § 143 Zulassung, Benutzungserlaubnis
- § 144 Abnahme
- § 145 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
- § 146 Änderung, Erweiterung und Erneuerung
- § 147 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 148 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung
privater Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 2

Meßarbeiten für private Endeinrichtungen

- § 149 Angebotsübersicht
- § 150 Gebühren für Meßarbeiten

Unterabschnitt 3

Instandhalten privater Endeinrichtungen

- § 151 Angebotsübersicht, Leistungsumfang
- § 152 Gebühren

Abschnitt 6

Bereitstellen öffentlicher
Telekommunikationsstellen

- § 153 Allgemeines
- § 154 Angebotsübersicht
- § 155 Öffentliche Telefonstellen
- § 156 Notrufmelder
- § 157 Gebühren für Notrufmelder
- § 158 Öffentliche Telexstellen
- § 159 Gebühren für Dienstleistungen bei öffentlichen
Telexstellen

Abschnitt 7

Bereitstellen von Wahlverbindungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 160 Angebotsübersicht
- § 161 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 162 Tarifentfernung, Entfernungsmesspunkt

Unterabschnitt 2

Wahlverbindungen der Gruppe 1

- § 163 Leistungsmerkmale
- § 164 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
- § 165 Verbindungsgebühren
- § 166 Gebührenermäßigungen
- § 167 Gebührenfreie Wahlverbindungen

Unterabschnitt 3
Wahlverbindungen der Gruppe 2

- § 168 Leistungsmerkmale
- § 169 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
- § 170 Verbindungsgebühren
- § 171 Gebührenfreie Wahlverbindungen

Unterabschnitt 4
Wahlverbindungen der Gruppe 3

- § 172 Leistungsmerkmale
- § 173 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 174 Gebühren
- § 175 Gebührenfreie Wahlverbindungen

Unterabschnitt 5
Wahlverbindungen der Gruppe 4

- § 176 Leistungsmerkmale
- § 177 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 178 Gebühren

Unterabschnitt 6
Wahlverbindungen der Gruppe 5

- § 179 Leistungsmerkmale
- § 180 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 181 Gebühren

Unterabschnitt 7
Wahlverbindungen der Gruppe 6

- § 182 Leistungsmerkmale
- § 183 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
- § 184 Verbindungsgebühren
- § 185 Gebührenfreie Wahlverbindungen

Unterabschnitt 8
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1

- § 186 Leistungsmerkmale
- § 187 Gesprächsarten
- § 188 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 189 Verbindungsgebühren

Unterabschnitt 9
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2

- § 190 Leistungsmerkmale
- § 191 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 192 Verbindungsgebühren

Unterabschnitt 10
Besondere Wahlverbindungen

- § 193 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 194 Gebühren

Abschnitt 8
Bereitstellen von Festverbindungen

- § 195 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 196 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 197 Gebühren
- § 198 Gebührenermäßigung

Abschnitt 9
Überlassen posteigener
Abzweigungen

- § 199 Angebotsübersicht
- § 200 Standard-Betriebsmöglichkeit
- § 201 Änderungen

- § 202 Gebühren für Abzweigungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 203 Besondere Betriebsmöglichkeiten
- § 204 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Abschnitt 10
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen
privater Verbindungs- und
Abzweigungen

- § 205 Benutzungserlaubnis
- § 206 Abnahme
- § 207 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
- § 208 Änderung und Erneuerung
- § 209 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 210 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigungen
- § 211 Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigungen

Abschnitt 11
Bereitstellen
besonderer Netzdienstleistungen

Unterabschnitt 1
Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst

- § 212 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 213 Gebühren

Unterabschnitt 2
Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst

- § 214 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 215 Gebühren

Abschnitt 12
Zusätzliche Telekommunikations-
dienstleistungen

Unterabschnitt 1
Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit

- § 216 Angebotsübersicht
- § 217 Gebühren

Unterabschnitt 2
Teilnehmerverzeichnisse, Rufnummernauskünfte

- § 218 Amtliche Teilnehmerverzeichnisse
- § 219 Gebühren
- § 220 Rufnummernauskünfte

Unterabschnitt 3
Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst

- § 221 Angebotsübersicht
- § 222 Standard-Leistungsmerkmale der Auftragsdienstleistungen
- § 223 Gebühren für Auftragsdienstleistungen mit Standard-Leistungsmerkmalen
- § 224 Besondere Leistungsmerkmale für Auftrags- und Ansagedienstleistungen
- § 225 Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale der Auftrags- und Ansagedienstleistungen

Unterabschnitt 4
Sonderanschaltung, Umwegführung und
Sonderbauweise von Anschlüssen und Abzweigungen

- § 226 Angebotsübersicht
- § 227 Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

Unterabschnitt 5

Nicht im einzelnen geregelte,
mit Telekommunikationsdiensten
zusammenhängende Dienstleistungen

- § 228 Nicht besonders geregelte Dienstleistungen
- § 229 Gebühren

Abschnitt 13**Übermitteln von Telegrammen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 230 Allgemeine Erfordernisse der Telegramme
- § 231 Abfassen von Telegrammen
- § 232 Aufgeben von Telegrammen
- § 233 Gebührenberechnung
- § 234 Erheben der Gebühren
- § 235 Zustellen der Telegramme
- § 236 Erstaten von Gebühren

Unterabschnitt 2**Telegrammarten**

- § 237 Angebotsübersicht
- § 238 Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens
- § 239 Staatstelegramme
- § 240 Wasserstandstelegramme
- § 241 Dringende Telegramme
- § 242 Schmuckblatt-Telegramme
- § 243 Telegramme mit vorausbezahlter Antwort
- § 244 Gebühren

Unterabschnitt 3**Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen**

- § 245 Telegramm-Kurzanschrift
- § 246 Behandlung unzustellbarer Telegramme
- § 247 Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen
- § 248 Zurückziehen von Telegrammen
- § 249 Sonderzustellung von Telegrammen
- § 250 Nachsenden von Telegrammen
- § 251 Abschriften und Kopien von Telegrammen
- § 252 Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms
- § 253 Nachforschungen
- § 254 Gebühren

Unterabschnitt 4**Funktelegramme und Seefunkbriefe**

- § 255 Funktelegramme
- § 256 Arten der Funktelegramme
- § 257 Funktelegramme mit Vorrangbehandlung
- § 258 Festtagsfunktelegramme
- § 259 Funktelegramme mit Sammelrufzeichen
- § 260 Schmuckblatt-Funktelegramme
- § 261 Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort
- § 262 Seefunkbriefe
- § 263 Gebühren

Teil IV**Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren für Verteilkommunikation****Abschnitt 1**

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren
innerhalb des Übermittlungsdienstes
für Presseinformationen

Unterabschnitt 1**Überlassen von Verteilanschlüssen**

- § 264 Angebotsübersicht
- § 265 Standard-Betriebsmöglichkeiten

§ 266 Änderungen**§ 267 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten****§ 268 Besondere Betriebsmöglichkeiten****§ 269 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten****Unterabschnitt 2****Bereitstellen von Verteilverbindungen**

- § 270 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 271 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 272 Gebühren

Abschnitt 2

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren
innerhalb des Übermittlungsdienstes
für den Warndienst

Unterabschnitt 1**Überlassen von Verteilanschlüssen**

- § 273 Angebotsübersicht
- § 274 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 275 Änderungen
- § 276 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 277 Besondere Betriebsmöglichkeit
- § 278 Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

Unterabschnitt 2**Bereitstellen von Verteilverbindungen**

- § 279 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 280 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 281 Gebühren

Unterabschnitt 3**Überlassen von teilnehmereigenen
Durchsage-Endstelleneinrichtungen**

- § 282 Angebotsübersicht
- § 283 Gebühren

Abschnitt 3

Bereitstellen von Sendekanälen
innerhalb des Telekommunikations-
dienstes „Funknachrichten an einen
oder mehrere Empfänger“

- § 284 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 285 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 286 Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Sendekanälen
- § 287 Gebühren für die befristete Bereitstellung von Sendekanälen
- § 288 Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten

Abschnitt 4

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren innerhalb
des besonderen Funkdienstes
für die Seeschifffahrt

- § 289 Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender
- § 290 Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender

- § 291 Übermitteln von Suchnachrichten
- § 292 Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen
- § 293 Gebühren

Teil V

Leistungen der Deutschen Bundespost für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 294 Posteigene Stromwege
- § 295 Ortsstromwege, Fernstromwege
- § 296 Anschaltung, Führung und Bauweise
- § 297 Technische und betriebliche Funktionsbedingungen
- § 298 Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen
- § 299 Benutzungsverhältnis

Abschnitt 2

Überlassen posteigener Stromwege

- § 300 Angebotsübersicht
- § 301 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 302 Änderungen
- § 303 Bemessungsgröße für die monatlichen Grundgebühren
- § 304 Gebühren für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 305 Besondere Betriebsmöglichkeiten
- § 306 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
- § 307 Stromwege mit Mehrwegeführung und Sonderbauweise von Stromwegen
- § 308 Gebühren für Mehrwegeführung und Sonderbauweise
- § 309 Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit
- § 310 Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen
- § 311 Gebühren für das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen

Teil VI

Teilnehmerverhältnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Teilnehmerverhältnis

- § 312 Teilnehmerverhältnis
- § 313 Teilnehmer
- § 314 Begründung des Teilnehmerverhältnisses
- § 315 Änderung des Teilnehmerverhältnisses
- § 316 Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen, Gebühren
- § 317 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung
- § 318 Vollmachten

Unterabschnitt 2

Rechte und Pflichten

- § 319 Dienstleistungspflicht
- § 320 Gebührenpflicht
- § 321 Berechnung von Grund- und Mindestgebühren
- § 322 Entstehen der Gebührenforderung
- § 323 Fälligkeit, Zahlungsfrist
- § 324 Einwendungen gegen Fernmelderechnungen
- § 325 Stundung von Gebühren
- § 326 Ratenzahlung
- § 327 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- § 328 Vorschußzahlungen, Sicherheitsleistung
- § 329 Verjährung von Gebührenansprüchen
- § 330 Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Forderungsberichtigung
- § 331 Obhutspflicht des Teilnehmers
- § 332 Mitteilungspflicht des Teilnehmers
- § 333 Sonstige Pflichten des Teilnehmers
- § 334 Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen
- § 335 Allgemeine Rechte der Deutschen Bundespost
- § 336 Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen
- § 337 Änderung von Telekommunikationseinrichtungen auf Verlangen der Deutschen Bundespost
- § 338 Gebühren

Unterabschnitt 3

Leistungsstörungen

- § 339 Verspätete Gebührenzahlung
- § 340 Leistungsverweigerung
- § 341 Aufhebung der Sperre
- § 342 Vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen
- § 343 Zurückziehung von Anträgen nach der Bestätigung der Annahme
- § 344 Ungeeignete Räume für die Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen
- § 345 Schadens- und Aufwandsersatz
- § 346 Gebühren

Unterabschnitt 4

Beendigung des Teilnehmerverhältnisses und Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen

- § 347 Beendigung durch Kündigung
- § 348 Beendigung durch Ablauf der festgelegten Frist
- § 349 Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis
- § 350 Beendigung wegen grober Pflichtverletzung
- § 351 Zinsen
- § 352 Entfernung und Rückgabe posteigener Telekommunikationseinrichtungen

Abschnitt 2

Zusätzliche Vorschriften für den Telefondienst

Unterabschnitt 1

Überlassen posteigener Endstelleneinrichtungen

- § 353 Mindestüberlassungszeiten
- § 354 Nichteinhalten der Mindestüberlassungszeit, Zurückziehung von Anträgen
- § 355 Zusätzliche Überlassungszeit
- § 356 Probeweise Überlassung von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung
- § 357 Kündigungsfrist
- § 358 Entfernung posteigener Telefonanlagen
- § 359 Gebühren

Unterabschnitt 2

Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen

- § 360 Eigentumsübergang, Rücküberweisung
- § 361 Gebrauchte Endstelleneinrichtungen
- § 362 Änderungen
- § 363 Instandhaltung
- § 364 Zurückziehung von Anträgen
- § 365 Kündigungsfrist

Unterabschnitt 5

Nicht im einzelnen geregelte,
mit Telekommunikationsdiensten
zusammenhängende Dienstleistungen

- § 228 Nicht besonders geregelte Dienstleistungen
- § 229 Gebühren

Abschnitt 13**Übermitteln von Telegrammen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 230 Allgemeine Erfordernisse der Telegramme
- § 231 Abfassen von Telegrammen
- § 232 Aufgeben von Telegrammen
- § 233 Gebührenberechnung
- § 234 Erheben der Gebühren
- § 235 Zustellen der Telegramme
- § 236 Erstaten von Gebühren

Unterabschnitt 2**Telegrammarten**

- § 237 Angebotsübersicht
- § 238 Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens
- § 239 Staatstelegramme
- § 240 Wasserstandstelegramme
- § 241 Dringende Telegramme
- § 242 Schmuckblatt-Telegramme
- § 243 Telegramme mit vorausbezahlter Antwort
- § 244 Gebühren

Unterabschnitt 3**Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen**

- § 245 Telegramm-Kurzanschrift
- § 246 Behandlung unzustellbarer Telegramme
- § 247 Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen
- § 248 Zurückziehen von Telegrammen
- § 249 Sonderzustellung von Telegrammen
- § 250 Nachsenden von Telegrammen
- § 251 Abschriften und Kopien von Telegrammen
- § 252 Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms
- § 253 Nachforschungen
- § 254 Gebühren

Unterabschnitt 4**Funktelegramme und Seefunkbriefe**

- § 255 Funktelegramme
- § 256 Arten der Funktelegramme
- § 257 Funktelegramme mit Vorrangbehandlung
- § 258 Festtagsfunktelegramme
- § 259 Funktelegramme mit Sammelrufzeichen
- § 260 Schmuckblatt-Funktelegramme
- § 261 Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort
- § 262 Seefunkbriefe
- § 263 Gebühren

Teil IV**Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren für Verteilkommunikation****Abschnitt 1**

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren
innerhalb des Übermittlungsdienstes
für Presseinformationen

Unterabschnitt 1**Überlassen von Verteilanschlüssen**

- § 264 Angebotsübersicht
- § 265 Standard-Betriebsmöglichkeiten

§ 266 Änderungen**§ 267 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten****§ 268 Besondere Betriebsmöglichkeiten****§ 269 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten****Unterabschnitt 2****Bereitstellen von Verteilverbindungen**

- § 270 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 271 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 272 Gebühren

Abschnitt 2

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren
innerhalb des Übermittlungsdienstes
für den Warndienst

Unterabschnitt 1**Überlassen von Verteilanschlüssen**

- § 273 Angebotsübersicht
- § 274 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 275 Änderungen
- § 276 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 277 Besondere Betriebsmöglichkeit
- § 278 Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

Unterabschnitt 2**Bereitstellen von Verteilverbindungen**

- § 279 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 280 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
- § 281 Gebühren

Unterabschnitt 3**Überlassen von teilnehmereigenen
Durchsage-Endstelleneinrichtungen**

- § 282 Angebotsübersicht
- § 283 Gebühren

Abschnitt 3

Bereitstellen von Sendekanälen
innerhalb des Telekommunikations-
dienstes „Funknachrichten an einen
oder mehrere Empfänger“

- § 284 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
- § 285 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 286 Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Sendekanälen
- § 287 Gebühren für die befristete Bereitstellung von Sendekanälen
- § 288 Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten

Abschnitt 4

Telekommunikationsdienstleistungen
und Gebühren innerhalb
des besonderen Funkdienstes
für die Seeschifffahrt

- § 289 Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender
- § 290 Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender

Unterabschnitt 2 Direktrufanschlüsse

- § 16 Angebotsübersicht
- § 17 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 18 Änderungen
- § 19 Gebühren für Direktrufanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 20 Gebührenermäßigung
- § 21 Besondere Betriebsmöglichkeiten
- § 22 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
- § 23 Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise
- § 24 Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen
- § 25 Gebühren für Umschaltungen in Ersatzfällen

Unterabschnitt 3 Bereitstellen von Direktrufverbindungen

- § 26 Angebotsübersicht, besondere Leistungsmerkmale
- § 27 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
- § 28 Verbindungsgebühren
- § 29 Gebührenermäßigung
- § 30 Betriebsfähige Bereithaltung von Direktrufverbindungen in Ersatzfällen

Unterabschnitt 4 Überlassen posteigener Datenverbundleitungen

- § 31 Angebotsübersicht
- § 32 Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 33 Änderungen
- § 34 Gebühren für Datenverbundleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
- § 35 Besondere Betriebsmöglichkeit
- § 36 Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

Unterabschnitt 5 Überlassen von posteigenen Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräten

- § 37 Angebotsübersicht
- § 38 Gebühren für posteigene Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte

Unterabschnitt 6 Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen für Direktruf, Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf

- § 39 Benutzungserlaubnis
- § 40 Abnahme
- § 41 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
- § 42 Änderung und Erneuerung
- § 43 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 44 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Leitungen für Direktruf
- § 45 Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf

Abschnitt 4 Teletexfestanschlüsse, Teletexfestverbindungen

Unterabschnitt 1 Teletexfestanschlüsse

- § 46 Betriebsmöglichkeiten
- § 47 Änderungen
- § 48 Gebühren

Unterabschnitt 2 Teletexfestverbindungen

- § 49 Leistungsmerkmale
- § 50 Bemessungsgrößen für die Gebühren
- § 51 Gebühren

Abschnitt 5 Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1 Überlassen von Endeinrichtungen in einfachen Endstellen

- § 52 Übersicht
- § 53 Überlassungsbedingungen
- § 54 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone
- § 55 Gebühren für Telefone
- § 56 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte
- § 57 Gebühren für Zusatzgeräte

Unterabschnitt 2 Überlassen von Endeinrichtungen in Anlagen

- § 58 Übersicht
- § 59 Telefonanlagen, Leistungsumfang
- § 60 Überlassungsbedingungen
- § 61 Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen einfacher Art
- § 62 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen einfacher Art
- § 63 Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art
- § 64 Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen mit Linientasten
- § 65 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen mit Linientasten
- § 66 Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten
- § 67 Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen
- § 68 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Vorzimmeranlagen
- § 69 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen
- § 70 Ausbau und Ausstattung von größeren Vorzimmeranlagen
- § 71 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für größere Vorzimmeranlagen
- § 72 Gebühren für Einrichtungen von größeren Vorzimmeranlagen
- § 73 Ausbau und Ausstattung von Makler- und Auftragsanlagen
- § 74 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Makler- und Auftragsanlagen
- § 75 Gebühren für Einrichtungen von Makler- und Auftragsanlagen
- § 76 Ausbau und Ausstattung von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
- § 77 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
- § 78 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
- § 79 Ausbau und Ausstattung von Anlagen mit Glühlampenschränken
- § 80 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anlagen mit Glühlampenschränken
- § 81 Gebühren für Einrichtungen von Glühlampenschränken

- § 82 Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen 1/4
- § 83 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4
- § 84 Grundgebühren für Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4
- § 85 Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen
- § 86 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Wählanlagen
- § 87 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen
- § 88 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen
- § 89 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen
- § 90 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen
- § 91 Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III W
- § 92 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W
- § 93 Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W
- § 94 Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III S
- § 95 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S
- § 96 Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S
- § 97 Ausbau und Ausstattung von kleinen Unteranlagen
- § 98 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen
- § 99 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen
- § 100 Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen
- § 101 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen
- § 102 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen
- § 103 Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen III W
- § 104 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W
- § 105 Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W
- § 106 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2
- § 107 Zusätzliche Überlassungsbedingungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2

- § 108 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2
- § 109 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind
- § 110 Gebühren für besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind
- § 111 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone in Telefonanlagen
- § 112 Gebühren für Telefone in Telefonanlagen
- § 113 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
- § 114 Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
- § 115 Umsatzsteuer

Unterabschnitt 3

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

- § 116 Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endeinrichtungen
- § 117 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen einfacher Endstellen
- § 118 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen in Anlagen

Unterabschnitt 4

Zusätzliche Regelungen für die Gebührenberechnung

- § 119 Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

Abschnitt 6

Instandhalten privater Endeinrichtungen

- § 120 Angebotsübersicht, Leistungsumfang
- § 121 Gebühren

Abschnitt 7

Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen

- § 122 Allgemeines
- § 123 Gemeindliche öffentliche Telefonstellen
- § 124 Privatöffentliche Telefonstellen

Anhang 5

Ortsnetzbereichen auf Inseln der Nord- oder Ostsee zugeordnete Entfernungsmeßpunkte auf dem Festland

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Teil I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Telekommunikationsordnung regelt die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrages und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Neben den in den Teilen II bis VI enthaltenen Begriffsbestimmungen sind die im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen maßgebend.

Teil II

Öffentliches Telekommunikationsnetz, öffentliche Telekommunikationsdienste

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Öffentliches Telekommunikationsnetz

(1) Die Deutsche Bundespost hält das öffentliche Telekommunikationsnetz zur allgemeinen Benutzung bereit. Im Rahmen dieses Netzes ermöglicht die Deutsche Bundespost die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten. Das öffentliche Telekommunikationsnetz kann mit Zustimmung der Deutschen Bundespost auch für sonstige Telekommunikationszwecke benutzt werden.

(2) Die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten wird durch Endstellen ermöglicht, die an Anschlüsse angeschaltet sind, die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten für vermittelte Kommunikation auch durch öffentliche Telekommunikationsstellen. Endstelleneinrichtungen gelten als Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nur in dem Umfang, in dem sie der Nachrichtenübermittlung dienen.

(3) Das öffentliche Telekommunikationsnetz wird für die einzelnen öffentlichen Telekommunikationsdienste in Netzbereiche unterteilt. Die Deutsche Bundespost legt die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche sowie die Standorte der Netzknoten und der zuständigen Betriebsstellen fest.

§ 4

Öffentliche Telekommunikationsdienste

(1) Öffentliche Telekommunikationsdienste sind:

1. für vermittelte Kommunikation

- a) der Telefondienst,
- b) der Telexdienst,

- c) der Teletextdienst,
 - d) der Telefaxdienst,
 - e) der Bildschirmtextdienst,
 - f) der Datenübermittlungsdienst,
 - g) der Funkrufdienst,
 - h) der Telegrammdienst,
 - i) der Bildübermittlungsdienst,
2. für Verteilkommunikation
- a) der Übermittlungsdienst für Presseinformationen,
 - b) der Übermittlungsdienst für den Warndienst,
 - c) der Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“,
 - d) der besondere Funkdienst für die Seeschifffahrt.

(2) Innerhalb der öffentlichen Telekommunikationsdienste hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. für vermittelte Kommunikation
- a) das Überlassen von Anschlüssen,
 - b) das Überlassen von Endstelleneinrichtungen,
 - c) Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen,
 - d) das Bereitstellen öffentlicher Telekommunikationsstellen,
 - e) das Bereitstellen von Verbindungen,
 - f) das Überlassen posteigener Abzweigungen,
 - g) das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis,
 - h) das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen,
 - i) das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen,
 - j) das Übermitteln von Telegrammen,
2. für Verteilkommunikation
- a) das Überlassen von Anschlüssen,
 - b) das Überlassen von Endstelleneinrichtungen,
 - c) Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen,
 - d) das Bereitstellen von Verbindungen,
 - e) das Bereitstellen von Sendekanälen,
 - f) das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen.

§ 5

Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

(1) Um öffentliche Telekommunikationsdienste in der jeweils erforderlichen Güte ermöglichen zu können, legt die Deutsche Bundespost die für die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten jeweils erforderlichen technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen fest. Sie berücksichtigt dabei den erforderlichen Standardisierungsgrad des jeweiligen Telekommunikationsdienstes und die für den internationalen Fernmeldeverkehr vereinbarten Empfehlungen. Die Endstellen unterliegen den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der Telekommunikationsdienste, zu denen sie Zugang haben.

(2) Die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die öffentlichen Telekommunikationsdienste werden im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgemacht. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis enthält, wird die Bezugsquelle angegeben.

§ 6

Anschlüsse

(1) Ein Anschluß verbindet die Endstelle beim Teilnehmer mit einem Netzknoten der Deutschen Bundespost. Der Anschluß endet bei der Erst-Endeinrichtung mit einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost, die einen oder mehrere Anschaltunkte für die Anschaltung der Endstelle enthält.

(2) Anschlüsse sind:

- 1. Wählanschlüsse,
- 2. Festanschlüsse,
- 3. Universalanschlüsse,
- 4. Verteilanschlüsse.

(3) Wähl-, Fest- und Universalanschlüsse können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste, Verteilanschlüsse können innerhalb eines Telekommunikationsdienstes benutzt werden.

(4) Anschlüsse werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im öffentlichen Telekommunikationsnetz entsprechend dem Regelnetzaufbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 7

Endstellen, Endstelleneinrichtungen

(1) Endstellen sind:

1. einfache Endstellen,
2. Anlagen.

(2) Einfache Endstellen sind Endstellen ohne Vermittlungs-, Konzentrator- oder Verteilfunktionen.

(3) Anlagen sind Endstellen mit Vermittlungs-, Konzentrator- oder Verteilfunktionen.

(4) Endstellen können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste benutzt werden. Soweit die Endstellen innerhalb mehrerer Telekommunikationsdienste benutzt werden, sind sie:

1. einfache Mehrdienstendstellen,
2. Mehrdienstanlagen.

(5) Endstellen bestehen aus einer oder mehreren Endstelleneinrichtungen. Endstelleneinrichtungen sind Endeinrichtungen und Endstellenleitungen.

(6) Endeinrichtungen sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen,
4. sonstige Endeinrichtungen.

Eindienst- und Mehrdienstendeinrichtungen können, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, auch für Telekommunikationsdienste genutzt werden, für die sie technisch nicht gestaltet sind.

(7) Die Endstelleneinrichtungen einer Endstelle müssen sich auf dem Grundstück der Erst-Endeinrichtung oder einem ihm benachbarten Grundstück befinden.

(8) Anlagen, die auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen, können durch Endstellenleitungen miteinander verbunden werden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Funkendstelleneinrichtungen.

(10) Endstelleneinrichtungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 8

Verbindungen

(1) Verbindungen sind:

1. Wählverbindungen,
2. Festverbindungen,
3. Verteilverbindungen.

(2) Wählverbindungen sind nicht dauernd bereitgestellte Verbindungen zwischen:

1. beliebigen Endstellen, die an Wähl- oder Universalanschlüsse angeschaltet sind,
2. öffentlichen Telekommunikationsstellen und beliebigen Endstellen nach Nummer 1,
3. öffentlichen Telekommunikationsstellen.

(3) Festverbindungen sind dauernd bereitgestellte oder auf Anforderung fallweise bereitgestellte Verbindungen zwischen zwei an Fest- oder Universalanschlüssen angeschaltete Endstellen.

(4) Verteilverbindungen sind dauernd bereitgestellte Verbindungen zwischen einer Sende-Endstelle und einer oder mehreren Empfangs-Endstellen.

(5) Wähl- und Festverbindungen können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste, Verteilverbindungen können innerhalb eines Telekommunikationsdienstes benutzt werden.

(6) Statt über Festverbindungen der Gruppe 1 (§ 195 Abs. 2) und der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s (§ 195 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) können private Endstellen durch private Verbindungsleitungen (§§ 205 bis 211) miteinander verbunden werden. Die Vorschriften für Festanschlüsse und Festverbindungen sowie über Zusammenschaltungen in Anlagen (§§ 9 und 13) sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zusammenschaltung von Anschlüssen in Anlagen

Soweit für die jeweiligen Telekommunikationsdienste keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, können in einer Anlage Anschlüsse zusammengeschaltet werden.

Abschnitt 2

Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation

Unterabschnitt 1

Telefondienst

§ 10

Allgemeines

Der Telefondienst dient der Sprachkommunikation zwischen den im Telefondienst betriebenen Endstellen und öffentlichen Telefonstellen.

§ 11

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telefondienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Telefone,
2. Telefon-Vermittlungseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen,
3. Telefon-Zusatzgeräte,
4. Telefon-Sondereinrichtungen,
5. Telefon-Funkendeinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telefondienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

(4) Endeinrichtungen dürfen nicht dazu benutzt werden, um auf den von der Deutschen Bundespost bereitgestellten Verbindungen oder auf privaten Verbindungsleitungen durch Kanalteilung zusätzliche Kanäle für den Telefonverkehr zu schaffen.

§ 12

Abzwegleitungen

(1) Nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen können über Abzwegleitungen an Anlagen für den Telefondienst angeschaltet werden, wenn

1. der Teilnehmer auch der Betreiber der nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage ist und
2. dieser besondere, unabweisbare Gründe für die Anschaltung nachweist und
3. die Abzwegleitung nur für Sprachkommunikation benutzt wird.

(2) Abzweigungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken sind posteigen. Statt posteigener Abzweigungen der Gruppen 1 und 2 (§ 199) können private Abzweigungen (§§ 205 bis 211) benutzt werden. Abzweigungen, die Endstellenleitungen sind, sind entsprechend der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung der Anlage für den Telefondienst posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Posteigene Abzweigungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im öffentlichen Telekommunikationsnetz entsprechend dem Regelnetzaufbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 13

Zusammenschaltungen in Anlagen

(1) Zusätzlich zu den Zusammenschaltungen in Anlagen nach § 9 gilt:

1. In einer Anlage für den Telefondienst können zusammengeschaltet werden:
 - a) Abzweigungen mit Festanschlüssen, wenn die unmittelbar oder mittelbar erreichbaren Endeinrichtungen desselben Teilnehmers sind und nur von diesem benutzt werden,
 - b) Datenverbundleitungen (Anhang 4 §§ 12, 31 bis 36) mit
 - aa) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - bb) Festanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 85),
 - cc) Datenverbundleitungen.
2. Das unmittelbare oder mittelbare Zusammenschalten von
 - a) Abzweigungen mit Wähl- und Universalanschlüssen,
 - b) Abzweigungen mit Festanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten, wenn über diese erreicht werden können:
 - aa) Wähl- und Universalanschlüsse oder
 - bb) Endeinrichtungen, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden,
 - c) Datenverbundleitungen (Anhang 4 §§ 12, 31 bis 36) mit
 - aa) Abzweigungen,
 - bb) Festanschlüssen, wenn über Festanschlüsse Endeinrichtungen anderer Teilnehmer oder Endeinrichtungen, die von anderen ständig allein oder mitbenutzt werden, erreicht werden können, muß technisch verhindert sein.

(2) Abweichend von den Zusammenschaltungen in § 9 dürfen Wählanschlüsse oder Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden, mit Wählanschlüssen oder Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden, nicht zusammengeschaltet werden.

§ 14

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen können posteigen, teilnehmereigen oder privat sein. Im einzelnen gilt:

Nr.	Endstelleneinrichtungen	Eigentum		
		posteigen	teilnehmer-eigen	privat
a	b	c	d	e
1	In einfachen Endstellen			
1.1	an Wählanschlüssen			
1.1.1	erstes Telefon			
1.1.1.1	Standard- und Spezialtelefone	ja	nein	nein
1.1.1.2	Telefone in Sonderanfertigung	nein	ja	nein
1.1.2	zusätzliche Telefone			
1.1.2.1	Standardtelefone	ja	nein	nein
1.1.2.2	Spezialtelefone			
1.1.2.2.1	Schnurloses Telefon	ja	nein	ja
1.1.2.2.2	alle übrigen Spezialtelefone	ja	nein	nein
1.1.2.3	Telefone in Sonderanfertigung	nein	ja	nein

Nr.	Endstelleneinrichtungen	Eigentum		
		posteigen	teilnehmereigen	privat
a	b	c	d	e
1.1.3	Mehrdienstendgeräte	ja	nein	ja
1.1.4	Zusatzgeräte	ja	nein	nein
1.1.5	Endstellenleitungen	ja	nein	nein
1.2	an Festanschlüssen mit Festverbindungen			
1.2.1	zu einfachen Endstellen	ja	ja	ja
1.2.2	zu Anlagen	ja	ja	ja
2	in einer Anlage			
2.1	Vermittlungseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen	ja	ja	ja
2.2	Telefone	ja	ja	ja
2.3	Mehrdienstendgeräte	ja	ja	ja
2.4	Zusatzgeräte	ja	ja	ja
2.5	Sondereinrichtungen	ja	ja	ja
2.6	Endstellenleitungen	ja	ja	ja

(2) Schnurlose Telefone (Absatz 1 Nr. 1.1.2.2.1) und Mehrdienstendgeräte (Absatz 1 Nr. 1.1.3) sind in einfachen Endstellen an Wählanschlüssen nur in Verbindung mit einem ersten Telefon zulässig.

(3) Endstelleneinrichtungen in einfachen Endstellen, die an Festanschlüssen mit Festverbindungen zu Anlagen angeschlossen sind (Absatz 1 Nr. 1.2.2) sowie Telefone, Mehrdienstendgeräte, Zusatzgeräte und Endstellenleitungen in einer Anlage (Absatz 1 Nr. 2.2 bis 2.4 und 2.6) müssen entsprechend der Vermittlungseinrichtung oder zentralen Einrichtung dieser Anlagen (Absatz 1 Nr. 2.1) posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 sind Zusatzgeräte in post- und teilnehmereigenen einfachen Endstellen sowie in post- und teilnehmereigenen Anlagen privat, wenn eine Überlassung dieser Zusatzgeräte seitens der Deutschen Bundespost nicht vorgesehen ist.

(5) Telefon-Funkendeinrichtungen sind privat.

§ 15

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telefondienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - b) Festanschlüssen (§§ 80 bis 85),
 - c) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142 und Anhang 4 §§ 52 bis 119),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 153 bis 157),
6. das Bereitstellen von
 - a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185),
 - b) handvermittelten Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192),
 - c) besonderen Wählverbindungen (§§ 193 und 194),
 - d) Festverbindungen (§§ 195 bis 198),
7. das Überlassen posteigener Abzweigleitungen (§§ 199 bis 204),
8. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungs- und Abzweigleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 205 bis 211),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 2**Telexdienst****§ 16****Allgemeines**

(1) Der Telexdienst dient der Übermittlung maschinenschriftlicher Texte zwischen den im Telexdienst betriebenen Endstellen und öffentlichen Telexstellen. Die Texte werden zeichenweise übermittelt und format- und anordnungsgetreu mit dem Telexzeichenvorrat in Groß- oder in Kleinschreibung wiedergegeben.

(2) Es bestehen Dienstübergänge vom und zum Teletexdienst.

§ 17**Endeinrichtungen**

(1) Endeinrichtungen für den Telexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Telexendgeräte,
2. Telex-Vermittlungseinrichtungen,
3. Telex-Zusatzgeräte,
4. Telex-Funkendeinrichtungen,
5. Anpassungseinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 18**Zusammenschaltungen in Anlagen**

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen Telexanschlüsse (§ 74 Nr. 1.1.1) nicht zusammengeschaltet werden mit

1. Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 50 bit/s,
2. Universalanschlüssen,
3. Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten, die mittels Anpassungseinrichtungen im Datenübermittlungsdienst benutzt werden.

§ 19**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

(1) Endstelleneinrichtungen für den Telexdienst sind privat.

(2) In Ausnahmefällen kann die Deutsche Bundespost für einen vorübergehenden Zeitraum posteigene Telexendgeräte überlassen.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(5) Unmittelbar an Wählanschlüssen angeschaltete private Telexendgeräte werden von der Deutschen Bundespost instandgehalten.

§ 20**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Telexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 73 bis 79),
 - b) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10, 16 bis 25, 37 und 38),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
5. das Instandhalten privater Endeinrichtungen (§§ 151 und 152 und Anhang 4 §§ 120 und 121),
6. das Bereitstellen öffentlicher Telexstellen (§§ 153, 154, 158 und 159),
7. das Bereitstellen von
 - a) Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 168 bis 171),
 - b) handvermittelten Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192),
 - c) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 26 bis 30),
8. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen für Direktruf sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (Anhang 4 §§ 13, 39 bis 45),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 3**Teletexdienst****§ 21****Allgemeines**

(1) Der Teletexdienst dient der Übermittlung maschinenschriftlicher Texte zwischen den im Teletexdienst betriebenen Endstellen. Die Texte werden seitenweise übermittelt und format- und layoutgetreu mit dem Teletexzeichenvorrat wiedergegeben.

(2) Beim Teletexdienst bestehen folgende Dienstübergänge:

1. vom und zum Telexdienst,
2. zum Datenübermittlungsdienst. Erreichbar sind Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 73 Abs. 2 Nr. 3).

§ 22**Endeinrichtungen**

(1) Endeinrichtungen für den Teletexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Teletexendgeräte,
2. Teletex-Vermittlungseinrichtungen,
3. Teletex-Zusatzgeräte,
4. Anpassungseinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Teletexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 23**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

- (1) Endstelleneinrichtungen für den Teletexdienst sind privat.
- (2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.
- (3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 24**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Teletexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 73 bis 79),
 - b) Teletexfestanschlüssen (Anhang 4 §§ 46 bis 48),
 - c) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
3. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
4. das Bereitstellen von
 - a) Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175),
 - b) besonderen Wahlverbindungen (§§ 193 und 194),
 - c) Teletexfestverbindungen (Anhang 4 §§ 49 bis 51),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 4**Telefaxdienst****§ 25****Allgemeines**

Der Telefaxdienst dient der Übermittlung von Fernkopien zwischen den im Telefaxdienst betriebenen Endstellen. Die Fernkopien werden seitenweise übermittelt.

§ 26**Endeinrichtungen**

- (1) Endeinrichtungen für den Telefaxdienst sind:
 1. Fernkopierer,
 2. Mehrdienstendeinrichtungen.
- (2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telefaxdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 27**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

- (1) Endstelleneinrichtungen für den Telefaxdienst sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.
- (2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 28**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Telefaxdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltewerten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - b) Festanschlüssen (§§ 80 bis 85),
 - c) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 153 bis 155),
6. das Bereitstellen von
 - a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185),
 - b) handvermittelten Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192),
 - c) besonderen Wählverbindungen (§§ 193 und 194),
 - d) Festverbindungen (§§ 195 bis 198),
7. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungsleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 205 bis 211),
8. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 5
Bildschirmtextdienst

§ 29**Allgemeines**

(1) Der Bildschirmtextdienst dient der Übermittlung von Texten und grafischen Darstellungen zur Wiedergabe auf Bildschirmgeräten. Die Texte und Grafiken werden seitenweise mit dem Bildschirmtextzeichenvorrat wiedergegeben.

(2) Der Bildschirmtextdienst ermöglicht:

1. den Abruf von Bildschirmtextseiten, die von einem Anbieter in Netzknoten der Deutschen Bundespost oder in privaten, im Bildschirmtextdienst betriebenen Endeinrichtungen bereitgehalten werden,
2. den Austausch von Mitteilungen,
3. den Zugang zu Verarbeitungsprozessen in privaten Endeinrichtungen, die im Bildschirmtextdienst betrieben werden.

(3) Für den Zugang zum Bildschirmtextdienst sind erforderlich:

1. die Berechtigungskennung des benutzten Wählanschlusses oder der benutzten Endeinrichtung und
2. die jedem Teilnehmer von der Deutschen Bundespost zugeteilte Teilnehmerkennung und
3. das persönliche Kennwort des Teilnehmers oder Mitbenutzers.

§ 30**Endeinrichtungen**

(1) Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Bildschirmtextdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 31**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

- (1) Endstelleneinrichtungen für den Bildschirmtextdienst sind privat.
- (2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind in Endstellen an Wahl- und Festanschlüssen entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.
- (3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.
- (4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst an Endeinrichtungen für den Telefondienst sind posteigen. Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat.

§ 32**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Bildschirmtextdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wahlanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - b) Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 73 bis 79),
 - c) Festanschlüssen (§§ 80 bis 85),
 - d) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
3. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
4. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 153 bis 155),
5. das Bereitstellen von
 - a) Wahlverbindungen der Gruppen 1, 3, 5 und 6 (§§ 163 bis 167, 172 bis 175, 179 bis 185),
 - b) besonderen Wahlverbindungen (§§ 193 und 194),
 - c) Festverbindungen (§§ 195 bis 198),
6. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungsleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 205 bis 211),
7. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 212 und 213),
8. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 6**Datenübermittlungsdienst****§ 33****Allgemeines**

- (1) Der Datenübermittlungsdienst dient der Übermittlung von Daten zwischen im Datenübermittlungsdienst betriebenen Endstellen. Die Deutsche Bundespost bietet in bestimmten Fällen Anpassungsdienstleistungen für Verbindungen zwischen nicht kompatiblen Endstellen an.
- (2) Zu Wahlanschlüssen der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s im Datenübermittlungsdienst bestehen Dienstübergänge vom Teletextdienst.

§ 34**Endeinrichtungen**

(1) Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Datenübermittlungsdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 35**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

(1) Endstelleneinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind in Endstellen an Wähl- und Festanschlüssen entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst an Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten sind posteigen. Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst an Endeinrichtungen für den Telefondienst oder Festanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten sind posteigen, wenn für die Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst der Zugang zu Wählanschlüssen möglich ist. Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat.

§ 36**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Datenübermittlungsdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 73 bis 79),
 - c) Festanschlüssen (§§ 80 bis 85),
 - d) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10, 16 bis 25, 37 und 38),
 - e) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 153 bis 155),
6. das Bereitstellen von
 - a) Wählverbindungen (§§ 160 bis 194),
 - b) Festverbindungen (§§ 195 bis 198),
 - c) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 26 bis 30),
 - d) Datenverbundleitungen (Anhang 4 §§ 31 bis 36),
7. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis für
 - a) private Verbindungsleitungen (§§ 205 bis 211),
 - b) private Leitungen für Direktruf (Anhang 4 §§ 13, 39 bis 45),
8. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 214 und 215),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Unterabschnitt 7

Funkrufdienst

§ 37

Allgemeines

Der Funkrufdienst dient der Übermittlung von Funkrufsignalen zu Funkrufendeinrichtungen.

§ 38

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Funkrufdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Funkrufempfänger,
2. Funkruf-Zusatzgeräte.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Funkrufdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 39

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Funkrufdienst sind privat.

§ 40

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Funkrufdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
 - b) Universalanschlüssen (§§ 86 bis 90),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
3. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 153 bis 155),
4. das Bereitstellen von Wahlverbindungen (§§ 160 bis 194).

Unterabschnitt 8

Telegrammdienst

§ 41

Allgemeines

Der Telegrammdienst dient der Übermittlung schriftlicher Nachrichten, die der Absender an die Deutsche Bundespost mit der Bestimmung übergeben hat, sie dem Empfänger als Telegramm zuzustellen.

§ 42

Übermittlungsvorbehalt

Die Deutsche Bundespost kann Telegramme, deren Inhalt erkennbar gegen strafgesetzliche Vorschriften, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, zurückweisen oder von der Weiterleitung ausschließen.

§ 43

Dienstzeiten der Betriebsstellen

Die Deutsche Bundespost legt die Dienstzeiten für die Betriebsstellen des Telegrammdienstes fest. Diese Dienstzeiten werden örtlich bekanntgemacht.

§ 44

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telegrammdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Übermitteln von Standardtelegrammen und Telegrammen mit Sonderbehandlung (§§ 237 bis 244),
2. das Bereitstellen zusätzlicher Telegramm-Dienstleistungen (§§ 245 bis 254),
3. das Übermitteln von Funktelegrammen und Seefunkbriefen einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Funktelegramm-Dienstleistungen (§§ 255 bis 263).

Unterabschnitt 9

Bildübermittlungsdienst

§ 45

Allgemeines

Der Bildübermittlungsdienst dient der Übermittlung von Bildern zwischen den im Bildübermittlungsdienst betriebenen Endstellen.

§ 46

Endeinrichtungen

Endeinrichtungen für den Bildübermittlungsdienst sind Bildgeräte. Bildgeräte sind Bildsende- und Bildempfangsgeräte.

§ 47

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Bildübermittlungsdienst sind privat.

§ 48

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Bildübermittlungsdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
 - a) Bildanschlüssen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
 - b) Bildmelde-Festanschlüssen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
3. das Bereitstellen öffentlicher Bildanschlußstellen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
4. das Bereitstellen von Bildverbindungen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
5. das Bereitstellen von Bildmelde-Festverbindungen (Anhang 4 §§ 3 bis 8).

Abschnitt 3**Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für
Verteilkommunikation****Unterabschnitt 1****Übermittlungsdienst für Presseinformationen****§ 49****Allgemeines**

Der Übermittlungsdienst für Presseinformationen dient der Übermittlung von Texten und Bildern von Nachrichtenagenturen zu Zeitungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern und Behörden.

§ 50**Endeinrichtungen**

(1) Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Sende-Endstellen,
2. Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 51**Eigentum an Endstelleneinrichtungen**

(1) Endstelleneinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 52**Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost**

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für Presseinformationen hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Verteilanschlüssen für Sende- und Empfangs-Endstellen (§§ 264 bis 269),
2. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 143 bis 152),
3. das Bereitstellen von Verteilverbindungen (§§ 270 bis 272),
4. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216, 217, 226 bis 229).

Unterabschnitt 2**Übermittlungsdienst für den Warndienst****§ 53****Allgemeines**

Der Übermittlungsdienst für den Warndienst dient der Nachrichtenübermittlung für Zwecke des Warndienstes des Bundesministers des Inneren.

§ 54

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für den Warndienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Sende-Endstellen,
2. Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen.

(3) Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen sind:

1. Durchsage-Endeinrichtungen,
2. Sirenen-Endeinrichtungen,
3. Gemeinderuf-Endeinrichtungen,
4. Tonfrequenz-Rundsteuer-Endeinrichtungen.

(4) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Übermittlungsdienst für den Warndienst und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 55

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Durchsage-Endstelleneinrichtungen sind teilnehmereigen. Sirenen-Endstelleneinrichtungen, Gemeinderuf-Endstelleneinrichtungen und Endstelleneinrichtungen für Sende-Endstellen sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 56

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für den Warndienst hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Verteilanschlüssen für Sende- und Empfangs-Endstellen (§§ 273 bis 278),
2. das Überlassen teilnehmereigener Durchsage-Endstelleneinrichtungen (§§ 282 und 283),
3. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 143 bis 152),
4. das Bereitstellen von Verteilverbindungen (§§ 279 bis 281),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216, 217, 226 bis 229).

Unterabschnitt 3

Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger

§ 57

Allgemeines

(1) Der Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ dient der Übermittlung von Nachrichten eines bestimmten Absenders von Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost zu Empfängern, die zur Aufnahme dieser Nachrichten berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Nachrichten allgemeinen Inhalts (politische Nachrichten, Handels-, Sportnachrichten usw.) übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen privater Natur sowie die Übermittlung von Nachrichten für Dritte ist nicht zugelassen.

(3) Die Nachrichten werden zu festgelegten Zeiten ohne Einzelanschrift von den Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost übermittelt.

(4) Die für die Funkaussendung erforderlichen Modulationssignale werden vom Nachrichtenabsender über Direktzufanschlüsse und Direktzufverbindungen oder über posteigene Stromwege an die Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost übermittelt.

(5) Die aufgenommenen Funknachrichten können über Direktzufanschlüsse und Direktzufverbindungen, über private Leitungen für Direktzuf oder über posteigene Stromwege zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen desselben Empfängers oder anderer berechtigter Empfänger übermittelt werden.

§ 58

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 59

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 60

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telekommunikationsdienstes „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Bereitstellen von Sendekanälen in Funkstellen der Deutschen Bundespost (§§ 284 bis 288),
2. das Überlassen von Direktzufanschlüssen (Anhang 4 §§ 16 bis 25, 37 und 38),
3. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 143 bis 152),
4. das Bereitstellen von Direktzufverbindungen (Anhang 4 §§ 26 bis 30),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216, 217, 226 bis 229),
6. das Überlassen posteigener Stromwege (§§ 294 bis 311).

Unterabschnitt 4

Besonderer Funkdienst für die Seeschifffahrt

§ 61

Allgemeines

Der besondere Funkdienst für die Seeschifffahrt dient der Übermittlung von der Sicherheit der Seeschifffahrt dienenden Nachrichten über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost.

§ 62

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des besonderen Funkdienstes für die Seeschifffahrt hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender (§ 289),
2. das Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender (§ 290),
3. das Übermitteln von Suchnachrichten (§ 291),
4. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§ 292).

Teil III

**Telekommunikationsdienstleistungen und
Gebühren für vermittelte Kommunikation**

Abschnitt 1

Überlassen von Wählanschlüssen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 63

Anschlußarten

Wählanschlüsse sind:

1. Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
2. Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

§ 64

Rufnummern

(1) Für jeden Wählanschluß, der für ankommende Verbindungen benutzt werden kann, wird eine Rufnummer festgelegt.

(2) Funkrufanschlüssen zugeordnete Funkrufnummern sind:

1. Einzel-Funkrufnummern oder
2. Gruppen-Funkrufnummern.

Unterabschnitt 2

Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten

§ 65

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Telefonanschlüsse,
2. Funkrufanschlüsse.

(2) Telefonanschlüsse werden angeboten als:

1. Standard-Telefonanschlüsse,
 - a) zur Anschaltung einfacher Endstellen,
 - b) zur Anschaltung von Anlagen,

2. besondere Telefonanschlüsse,

- a) Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuerwehr,
- b) Notrufanschlüsse an Straßen,
- c) Telefonseelsorgeanschlüsse,
- d) Telefonanschlüsse mit bundeseinheitlicher Rufnummer,
- e) Funktelefonanschlüsse,
- f) Seefunkanschlüsse,
- g) Rheinfunkanschlüsse.

(3) Standard-Telefonanschlüsse zur Anschaltung einfacher Endstellen (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) werden nur in Verbindung mit einer posteigenen Erst-Endeinrichtung überlassen.

(4) Telefonanschlüsse können zusätzlich zum Telefondienst auch innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr.	Telefonanschluß	Benutzung im			
		Telefax- dienst	Daten- über- mittlungs- dienst	Bild- schirm- textdienst	Funkruf- dienst
a	b	c	d	e	f
1	Standard-Telefonanschluß	ja	ja	ja	ja
2	Besondere Telefonanschlüsse				
2.1	Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuer- wehr	nein	nein	nein	nein
2.2	Notrufanschlüsse an Straßen	nein	nein	nein	nein
2.3	Telefonseelsorgeanschlüsse	ja	ja	ja	ja
2.4	Telefonanschlüsse mit bundeseinheitlicher Rufnummer	ja	ja	nein	ja
2.5	Funktelefonanschlüsse	ja	ja	nein	ja
2.6	Seefunkanschlüsse	ja	nein	nein	ja
2.7	Rheinfunkanschlüsse	ja	nein	nein	ja

§ 66

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192), c) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr	a) Nur ankommender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 163 bis 167) zur Entgegennahme von Notrufen, b) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 (§§ 186 bis 189), c) Feststellen ankommender Wählverbindungen, d) ständige Überwachung der Betriebsfähigkeit, e) Verminderung von Fehlanrufen.
2.2	Notrufanschluß an Straßen	a) Nur abgehender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 163 bis 167) zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr, b) ständige Überwachung der Betriebsfähigkeit.
2.3	Telefonseelsorgeanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192), c) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	Nur ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 163 bis 167), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 (§§ 186 bis 189).
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185), bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192), b) abgehender Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194), c) höchstens 75 schaltbare Funkkanäle, d) Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle.
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe C	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 182 bis 185), bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192), b) abgehender Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194), c) Erreichbarkeit unabhängig vom Aufenthaltsort, d) automatische Zuteilung eines funktionsfähigen Funkkanals, e) höchstens 222 schaltbare Funkkanäle, f) Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle.

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2.5.3	Funktelefonanschluß der Gruppe CM	Abgehende Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 182 bis 185) zu Meßeinrichtungen in den Netzknoten der Deutschen Bundespost.
2.6	Seefunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192).
2.7	Rheinfunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192).
3	Funkrufanschlüsse	
3.1	Funkrufanschluß der Gruppe A	Empfang von Funkrufsignalen im Bereich der Deutschen Bundespost und in Bereichen anderer Fernmeldeverwaltungen.
3.2	Funkrufanschluß der Gruppe B	Empfang von Funkrufsignalen im Bereich der Deutschen Bundespost.

§ 67

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Telefonanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.

§ 68

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung und jede Änderung von Anschlüssen mit analogen Anschaltepunkten wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Funktelefonanschlüssen der Gruppe CM sowie von See- und Rheinfunkanschlüssen wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(4) Für Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten und Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß	
1.1	zur Anschaltung einfacher Endstellen	
1.1.1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1.1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	20,—
1.1.1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	25,—
1.1.1.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	27,—

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.1.2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1.2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	16,—
1.1.2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	20,—
1.1.2.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	22,—
1.1.3	für zwei Anschlüsse als Doppelanschluß	40,—
1.2	zur Anschaltung von Anlagen	
1.2.1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.2.1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	17,60
1.2.1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	22,60
1.2.1.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	24,60
1.2.2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
1.2.2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	13,60
1.2.2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	17,60
1.2.2.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	19,60
1.2.3	für zwei Anschlüsse als Doppelanschluß	35,20
1.3	Dienstzuschlag für die Benutzung im Telefaxdienst, je Anschluß	5,—
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr	
2.1.1	für einen Anschluß ohne Netzgerät	186,70
2.1.2	Netzgerät für maximal 6 Anschlüsse, je Netzgerät	120,70
2.1.3	Netzgerät für maximal 12 Anschlüsse, je Netzgerät	166,80
2.2	Notrufanschluß an Straßen, je Anschluß	24,60
2.3	Telefonseelsorgeanschluß, je Anschluß	24,60
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer, je Anschluß	44,60
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B oder C, je Anschluß	120,—
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe CM, je Anschluß	10,—
2.6	Seefunkanschluß, je Anschluß	gebührenfrei
2.7	Rheinfunkanschluß, je Anschluß	gebührenfrei
3	Funkrufanschlüsse	
3.1	Funkrufanschluß der Gruppe A, je Anschluß	50,—
3.2	Funkrufanschluß der Gruppe B	
3.2.1	mit Einzel-Funkrufnummer, je Anschluß	35,—
3.2.2	mit Gruppen-Funkrufnummer, je Anschluß	30,—

(5) Mit den monatlichen Grundgebühren nach Absatz 4 Nr. 1.1 ist je Anschluß die Überlassung eines Standardtelefons mit Wählscheibe abgegolten.

(6) Jeweils zwei Standard-Telefonanschlüsse gelten als Doppelanschluß nach Absatz 4 Nr. 1.2.3,

1. wenn sich die beiden Anschlüsse in räumlich zusammenhängenden Wohn- und Geschäftsräumen des Teilnehmers befinden und
2. wenn an den beiden Anschlüssen nur einfache Endstellen oder Anlagen angeschaltet sind, die im Endausbau für die Anschaltung an höchstens zwei Anschlüsse vorgesehen sind.

(7) Der Dienstzuschlag für die Benutzung im Telefaxdienst (Absatz 4 Nr. 1.3) wird bei mehreren Anschlüssen, an die eine Anlage angeschaltet ist, nur entsprechend der Anzahl der Fernkopierer mit Zugang zum Telefaxdienst erhoben, wenn die Anzahl dieser Fernkopierer geringer ist als die Anzahl der Anschlüsse.

(8) Die Sozialgebühr nach Absatz 4 Nr. 1.1.2 und Nr. 1.2.2 wird erhoben,

1. wenn der Teilnehmer oder eine Person, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebt, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt und
2. wenn keine weiteren Anschlüsse in der Haushaltsgemeinschaft vorhanden sind und
3. wenn an dem Anschluß nur eine einfache Endstelle oder eine Familientelefonanlage angeschaltet ist.

Die Sozialgebühr wird bei rechtzeitiger Antragstellung vom Zeitpunkt der betriebsfertigen Bereitstellung des Anschlusses, bei bereits bestehenden Teilnehmerverhältnissen vom 1. des Monats angewendet, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie wird jeweils für eine Frist von längstens drei Jahren angewendet. Entfällt vor Ablauf dieser Frist eine der Voraussetzungen für die Sozialgebühr, so wird vom Tage des Wegfalls an die Normalgebühr erhoben.

§ 69

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Telefonanschlüsse werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Kurzwahl	
2.1	Kurzwahl 9	Kurzwahl für höchstens 9 Rufnummern
2.2	Kurzwahl 20	Kurzwahl für höchstens 20 Rufnummern
2.3	Kurzwahl 90	Kurzwahl für höchstens 90 Rufnummern
3	Anschlußsperre	
3.1	Sperre A	a) Der Wählanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt, c) der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Wählanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist.
3.2	Sperre B	a) Der Wählanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Wählanschluß durch Wahl bestimmter Kennziffern festgelegt, c) der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Teilnehmer zur Zeit keinen Anruf wünscht.
3.3	Sperre C	Der Wählanschluß wird für abgehenden Telekommunikationsverkehr für vom Teilnehmer bestimmte Auslands-Verkehrsbeziehungen gesperrt.
4	Mehrfachzugang	a) Gleichzeitige Wiedergabe einer Nachricht an mehrere Anrufer, b) nur ankommender Telekommunikationsverkehr.
5	Vergleichszählung	a) Einzelregistrierung zur Kontrolle der Gebühren für Wählverbindungen, b) Auswertung der Einzelregistrierung fertigen und dem Teilnehmer aushändigen.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
6	Feststellen ankommender Wahlverbindungen	a) Auf Verlangen des Teilnehmers bei seinem Anschluß angekommene Wahlverbindungen aus dem eigenen Ortsnetzbereich nach Gesprächsende nicht auslösen, b) innerhalb der täglichen Dienstzeit den Anschluß oder die öffentliche Telefonstelle ermitteln, von dem die nichtausgelöste Verbindung ausgegangen ist, c) den Teilnehmer über den ermittelten Anschluß oder die öffentliche Telefonstelle informieren.
7	Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle	Übermittlung von Zählimpulsen zu der Endstelle.
8	Anrufweiserschaltungen	
8.1	Anrufweiserschaltung 1	a) Ständige Anrufweiserschaltung zu einem bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiserschaltung.
8.2	Anrufweiserschaltung 2	a) Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Anrufweiserschaltung zu einem bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiserschaltung.
8.3	Anrufweiserschaltung 3	a) Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Anrufweiserschaltung zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiserschaltung.
8.4	Besondere Ansage bei Anrufweiserschaltungen	Der Anrufende erhält eine vom Angerufenen festgelegte Ansage.

(2) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

§ 70

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Sperre B oder C	3,—
2	Anrufweiserschaltung	65,—
3	Besondere Ansage bei Anrufweiserschaltungen	32,50

(2) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung oder Änderung einer Anrufweiserschaltung und der zugehörigen besonderen Ansage wird die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Ansage nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erhoben.

(3) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Grundgebühr	
		monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Durchwahl	gebührenfrei	—
2	Kurzwahl		
2.1	Kurzwahl 9	5,—	—
2.2	Kurzwahl 20	11,—	—
2.3	Kurzwahl 90	46,—	—
3	Anschlußsperre		
3.1	Sperre B	3,—	—
3.2	Sperre C	15,—	—
4	Mehrfachzugang, je Wiedergabeübertragung	12,—	—
5	Vergleichszählung		
5.1	am 1. Tag	—	20,—
5.2	am 2. und an jedem weiteren Tag	—	10,—
6	Feststellen ankommender Wählverbindungen		
6.1	am 1. Tag	—	20,—
6.2	am 2. bis 4. Tag	—	10,—
6.3	am 5. bis 9. Tag	—	5,—
6.4	am 10. und jedem weiteren Tag	—	1,—
7	Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle	gebührenfrei	—
8	Anrufweiserschaltungen		
8.1	Anrufweiserschaltung 1	133,—	—
8.2	Anrufweiserschaltung 2	160,—	—
8.3	Anrufweiserschaltung 3	160,—	—
8.4	besondere Ansage bei Anrufweiserschaltungen	10,—	—

(4) Für die Sperre A wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,— DM erhoben.

§ 71

Besondere Rufnummern

(1) Folgende Telefonanschlüsse erhalten besondere Rufnummern:

1. Notrufanschlüsse für die Polizei die Rufnummer 1 10,
2. Notrufanschlüsse für die Feuerwehr die Rufnummer 1 12,

3. Telefonseelsorgeanschlüsse

- a) für die evangelische Telefonseelsorge die Rufnummer 1 11 01,
- b) für die katholische Telefonseelsorge die Rufnummer 1 11 02,
- c) für die ökumenische Telefonseelsorge wahlweise die Rufnummern 1 11 01 oder 1 11 02 oder beide Rufnummern,
- d) für die sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege die Rufnummer 1 11 03.

(2) In Ortsnetzbereichen, in denen keine Notrufanschlüsse für die Feuerwehr bestehen, erhalten die Notrufanschlüsse für die Polizei zusätzlich die Rufnummer 1 12.

(3) Für mehrere Telefonanschlüsse desselben Teilnehmers können gebührenfrei Sammelrufnummern festgelegt werden.

(4) Für Telefonanschlüsse mit Durchwahl als Betriebsmöglichkeit werden gebührenfrei Durchwahlrufnummern festgelegt. Die Durchwahlrufnummern bestehen aus der Durchwahlnummer und einer bestimmten Anzahl von Nebenstellenummern für die angeschalteten Endeinrichtungen (Regel-Nummernblock). Der Nummernvorrat und die Stellenzahl des Regel-Nummernblockes ist abhängig von der Ausbaugröße der Anlage.

(5) Auf Antrag des Teilnehmers können erweiterte Rufnummernblöcke mit größerem Nummernvorrat und höherer Stellenzahl festgelegt werden.

(6) Für einen oder mehrere Standard-Telefonanschlüsse kann zusätzlich als besondere Rufnummer eine Service-130-Rufnummer festgelegt werden. Die Service-130-Rufnummer besteht aus:

1. der bundeseinheitlichen Zugangsnummer 01 30,
2. einer Teilnehmerrufnummer.

Anschlüsse mit Service-130-Rufnummern sind für ankommenden Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194) bestimmt.

(7) Für einen Funkrufanschluß können zusätzlich bis zu drei weitere Funkrufnummern festgelegt werden.

§ 72**Gebühren für die besonderen Rufnummern**

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung einer Service-130-Rufnummer wird eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für besondere Rufnummern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Rufnummern	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Erweiterte Rufnummernblöcke	
1.1	mit zweistelligen Nebenstellenummern, je 10 Nebenstellenummern	4,—
1.2	mit dreistelligen Nebenstellenummern, je 10 Nebenstellenummern	4,—
1.3	mit vierstelligen Nebenstellenummern, je 100 Nebenstellenummern	25,—
1.4	mit fünfstelligen Nebenstellenummern, je 1 000 Nebenstellenummern	100,—
2	Service-130-Rufnummer	1 000,—
3	Weitere Funkrufnummern für	
3.1	Funkrufanschlüsse der Gruppe A, je weitere Funkrufnummer und je Funkrufanschluß	25,—
3.2	Funkrufanschlüsse der Gruppe B, je weitere Funkrufnummer und je Funkrufanschluß	20,—

(3) Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr für erweiterte Rufnummernblöcke (Absatz 2 Nr. 1) ist die Differenz zwischen dem Nummernvorrat des erweiterten Rufnummernblockes und dem Nummernvorrat des entsprechenden Regel-Nummernblockes.

Unterabschnitt 3

Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten

§ 73

Angebotsübersicht, Dienststeuordnung

(1) Als Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Wählanschlüsse für leitungsvermittelte Wahlverbindungen (Wählanschlüsse der Gruppe L),
2. Wählanschlüsse für paketvermittelte Wahlverbindungen (Wählanschlüsse der Gruppe P),
3. Wählanschlüsse für leitungsvermittelte Wahlverbindungen über Satelliten (Wählanschlüsse der Gruppe S).

(2) Wählanschlüsse der Gruppe L werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 2400 bit/s,
4. 4800 bit/s,
5. 9600 bit/s,
6. bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß).

(3) Wählanschlüsse der Gruppe P werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 300 bit/s,
2. 1200 bit/s,
3. 1200/75 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 48 kbit/s.

(4) Wählanschlüsse der Gruppe S werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 64 kbit/s,
2. 2×64 kbit/s,
3. 1,92 Mbit/s.

(5) Die Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten können innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr.	Wählanschluß	Benutzung im			
		Telex- dienst	Teletex- dienst	Daten- über- mittlungs- dienst	Bildschirm- textdienst
a	b	c	d	e	f
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von				
1.1	50 bit/s	ja	nein	ja	nein
1.2	300 bit/s	nein	nein	ja	nein
1.3	2400 bit/s	nein	ja	ja	ja
1.4	4800 bit/s	nein	nein	ja	nein
1.5	9600 bit/s	nein	nein	ja	nein
1.6	bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	nein	nein	ja	nein
2	Gruppe P	nein	nein	ja	ja
3	Gruppe S	nein	nein	ja	nein

§ 74

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltewerten werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1	50 bit/s als	
1.1.1	Telexanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 168 bis 171), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192), c) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
1.1.2	Seefunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192).
1.2	300 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175), b) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
1.3	2400 bit/s	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175), bb) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194), b) Zuschreiben von Datum und Uhrzeit, wenn der Anschluß im Teletexdienst benutzt wird.
1.4	4800 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175), b) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
1.5	9600 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175), b) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
1.6	bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	Benutzung eines Übertragungskanal für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 172 bis 175) oder b) Wählverbindungen der Gruppe 5 (§§ 179 bis 181) mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von höchstens 9600 bit/s oder c) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194) oder d) Direktrufverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von höchstens 9600 bit/s (Anhang 4 §§ 26 bis 30).
2	Gruppe P	Abgehender und ankommender oder nur abgehender oder nur ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 5 (§§ 179 bis 181), b) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194).
3	Gruppe S	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 4 (§§ 176 bis 178).

§ 75

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer,
4. die Auswechslung der Anschalteinrichtung.

§ 76

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Anschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 200,— DM erhoben.

(2) Für die Änderung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.

(4) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Seefunkanschlüssen werden die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nicht erhoben.

(5) Für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten und Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr	
		Grundgebühr 1 DM	Grundgebühr 2 DM
a	b	c	d
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
1.1	50 bit/s als		
1.1.1	Telexanschluß	65,—	—
1.1.2	Seefunkanschluß	gebührenfrei	—
1.2	300 bit/s	120,—	80,—
1.3	2400 bit/s	220,—	180,—
1.4	4800 bit/s	310,—	270,—
1.5	9600 bit/s	510,—	470,—
1.6	bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	2 000,—	—
2	Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
2.1	300 bit/s	140,—	—
2.2	1200 bit/s	180,—	—
2.3	1200/75 bit/s	180,—	—
2.4	2400 bit/s	250,—	—
2.5	4800 bit/s	350,—	—
2.6	9600 bit/s	450,—	—
2.7	48 kbit/s	2 500,—	—

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr	
		Grundgebühr 1 DM	Grundgebühr 2 DM
a	b	c	d
3	Gruppe S mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
3.1	64 kbit/s	2 000,—	—
3.2	2 × 64 kbit/s	3 700,—	—
3.3	1,92 Mbit/s	40 300,—	—

(6) Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die Grundgebühr 1 oder die Grundgebühr 2 erhoben. Bei Anschlüssen, für die die Grundgebühr 1 erhoben wird, wird für abgehende Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 174 Abs. 7 Satz 1) die Bereitstellungsgebühr 1 erhoben. Bei Anschlüssen, für die die Grundgebühr 2 erhoben wird, wird für abgehende Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 174 Abs. 7 Satz 2) die Bereitstellungsgebühr 2 erhoben.

§ 77

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Wählanschlüsse der Gruppe L, ausgenommen Seefunkanschlüsse, werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Kurzwahl	
1.1	Kurzwahl 8	Kurzwahl für höchstens 8 Rufnummern.
1.2	Kurzwahl 64	Kurzwahl für höchstens 64 Rufnummern.
2	Direktruf	Abgehender Telekommunikationsverkehr nur mit einem anderen Wählanschluß ohne Rufnummernwahl.
3	Teilnehmerbetriebsklassen	
3.1	Betriebsklasse A	a) Für Wählanschlüsse mit Standard-Schnittstelle, ausgenommen Telexanschlüsse, abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer oder bis zu 16 bestimmten Gruppen von Wählanschlüssen, b) für eine beliebige Anzahl von Wählanschlüssen der Betriebsklasse abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Außenverkehr).
3.2	Betriebsklasse B	a) Für Wählanschlüsse mit besonderer Schnittstelle (Absatz 4 Nr. 2) und für Telexanschlüsse abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer bestimmten Gruppe von mindestens 20 Wählanschlüssen, b) für alle Wählanschlüsse der Betriebsklasse abgehender Telekommunikationsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Außenverkehr).
4	Anschlußkennung	Übermittlung eines Kennzeichens, das den angerufenen Wählanschluß kennzeichnet.
5	Gebührendatenauswertung	Auswertung der Gebührendaten und Mitteilung an den Teilnehmer.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
6	Anschlußsperre	
6.1	Sperre A	a) Der Wählanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt.
6.2	Sperre B	a) Der Wählanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt, c) im Telexdienst erhält der Anrufer einen vom Teilnehmer festgelegten Hinweis.
7	Ersatzanschaltteeinrichtung	Zusätzliche Anschaltteeinrichtung zur Bildung des digitalen Anschaltepunktes für den Ersatzbetrieb.
8	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung	Aufnahmerahmen für bis zu 14 Baugruppen.

(2) Für Telexanschlüsse werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen oder Direktverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Gruppenkennzeichenwahl	Auswahl bestimmter Gruppen von Wählanschlüssen für Rundschreibverbindungen im Telexdienst.
3	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit	
3.1	Zuschrift 1	Mitteilung über Datum und Uhrzeit zu Beginn einer abgehenden Wählverbindung.
3.2	Zuschrift 2	Mitteilung über Datum und Uhrzeit nach einer ankommenden Wählverbindung.
4	Zuschreiben von Gebührenbeträgen	Mitteilung über die Höhe der aufgetretenen Verbindungsgebühren nach Beendigung einer Wählverbindung.

(3) Für Wählanschlüsse der Gruppe L, die im Teletextdienst benutzt werden, werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen oder Direktrufverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu einem Wählanschluß der Gruppe L, der für den Datenübermittlungsdienst benutzt wird.

(4) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bis 9600 bit/s, ausgenommen Wählanschlüsse, die im Teletextdienst benutzt werden, werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen.
2	Besondere Schnittstellen	Von den Standard-Schnittstellen abweichende Schnittstellenbedingungen.

(5) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s, 2400 bit/s und 4800 bit/s, die im Datenübermittlungsdienst benutzt werden, wird zusätzlich zu Absatz 1 als besondere Betriebsmöglichkeit angeboten, Verbindungsübergänge 1/3 (§§ 193 und 194) entgegenzunehmen.

(6) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß) werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen.
2	Zusatzkanäle	Weitere Kanäle zur Nutzung für Wählverbindungen der Gruppe 3 oder 5 (§§ 172 bis 175 und 179 bis 181) oder für Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 26 bis 30).

(7) Für Wählanschlüsse der Gruppe P werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Mehrfachbetrieb	Für Wählanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit ab 2400 bit/s weitere logische Kanäle für Telekommunikationsverkehr über mehrere gleichzeitig bestehende Wählverbindungen.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
2	Direktruf	Abgehender Telekommunikationsverkehr nur mit einem anderen Wählanschluß ohne Rufnummernwahl.
3	Subadressierung	Weiterleitung ankommender Wählverbindungen in der Endstelle zu einer bestimmten Endeinrichtung mit Hilfe ein-, zwei- oder dreistelliger Subadressen.
4	Teilnehmerbetriebsklasse A	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer oder bis zu 16 bestimmten Gruppen von Wählanschlüssen, b) für eine beliebige Anzahl von Wählanschlüssen der Betriebsklasse abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Außenverkehr).
5	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen.
6	Verbindungsübergang	Verbindungsübergänge 1/5 und 3/5 (§§ 193 und 194) können entgegengenommen werden.
7	Feste virtuelle Verbindung	Feste virtuelle Verbindungen (§§ 193 und 194) können benutzt werden.
8	Ersatzanschalteneinrichtung	Zusätzliche Anschalteneinrichtung zur Bildung des digitalen Anschaltepunktes für den Ersatzbetrieb.
9	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung	Aufnahmerahmen für bis zu 14 Baugruppen.

(8) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

§ 78

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Kurzwahl	10,—
2	Direktruf	65,—
3	Teilnehmerbetriebsklassen	10,—
4	Anschlußkennung	10,—
5	Anschlußsperre B	10,—

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
6	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit	10,—
7	Gruppenkennzeichenwahl	10,—
8	Gebührenübernahme	10,—
9	Verbindungsübergang	140,—
10	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	10,—
11	Feste virtuelle Verbindung	10,—
12	Zusatzkanal	10,—
13	Mehrfachbetrieb, je weiteren logischen Kanal	10,—
14	Subadressierung	40,—

(2) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Betriebsmöglichkeit Direktruf (Absatz 1 Nr. 2) wird in Fällen, in denen keine Arbeiten in der Endstelle erforderlich sind, eine einmalige Gebühr von 10,— DM erhoben.

(3) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Kurzwahl			
1.1	Kurzwahl 8	—	5,—	—
1.2	Kurzwahl 64	—	15,—	—
2	Direktruf	—	5,—	—
3	Teilnehmerbetriebsklassen			
3.1	Betriebsklasse A			
3.1.1	ohne Außenverkehr	—	10,—	—
3.1.2	mit Außenverkehr	—	20,—	—
3.2	Betriebsklasse B			
3.2.1	ohne Außenverkehr	—	20,—	—
3.2.2	mit Außenverkehr	—	40,—	—
4	Anschlußkennung	—	20,—	—
5	Gebührendatenauswertung, je volle oder angefangene DIN-A4-Seite	9,—	—	—
6	Anschlußsperre B	—	—	1,—
7	Zuschreiben von Gebührenbeträgen, je Zugschrift	0,30	—	—

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
8	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit			
8.1	Zuschrift 1	—	—	—
8.2	Zuschrift 2	—	5,—	—
9	Durchwahl	—	—	—
10	Gruppenkennzeichenwahl	—	15,—	—
11	Gebührenübernahme	—	10,—	—
12	Besondere Schnittstelle	—	30,—	—
13	Verbindungsübergang, bei einer Übertragungs- geschwindigkeit von			
13.1	300 bit/s	—	85,—	—
13.2	1200 bit/s	—	105,—	—
13.3	1200/75 bit/s	—	105,—	—
13.4	2400 bit/s	—	155,—	—
13.5	4800 bit/s	—	275,—	—
14	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungs- dienst	—	10,—	—
15	Feste virtuelle Verbindung	—	60,—	—
16	Zusatzkanäle			
16.1	für jeden weiteren Kanal für Wahlverbindungen	—	5,—	—
16.2	für jeden weiteren Kanal für Direktrufverbin- dungen	—	30,—	—
17	Mehrfachbetrieb, je weiteren logischen Kanal .	—	5,—	—
18	Subadressierung			
18.1	einstellige Subadresse	—	10,—	—
18.2	zweistellige Subadresse	—	30,—	—
18.3	dreistellige Subadresse	—	100,—	—
19	Ersatzanschalteneinrichtung als			
19.1	Anschlußgerät für eine Übertragungsgeschwin- digkeit bis zu 300 bit/s	—	30,—	—
19.2	Fernschaltgerät für eine Übertragungsge- schwindigkeit von 300 bit/s			
19.2.1	ohne Tastenfeld	—	40,—	—
19.2.2	mit Tastenfeld	—	60,—	—

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
19.3	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit 2400, 4800 oder 9600 bit/s			
19.3.1	in Einschubausführung	—	65,—	—
19.3.2	in Gehäuseausführung			
19.3.2.1	für X.21-Schnittstellen	—	80,—	—
19.3.2.2	für X.21 _{bis} -Schnittstellen	—	110,—	—
19.3.2.3	mit Tastenfeld	—	150,—	—
19.4	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s (synchron)			
19.4.1	in Einschubausführung	—	50,—	—
19.4.2	in Gehäuseausführung	—	72,—	—
19.4.3	in Gehäuseausführung mit Asynchron-Synchron-Umsetzer für die Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	—	86,—	—
19.5	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (synchron)	—	130,—	—
20	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung, je Aufnahmerahmen	—	250,—	—

(4) Für die Anschlußsperre A wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,— DM erhoben.

§ 79

Besondere Rufnummern

Für die Wählanschlüsse der Gruppen L und P können Sammelrufnummern gebührenfrei festgelegt werden.

Abschnitt 2

Überlassen von Festanschlüssen

§ 80

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Festanschlüsse werden angeboten:

1. Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
2. Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

(2) Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten.

(3) Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 64 kbit/s,
2. 2 Mbit/s,
3. 34 Mbit/s.

(4) Festanschlüsse können innerhalb folgender Dienste benutzt werden:

1. Telefondienst,
2. Telexdienst,
3. Telefaxdienst,
4. Bildschirmtextdienst,
5. Datenübermittlungsdienst.

§ 81

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Standard-Betriebsmöglichkeit der Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 195 bis 198).

(2) Standard-Betriebsmöglichkeit der Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 195 bis 198).

§ 82

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Festanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Auswechslung der Anschalteinrichtung.

§ 83

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung werden je Festanschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Festanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	mit analogem Anschaltepunkt	65,—
2	mit digitalem Anschaltepunkt	200,—

(2) Für die Änderung von Festanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.

(4) Für Festanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Festanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit analogem Anschaltepunkt	12,50
2	mit digitalem Anschaltepunkt mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	64 kbit/s	150,—
2.2	2 Mbit/s	550,—
2.3	34 Mbit/s	1 900,—

§ 84

Besondere Betriebsmöglichkeit

Für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten wird als besondere Betriebsmöglichkeit die vierdrähtige Führung des Anschlusses angeboten.

§ 85**Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit**

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der vierdrähtigen Führung des Anschlusses (§ 84) wird eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für die besondere Betriebsmöglichkeit der vierdrähtigen Führung des Anschlusses (§ 84) wird die monatliche Grundgebühr von 12,50 DM erhoben.

Abschnitt 3**Überlassen von Universalanschlüssen****§ 86****Angebotsübersicht, Dienstezuordnung**

(1) Als Universalanschlüsse werden Basisanschlüsse mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Signalisierungskanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 16 kbit/s angeboten.

(2) Universalanschlüsse können innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

1. Telefondienst,
2. Teletextdienst,
3. Telefaxdienst,
4. Bildschirmtextdienst,
5. Datenübermittlungsdienst,
6. Funkrufdienst.

§ 87**Rufnummern**

Für jeden Universalanschluß, der für ankommende Wählverbindungen benutzt werden kann, wird eine Rufnummer festgelegt.

§ 88**Standard-Betriebsmöglichkeiten**

Universalanschlüsse werden je Basiskanal mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

1. abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über
 - a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185),
 - b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192),
 - c) besondere Wählverbindungen (§§ 193 und 194),
2. Festverbindungen der Gruppen 2 und 3 (§§ 195 bis 198),
3. bei ankommenden Verbindungen dienstabhängiges Durchschalten zu bestimmten Endeinrichtungen,
4. Wechseln des Telekommunikationsdienstes während einer Verbindung ohne Unterbrechung.

§ 89**Änderungen**

Folgende Änderungen können bei Universalanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.

§ 90

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

- (1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Universalanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 130,— DM erhoben.
- (2) Für jede Änderung von Universalanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteneinrichtung und Änderung der Endleitung eines Universalanschlusses wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.
- (4) Für Universalanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten wird je Basisanschluß eine monatliche Grundgebühr von 74,— DM erhoben.

Abschnitt 4**Überlassen von Endstelleneinrichtungen****Unterabschnitt 1****Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen**

§ 91

Angebotsübersicht

Als Endeinrichtungen für einfache Endstellen an Wähl- und Festanschlüssen werden angeboten:

1. Telefone als
 - a) Standardtelefone,
 - b) Spezialtelefone,
 - c) Telefone in Sonderanfertigung,
2. Zusatzgeräte als
 - a) Zusatzgeräte für Telefone,
 - b) allgemein verwendbare Zusatzgeräte,
3. Telexendeneinrichtungen als
 - a) mechanische Fernschreibmaschinen,
 - b) elektronische Fernschreibmaschinen,
 - c) zusätzliche Anschaltegeräte für mechanische Fernschreibmaschinen,
4. Fernkopierer
 - a) der Gruppe 2,
 - b) der Gruppe 3,
5. multifunktionale Telefone als Mehrdiensteneinrichtungen,
6. Anpassungseinrichtungen.

§ 92

Gebühren für Telefone

(1) Für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Standardtelefon			
1.1	mit Wählscheibe	2,40	122,—	1,15
1.2	mit Tastenfeld	4,90	248,50	2,30

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Spezialtelefone			
2.1	Telefone für die Anschaltung von zusätzlichen Telefonen			
2.1.1	zur Anschaltung an einen Telefonanschluß			
2.1.1.1	in Grundausstattung			
2.1.1.1.1	mit Wählscheibe	8,90	—	—
2.1.1.1.2	mit Tastenfeld	12,40	—	—
2.1.1.2	Zusatz zur Grundausstattung für weitere Leistungsmerkmale	1,10	—	—
2.1.2	zur Anschaltung an zwei Wählanschlüsse, mit Tastenfeld	17,10	—	—
2.2	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	10,30	432,05	4,20
2.3	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	11,90	508,45	5,—
2.4	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	14,20	705,65	6,95
2.5	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	9,60	324,90	3,20
2.6	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld	13,40	595,10	5,55
2.7	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	15,60	693,10	6,85
2.8	Telefon Modell Rhön mit Tastenfeld	14,90	653,20	6,50
2.9	Doppeltelefon			
2.9.1	mit Wählscheibe	7,40	404,70	3,75
2.9.2	mit Tastenfeld	10,60	539,20	5,—
2.10	Einbautelefon mit Tastenfeld	13,70	694,25	6,45
2.11	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.11.1	ohne Flash-Funktion	6,25	278,15	2,55
2.11.2	mit Flash-Funktion	9,45	420,65	3,90
2.12	Telefon mit Sperrschloß			
2.12.1	mit Wählscheibe	3,30	166,45	1,55
2.12.2	mit Tastenfeld	5,80	293,—	2,70
2.13	Telefon mit Tonrufeinrichtung mit Tastenfeld ..	5,40	248,50	2,30
2.14	Telefon mit Kopfhörer und Mikrofon			
2.14.1	mit Wählscheibe	12,30	622,45	5,80
2.14.2	mit Tastenfeld	15,—	759,25	7,05
2.15	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
2.15.1	mit Wählscheibe	6,55	344,30	3,20
2.15.2	mit Tastenfeld	10,05	481,10	4,45
2.16	Telefon Modell Wega mit Tastenfeld			
2.16.1	in Grundausstattung	17,50	777,50	7,25
2.16.2	Zusatz zur Grundausstattung mit weiterem Hinweispeicher	6,20	275,90	2,55
2.17	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld	7,30	324,90	3,—
2.18	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld	6,70	296,40	2,75
2.19	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld	7,—	313,50	2,90

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.20	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	8,20	391,—	3,65
2.21	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	15,70	694,25	6,85
2.22	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.22.1	in Ausstattung 1	21,50	997,50	7,20
2.22.2	in Ausstattung 2	30,70	1 425,—	10,25
2.23	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	12,30	573,40	4,55
2.24	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.24.1	in Grundausstattung	11,20	511,85	4,80
2.24.2	Zusatz zur Grundausstattung für Gebühren- anzeige	1,80	77,50	0,70
2.25	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tasten- feld	36,80	1 643,90	15,30
2.26	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	22,10	982,70	9,10
2.27	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.27.1	in Grundausstattung	13,50	603,—	5,60
2.27.2	Zusatz zur Grundausstattung für Lauthören ...	3,75	166,45	1,60
2.27.3	Zusatz zur Grundausstattung für Gebührenan- zeige	1,60	69,55	0,70
2.28	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	18,90	841,30	7,80
2.29	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	15,40	685,15	6,40
2.30	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	34,15	1 589,15	11,40
2.31	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	8,20	364,80	3,35
2.32	Telefon für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	10,40	526,70	4,90
2.33	Telefon mit Datenübertragungsbaugruppe mit Tastenfeld			
2.33.1	in Grundausstattung	27,40	1 242,60	11,55
2.33.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat) ..	5,10	228,—	2,10
2.34	Telefon mit Kartenleseeinrichtung mit Tasten- feld	52,40	2 355,25	21,90
2.35	Abfragetelefon für Datenendeinrichtungen mit Tastenfeld	52,—	—	—
2.36	Münztelefon für Orts- und Nahgespräche mit Wählscheibe oder Tastenfeld	34,—	—	—
2.37	Clubtelefon mit Tastenfeld			
2.37.1	in Ausstattung 1	30,—	—	—
2.37.2	in Ausstattung 2	45,—	—	—
2.38	Fernwahlmünztelefon mit Tastenfeld	80,—	—	—
2.39	Taxitelefon nur für ankommende Gespräche ..	19,90	—	—

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.40	Notrufabfragetelefon mit Wählscheibe			
2.40.1	in Ausstattung 1	7,50	—	—
2.40.2	in Ausstattung 2	33,80	—	—
2.41	Notruftelefon mit Rufnummerngeber			
2.41.1	als erstes Telefon einer Endstelle	60,—	—	—
2.41.2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle	48,—	—	—
3	Telefone in Sonderanfertigung	—	nach § 142	nach § 142

(2) Für posteigene Telefone, die an Telefonanschlüsse angeschaltet werden, wird auf Antrag des Teilnehmers statt der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr nach § 141 erhoben.

(3) Die monatlichen Grundgebühren für erste posteigene Telefone in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen werden um den Betrag von 2,40 DM vermindert (§ 68 Abs. 5).

(4) Für posteigene Notruftelefone (Absatz 1 Nr. 2.41) können statt der monatlichen Grundgebühren folgende einmalige Gebühren erhoben werden:

Nr.	Notruftelefon	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	als erstes Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.41.1)	5 100,—
2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.41.2)	4 080,—

(5) Kann bei einem Telefon in Sonderanfertigung (Absatz 1 Nr. 3) mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Telefonhörer allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Instandhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- und Hörkapseln) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Telefonhörer einschließlich der Telefonhörerschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwertes des kompletten Telefonhörers einschließlich der Telefonhörerschnur erhoben.

§ 93

Gebühren für Zusatzgeräte

(1) Für Zusatzgeräte für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Besonderer Telefonhörer			
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung			
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,30	59,30	0,50
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,20	55,90	0,45
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,35	13,70	0,15

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.2	als zusätzlicher Telefonhörer			
1.2.1	Telefonhörer in Standardausführung	0,70	33,05	0,20
1.2.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	2,—	92,35	0,70
1.2.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,95	88,95	0,65
1.2.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05	46,75	0,35
2	Zweithörer	0,50	26,25	0,15
3	Kopfhörer mit Mikrofon			
3.1	in leichter Ausführung (statt der Standardausführung)	5,50	278,15	1,90
3.2	als zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon			
3.2.1	in Standardausführung	2,30	108,30	0,70
3.2.2	in leichter Ausführung	7,80	386,45	2,60
4	Telefonschnur			
4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge	0,15	8,—	0,05
4.2	in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
6	Tastenfeld mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage (statt eines gewöhnlichen Tastenfeldes)	3,70	164,15	1,55
7	Sperrschloß für Telefone	0,90	44,45	0,30
8	Zusätzliche Datentaste	1,30	57,—	0,50
9	Automatischer Umschalter	1,20	44,45	0,40

(2) Für allgemein verwendbare Zusatzgeräte in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Einrichtungen	10,—	—	10,—	—
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen .	—	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Umschalter	—	0,20	11,40	0,05
4	Mehrfachumschalter	—	0,35	21,65	0,15

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.40	Notrufabfragetelefon mit Wählscheibe			
2.40.1	in Ausstattung 1	7,50	—	—
2.40.2	in Ausstattung 2	33,80	—	—
2.41	Notruftelefon mit Rufnummerngeber			
2.41.1	als erstes Telefon einer Endstelle	60,—	—	—
2.41.2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle	48,—	—	—
3	Telefone in Sonderanfertigung	—	nach § 142	nach § 142

(2) Für posteigene Telefone, die an Telefonanschlüsse angeschaltet werden, wird auf Antrag des Teilnehmers statt der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr nach § 141 erhoben.

(3) Die monatlichen Grundgebühren für erste posteigene Telefone in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen werden um den Betrag von 2,40 DM vermindert (§ 68 Abs. 5).

(4) Für posteigene Notruftelefone (Absatz 1 Nr. 2.41) können statt der monatlichen Grundgebühren folgende einmalige Gebühren erhoben werden:

Nr.	Notruftelefon	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	als erstes Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.41.1)	5 100,—
2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.41.2)	4 080,—

(5) Kann bei einem Telefon in Sonderanfertigung (Absatz 1 Nr. 3) mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Telefonhörer allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Instandhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- und Hörkapseln) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Telefonhörer einschließlich der Telefonhörerschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwertes des kompletten Telefonhörers einschließlich der Telefonhörerschnur erhoben.

§ 93

Gebühren für Zusatzgeräte

(1) Für Zusatzgeräte für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Besonderer Telefonhörer			
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung			
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,30	59,30	0,50
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,20	55,90	0,45
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,35	13,70	0,15

(3) Für Fernschreibmaschinen, die wahlweise innerhalb des Telexdienstes oder anderer Telekommunikationsdienste benutzt werden können, werden Gebühren wie bei der Benutzung innerhalb anderer Telekommunikationsdienste (Absatz 1 Nr. 1.2 und Absatz 2) erhoben.

(4) Mit den Grundgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen in anderer Ausführung sind auch gegebenenfalls statt Lochstreifenleser und Streifenlocher eingebaute Schreib-/Lesegeräte für flexible Magnet-schreiben sowie angebaute Bildschirme abgegolten.

(5) Die monatlichen Grundgebühren werden für zusätzliche Anschaltegeräte (Absatz 1 Nr. 3) nicht erhoben für Anschaltegeräte von zusätzlichen Fernschreibmaschinen, die bei einfachen Endstellen vorgeschrieben sind.

(6) Mit den Grundgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen (Absatz 1 Nr. 2) sind die Reinigungsarbeiten abgegolten, die gleichzeitig mit den Instandhaltungsarbeiten an der jeweiligen Fernschreibmaschine durchgeführt werden. Für zusätzliche Reinigungen werden auf Antrag des Teilnehmers folgende Reinigungsgebühren erhoben:

Nr.	Reinigung von Fernschreibmaschinen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für jede Reinigung einer Fernschreibmaschine	143,—
2	Bei gleichzeitiger Reinigung mehrerer Fernschreibmaschinen, für jede Reinigung	
2.1	der ersten Fernschreibmaschine	143,—
2.2	der zweiten und jeder weiteren Fernschreibmaschine	84,—

§ 95

Gebühren für Fernkopierer

Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 96

Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen

Für post- und teilnehmereigene multifunktionale Telefone (Modell Multitel) werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 97

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Anpassungseinrichtung zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst	8,—
2	Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst	
2.1	in Gehäuseausführung	
2.1.1	für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1.1.1	300 bit/s	50,—
2.1.1.2	1200 oder 600 bit/s	50,—
2.1.1.3	1200 oder 600 oder 300 bit/s	120,—
2.1.1.4	2400 oder 1200 bit/s	150,—
2.1.1.5	4800 oder 2400 bit/s	270,—

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.1.2	für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1.2.1	10 Zeichen/s als Zentralstation	145,—
2.1.2.2	40 oder 20 Zeichen/s für Zentralstation	143,—
2.1.2.3	40 oder 20 Zeichen/s für Außenstation	25,—
2.2	in Einschubausführung	
2.2.1	für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.2.1.1	1200 bit/s (MDB 1200-01)	18,—
2.2.1.2	1200 bit/s (MDB 1200-02)	30,—
2.2.1.3	1200 bit/s (MDB 1200 BZ) doppelt bestückt	100,—
2.2.1.4	1200/75 bit/s (MDB 1200-03)	20,—
2.2.1.5	1200 oder 600 oder 300 bit/s	90,—
2.2.2	für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 40 oder 20 Zeichen/s für Außenstation	22,—
2.3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen	
2.3.1	Hilfskanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 75 bit/s für Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s oder 600 bit/s, 2400 oder 1200 bit/s sowie 4800 oder 2400 bit/s	30,—
2.3.2	Automatische Wähleinrichtung	
2.3.2.1	in Gehäuseausführung	30,—
2.3.2.2	in Einschubausführung für Anpassungseinrichtung in Gehäuseausführung für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 oder 600 bit/s	30,—
2.3.2.3	in Einschubausführung für Anpassungseinrichtung in Einschubausführung für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 40 oder 20 Zeichen/s als Außenstation	5,10
2.3.3	Anrufempfänger für automatischen Datenverkehr	3,50
2.4	Gestelleinsätze für Anpassungseinrichtungen	
2.4.1	für höchstens 8 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung	100,—
2.4.2	für höchstens 10 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung	110,—
2.4.3	für höchstens 12 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung	120,—

(2) Für zusätzliche Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst (Absatz 1 Nr. 2), die als Ersatzeinrichtungen bereitgestellt worden sind, werden Grundgebühren wie für vergleichbare Anpassungseinrichtungen erhoben.

(3) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst (Absatz 1 Nr. 2), die als mobile Einrichtungen bereitgestellt worden sind, wird das 1,6fache der jeweiligen Grundgebühren wie für vergleichbare Anpassungseinrichtungen erhoben.

Unterabschnitt 2

Überlassen von Endeinrichtungen für Anlagen

§ 98

Angebotsübersicht

(1) Als Endeinrichtungen für post- und teilnehmereigene Telefonanlagen werden angeboten:

1. zentrale Einrichtungen für Systemtelefone, gegebenenfalls mit weiteren Ausbaustufen und Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung,
2. Vermittlungseinrichtungen, gegebenenfalls mit weiteren Ausbaustufen und Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung,

3. Telefone als
 - a) Systemtelefone,
 - b) Arbeitsplätze der Abfragestellen,
 - c) Standard- und Spezialtelefone sowie Telefone in Sonderanfertigung,
4. Zusatzgeräte,
5. Mehrdienstendeinrichtungen,
6. Sondereinrichtungen.

(2) Als Endeinrichtungen für posteigene, teilnehmereigene und private Anlagen werden angeboten:

1. Anpassungseinrichtungen,
2. Fernkopierer der Gruppe 2 und der Gruppe 3.

§ 99

Telefonanlagen, Leistungsumfang

(1) Post- und teilnehmereigene Telefonanlagen sind:

1. Telefonanlagen für Systemtelefone,
2. Telefonanlagen mit Vermittlungseinrichtungen.

(2) Telefonanlagen für Systemtelefone sind:

1. Reihenanlagen nach Ausstattung 2 als
 - a) kleine Reihenanlagen,
 - b) große Reihenanlagen,
2. Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 2 als
 - a) kleine Vorzimmeranlagen,
 - b) mittlere Vorzimmeranlagen,
 - c) große Vorzimmeranlagen,
 - d) Vorzimmeranlagen besonderer Art,
3. Mehrfachabfrageanlagen nach Ausstattung 2 als
 - a) Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau,
 - b) Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art.

(3) Telefonanlagen mit Vermittlungseinrichtungen sind:

1. Familientelefonanlagen,
2. Wählanlagen als
 - a) Kleinst-Wählanlagen,
 - b) kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2,
 - c) mittlere Wählanlagen nach Ausstattung 2,
 - d) große Wählanlagen nach Ausstattung 2,
3. Unterlagen als
 - a) mittlere Unteranlagen nach Ausstattung 2,
 - b) große Unteranlagen nach Ausstattung 2.

(4) Die zentralen Einrichtungen und die Vermittlungseinrichtungen von Telefonanlagen können in Regelausstattung je nach Art und Baustufe in einem Mindestausbau oder mit weiteren Ausbaustufen bis zu einem Endausbau überlassen werden.

(5) Je nach Art und Baustufe der Telefonanlagen werden nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelungen zusätzlich zur Regelausstattung Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung angeboten. Die Leistungsmerkmale werden in Form von Leistungsmerkmalpaketen und als Einzelleistungsmerkmale angeboten.

(6) Hinsichtlich der technischen und konstruktiven Gestaltung der Endeinrichtungen, der Realisierung der Leistungsmerkmale und der systembedingten Vorleistung können abhängig von den unterschiedlichen Hard- und Softwarevarianten der einzelnen Fabrikate bei Anlagen gleicher Art und Baustufe Abweichungen bestehen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang, der über den für das bestimmte Fabrikat angegebenen Leistungsumfang hinausgeht, besteht nicht.

(7) Die Anschaltung von Anschlüssen und von weiteren Endeinrichtungen an zentrale Einrichtungen oder an Vermittlungseinrichtungen sowie die Nutzung der möglichen Leistungsmerkmale und die Nutzung der unterschiedlichen Dienste durch die angeschalteten Endeinrichtungen sind abhängig von den durch die Art, die Baustufe und das Fabrikat bestimmten Leistungsumfang. Ein Anspruch auf bestimmte Anschalte- und Nutzungsmöglichkeiten besteht nicht.

§ 100

Ausbau und Ausstattung von kleinen Reihenanlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der kleinen Reihenanlagen (Baustufe 1 R 4) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. ein Anschalteorgan für einen Anschluß mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für den Anschluß,
2. mindestens ein bis höchstens 4 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein gemeinsamer Innenverbindungsweg.

(2) Reihentelefone können als Abfragestelle oder als Nebenstellen an die zentrale Einrichtung oder als zweite Reihentelefone an andere Reihentelefone angeschaltet werden.

(3) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können anstelle von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattungen folgende Zusätze in die einzelnen Reihentelefone eingebaut werden:

1. Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung,
2. Sperrschloß,
3. Taste für besondere Zwecke.

(4) Für die kleine Reihenanlage (Baustufe 1 R 4) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(5) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Nachtschaltung,
2. akustische Anruferkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
3. automatische Anrufweitschaltung zu einer bestimmten fest geschalteten Nebenstelle.

§ 101

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen

(1) Für Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen (Baustufe 1 R 4) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau	28,70	1 400,—	8,95
2	Weitere Ausbaustufe, je weiteres Anschalteorgan für eine Nebenstelle	4,50	220,—	1,40
3	Reihentelefone 1 R 4			
3.1	in Grundaustattung, je Reihentelefon	10,90	530,—	5,30
3.2	Zusätze zur Grundaustattung, je Reihentelefon			
3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,—	0,95
3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,—	0,25
3.2.3	Taste für besondere Zwecke	0,30	15,—	0,10
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket	3,90	190,—	1,20
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Die einmalige Gebühr nach Absatz 1 Nr. 3.2.1 wird nur erhoben für einen eingebauten Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung, der zusammen mit dem entsprechenden teilnehmereigenen Reihentelefon bereitgestellt wird. Im Falle des nachträglichen Austausches gegen ein vorhandenes Tastenfeld wird das Doppelte der einmaligen Gebühr erhoben. Das ausgebaute Tastenfeld verbleibt im Eigentum des Teilnehmers.

§ 102

Ausbau und Ausstattung von großen Reihenanlagen

(1) Für zentrale Einrichtungen der großen Reihenanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 R 5

- a) mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
- b) mindestens ein bis höchstens 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
- d) Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau,

2. für Baustufe 2 R 11

- a) mindestens 3 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
- b) mindestens ein bis höchstens 11 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
- d) Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau.

(2) Reihentelefone können als Abfragestelle oder als Nebenstellen an die zentralen Einrichtungen oder als zweite Reihentelefone an andere Reihentelefone angeschaltet werden.

(3) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können anstelle von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattungen folgende Zusätze in die einzelnen Reihentelefone eingebaut werden:

1. Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung,
2. Sperrschloß,
3. Taste für besondere Zwecke.

(4) Für große Reihenanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(5) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Nachtschaltung,
2. akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
3. automatische Anrufweiterschaltung zu einer bestimmten fest geschalteten Nebenstelle.

§ 103

Gebühren für Einrichtungen von großen Reihenanlagen

(1) Für Einrichtungen von großen Reihenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 R 5			
1.1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau	47,30	2 308,—	14,75
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	14,10	688,—	4,40
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen ..	5,15	250,—	1,60
1.3	Reihentelefone 2 R 5			
1.3.1	in Grundausstattung, je Reihentelefon	13,40	652,—	4,15
1.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,—	0,95
1.3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,—	0,25
1.3.2.3	Taste für besondere Zwecke	0,30	15,—	0,10

Nr.	Einrichtungen von großen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.4.1	Leistungsmerkmalpaket	6,55	320,—	2,05
1.4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2	Baustufe 2 R 11			
2.1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau	95,70	4 670,—	29,85
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ...	14,10	688,—	4,40
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen ..	5,15	250,—	1,60
2.3	Reihentelefone 2 R 11			
2.3.1	in Grundausrüstung, je Reihentelefon	16,20	790,—	5,05
2.3.2	Zusätze zur Grundausrüstung, je Reihentelefon			
2.3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,—	0,95
2.3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,—	0,25
2.3.2.3	Taste für besondere Zwecke	0,30	15,—	0,10
2.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.4.1	Leistungsmerkmalpaket	9,85	480,—	3,05
2.4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Die einmaligen Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.3.2.1 und 2.3.2.1 werden nur erhoben für eingebaute teilnehmereigene Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung, die zusammen mit den entsprechenden teilnehmereigenen Reihentelefonen bereitgestellt werden. In Fällen des nachträglichen Austausches gegen ein vorhandenes Tastenfeld wird das Doppelte der einmaligen Gebühr erhoben. Ausgebaute Tastenfelder verbleiben im Eigentum des Teilnehmers.

§ 104

Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen

(1) Die zentrale Einrichtung der kleinen Vorzimmeranlagen (Baustufe 1 V) wird in folgendem Ausbau angeboten:

1. 2 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. ein Anschalteorgan für ein Sekretärtelefon (Abfragestelle),
3. ein Anschalteorgan für ein Chefftelefon (Nebenstelle),
4. ein Innen Verbindungsweg.

(2) Die kleine Vorzimmeranlage (Baustufe 1 V) wird nur mit 2 Vorzimmertelefonen angeboten.

(3) Für die kleine Vorzimmeranlage (Baustufe 1 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Rufnummerngeber mit Taste je Ziel, einschließlich 20 Tasten für bis zu 40 Ziele,
2. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
3. Sperrschloß zur zeitweisen Verhinderung der Wahl über die Anschlüsse,
4. Bereitstellen und Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage mit Display für Rufnummern und Gesprächszeit.

(5) Das Leistungsmerkmalpaket kann jedoch nur überlassen werden, wenn es zusammen mit der Bereitstellung oder Auswechslung der gesamten Anlage beantragt wird.

§ 105

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen (Baustufe 1 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung einschließlich Sekretärtelefon und Cheftelefon	47,80	2 330,—	14,90
2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1	Leistungsmerkmalpaket	17,20	840,—	5,40
2.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 106

Ausbau und Ausstattung von mittleren Vorzimmeranlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der mittleren Vorzimmeranlagen (Baustufe 2 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. ein Anschalteorgan für ein Sekretärtelefon (Abfragestelle),
3. ein Anschalteorgan für ein Cheftelefon (Nebenstelle),
4. ein Innen Verbindungsweg.

(2) An Cheftelefone können Chef-Zweittelefone angeschaltet werden.

(3) Für die mittlere Vorzimmeranlage (Baustufe 2 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket in Grundausstattung angeboten:

1. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
2. Zeitweilige Verhinderung der Wahl über die Anschalteorgane für Anschlüsse,
3. Bereitstellen von Daten der Vorzimmeranlage zur Anzeige (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit),
4. Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage über Display (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit und Gebührenerfassungsangaben).

(5) Mehrleistungen zur Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage werden als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket angeboten.

§ 107

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen (Baustufe 2 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau einschließlich Sekretärtelefon und Cheftelefon			
1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse ..	74,80	3 650,—	23,40
1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	78,10	3 810,—	24,10
2	Ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
2.1	mit Impulswahlverfahren für den Anschluß	14,10	690,—	4,40
2.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für den Anschluß	16,—	780,—	5,—
3	Chef-Zweittelefon	20,10	980,—	6,25
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket			
4.1.1	in Grundausstattung	3,10	150,—	0,95
4.1.2	Erweiterung für die Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage	nach § 142	nach § 142	nach § 142
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 108

Ausbau und Ausstattung von großen Vorzimmeranlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der großen Vorzimmeranlagen (Baustufe 3 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 3 bis höchstens 7 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Sekretärtelefone (eine gilt als Abfragestelle),
3. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Cheftelefone (Nebenstellen),
4. ein Innen Verbindungsweg.

(2) An Cheftelefone 3 V können Chef-Zweittelefone 3 V angeschaltet werden.

(3) Für die große Vorzimmeranlage (Baustufe 3 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
2. Zeitweilige Verhinderung der Wahl über die Anschalteorgane für Anschlüsse,
3. Bereitstellen von Daten der Vorzimmeranlage zur Anzeige (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit),
4. Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage über Display (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit und Gebührenerfassungsangaben).

(5) Mehrleistungen zur Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage werden als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket angeboten.

§ 109

Gebühren für Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen (Baustufe 3 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau			
1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse ..	109,70	5 348,—	34,30
1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	114,10	5 608,—	35,90
2	Weitere Ausbaustufen			
2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse			
2.1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse ..	14,10	690,—	4,40
2.1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	16,—	780,—	5,40
2.2	je weiteres Anschalteorgan			
2.2.1	für das weitere Sekretärtelefon	5,20	254,—	1,65
2.2.2	für das weitere Cheftelefon	5,20	254,—	1,65
3	Vorzimmertelefone 3 V			
3.1	Sekretärtelefon 3 V	17,30	846,—	5,40
3.2	Cheftelefon 3 V	17,30	846,—	5,40
3.3	Chef-Zweittelefon 3 V	22,80	1 110,—	7,10
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket			
4.1.1	in Grundausrüstung	8,—	390,—	2,50
4.1.2	Erweiterung für die Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage	nach § 142	nach § 142	nach § 142
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 110

Ausbau und Ausstattung von Vorzimmeranlagen besonderer Art

(1) Für die zentralen Einrichtungen von Vorzimmeranlagen besonderer Art (Baustufe 4 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 4 Anschalteorgane für Vorzimmertelefone,
3. die Anzahl der Innenverbindungswege ist mindestens so bemessen, daß gleichzeitig von jeder Chefstelle zu je einer Sekretärstelle eine Innenverbindung bestehen kann.

Ein Endausbau ist nicht festgelegt.

(2) Die Leistungsmerkmale richten sich nach der entsprechenden Rahmenregelung.

§ 111

Gebühren für Einrichtungen von Vorzimmeranlagen besonderer Art

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Vorzimmeranlagen besonderer Art (Baustufe 4 V) werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 112

Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau

(1) Für die zentralen Einrichtungen der Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau (Baustufe 1 M) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 2 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Arbeitsplätze der Mehrfachabfrageanlage (einer der Arbeitsplätze gilt als Abfragestelle),
3. ein gemeinsamer Innen Verbindungsweg.

(2) Für Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausrüstung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 113

Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau (Baustufe 1 M) werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 114

Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art

(1) Für die zentralen Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art (Baustufe 2 M) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 2 Anschalteorgane für Arbeitsplätze der Mehrfachabfrageanlage (einer der Arbeitsplätze gilt als Abfragestelle).

Ein Endausbau ist nicht festgelegt.

(2) Die Leistungsmerkmale richten sich nach der entsprechenden Rahmenregelung.

§ 115

Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art (Baustufe 2 M) werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 116

Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 2/4 bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Telefonanschlüsse,
2. 4 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein gemeinsamer Innen Verbindungsweg,
5. Impulswahlverfahren für die Telefone.

(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

§ 117

Gebühren für Einrichtungen von Familientelefonanlagen

Für die Einrichtungen von Familientelefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Familientelefonanlage	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle	24,20	1 180,50	7,50
2	Erweiterung um ein weiteres Anschalteorgan für Telefonanschlüsse	13,15	642,—	4,15

§ 118

Ausbau und Ausstattung von Kleinst-Wählanlagen

(1) Die Vermittlungseinrichtung von Kleinst-Wählanlagen (Baustufe W 1/1) wird in folgendem Ausbau angeboten:

1. ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
2. ein Anschalteorgan für eine Nebenstelle,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein Innenverbindungsweg,
5. Impulswahlverfahren für die Telefone.

(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für Kleinst-Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Ausstattungsvorschriften angeboten.

§ 119

Gebühren für Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen

Für Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen (Baustufe W 1/1) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle ...	18,40	858,50	6,35
2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 120

Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen

- (1) Für die Vermittlungseinrichtungen kleiner Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:
1. für Baustufe 1 W 5
 - a) mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 2 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innen Verbindungsweg,
 - e) Mehrfrequenz- oder Impulswahlverfahren für die Telefone,
 2. für Baustufe 1 W 9
 - a) mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 4 bis höchstens 9 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) mindestens ein bis höchstens 2 Innenverbindungswege,
 - e) Mehrfrequenz- oder Impulswahlverfahren für die Telefone.
- (2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.
- (3) Für die kleinen Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.
- (4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden zusammengefaßt als Leistungsmerkmalpakete angeboten:
1. für Baustufe 1 W 5
 - a) als Leistungsmerkmalpaket 1:
 - aa) Rufumleitung,
 - bb) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
 - b) als Leistungsmerkmalpaket 2:
 - aa) Kurzwahl für 30 gemeinsame Ziele für die angeschalteten Telefone,
 - bb) Coderuf,
 - cc) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählschlüsse,
 2. für Baustufe 1 W 9
 - a) als Leistungsmerkmalpaket 1:
 - aa) Rufumleitung,
 - bb) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
 - cc) Sammelnummerschaltung für die angeschalteten Telefone,
 - b) als Leistungsmerkmalpaket 2 in Grundausstattung:
 - aa) Kurzwahl für 30 gemeinsame Ziele für die angeschalteten Telefone,
 - bb) Coderuf,
 - cc) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählschlüsse,
 - c) als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 2:
 - aa) Erweiterung für Kurzwahl für mehr als 30 gemeinsame Ziele,
 - bb) Erweiterung für Gruppenbildung von Nebenstellen und Abfragestelle mit Zugang zur Kurzwahl-einrichtung,
 - d) als Leistungsmerkmalpaket 3 in Grundausstattung:
 - aa) Ein- und Ausschalten der Nachtschaltung von allen angeschalteten Telefonen aus,
 - bb) Berechtigungsumschaltung von der Abfragestelle aus,
 - cc) Ein- und Ausschalten der Anrufweitschaltung,
 - dd) automatisches Ausschalten der Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählschlüsse,
 - e) Mehrleistung für Berechtigungsumschaltung bei der Überschreitung der im Leistungsmerkmalpaket 3 enthaltenen Leistungen als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 3.
- (5) Vermittlungseinrichtungen kleiner Wählanlagen werden als teilnehmereigene Einrichtungen nur zusammen mit dem Leistungsmerkmalpaket 2 (Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b) überlassen.

§ 121

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen

Für die Einrichtungen von kleinen Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 1 W 5			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle			
1.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	60,70	2 982,—	18,50
1.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	53,—	2 593,—	16,30
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
1.2.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	17,—	830,—	5,30
1.2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	11,90	580,—	3,70
1.2.2	3 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen ...	14,50	708,—	4,55
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	8,40	410,—	2,60
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	16,—	780,—	5,—
1.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2	Baustufe 1 W 9			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle			
2.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	127,10	6 220,—	39,20
2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	119,—	5 816,—	36,90
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
2.2.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	23,20	1 133,—	7,25
2.2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	22,20	1 082,—	6,90
2.2.2	5 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen und ein weiterer Innen Verbindungsweg	36,50	1 782,—	11,40
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	14,60	710,—	4,55
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2			
2.3.1.2.1	Grundausstattung	20,90	1 020,—	6,55
2.3.1.2.2	Erweiterungen			
2.3.1.2.2.1	Erweiterung für mehr als 30 Ziele, je 10 weitere Ziele	6,—	293,—	1,90
2.3.1.2.2.2	Erweiterung für Gruppenbildung, je Gruppe von Telefonen mit Zugang zur Kurzwahleinrichtung	8,35	408,—	2,60
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3			
2.3.1.3.1	Grundausstattung	8,80	430,—	2,75
2.3.1.3.2	Erweiterung für Berechtigungsumschaltung bei der Überschreitung der im Leistungsmerkmalpaket 3 enthaltenen Leistungen	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 122

Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen

(1) Mittlere Wählanlagen werden angeboten als Anlagen:

1. mit analoger Durchschaltung,
2. mit digitaler Durchschaltung.

(2) Für Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 W 30
 - a) mindestens 2 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Anschlüsse ohne Durchwahl,
 - b) mindestens 10 bis höchstens 30 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
 - d) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
2. für Baustufe 2 W 80
 - a) mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Anschlüsse
 - aa) ohne Durchwahl,
 - bb) mit Durchwahl,
 - b) mindestens 30 bis höchstens 80 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
 - d) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
3. für Baustufe 2 W 180
 - a) mindestens 8 bis höchstens 24 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 60 bis höchstens 180 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
 - d) Verkehrswert des Internverkehrs
 - aa) bei analoger Durchschaltung Stufe 1 und 2,
 - bb) bei digitaler Durchschaltung nicht erweiterbar.

(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(4) Für die mittleren Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(5) Für die mittleren Wählanlagen mit analoger Durchschaltung werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung als Leistungsmerkmalpakete angeboten:

1. als Leistungsmerkmalpaket 1 in Grundausstattung:
 - a) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone (für 50 Ziele),
 - b) Berechtigungsumschaltung durch die Abfragestelle,
 - c) wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Abfragestelle,
2. als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 1:
 - a) Erweiterung für mehr als 50 Ziele,
 - b) Erweiterung für Gruppenbildung,
 - c) Erweiterung für die Berechtigungsumschaltung,
3. als Leistungsmerkmalpaket 2 in Grundausstattung:
 - a) Heranholen des Rufs
 - aa) bei Baustufe 2 W 30 für 4 Nebenstellen,
 - bb) bei Baustufe 2 W 80 für 6 Nebenstellen,
 - cc) bei Baustufe 2 W 180 für 10 Nebenstellen,
 - b) Rufumleitung,
 - c) selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einem anderen Telefon,
4. als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 2 eine Erweiterung für das Heranholen des Rufs durch eine größere Anzahl von Nebenstellen, als in der Grundausstattung vorgesehen,

5. als Leistungsmerkmalpaket 3 in Grundausstattung:
 - a) selbsttätiger Rückruf,
 - b) Wahlwiederholung für Nebenstellen,
 - c) Sammelnummerschaltung für Nebenstellen
 - aa) bei Baustufe 2 W 30 für 2 Gruppen von Nebenstellen,
 - bb) bei Baustufe 2 W 80 für 3 Gruppen von Nebenstellen,
 - cc) bei Baustufe 2 W 180 für 5 Gruppen von Nebenstellen,
6. als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 3, eine Erweiterung für weitere Sammelnummerschaltungen,
7. als Leistungsmerkmalpaket 4 in Grundausstattung:
 - a) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle (für 10 Ziele)
 - aa) bei Baustufe 2 W 30 für 4 Telefone,
 - bb) bei Baustufe 2 W 80 für 6 Telefone,
 - cc) bei Baustufe 2 W 180 für 10 Telefone,
 - b) Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens,
 - c) Anrufschutz für Nebenstellen,
8. als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket 4, eine Erweiterung für weitere Ziele des Rufnummerngebers.

(6) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen mit analoger Durchschaltung werden als teilnehmer-eigene Einrichtungen nur zusammen mit den Leistungsmerkmalpaketen 1, 2 und 3 (Absatz 5) überlassen.

(7) Für mittlere Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung im Rahmen beliebig zusammenstellbarer Leistungsmerkmalpakete angeboten:

1. Zuteilen besonderer Art,
2. Abwurf von durchgewählten Wählverbindungen zur Abfragestelle (für die Baustufe 2 W 80 mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180),
3. Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
4. Gruppenbildung bei Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen,
5. Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle,
6. Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschalteorganen für Nebenstellen,
7. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu anderen Telefonen,
8. Heranholen des Rufs,
9. Rufumleitung,
10. Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
11. Anrufschutz für Nebenstellen,
12. selbsttätiger Rückruf,
13. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge,
14. selbsttätige Rückfrage besonderer Art und/oder Umlegen besonderer Art,
15. Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens,
16. Sperren für abgehende Wählverbindungen,
17. Umschalten der Berechtigung von Nebenstellen bei der Abfragestelle,
18. Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Telefonen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird,
19. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs für Nebenstellen,
20. Wahlwiederholung für Nebenstellen,
21. Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen.

(8) Die beliebig zusammenstellbaren Leistungsmerkmalpakete (Absatz 7) werden angeboten:

1. als Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
2. als Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
3. als Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen oder
4. als Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen.

(9) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden als teilnehmer-eigene Einrichtungen nur zusammen mit dem Leistungsmerkmalpaket 4 (Absatz 8 Nr. 4) überlassen.

§ 123

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen

(1) Für die Einrichtungen von mittleren Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 W 30 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	321,40	16 480,—	90,60
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	35,20	1 803,—	9,90
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1			
1.3.1.1.1	in Grundausstattung	68,30	3 502,—	19,30
1.3.1.1.2	Erweiterungen			
1.3.1.1.2.1	Erweiterung für mehr als 50 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
1.3.1.1.2.2	Erweiterung für Gruppenbildung, je Gruppe von Telefonen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,60	597,40	3,30
1.3.1.1.2.3	Erweiterung für die Berechtigungsumschaltung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2			
1.3.1.2.1	in Grundausstattung	25,10	1 288,—	7,10
1.3.1.2.2	Erweiterung für das Heranholen des Rufs durch mehr Nebenstellen, je weitere Nebenstelle	1,—	51,50	0,30
1.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3			
1.3.1.3.1	in Grundausstattung	24,10	1 236,—	6,80
1.3.1.3.2	Erweiterung für weitere Sammelnummerschaltungen, je Schaltung	2,—	103,—	0,55
1.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4			
1.3.1.4.1	in Grundausstattung	48,20	2 472,—	13,60
1.3.1.4.2	Erweiterung für mehr als 10 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
1.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
1.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	55,80	1 500,—	8,25
1.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	81,10	2 800,—	15,40
1.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	105,10	4 000,—	22,—
1.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	124,60	5 000,—	27,50
1.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Baustufe 2 W 80 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
2.1	ohne Durchwahl			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	803,—	41 180,—	226,50
2.1.2	Weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse	70,30	3 605,—	19,80
2.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
2.2	mit Durchwahl			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	842,40	43 200,—	237,60
2.2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse			
2.2.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen mit Durchwahl, je Anschalteorgan	45,—	2 307,—	12,70
2.2.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	35,20	1 803,—	9,90
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1			
2.3.1.1.1	in Grundausstattung	76,30	3 914,—	21,50
2.3.1.1.2	Erweiterungen			
2.3.1.1.2.1	Erweiterung für mehr als 50 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
2.3.1.1.2.2	Erweiterung für Gruppenbildung, je Gruppe von Telefonen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,60	597,40	3,30
2.3.1.1.2.3	Erweiterung für die Berechtigungsumschaltung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2			
2.3.1.2.1	in Grundausstattung	42,20	2 163,—	11,90
2.3.1.2.2	Erweiterung für das Heranholen des Rufs durch mehr Nebenstellen, je weitere Nebenstelle	1,—	51,50	0,30
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3			
2.3.1.3.1	in Grundausstattung	38,20	1 957,—	10,80
2.3.1.3.2	Erweiterung für weitere Sammelnummerschaltungen, je Schaltung	2,—	103,—	0,55
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4			
2.3.1.4.1	in Grundausstattung	60,30	3 090,—	17,—
2.3.1.4.2	Erweiterung für mehr als 10 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
2.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
2.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	118,60	2 000,—	11,—
2.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	151,70	3 700,—	20,40
2.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	184,70	5 300,—	29,20
2.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	210,—	6 600,—	36,30
2.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Baustufe 2 W 180 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	1 747,—	89 610,—	492,90
3.2	Weitere Ausbaustufen			
3.2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse			
3.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen mit Durchwahl, je Anschalteorgan	45,—	2 307,—	12,70
3.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	35,20	1 803,—	9,90
3.2.2	je 20 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	158,70	8 137,—	44,80
3.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 20 Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	854,90	4,70
3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
3.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
3.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1			
3.3.1.1.1	in Grundausstattung	90,40	4 635,—	25,50
3.3.1.1.2	Erweiterungen			
3.3.1.1.2.1	Erweiterung für mehr als 50 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
3.3.1.1.2.2	Erweiterung für Gruppenbildung, je Gruppe von Telefonen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,60	597,40	3,30
3.3.1.1.2.3	Erweiterung für die Berechtigungsumschaltung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2			
3.3.1.2.1	in Grundausstattung	74,30	3 811,—	21,—
3.3.1.2.2	Erweiterung für das Heranholen des Rufs durch mehr Nebenstellen, je weitere Nebenstelle	1,—	51,50	0,30
3.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3			
3.3.1.3.1	in Grundausstattung	70,30	3 605,—	19,80
3.3.1.3.2	Erweiterung für weitere Sammelnummerschaltungen, je Schaltung	2,—	103,—	0,55

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4			
3.3.1.4.1	in Grundausstattung	82,30	4 223,—	23,20
3.3.1.4.2	Erweiterung für mehr als 10 Ziele, je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
3.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
3.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
3.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	217,60	3 000,—	16,50
3.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	266,20	5 500,—	30,30
3.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	316,70	7 900,—	43,50
3.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	355,70	9 900,—	54,50
3.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Mit den Gebühren für die Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung sind folgende zusätzliche Leistungsmerkmale abgegolten:

1. Rufnummerngeber mit Taste je Ziel für den Arbeitsplatz der Abfragestelle (soweit vorgeleistet),
2. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Abfragestelle,
3. selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle,
4. Besetztanzeige bei der Abfragestelle,
5. Mehrzweckanzeige bei der Abfragestelle,
6. Bereitstellen von Daten der Wählanlage zur Anzeige bei der Abfragestelle (soweit vorgeleistet).

(3) Werden bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung von posteigenen Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung auf Antrag des Teilnehmers Leistungsmerkmalpakete aktiviert, so sind mit den Grundgebühren für die Leistungsmerkmalpakete folgende Telefone abgegolten:

Nr.	Vermittlungseinrichtung	Telefone
a	b	c
1	Baustufe 2 W 30	
1.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	10 Telefone mit Tastenfeld
1.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	10 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
1.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4	10 Telefone Modell Attaché
2	Baustufe 2 W 80	
2.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	30 Telefone mit Tastenfeld
2.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	30 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
2.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4	30 Telefone Modell Attaché

Nr.	Vermittlungseinrichtung	Telefone
a	b	c
3	Baustufe 2 W 180	
3.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	60 Telefone mit Tastenfeld
3.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	60 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
3.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4	60 Telefone Modell Attaché

(4) Im Falle der Umrüstung einer Vermittlungseinrichtung der Baustufe 2 W 80 ohne Durchwahl in eine mit Durchwahl werden nach erfolgter Umrüstung die monatlichen Grundgebühren für eine Anlage mit Durchwahl erhoben. Bei Umrüstung einer teilnehmereigenen Anlage werden einmalige Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen einer Anlage ohne Durchwahl und einer Anlage mit Durchwahl erhoben, wenn die ausgewechselten Baugruppen der Deutschen Bundespost rücküberignet werden. Unterbleibt die Rücküberignung, werden für die neu überlassenen Anschalteorgane für Anschlüsse die vollen einmaligen Gebühren erhoben.

§ 124

Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen

(1) Große Wählanlagen werden angeboten als Anlagen:

1. mit analoger Durchschaltung,
2. mit digitaler Durchschaltung.

(2) Für Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 3 W 600
 - a) mindestens 15 bis höchstens 70 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 100 bis höchstens 600 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein bis ≥ 3 Arbeitsplätze als Abfragestelle,
 - d) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs,
2. für Baustufe 3 W 3000
 - a) mindestens 30 bis ≥ 300 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 300 bis ≥ 3000 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein bis ≥ 8 Arbeitsplätze als Abfragestelle,
 - d) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(4) Für die großen Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 125

Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen

(1) Für die Einrichtungen von großen Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 3 W 600 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	3 562,—	194 670,—	876,—
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je 5 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl			
1.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan .	82,90	4 532,—	20,40
1.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	65,—	3 554,—	16,—
1.2.2	je 50 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	697,40	38 110,—	171,50
1.2.3	je weiterer Arbeitsplatz als Abfragestelle	273,30	14 935,—	67,20
1.2.4	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,—	8,80
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2	Baustufe 3 W 3000 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	9 434,—	515 515,—	2 320,—
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je 5 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl			
2.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan .	82,90	4 532,—	20,40
2.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	65,—	3 554,—	16,—
2.2.2	je 50 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	697,40	38 110,—	171,50
2.2.3	je weiterer Arbeitsplatz als Abfragestelle	273,30	14 935,—	67,20
2.2.4	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,—	8,80
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Mit den Grundgebühren für die Vermittlungseinrichtungen im Mindestausbau (Absatz 1 Nr. 1.1 und 2.1) sind jeweils abgegolten:

1. bei Baustufe 3 W 600

- a) 10 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen und
- b) 5 Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen,

2. bei Baustufe 3 W 3000

- a) 20 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen und
- b) 10 Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen.

(3) Werden bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung von Vermittlungseinrichtungen (Absatz 1) innerhalb des Mindestausbaus Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen durch Anschalteorgane für ankommende und abgehende Verbindungen ersetzt, so werden neben der Gebühr für den Mindestausbau für jedes dieser Anschalteorgane Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gebühren für Anschalteorgane für nur abgehende Verbindungen und Anschalteorgane für ankommende und abgehende Verbindungen erhoben.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die Gebühren für Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung um einen projektbezogenen Ermäßigungsbetrag verringern, wenn

1. die zu überlassenden Einrichtungen erstmalig betriebsfähig bereitgestellt werden und
2. der für die zu überlassenden Einrichtungen erzielte Einkaufspreis dies erlaubt.

(5) Der Ermäßigungsbetrag wird wie folgt berechnet:

1. für posteigene Einrichtungen:
monatlicher Ermäßigungsbetrag = $0,75 \text{ mG}_p - 0,018 \text{ E}$,
2. für teilnehmereigene Einrichtungen:
einmaliger Ermäßigungsbetrag = $eG_t - 1,3 \text{ E}$.

(6) Hierbei bedeutet, jeweils für alle Einrichtungen nach Absatz 4, die gemeinsam (projektbezogen) installiert werden,

1. mG_p = Summe der monatlichen Grundgebühren für posteigene Einrichtungen,
2. eG_t = Summe der einmaligen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen,
3. E = Einkaufspreis des Projekts nach § 142 Abs. 3.

(7) Im Falle der Auswechslung ist die Berechnung von projektbezogenen Ermäßigungsbeträgen (Absatz 4 bis 6) auf die neu zu überlassenden Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung anzuwenden.

(8) Die jeweils errechneten Ermäßigungsbeträge (Absatz 4 bis 7) werden aufgerundet

1. bei den monatlichen Ermäßigungsbeträgen auf volle 10 Pfennig,
2. bei den einmaligen Ermäßigungsbeträgen auf volle Deutsche Mark.

§ 126

Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen

(1) Für Vermittlungseinrichtungen mittlerer Unteranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 U 30
 - a) mindestens 2 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 10 bis höchstens 30 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
2. für Baustufe 2 U 80
 - a) mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 10 bis höchstens 80 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
3. für Baustufe 2 U 180
 - a) mindestens 8 bis höchstens 24 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 60 bis höchstens 180 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) Stufe 1 bis 2 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für die mittleren Unteranlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 127

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen

(1) Für die Einrichtungen von mittleren Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 U 30			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	331,40	16 995,—	93,50
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	45,20	2 318,—	12,70
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2	Baustufe 2 U 80			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	793,40	40 685,—	223,80
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Festanschlüsse	90,40	4 635,—	25,50
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Baustufe 2 U 180			
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	1 818,—	93 215,—	512,70
3.2	Weitere Ausbaustufen			
3.2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Festanschlüsse	90,40	4 635,—	25,50
3.2.2	je 20 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	158,70	8 137,—	44,80
3.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 20 Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	854,90	4,70
3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Die Vorschriften über projektbezogene Ermäßigungsbeträge (§ 125 Abs. 4 bis 8) gelten für mittlere Unteranlagen entsprechend.

§ 128

Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen

(1) Für Vermittlungseinrichtungen großer Unteranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 3 U 600
 - a) mindestens 15 bis höchstens 70 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 100 bis höchstens 600 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs,
2. für Baustufe 3 U 3000
 - a) mindestens 30 bis ≥ 300 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 300 bis ≥ 3000 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für die großen Unteranlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 129

Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen

(1) Für die Einrichtungen von großen Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 3 U 600			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	3 713,—	202 910,—	913,10
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je 5 weitere Anschalteorgane für Festanschlüsse	452,40	24 720,—	111,20
1.2.2	je 50 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	697,40	38 110,—	171,50
1.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,—	8,80
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2	Baustufe 3 U 3000			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	9 801,—	535 600,—	2 410,—
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je 5 weitere Anschalteorgane für Festanschlüsse	452,40	24 720,—	111,20
2.2.2	je 50 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	697,40	38 110,—	171,50
2.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,—	8,80
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(2) Die Vorschriften über projektbezogene Ermäßigungsbeträge (§ 125 Abs. 4 bis 8) gelten für große Unteranlagen entsprechend.

§ 130

Gebühren für Telefone in Telefonanlagen

Für Telefone in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Standardtelefon			
1.1	mit Wählscheibe	2,10	107,—	1,—
1.2	mit Tastenfeld	4,30	218,—	2,—
2	Spezialtelefone			
2.1	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	9,05	379,—	3,70

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	10,45	446,—	4,40
2.3	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	12,45	619,—	6,10
2.4	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	8,45	285,—	2,80
2.5	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld	11,75	522,—	4,85
2.6	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	13,70	608,—	6,—
2.7	Telefon Modell Rhön mit Tastenfeld	13,10	573,—	5,70
2.8	Doppeltelefon			
2.8.1	mit Wählscheibe	6,50	355,—	3,30
2.8.2	mit Tastenfeld	9,30	473,—	4,40
2.9	Einbautelefon mit Tastenfeld	12,—	609,—	5,65
2.10	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.10.1	ohne Flash-Funktion	5,50	244,—	2,25
2.10.2	mit Flash-Funktion	8,30	369,—	3,40
2.11	Telefon mit Sperrschloß			
2.11.1	mit Wählscheibe	2,90	146,—	1,35
2.11.2	mit Tastenfeld	5,10	257,—	2,35
2.12	Telefon mit Tonrufeinrichtung mit Tastenfeld ..	4,75	218,—	2,—
2.13	Telefon mit Kopfhörer und Mikrofon			
2.13.1	mit Wählscheibe	10,80	546,—	5,10
2.13.2	mit Tastenfeld	13,15	666,—	6,20
2.14	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
2.14.1	für 16-kHz-Zählung			
2.14.1.1	mit Wählscheibe	5,75	302,—	2,80
2.14.1.2	mit Tastenfeld	8,80	422,—	3,90
2.14.2	für Gleichstrom-Zählung			
2.14.2.1	mit Wählscheibe	5,50	255,—	1,85
2.14.2.2	mit Tastenfeld	8,20	375,—	2,95
2.15	Telefon Modell Wega mit Tastenfeld			
2.15.1	in Grundausstattung	15,35	682,—	6,35
2.15.2	Zusatz zur Grundausstattung mit weiterem Hinweispeicher	5,45	242,—	2,25
2.16	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld	6,40	285,—	2,65
2.17	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld	5,85	260,—	2,40
2.18	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld	6,15	275,—	2,55
2.19	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	7,20	343,—	3,20
2.20	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	13,75	609,—	6,—
2.21	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.21.1	in Ausstattung 1	18,85	875,—	6,30
2.21.2	in Ausstattung 2	26,95	1 250,—	9,—

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.22	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	10,80	503,—	4,—
2.23	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.23.1	in Grundausstattung	9,80	449,—	4,20
2.23.2	Zusatz zur Grundausstattung für Gebühren- anzeige für 16-kHz-Zählung oder für Gleich- strom-Zählung	1,60	68,—	0,60
2.24	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tasten- feld	32,30	1 442,—	13,40
2.25	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	19,40	862,—	8,—
2.26	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.26.1	in Grundausstattung	11,85	529,—	4,90
2.26.2	Zusatz zur Grundausstattung für Lauthören ...	3,30	146,—	1,40
2.26.3	Zusatz zur Grundausstattung für Gebührenan- zeige (16-kHz-Zählung)	1,40	61,—	0,60
2.27	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	16,60	738,—	6,85
2.28	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	13,50	601,—	5,60
2.29	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	29,95	1 394,—	10,—
2.30	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	7,20	320,—	2,95
2.31	Telefon für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	9,15	462,—	4,30
2.32	Telefon mit Datenübertragungsgruppe mit Tastenfeld			
2.32.1	in Grundausstattung	24,05	1 090,—	10,15
2.32.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat) ..	4,45	200,—	1,85
2.33	Telefon mit Kartenleseeinrichtung mit Tastenfeld	45,95	2 066,—	19,20
2.34	Mithörtelefon	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Telefone in Sonderanfertigung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 131

Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen

(1) Für Zusatzgeräte für Telefone in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Besonderer Telefonhörer			
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung			
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,15	52,—	0,40
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,10	49,—	0,35
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,30	12,—	0,10
1.2	als zusätzlicher Telefonhörer			
1.2.1	Telefonhörer in Standardausführung	0,60	29,—	0,20
1.2.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,75	81,—	0,60
1.2.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,70	78,—	0,55
1.2.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,90	41,—	0,30
2	Zweithörer	0,45	23,—	0,15
3	Kopfhörer mit Mikrofon			
3.1	in leichter Ausführung (statt der Standardausführung)	4,85	244,—	1,70
3.2	als zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon			
3.2.1	in Standardausführung	2,—	95,—	0,60
3.2.2	in leichter Ausführung	6,85	339,—	2,30
4	Telefonschnur			
4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge	0,15	7,—	0,05
4.2	in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
6	Tastenfeld mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage (statt eines gewöhnlichen Tastenfeldes)	3,25	144,—	1,35
7	Sperrschloß für Telefone	0,80	39,—	0,25
8	Zusätzliche Datentaste	1,15	50,—	0,45
9	Automatischer Umschalter	1,05	39,—	0,35

(2) Für allgemein verwendbare Zusatzgeräte in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen	—	10,—	—
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen .	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Umschalter	0,20	10,—	0,05
4	Mehrfachumschalter	0,40	19,—	0,15
5	Klingel			
5.1	in kleiner oder großer Standardausführung	0,55	28,—	0,20
5.2	in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142
6	Tonrufeinrichtung	0,95	48,—	0,40
7	Anschalterrelais zur Anrufkennzeichnung	1,55	72,—	0,50
8	Gebührenanzeiger			
8.1	in Standardausführung (16-kHz-Zählung)	2,95	242,—	1,—
8.2	in besonderer Ausführung	nach § 142	nach § 142	nach § 142

(3) Die einmaligen Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Steck- oder Anschaltedosen (Absatz 2 Nr. 1) werden bei Auswechslung wegen Unbrauchbarkeit erneut erhoben. Die einmaligen Gebühren werden nicht erhoben, wenn bereits vorhandene Steck- oder Anschaltedosen wieder verwendet werden.

§ 132

Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen in Telefonanlagen

Für post- und teilnehmereigene multifunktionale Telefone (Modell Multitel) in Telefonanlagen werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 133

Gebühren für Sondereinrichtungen in Telefonanlagen

Für Sondereinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Sondereinrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Tür-Freisprecheinrichtung	9,65	316,—	3,15
2	Sondereinrichtungen als Bestandteil von Vermittlungseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen	nach § 142	nach § 142	nach § 142

§ 134

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Anlagen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen in Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Anpassungseinrichtung zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst	7,—
2	Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst	
2.1	in Gehäuseausführung	
2.1.1	für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1.1.1	300 bit/s	43,85
2.1.1.2	1200 oder 600 bit/s	43,85
2.1.1.3	1200 oder 600 oder 300 bit/s	105,25
2.1.1.4	2400 oder 1200 bit/s	131,60
2.1.1.5	4800 oder 2400 bit/s	236,85
2.1.2	für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1.2.1	10 Zeichen/s als Zentralstation	127,20
2.1.2.2	40 oder 20 Zeichen/s für Zentralstation	125,45
2.1.2.3	40 oder 20 Zeichen/s für Außenstation	21,95
2.2	in Einschubausführung	
2.2.1	für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.2.1.1	1200 bit/s (MDB 1200-01)	15,80
2.2.1.2	1200 bit/s (MDB 1200-02)	26,30
2.2.1.3	1200 bit/s (MDB 1200 BZ) doppelt bestückt	87,70
2.2.1.4	1200/75 bit/s (MDB 1200-03)	17,55
2.2.1.5	1200 oder 600 oder 300 bit/s	78,95
2.2.2	für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 40 oder 20 Zeichen/s für Außenstation	19,30
2.3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen	
2.3.1	Hilfskanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 75 bit/s für Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s oder 600 bit/s, 2400 oder 1200 bit/s sowie 4800 oder 2400 bit/s	26,30

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.3.2	Automatische Wähleinrichtung	
2.3.2.1	in Gehäuseausführung	26,30
2.3.2.2	in Einschubausführung für Anpassungseinrichtung in Gehäuseausführung für serielle Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 oder 600 bit/s	26,30
2.3.2.3	in Einschubausführung für Anpassungseinrichtung in Einschubausführung für parallele Übertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 40 oder 20 Zeichen/s als Außenstation	4,45
2.3.3	Anrufempfänger für automatischen Datenverkehr	3,05
2.4	Gestelleinsätze für Anpassungseinrichtungen	
2.4.1	für höchstens 8 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung	87,70
2.4.2	für höchstens 10 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung ...	96,50
2.4.3	für höchstens 12 Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung ...	105,25

(2) Für zusätzliche Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst (Absatz 1 Nr. 2), die als Ersatzeinrichtungen bereitgestellt worden sind, werden Grundgebühren wie für vergleichbare Anpassungseinrichtungen erhoben.

(3) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst (Absatz 1 Nr. 2), die als mobile Einrichtungen bereitgestellt worden sind, wird das 1,6fache der jeweiligen Grundgebühren wie für vergleichbare Anpassungseinrichtungen erhoben.

§ 135

Gebühren für Fernkopierer in Anlagen

Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer in Anlagen werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 136

Umsatzsteuer

Den Gebührenbeträgen für Endeinrichtungen und Teile von Endeinrichtungen nach §§ 100 bis 135 ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Unterabschnitt 3

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

§ 137

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen

Die Deutsche Bundespost

1. stellt die post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen betriebsfähig bereit,
2. führt bei post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen folgende Änderungen aus:
 - a) die Verlegung von Endeinrichtungen und Endstellenleitungen,
 - b) die Auswechslung von Endeinrichtungen,
 - c) die Erweiterung von Endeinrichtungen,
 - d) das Umrüsten von Endeinrichtungen,

- e) die Anschaltung, Einbau oder Auswechslung von Zusätzen, Baugruppen und sonstigen Einzelteilen bestehender Endeinrichtungen,
 - f) Schaltungs- und Softwareänderungen,
 - g) Änderungsarbeiten zur unmittelbaren Anschaltung von privaten Zusatzgeräten an post- und teilnehmer-eigene Endeinrichtungen,
3. setzt Endstellenleitungen instand,
 4. überprüft gebrauchte Endeinrichtungen, die den Teilnehmern gehören und bei einer post- und teilnehmer-eigenen Anlage wieder eingesetzt werden sollen.

§ 138

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen

- (1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen wird je Endstelle eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.
- (2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung und Änderung einer oder mehrerer Endstelleneinrichtungen wird die Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.
- (3) Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Endstelleneinrichtungen nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der betriebsfähigen Bereitstellung des zugehörigen Anschlusses erfolgt.
- (4) Ist für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstellenleitungen ein besonderer Aufwand erforderlich, werden statt der Gebühr nach Absatz 1 Gebühren nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,— DM erhoben.

§ 139

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen

- (1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen werden Gebühren nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,— DM erhoben.
- (2) Für die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung von Endeinrichtungen in Telefonanlagen wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben, wenn
 1. die Endeinrichtungen entsprechend dem bestätigten Antrag ohne nachträgliche Änderung durch den Teilnehmer von der Deutschen Bundespost bestellt, geliefert und betriebsfähig bereitgestellt wurden und
 2. die betriebsfähige Bereitstellung unter normalen Bedingungen erfolgt ist.
 Für den Mehraufwand werden Gebühren nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Für die erneute betriebsfähige Bereitstellung (Ortsveränderung) von Endeinrichtungen in Telefonanlagen wird die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Für die betriebsfähige Bereitstellung im Falle der Auswechslung auf Antrag des Teilnehmers wird Absatz 2 entsprechend angewendet auf:
 1. zentrale Einrichtungen einschließlich der zugehörigen Systemtelefone und gegebenenfalls der weiteren Ausbaustufen und der Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattungen,
 2. Vermittlungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Abfragestellen und gegebenenfalls der weiteren Ausbaustufen und der Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung.
- (5) Für die Instandsetzung von Endstellenleitungen in Anlagen und für die Überprüfung von Einrichtungen, die dem Teilnehmer gehören und bei seiner post- oder teilnehmereigenen Anlage wieder eingesetzt werden sollen, werden Gebühren nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,— DM erhoben.
- (6) Für die Umrüstung einer Vermittlungseinrichtung einer mittleren Wählanlage der Baustufe 2 W 80 ohne Durchwahl in eine Vermittlungseinrichtung mit Durchwahl werden statt der Gebühren nach Absatz 1 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Umrüstung	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei Wählanlagen mit analoger Durchschaltung	
1.1	für die Vermittlungseinrichtung	800,—
1.2	für jedes von der Umrüstung betroffene Anschalteorgan für Anschlüsse	50,—
2	bei Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung	
2.1	für die Vermittlungseinrichtung	1 000,—
2.2	für jedes von der Umrüstung betroffene Anschalteorgan für Anschlüsse	100,—

(7) Den Gebührenbeträgen für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung sowie für die Umrüstung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Unterabschnitt 4

Zusätzliche Vorschriften für die Gebührenberechnung

§ 140

Berechnung der Gebühren nach Aufwand

(1) Die durch Personal der Deutschen Bundespost erbrachten Arbeitsleistungen werden wie folgt berechnet:

Nr.	Arbeitsleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Einheitssätze, je Arbeitsstunde	
1.1	für die Leitung, Planung, Auskundung usw.	72,50
1.2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit ...	49,50
1.3	für die praktische Arbeit	42,50
1.4	für die praktische Arbeit eines Auszubildenden im Fernmeldehandwerk	12,—
2	Zuschläge, je Arbeitsstunde	
2.1	an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt	7,—
2.2	an Sonn- und Feiertagen	12,—
2.3	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	3,—

(2) Die Zuschläge (Absatz 1 Nr. 2) werden erhoben, wenn die Arbeiten auf Wunsch des Teilnehmers zu den genannten Zeiten durchgeführt werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren für Arbeitsleistungen (Absatz 1) werden Bruchteile einer Arbeitsstunde auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Wegezeiten werden als Arbeitszeiten gerechnet.

(4) Die Fahrzeugbenutzung wird je gefahrenen Kilometer wie folgt berechnet:

Nr.	Fahrzeugbenutzung	Gebühr DM
a	b	c
1	Lastkraftwagen	2,20
2	Kraftwagen für Personen- und Lastenbeförderung	1,25
3	Personenkraftwagen	0,65

(5) Verwendete Materialien werden wie folgt berechnet:

Nr.	Verwendete Materialien	Gebühr DM
a	b	c
1	Baustoffe (Kabel, Verteiler usw.)	Verrechnungspreis (§ 142 Abs. 3 Nr. 2) - zuzüglich 25 % Gemeinkostenzuschlag
2	Befestigungsmaterial und Hilfsmaterial für jeden verlegten Meter Kabel	0,50

(6) Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer werden die der Deutschen Bundespost in Rechnung gestellten Kosten für Arbeiten, Fahrten und Baustoffe zuzüglich eines Bearbeitungszuschlages von 10 % berechnet.

(7) Bei den vom Unternehmer nach Absatz 6 in Rechnung gestellten Kosten wird zugrunde gelegt:

1. bei Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen (§ 138 Abs. 4) der Rechnungsbetrag zuzüglich der vom Unternehmer berechneten Umsatzsteuer,
2. bei Endstelleneinrichtungen in Anlagen (§ 139) der Rechnungsbetrag ohne die vom Unternehmer berechnete Umsatzsteuer.

(8) Den Beträgen nach den Absätzen 1 bis 6 und 7 Nr. 2 für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 141

Berechnung der Vorausgebühren für Telefone und Zusatzgeräte in einfachen Endstellen

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für posteigene Telefone (§ 92) und Zusatzgeräte (§ 93 Abs. 1) kann die Deutsche Bundespost auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine Vorausgebühr für den zusammenhängenden Zeitraum von 48 oder 96 Kalendermonaten erheben.

(2) Die Vorausgebühr wird vom Ersten des auf den Eingang des betreffenden Antrags oder die betriebsfähige Bereitstellung folgenden Monats erhoben. Bezahlte monatliche Grundgebühren werden auf die Vorausgebühr nicht angerechnet.

(3) Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Vorausgebühr bezahlt wurde, werden vom Ersten des folgenden Monats an wieder die monatlichen Grundgebühren erhoben, wenn der Teilnehmer nicht erneut die Bezahlung der Vorausgebühr beantragt.

(4) Als Vorausgebühr wird erhoben:

1. für 48 Monate das 40fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
2. für 96 Monate das 70fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr.

(5) Im Falle der Auswechslung von Endeinrichtungen gegen solche mit anderen monatlichen Grundgebühren wird die Vorausgebühr bis zu folgenden Höchstsätzen auf eine Vorausgebühr der neuen Endeinrichtung angerechnet:

Nr.	Vorausgebühr	Höchstsatz %
a	b	c
1	für 48 Monate	
1.1	im ersten Jahr der Überlassung	70
1.2	im zweiten Jahr der Überlassung	45
1.3	im dritten Jahr der Überlassung	20

Nr.	Vorausgebühr	Höchstsatz %
a	b	c
2	für 96 Monate	
2.1	im ersten Jahr der Überlassung	80
2.2	im zweiten und dritten Jahr der Überlassung	60
2.3	im vierten und fünften Jahr der Überlassung	40
2.4	im sechsten und siebenten Jahr der Überlassung	10

(6) Im Falle der Ortsveränderung:

1. wird die Vorausgebühr nicht noch einmal erhoben,
2. zählt die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr nicht als Überlassungszeit nach Absatz 5,
3. ist keine Anrechnung der Vorausgebühr nach Absatz 5 mehr möglich, wenn die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung länger als ein Jahr ist.

(7) Die Deutsche Bundespost erstattet auf Antrag einen Betrag in Höhe der 30fachen monatlichen Gebühr für die Endeinrichtungen, für die eine Vorausgebühr für 96 Monate entrichtet wurde, wenn die Endeinrichtungen weniger als 48 Monate gegen Vorausgebühr überlassen wurden, eine Anrechnung auf eine neue Vorausgebühr erfolgt in diesen Fällen wie bei einer Vorausgebühr für 48 Monate.

(8) Im Falle einer Gebührenerstattung nach § 330 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird für posteigene Telefone, für die eine einmalige Gebühr oder eine Vorausgebühr entrichtet wurde, die als monatliche Grundgebühr festgelegte Gebühr für die außer Betrieb befindliche Endeinrichtung, abzüglich der Gebühr für die ersatzweise überlassene Endeinrichtung der Berechnung der Erstattungsbeträge zugrunde gelegt.

§ 142

Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

(1) Für Endeinrichtungen sowie für Teile davon, für die keine festen Grundgebühren angegeben sind oder für die ein anderes Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, werden die Grundgebühren nach folgenden Formeln berechnet:

1. bei posteigenen Endeinrichtungen monatliche Grundgebühr = $E \times Z \times F_p$,
2. bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen
 - a) einmalige Grundgebühr = $E \times Z$,
 - b) monatliche Grundgebühr = $E \times Z \times F_t$.

(2) Die Bestandteile der Berechnungsformeln nach Absatz 1 bedeuten:

1. E = Einkaufspreis,
2. Z = Gemeinkostenfaktor von 1,25,
3. F_p = Gebührenfaktor bei posteigenen Endeinrichtungen,
4. F_t = Gebührenfaktor bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen.

(3) Der Einkaufspreis ist:

1. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost unmittelbar von einer Lieferfirma bezieht, der in der Firmenrechnung für die Endeinrichtung, Verpackung und Fracht aufgeführte Gesamtbetrag
 - a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich der von der Lieferfirma berechneten Umsatzsteuer,
 - b) bei Endeinrichtungen in Anlagen ohne die von der Lieferfirma berechnete Umsatzsteuer,
2. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost ihrem Lager entnimmt, der Verrechnungspreis der Endeinrichtung nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten und am Tage der Entnahme gültigen Verrechnungspreisliste,
 - a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich dem darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
 - b) bei Endeinrichtungen in Anlagen vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
3. bei Einrichtungen oder Software-Programmen, für die die Lieferfirma keine Einzelpreise angeben kann, der von der Deutschen Bundespost anteilmäßig festgelegte Preis.

(4) Die Gebührenfaktoren F_p und F_i betragen:

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F_p	F_i
a	b	c	d
1	einfache Endstellen		
1.1	Telefone	0,0215	0,00717
1.2	Zusatzgeräte	0,0215	0,00717
1.3	alle übrigen Einrichtungen	0,03	0,01
2	in Telefonanlagen		
2.1	Reihenanlagen	0,0205	0,00640
2.2	Vorzimmeranlagen	0,0205	0,00640
2.3	Mehrfachabfrageanlagen	0,0205	0,00640
2.4	Kleinst-Wählanlagen	0,0215	0,00760
2.5	kleine Wählanlagen	0,0205	0,00640
2.6	mittlere Wählanlagen	0,0195	0,00550
2.7	große Wählanlagen	0,0183	0,00450
2.8	mittlere Unteranlagen	0,0195	0,00550
2.9	große Unteranlagen	0,0183	0,00450
2.10	Telefone	0,0215	0,00717
2.11	Zusatzgeräte	0,0215	0,00717
2.12	Mehrdienstendeinrichtungen	0,0215	0,00717
2.13	Sondereinrichtungen	0,0215	0,00717
2.14	Anpassungseinrichtungen	0,0215	0,00717
2.15	Fernkopierer	0,03	0,01

(5) Bei den nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Gebührenbeträgen für Endeinrichtungen in Telefonanlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Abschnitt 5

Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1

Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen

§ 143

Zulassung, Benutzungserlaubnis

(1) Private Endeinrichtungen, die eine Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten ermöglichen und die die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen dieser Telekommunikationsdienste erfüllen müssen, bedürfen der Zulassung durch das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen. Das gilt auch für sonstige Endeinrichtungen, die Zugang zu Anschlüssen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes haben können.

(2) Private Endeinrichtungen nach Absatz 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost im öffentlichen Telekommunikationsnetz benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Endeinrichtungen vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zugelassen sind oder die Funk-eindeinrichtungen gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen genehmigt sind und
2. die für den jeweiligen Telekommunikationsdienst geltenden weiteren Vorschriften erfüllt sind.

(3) Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Telekommunikationsdienste verlangt die Deutsche Bundespost vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis, daß

1. die betriebsfähige Bereitstellung, Änderung und Instandhaltung der privaten Endstelleneinrichtungen von Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde nachweisen,
2. ein Instandhaltungsvertrag, der der Deutschen Bundespost gegenüber auf Verlangen nachzuweisen ist, abgeschlossen wird.

(4) Die Deutsche Bundespost läßt Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 3 zu, wenn zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Telekommunikationsdienste andere Maßnahmen getroffen sind.

(5) In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost für einzelne private Endeinrichtungen eine allgemeine Benutzungserlaubnis erteilen.

§ 144

Abnahme

(1) Private Endstelleneinrichtungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Abnahme nach der Anschaltung und Inbetriebnahme durchführen.

(2) Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(3) Bei festgestellten Mängeln kann die Anschaltung und die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt werden. Bei schon erfolgter Anschaltung kann die Deutsche Bundespost die Abschaltung verlangen.

§ 145

Anschaltung und Benutzungsfreigabe

(1) Private Endstelleneinrichtungen werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Anschaltung der privaten Endstelleneinrichtung durch den Teilnehmer oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zulassen. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Teilnehmer.

(2) Funkendeinrichtungen werden nach der Abnahme für die Benutzung freigegeben.

(3) Müssen private Endeinrichtungen für die Benutzung um posteigene Funktionsteile ergänzt werden, so werden diese privaten Endeinrichtungen erst nach dem Einbau der posteigenen Funktionsteile für die Benutzung freigegeben.

§ 146

Änderung, Erweiterung und Erneuerung

Für private Endstelleneinrichtungen, die geändert, erweitert oder erneuert werden, gelten die §§ 143 bis 145 entsprechend.

§ 147

Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die angeschalteten privaten Endstelleneinrichtungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(2) Private Endstelleneinrichtungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen auf Verlangen der Deutschen Bundespost innerhalb einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Frist auf Kosten des Teilnehmers entsprechend geändert oder erneuert werden.

(3) Kommt der Teilnehmer dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung oder Erneuerung der beanstandeten Endstelleneinrichtungen nicht nach, kann die Deutsche Bundespost diese privaten Endstelleneinrichtungen oder Teile davon abschalten und die Benutzungserlaubnis widerrufen.

§ 148

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen benötigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Arbeitszeit	Gebühr DM
a	b	c
1	Bis zu einer Arbeitsstunde	50,—
2	Bei mehr als einer Arbeitsstunde	
2.1	für die erste Arbeitsstunde	50,—
2.2	für die zweite und jede weitere Arbeitsstunde	42,—

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

1. für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Teilnehmers durchgeführt werden,
2. für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
3. für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden aufgerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteiligen Wegezeiten abgegolten.

Unterabschnitt 2**Meßarbeiten für private Endeinrichtungen**

§ 149

Angebotsübersicht

(1) Für private Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden, führt die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers Meßarbeiten an den betreffenden Anschlüssen durch.

(2) Folgende Meßarbeiten können ausgeführt werden:

1. Meßarbeiten, die für den Betrieb von privaten Endeinrichtungen erforderlich sind,
2. Meßarbeiten zur Eingrenzung von Störungen in privaten Endeinrichtungen.

§ 150

Gebühren für Meßarbeiten

Für Meßarbeiten werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Meßarbeiten	Gebühr DM
a	b	c
1	Meßarbeiten, die für den Betrieb von privaten Endeinrichtungen erforderlich sind, je beantragte Messung	50,—
2	Meßarbeiten zur Eingrenzung von Störungen in privaten Endeinrichtungen	nach § 140

Unterabschnitt 3

Instandhalten privater Endeinrichtungen

§ 151

Angebotsübersicht, Leistungsumfang

(1) Die Deutsche Bundespost bietet für folgende Endeinrichtungen Instandhaltungsarbeiten an:

1. Fernschreibmaschinen einschließlich Fernschaltgeräte,
2. zusätzliche und besondere Fernschaltgeräte,
3. Lochstreifensender,
4. Empfangslocher,
5. Handlocher,
6. Umschalteeinrichtungen,
7. Vermittlungseinrichtungen,
8. Endeinrichtungen des Warndienstes
 - a) Fernastgeräte
 - aa) Fernastgleichstromgeräte,
 - bb) Fernasttongeräte,
 - b) Gemeinderufgeräte,
 - c) Tonfrequenz-Rundsteuergeräte.

(2) Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost können Ersatzgeräte bereitgestellt werden. Ersatzteile werden von der Deutschen Bundespost geliefert.

(3) Die Deutsche Bundespost kann die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen einstellen und diese Endeinrichtungen oder Teile davon vom öffentlichen Telekommunikationsnetz abschalten, wenn besondere Aufwendungen für die Instandhaltung wegen des Alters oder der Abnutzung der Endeinrichtungen oder aus anderen Gründen zu erwarten sind.

§ 152

Gebühren

(1) Für die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Endeinrichtungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Fernschreibmaschine, einschließlich Fernschaltgerät,	
1.1	innerhalb des Telexdienstes	
1.1.1	für jede mechanische Maschine	84,—
1.1.2	für jede elektronische Maschine	
1.1.2.1	in Regelausführung	40,—
1.1.2.2	in besonderer Ausführung	65,—
1.2	innerhalb anderer Telekommunikationsdienste	
1.2.1	für jede mechanische Maschine	170,—
1.2.2	für jede elektronische Maschine	
1.2.2.1	In Regelausführung	60,—
1.2.2.2	in besonderer Ausführung	100,—
2	Mehrleistung für ein Fernschaltgerät mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder für ein Zweibegefernschaltgerät, das anstelle eines normalen Fernschaltgerätes verwendet wird, oder für jedes zusätzliche Fernschaltgerät bei elektronischen Maschinen	4,—
3	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt einer Fernschreibmaschine	11,—

Nr.	Endeinrichtungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
4	Lochstreifensender	
4.1	als Einzelgerät	24,—
4.2	als Anbaugerät	16,—
5	Empfangslocher	
5.1	als Einzelgerät	24,—
5.2	als Anbaugerät	16,—
6	Druckender Empfangslocher	42,—
7	Handlocher	24,—
8	Neben- oder Zwischenstellenumschalter	11,—
9	Vermittlungseinrichtung für eine kleine Telexnebenstellenanlage	24,—
10	Endeinrichtungen des Warndienstes	
10.1	Ferntastgeräte	
10.1.1	Ferntastgleichstromgerät	19,—
10.1.2	Ferntasttongerät	71,—
10.2	Gemeinderufgerät	58,—
10.3	Tonfrequenz-Rundsteuergerät	66,—

(2) Die Instandhaltung und die Beseitigung von Störungen als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs sind mit den Instandhaltungsgebühren nicht abgegolten.

(3) Für Fernschreibmaschinen, die wahlweise innerhalb des Telexdienstes oder anderer Telekommunikationsdienste benutzt werden können, werden Instandhaltungsgebühren nach Absatz 1 Nr. 1.2 erhoben.

(4) Für Fernschreibmaschinen, die zum Herstellen von Lochstreifen verwendet werden oder die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störfall bereitgestellt werden, werden je nach verwendeter Fernschreibmaschine und je nach Einsatzfall Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben.

(5) Mit den Instandhaltungsgebühren ist abgegolten:

1. Bei mechanischen Fernschreibmaschinen mit Streifenschreibern die Instandhaltung des eingebauten Lochstreifensenders und des eingebauten Lochstreifenempfängers,
2. bei elektronischen Fernschreibmaschinen
 - a) in Regelausführung die Instandhaltung des eingebauten Lochstreifenlesers, des eingebauten Streifenlochers und des eingebauten Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb,
 - b) in besonderer Ausführungswahlweise die Instandhaltung des eingebauten Lochstreifenlesers und des eingebauten Streifenlochers oder des eingebauten Schreib-/Lesegerätes für flexible Magnetscheiben sowie des eingebauten Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb und des eingebauten Bildschirms.

(6) Bei mechanischen Fernschreibmaschinen mit eingebauten Lochstreifengeräten (Absatz 5 Nr. 1) wird für die Instandhaltung des Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb die Instandhaltungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben.

(7) Mit den Instandhaltungsgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen (Absatz 1 Nr. 1.1.2 und 1.2.1) sind die Reinigungsarbeiten abgegolten, die gleichzeitig mit den Instandhaltungsarbeiten an der jeweiligen Fernschreibmaschine durchgeführt werden. Für zusätzliche Reinigungen auf Antrag des Teilnehmers werden folgende Reinigungsgebühren erhoben:

Nr.	Reinigung von Fernschreibmaschinen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für jede Reinigung einer Fernschreibmaschine	143,—
2	Bei gleichzeitiger Reinigung mehrerer Fernschreibmaschinen, für jede Reinigung	
2.1	der ersten Fernschreibmaschine	143,—
2.2	der zweiten und jeder weiteren Fernschreibmaschine	84,—

Abschnitt 6

Bereitstellen öffentlicher Telekommunikationsstellen

§ 153

Allgemeines

(1) Die Deutsche Bundespost stellt öffentliche Telekommunikationsstellen zur allgemeinen Benutzung bereit:

1. auf Straßen und Plätzen,
2. in öffentlichen und anderen allgemein zugänglichen Gebäuden.

(2) Öffentliche Telekommunikationsstellen werden auf Dauer, in Ausnahmefällen auch für einen befristeten Zeitraum bereitgestellt.

(3) Für den Benutzer einer öffentlichen Telekommunikationsstelle gelten neben der Pflicht zur Zahlung der Gebühren die Vorschriften des § 333 Abs. 3 bis 5 und des § 345 entsprechend.

§ 154

Angebotsübersicht

Als öffentliche Telekommunikationsstellen werden bereitgestellt:

1. öffentliche Telefonstellen mit oder ohne Notrufmelder,
2. öffentliche Telexstellen.

§ 155

Öffentliche Telefonstellen

(1) Öffentliche Telefonstellen sind:

1. öffentliche Telefonstellen für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr mit Bedienung des Telefons durch Personal der Deutschen Bundespost (öffentliche Telefonstellen A),
2. öffentliche Telefonstellen mit Bedienung des Telefons durch den Benutzer (öffentliche Telefonstellen B),
 - a) für nur abgehenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B1),
 - b) für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B2),
 - c) für nur ankommenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B3).

(2) Öffentliche Telefonstellen A können für folgende Verbindungen benutzt werden:

1. Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 186 bis 192).

(3) Öffentliche Telefonstellen B können für Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185) benutzt werden.

(4) Öffentliche Telefonstellen können zusätzlich zum Telefondienst auch innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr.	Öffentliche Telefonstellen	Benutzung im			
		Telefax-dienst	Daten-übermitt-lungs-dienst	Bild-schirm-textdienst	Funkruf-dienst
a	b	c	d	e	f
1	Öffentliche Telefonstelle A	ja	ja	ja	ja
2	Öffentliche Telefonstellen B				
2.1	öffentliche Telefonstelle B1	nein	ja	ja	ja
2.2	öffentliche Telefonstelle B2	nein	ja	ja	ja
2.3	öffentliche Telefonstelle B3	nein	ja	nein	nein

(5) Öffentliche Telefonstellen können mit Münztelefonen, Kartentelefonen, Standardtelefonen, Telefonen mit eingebautem Gebührenanzeiger oder mit nur anrufbaren Spezialtelefonen ausgestattet sein.

(6) Der Benutzer eines Münz- oder Kartentelefons hat keinen Anspruch auf Erstattung der automatisch vereinnahmten bzw. abgebuchten Geldbeträge.

§ 156

Notrufmelder

(1) Von öffentlichen Telefonstellen, die zusätzlich mit einem Notrufmelder ausgestattet sind, können Verbindungen zu Notrufanschlüssen (Notruf 1 10 oder Feuerwehrruf 1 12) ohne manuelle Rufnummernwahl gebührenfrei hergestellt werden.

(2) Notrufmelder in öffentlichen Telefonstellen werden von der Deutschen Bundespost in Ortsnetzen mit Notrufanschlüssen auf Antrag der zuständigen Notdienstträger bereitgestellt.

(3) Notrufmelder sind posteigen.

(4) Folgende Änderungen können ausgeführt werden:

1. die Verlegung des Notrufmelders,
2. die Auswechslung des Notrufmelders.

Als Verlegung gilt auch das Abnehmen und Wiederanbringen des Notrufmelders, wenn das Telefonhäuschen oder die Telefonzelle ausgetauscht wird.

§ 157

Gebühren für Notrufmelder

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung eines Notrufmelders wird eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für den Notrufmelder wird eine monatliche Grundgebühr von 25,— DM erhoben.

§ 158

Öffentliche Telexstellen

(1) Öffentliche Telexstellen sind:

1. öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Telexeinrichtungen durch Personal der Deutschen Bundespost (öffentliche Telexstellen A),
2. öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Telexeinrichtungen durch den Benutzer (öffentliche Telexstellen B).

(2) Öffentliche Telexstellen A können für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr über folgende Verbindungen benutzt werden:

1. Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§§ 168 bis 171),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 190 bis 192).

Ankommende Fernschreiben an Empfänger auf dem Grundstück der öffentlichen Telexstelle können auf Wunsch des Absenders durch Eilboten zugestellt werden, wenn der Empfänger in der Anschrift so bezeichnet ist, daß er ohne Schwierigkeiten aufgefunden werden kann.

(3) Öffentliche Telexstellen B können nur für abgehenden Telekommunikationsverkehr über Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§§ 168 bis 171) benutzt werden.

(4) Verbindungen zur Telegrammaufnahme und zu Seefunkanschlüssen sowie Rundsendeverbindungen sind nicht möglich.

§ 159

Gebühren für Dienstleistungen bei öffentlichen Telexstellen

(1) Für Dienstleistungen bei öffentlichen Telexstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei öffentlichen Telexstellen A	
1.1	Fernschreiben absenden	
1.1.1	an einen Empfänger, je Fernschreiben	4,—
1.1.2	bei gleichlautendem Text an mehrere Empfänger, je Fernschreiben	
1.1.2.1	an den ersten Empfänger	4,—
1.1.2.2	an jeden weiteren Empfänger	2,—
1.2	Fernschreiben entgegennehmen, je Fernschreiben	1,50
1.3	Fernschreiben durch Eilboten zustellen	Eilzustellgebühr
2	Bereitstellen der Telexeinrichtung bei öffentlichen Telexstellen B, je volle oder angefangene Minute der Benutzung	0,30

(2) Bei der Gebühr für die Benutzung öffentlicher Telexstellen B (Absatz 1 Nr. 2) werden mindestens 1,50 DM erhoben.

(3) Für Inhaber von gültigen Presseausweisen werden für Fernschreiben von und nach Nachrichtenagenturen, Zeitungsunternehmen oder Rundfunkanstalten nur 50% der Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.2 erhoben.

Abschnitt 7

Bereitstellen von Wahlverbindungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 160

Angebotsübersicht

Als Wahlverbindungen werden angeboten:

1. Selbstwahlverbindungen (Wahlverbindungen der Gruppen 1 bis 6),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2,
3. besondere Wahlverbindungen.

§ 161

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wahlverbindungen richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
3. dem übermittelten Datenvolumen.

§ 162

Tarifentfernung, Entfernungsmeßpunkt

(1) Soweit für die Einordnung in eine bestimmte Tarifzone die Entfernung zwischen Ortsnetzbereichen oder Knotenvermittlungsstellenbereichen (Tarifentfernung) maßgebend ist, wird die Entfernung zwischen deren Entfernungsmeßpunkten zugrunde gelegt.

(2) Entfernungsmeßpunkt eines Ortsnetzbereichs ist dessen Netzknoten. Befinden sich in einem Ortsnetzbe- reich mehrere Netzknoten, wird der Netzknoten mit zentraler Lage innerhalb des Ortsnetzbereiches von der Deutschen Bundespost als Entfernungsmeßpunkt festgelegt. Wird der für den Entfernungsmeßpunkt maßge- bende Netzknoten aufgehoben oder im Standort verändert, bleibt der festgelegte Entfernungsmeßpunkt unver- ändert weiter bestehen.

(3) Entfernungsmeßpunkt eines Knotenvermittlungsstellenbereichs ist der Entfernungsmeßpunkt des Orts- netzbereichs, in dem die Knotenvermittlungsstelle liegt. Befinden sich in Ausnahmefällen Teile einer Knotenver- mittlungsstelle in einem anderen Ortsnetzbereich, so legt die Deutsche Bundespost hierfür einen gemeinsamen Entfernungsmeßpunkt fest. Das gilt auch, wenn sich in einem Knotenvermittlungsstellenbereich mehr als eine Knotenvermittlungsstelle befindet und diese in verschiedenen Ortsnetzbereichen untergebracht sind.

(4) Ortsnetzbereichen und Knotenvermittlungsstellen, die sich auf Inseln der Nord- und Ostsee befinden, werden Entfernungsmeßpunkte anderer Ortsnetzbereiche auf dem Festland zugeordnet. Die zugeordneten Entfernungsmeßpunkte sind im Anhang 5 festgelegt.

(5) Das Verfahren für die Berechnung der Tarifentfernungen zwischen den Ortsnetzbereichen und zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen sowie die Rundung der berechneten Tarifentfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(6) Bei B-Funktelefonanschlüssen ist für das Fahrzeug der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes für die Berechnung der Entfernung maßgebend, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die jeweils benutzte ortsfeste Funkstelle liegt; die Deutsche Bundespost kann in Ausnahmefällen aus wichtigen tech- nischen oder betrieblichen Gründen einen anderen Entfernungsmeßpunkt festlegen.

Unterabschnitt 2**Wahlverbindungen der Gruppe 1**

§ 163

Leistungsmerkmale

Wahlverbindungen der Gruppe 1 sind:

1. leitungsvermittelte, analoge Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz,
2. leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

§ 164

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 1 richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wahlverbindungen der Gruppe 1 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Wahlverbindungen
a	b	c
1	Ortszone	Wahlverbindungen zwischen Anschlüssen eines Ortsnetzbereiches (Ortswahlverbindungen).
2	Nahzone	Wahlverbindungen nach Anschlüssen von Ortsnetzbereichen, die zur Nahzone des Ursprungsnetzbereichs gehören (Nahwahlverbindungen).
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernwahlverbindungen 1).
3.2	Fernzone 2	a) Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km, wenn die Tarifentfernung zwischen deren Knotenvermittlungsstellenbereichen höchstens 100 km beträgt (Fernwahlverbindungen 2), b) Wahlverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernwahlverbindungen 2).
3.3	Fernzone 3	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen von mehr als 100 km (Fernwahlverbindungen 3).

(3) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortszone	480	720
2	Nahzone	480	720
3	Fernzonen		
3.1	Fernzone 1	45	67,5
3.2	Fernzone 2	20	38,571
3.3	Fernzone 3	12	38,571

(4) Für folgende Wahlverbindungen gelten von Absatz 3 abweichende Zeiteinheiten:

Nr.	Wahlverbindung	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortswahlverbindungen mit Telefonseelsorgeanschlüssen	unbegrenzt	unbegrenzt
2	Ortswahlverbindungen innerhalb des Ortsnetzes Berlin	unbegrenzt	unbegrenzt
3	Wahlverbindungen mit der zuständigen Inlandsauskunftsstelle, Auftragsdienststelle, Ansagedienststelle und dem zuständigen Bildschirmtextnetz-knoten	480	720

(5) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 165

Verbindungsgebühren

(1) Je Zeiteinheit (§ 164 Abs. 3, 4 und 5) wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(2) Die Gebühreneinheit ist

1. 0,23 DM für Wahlverbindungen,
 - a) die von Anschlüssen ausgehen,
 - b) die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone nicht von Personal der Deutschen Bundespost bedient werden und die nicht mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind,
2. 0,30 DM für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone von Personal der Deutschen Bundespost bedient werden oder die mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind.

Abweichend von Nummer 2 ist bei Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Münztelefonen ausgehen, die erste in jeder Wahlverbindung anfallende Gebühreneinheit 0,20 DM.

(3) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit, der zu Beginn und am Ende einer Wahlverbindung entsteht, wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.

(4) Der Bruchteil einer Zeiteinheit zu Beginn einer Wahlverbindung, für die mehr als eine Gebühreneinheit zu berechnen ist, darf nicht kleiner als 15/16 der vollen Zeiteinheit sein.

(5) Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Münztelefonen ausgehen, kann die Gesamtgebühr aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe einer Gebühreneinheit erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Für Wahlverbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwahlverbindungen 2 entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwahlverbindungen 3 entsprechende Gebühr.

(7) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1 % verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 166

Gebührenermäßigungen

(1) Von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes bleiben 20 Gebühreneinheiten unberücksichtigt:

1. bei Standard-Telefonanschlüssen,
2. bei Universalanschlüssen je Basiskanale, der für Wahlverbindungen benutzt wird.

Sind 20 oder weniger Gebühreneinheiten aufgekomen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt. Kann bei mehreren Wahlanschlüssen nach Nummer 1, an die eine Anlage angeschaltet ist, ein Teil dieser Anschlüsse nur für ankommenden Telekommunikationsverkehr benutzt werden, werden für jeden dieser Anschlüsse je Abrechnungszeitraum 20 Gebühreneinheiten als Gebührenermäßigung berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, wenn beide Basiskanäle für Wahlverbindungen benutzt werden.

(2) Bei einem Standard-Telefonanschluß mit einfacher Endstelle bleiben von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes zusätzlich zu den 20 Gebühreneinheiten nach Absatz 1 weitere 30 Gebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn es sich um einen Teilnehmer handelt, der allein wohnt und einen eigenen Haushalt bewirtschaftet und der

1. entweder für diesen Wahlanschluß als Grundgebühr die Sozialgebühr bezahlt oder
2. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen oder einer sonstigen Altersrente ist oder
3. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Witwen- bzw. Witwerrente oder von Witwen- bzw. Witwer-versorgungsbezügen ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Sind während des genannten Abrechnungszeitraumes 50 oder weniger Gebühreneinheiten aufgekomen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt.

(3) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt auch für

1. Schwerbehinderte, die die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllen,
2. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Empfänger von Hilfe und Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe und Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2c dieses Gesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

(4) Bei Standard-Telefonanschlüssen und Telefonzweieranschlüssen bleiben je Anschluß von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes zusätzlich zu den Gebührenermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 weitere 50 Gebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn von diesen Anschlüssen weniger als 30.000 Wahl- und Universalanschlüsse in der Nahzone erreichbar sind. Entsprechendes gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wahlverbindungen benutzt werden. Sind nur die nicht zu berücksichtigenden Gebühreneinheiten oder weniger aufgekommen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 167

Gebührenfreie Wahlverbindungen

Folgende Wahlverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
3. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammannahme,
4. Verbindungen mit Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr,
5. Verbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Telefaxdienstes.

Unterabschnitt 3

Wahlverbindungen der Gruppe 2

§ 168

Leistungsmerkmale

Wahlverbindungen der Gruppe 2 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s.

§ 169

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 2 richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung und
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wahlverbindungen der Gruppe 2 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Wahlverbindungen
a	b	c
1	Tarifzone 1	a) Wahlverbindungen zwischen Anschlüssen eines Zentralvermittlungsstellenbereiches, b) Wahlverbindungen zwischen Anschlüssen des Zentralvermittlungsstellenbereiches Berlin (West) und des Zentralvermittlungsstellenbereiches Hannover.
2	Tarifzone 2	Wahlverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Zentralvermittlungsstellenbereiche.

(3) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		In der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Tarifzone 1	15	45
2	Tarifzone 2	10	45

§ 170

Verbindungsgebühren

- (1) Je Zeiteinheit (§ 169 Abs. 3) wird eine Gebühreneinheit berechnet.
- (2) Die Gebühreneinheit ist 0,10 DM.
- (3) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.
- (4) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1 % verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 171

Gebührenfreie Wahlverbindungen

Folgende Wahlverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle,
3. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
4. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme.

Unterabschnitt 4

Wahlverbindungen der Gruppe 3

§ 172

Leistungsmerkmale

Wahlverbindungen der Gruppe 3 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300, 2400, 4800 oder 9600 bit/s.

§ 173

Bemessungsgrößen für die Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 3 richtet sich nach:
 1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
 2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
 3. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen.

(2) Für Wahlverbindungen der Gruppe 3 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Wahlverbindungen
a	b	c
1	Ortszone	Wahlverbindungen zwischen Anschlüssen eines Ortsnetzbereichs (Ortswahlverbindungen).
2	Fernzonen	
2.1	Fernzone 1	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernwahlverbindungen 1).
2.2	Fernzone 2	a) Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km bis höchstens 100 km (Fernwahlverbindungen 2), b) Wahlverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernwahlverbindungen 2).
2.3	Fernzone 3	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 100 km (Fernwahlverbindungen 3).

§ 174

Gebühren

(1) Für jede Sekunde Verbindungszeit werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Wahlverbindung	Verbindungsgebühr		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif)	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1)	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2)
		Pf	Pf	Pf
a	b	c	d	e
1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
1.1	Ortszone	0,8	0,29	0,29
1.2	Fernzonen			
1.2.1	Fernzone 1	0,8	0,29	0,29
1.2.2	Fernzone 2	1,15	0,58	0,29
1.2.3	Fernzone 3	1,36	0,58	0,29
2	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s			
2.1	Ortszone	0,97	0,35	0,35
2.2	Fernzonen			
2.2.1	Fernzone 1	0,97	0,35	0,35
2.2.2	Fernzone 2	1,40	0,70	0,35
2.2.3	Fernzone 3	1,65	0,70	0,35

Nr.	Wählverbindung	Verbindungsgebühr		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif)	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1)	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2)
		Pf	Pf	Pf
a	b	c	d	e
3	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s			
3.1	Ortszone	1,62	0,58	0,58
3.2	Fernzonen			
3.2.1	Fernzone 1	1,62	0,58	0,58
3.2.2	Fernzone 2	2,34	1,17	0,58
3.2.3	Fernzone 3	2,76	1,17	0,58
4	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s			
4.1	Ortszone	2,76	0,99	0,99
4.2	Fernzonen			
4.2.1	Fernzone 1	2,76	0,99	0,99
4.2.2	Fernzone 2	3,97	2,00	0,99
4.2.3	Fernzone 3	4,69	2,00	0,99

(2) Der Billigtarif 2 gilt an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr, an Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif 2, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wie an Samstagen.

(3) Die Verbindungszeit einer Wählverbindung wird in Zehntelsekunden erfaßt. Zehntelsekundenbruchteile am Anfang oder Ende einer Wählverbindung bleiben unberücksichtigt.

(4) Für jede Zehntelsekunde wird ein Zehntel der Gebühr für eine Sekunde (Absatz 1) berechnet.

(5) Die Verbindungsgebühren werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert und dann auf volle Pfennigbeträge abgerundet.

(6) Für jede bereitgestellte Wählverbindung werden folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Bereitstellungsgebühr	
		Bereitstellungsgebühr 1 DM	Bereitstellungsgebühr 2 DM
a	b	c	d
1	300 bit/s	0,05	0,40
2	2400 bit/s	0,03	0,40
3	4800 bit/s	0,03	0,40
4	9600 bit/s	0,03	0,40

(7) Die Bereitstellungsgebühr 1 wird für solche abgehenden Wählverbindungen erhoben, bei denen für die zugehörigen Wählanschlüsse die monatliche Grundgebühr 1 erhoben wird (§ 76 Abs. 6 Satz 2). Die Bereitstellungsgebühr 2 wird für solche abgehenden Wählverbindungen erhoben, bei denen für die zugehörigen Wählanschlüsse die monatliche Grundgebühr 2 erhoben wird (§ 76 Abs. 6 Satz 3).

(8) Bei Mehrkanalanschlüssen wird für jede Wählverbindung eine Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM erhoben.

(9) Für Wahlverbindungen werden je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde-rechnung Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren mindestens in folgender Höhe erhoben:

Nr.	Wahlverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	300 bit/s	40,—
2	2400 bit/s	50,—
3	4800 bit/s	70,—
4	9600 bit/s	120,—

(10) Verbindungsgebühren, die für die Benutzung von besonderen Wahlverbindungen nach § 194 Abs. 1 Nr. 5.2 und 5.3 erhoben werden, werden bei den Mindestgebühren (Absatz 9) berücksichtigt.

(11) Bei Mehrkanalanschlüssen werden je Kanal die entsprechenden Mindestgebühren (Absatz 9) erhoben.

§ 175

Gebührenfreie Wahlverbindungen

(1) Wahlverbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes sind gebührenfrei.

(2) Darüber hinaus sind für Wahlverbindungen innerhalb des Teletextdienstes folgende Wahlverbindungen gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle,
3. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammannahme.

Unterabschnitt 5

Wahlverbindungen der Gruppe 4

§ 176

Leistungsmerkmale

(1) Wahlverbindungen der Gruppe 4 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s, 2×64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s.

(2) Wahlverbindungen der Gruppe 4 können für einen vorher festgelegten Zeitpunkt mit einer festgelegten Verbindungszeit bereitgestellt werden (Festzeitverbindungen). Die festgelegte Verbindungszeit kann nur dann überschritten werden, wenn jede Benachteiligung eines anderen ausgeschlossen ist.

§ 177

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 4 richtet sich nach:

1. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
2. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen.

§ 178

Gebühren

(1) Für jede Sekunde Verbindungszeit werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Verbindungsgebühr	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Pf
a	b	c	d
1	64 kbit/s	6	5
2	2 × 64 kbit/s	12	10
3	1,92 Mbit/s	180	144

(2) Der Billigtarif gilt an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Verbindungszeit einer Wählverbindung wird in Zehntelsekunden erfaßt. Zehntelsekundenbruchteile am Anfang oder Ende einer Wählverbindung bleiben unberücksichtigt.

(4) Für jede Zehntelsekunde wird ein Zehntel der Gebühr für eine Sekunde (Absatz 1) berechnet.

(5) Für Festzeitverbindungen werden die Verbindungsgebühren für die festgelegte Verbindungszeit erhoben. Wird die festgelegte Verbindungszeit überschritten, so werden die Verbindungsgebühren für die tatsächliche Verbindungszeit erhoben.

(6) Für jede Festzeitverbindung wird als Mindestgebühr erhoben:

1. bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s oder 2 × 64 kbit/s die Verbindungsgebühr für eine Verbindungszeit von 10 Minuten,
2. bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s die Verbindungsgebühr für eine Verbindungszeit von 5 Minuten.

(7) Die Verbindungsgebühren werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert und dann auf volle Pfennigbeträge abgerundet.

(8) Für jede bereitgestellte Wählverbindung wird eine Bereitstellungsgebühr von 1 DM erhoben.

(9) Für Wählverbindungen werden je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren mindestens in folgender Höhe erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	64 kbit/s	1 000,—
2	2 × 64 kbit/s	1 700,—
3	1,92 Mbit/s	15 500,—

(10) Soweit im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine oder mehrere Festzeitverbindungen bereitgestellt wurden, werden anstelle der Mindestgebühren nach Absatz 9 je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Mindestgebühren in Höhe der Verbindungsgebühr für eine Verbindungsdauer von 10 Stunden erhoben.

Unterabschnitt 6 Wahlverbindungen der Gruppe 5

§ 179

Leistungsmerkmale

(1) Wahlverbindungen der Gruppe 5 sind paketvermittelte, digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis 48 kbit/s.

(2) Zeichenorientierte Daten werden von der Deutschen Bundespost an die paketorientierte Übermittlung angepaßt.

§ 180

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 5 richtet sich nach:

1. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
2. dem übermittelten Datenvolumen,
3. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen,
4. der Anpassung zeichenorientierter Daten an die paketorientierte Übermittlung.

§ 181

Gebühren

(1) Für jede Minute Verbindungszeit wird eine Verbindungsgebühr von 1 Pfennig erhoben. Angefangene Minuten zählen als volle Minuten.

(2) Das übermittelte Datenvolumen wird in Segmenten erfaßt. Die Segmente werden für jedes Datenpaket getrennt gezählt. Angefangene Segmente gelten als volle Segmente. Segmente, die im öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Steuerung oder Sicherung des zu übermittelnden Datenvolumens zugesetzt werden, bleiben unberücksichtigt.

(3) Für jedes übermittelte Segment werden folgende Volumengebühren erhoben:

Nr.	Anzahl der Segmente je Abrechnungszeitraum	Gebühr je Segment		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1) Pf	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2) Pf
a	b	c	d	e
1	Bis zu 200 000 Segmente	0,33	0,18	0,09
2	mehr als 200 000 Segmente			
2.1	für die ersten 200 000 Segmente ...	0,33	0,18	0,09
2.2	für jedes weitere Segment	0,20	0,12	0,06

(4) Der Billigtarif 2 gilt an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr, an Sonntagen und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif 2, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wie an Samstagen.

(5) Für jede bereitgestellte Wahlverbindung wird eine Bereitstellungsgebühr von 5 Pfennig erhoben.

(6) Bei Wählanschlüssen der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bis 1200/75 bit/s (§ 73 Abs. 3 Nr. 1 bis 3) werden für die Anpassung zeichenorientierter Daten an die paketorientierte Übermittlung zusätzlich zu den Verbindungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 3 Anpassungsgebühren in Höhe von 6 Pfennig je Minute Verbindungszeit erhoben. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden höchstens 180,— DM erhoben, wenn für den betreffenden Wählanschluß die besondere Betriebsmöglichkeit „Gebührenübernahme“ nicht besteht.

(7) Abweichend von der Gebühr nach Absatz 1 wird je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine Anpassungsgebühr in Höhe von 180,— DM erhoben, wenn für den betreffenden Wählanschluß die besondere Betriebsmöglichkeit „feste virtuelle Verbindung“ besteht.

Unterabschnitt 7
Wahlverbindungen der Gruppe 6

§ 182

Leistungsmerkmale

Wahlverbindungen der Gruppe 6 sind leitungsvermittelte, analoge Funkverbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz.

§ 183

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 6 richtet sich nach der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wahlverbindungen der Gruppe 6 gelten folgende Zeiteinheiten:

1. 8 Sekunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif),
2. 20 Sekunden in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif).

(3) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 184

Verbindungsgebühren

(1) Je Zeiteinheit (§ 183) wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(2) Die Gebühreneinheit ist 0,23 DM.

(3) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit, der zu Beginn und am Ende einer Wahlverbindung entsteht, wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.

(4) Der Bruchteil einer Zeiteinheit zu Beginn einer Wahlverbindung, für die mehr als eine Gebühreneinheit zu berechnen ist, darf nicht kleiner als 15/16 der vollen Zeiteinheit sein.

(5) Für Wahlverbindungen der Gruppe 6 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwahlverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwahlverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr.

(6) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1% verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 185

Gebührenfreie Wahlverbindungen

Folgende Wahlverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
3. Verbindungen mit Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr.

Unterabschnitt 8
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1

§ 186

Leistungsmerkmale

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 sind analoge Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz und digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

(2) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 werden für die in § 187 angegebenen Gespräche und als Ersatz für Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 bei andauernden Besetztfällen bereitgestellt.

§ 187

Gesprächsarten

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 werden hergestellt für:

1. Notgespräche,
2. Staatsgespräche
 - a) als dringende Staatsgespräche,
 - b) als Staatsgespräche mit absolutem Vorrang,
3. Militärgespräche
 - a) als dringende Militärgespräche,
 - b) als Militärgespräche mit absolutem Vorrang.

(2) Notgespräche sind Gespräche bei Gefahr für Menschenleben und zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen.

(3) Staatsgespräche sind Gespräche, die sich nur auf Staatsangelegenheiten beziehen. Staatsgespräche sind nur im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Katastrophenfällen zugelassen. Sie können nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- oder Landesbehörden oder von besonders dazu ermächtigten Personen geführt werden.

(4) Militärgespräche sind Gespräche, die sich nur auf Militärangelegenheiten beziehen. Sie werden nur von Anschlüssen der Streitkräfte und nur im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Katastrophenfällen zugelassen.

(5) Es haben Vorrang:

1. Notgespräche sowie Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor allen anderen Gesprächen,
2. dringende Staatsgespräche und dringende Militärgespräche vor sonstigen Gesprächen.

§ 188

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 richtet sich nach der Verbindungszeit.

§ 189

Verbindungsgebühren

(1) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Handvermittelte Verbindungen	Verbindungsgebühren	
		Verbindungs- gebühr A DM	Verbindungs- gebühr B DM
a	b	c	d
1	für Notgespräche	2,07	3,45
2	für Staatsgespräche		
2.1	als dringendes Staatsgespräch	4,14	6,90
2.2	als Staatsgespräch mit absolutem Vorrang	20,70	34,50
3	für Militärgespräche		
3.1	als dringendes Militärgespräch	4,14	6,90
3.2	als Militärgespräch mit absolutem Vorrang	20,70	34,50
4	als Ersatz für Wählverbindungen bei andauernden Besetzt- fällen	4,14	6,90

(2) Die Verbindungsgebühr A wird für Verbindungen von und nach Anschlüssen sowie zwischen Anschlüssen des Ortsnetzbereiches Berlin (West) erhoben. Die Verbindungsgebühr B wird für die übrigen handvermittelten Verbindungen erhoben.

(3) Für handvermittelte Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

(4) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr.

(5) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, folgender Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Absatz 1 erhoben:

Nr.	Verbindungszeit	Zuschlag DM
a	b	c
1	für eine Verbindung bis zu drei Minuten Dauer	3,—
2	für eine Verbindung von mehr als drei Minuten Dauer	
2.1	für die ersten drei Minuten	3,—
2.2	für jede weitere Minute	1,—

Unterabschnitt 9
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2

§ 190

Leistungsmerkmale

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 sind:

1. analoge Funkverbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz,
2. digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s.

(2) Handvermittelte analoge Funkverbindungen sind Verbindungen zwischen

1. Seefunkanschlüssen und Anschlüssen an Land (Seefunkverbindungen A),
2. zwei Seefunkanschlüssen (Seefunkverbindungen B),
3. Seefunkanschlüssen und Rheinfunkanschlüssen (Seefunkverbindungen C),
4. Rheinfunkanschlüssen und Anschlüssen an Land (Rheinfunkverbindungen A),
5. zwei Rheinfunkanschlüssen (Rheinfunkverbindungen B).

(3) Handvermittelte digitale Verbindungen sind Verbindungen zwischen

1. Seefunkanschlüssen und Telexanschlüssen an Land (Seefunkverbindungen D),
2. zwei Telexanschlüssen an Land (Telexverbindungen).

§ 191

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 richtet sich nach der Verbindungszeit.

§ 192

Verbindungsgebühren

(1) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 mit einer Verbindungszeit bis zu 3 Minuten werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Handvermittelte Verbindung	Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Seefunkverbindungen A	
1.1	auf Ultrakurzwelle	7,20
1.2	auf Grenzwelle	14,70
1.3	auf Kurzwelle	28,50
2	Seefunkverbindungen B	
2.1	auf Ultrakurzwelle	
2.1.1	Funkgebühr	10,80
2.1.2	Landgebühr	3,—
2.2	auf Grenzwelle	
2.2.1	Funkgebühr	23,40
2.2.2	Landgebühr	3,—
2.3	auf Kurzwelle	
2.3.1	Funkgebühr	51,—
2.3.2	Landgebühr	3,—

Nr.	Handvermittelte Verbindung	Verbindungsgebühr DM
a	b	c
3	Seefunkverbindungen C	
3.1	auf Ultrakurzwelle	12,60
3.2	auf Grenzwelle	18,90
3.3	auf Kurzwelle	32,70
4	Rheinfunkverbindungen A	7,20
5	Rheinfunkverbindungen B	
5.1	Funkgebühr	10,80
5.2	Landgebühr	1,80
6	Seefunkverbindungen D	21,—
7	Telexverbindungen	
7.1	Tarifzone 1	1,20
7.2	Tarifzone 2	1,80

(2) Die Landgebühren (Absatz 1 Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 5.2) werden nur dann erhoben, wenn an der Verbindung zwei ortsfeste Funkstellen beteiligt sind.

(3) Für handvermittelte Verbindungen über drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

(4) Für handvermittelte analoge Verbindungen der Gruppe 2 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 165) entsprechende Gebühr.

(5) Für analoge handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, folgender Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Absatz 1 erhoben:

Nr.	Verbindungszeit	Zuschlag DM
a	b	c
1	für eine Verbindung bis zu drei Minuten Dauer	3,—
2	für eine Verbindung von mehr als drei Minuten Dauer	
2.1	für die ersten drei Minuten	3,—
2.2	für jede weitere Minute	1,—

Unterabschnitt 10
Besondere Wahlverbindungen

§ 193

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als besondere Wahlverbindungen werden angeboten:

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Service 130	Zusammenschaltung von Wahlverbindungen der Gruppen 1 und 6 mit weiterführenden Wahlverbindungen in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost.
2	Anrufweitschaltungen	Weitschaltung von analogen Wahlverbindungen der Gruppen 1 oder 6 in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
3	Konferenzverbindungen	Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 zwischen mindestens drei und höchstens 15 Anschlüssen oder öffentlichen Telefonstellen, ausgenommen See- und Rheinfunkanschlüssen, Funktelefonanschlüssen der Gruppe B und öffentliche Telefonstellen mit Münz- oder Kartentelefon.
4	Verbindungsübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
4.1	Verbindungsübergang 1/3	Übergang von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 3 zu bestimmten Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L.
4.2	Verbindungsübergänge 1/5	
4.2.1	Verbindungsübergang 1/51	Übergang von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 5 zu bestimmten Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P.
4.2.2	Verbindungsübergang 1/52	a) Übergang von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P, b) Übertragungsgeschwindigkeit höchstens 1200 bit/s.
4.3	Verbindungsübergang 3/5	a) Übergang von digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 3 zu digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P, b) Übertragungsgeschwindigkeit höchstens 9600 bit/s.
5	Dienstübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
5.1	Dienstübergang Telex-Teletexdienst	Übergang vom Telex- zum Teletexdienst durch Umsetzung der Signalisierung und Codierung des Zeichenvorrates des Telexdienstes in den Zeichenvorrat des Teletexdienstes.
5.2	Dienstübergang Teletex-Telexdienst	Übergang vom Teletex- zum Telexdienst durch Umsetzung der Signalisierung und Codierung des Zeichenvorrates des Telexdienstes in den Zeichenvorrat des Telexdienstes.
5.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Übergang vom Teletexdienst zum Datenübermittlungsdienst ausschließlich zu Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 73 Abs. 2 Nr. 3).

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
6	Rundsendeverbindungen	
6.1	Rundsendeverbindung A	Verbindungen zu mindestens 3 bis höchstens 30 Telexanschlüssen gleichzeitig.
6.2	Rundsendeverbindung B	Verbindungen zu mindestens 3 bis höchstens 30 Wählschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe L mit den Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s, 9600 bit/s oder 48 kbit/s.
7	Feste virtuelle Verbindung	Dauernd bereitgestellte Wahlverbindungen der Gruppe 5 zwischen Wählschlüssen der Gruppe P.
8	Verbindungen mit besonderen Anpassungsdienstleistungen	
8.1	Protokollanpassungen	
8.1.1	P 32	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 32 an die paketorientierte Übermittlung einer Wahlverbindung der Gruppe 5.
8.1.2	P 33	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 33 an die paketorientierte Übermittlung einer Wahlverbindung der Gruppe 5.
8.1.3	P 42	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 42 an die paketorientierte Übermittlung einer Wahlverbindung der Gruppe 5.
8.2	besondere Anpassungsparameter	Änderung fest zugeordneter Parameter der paketorientierten Übermittlung einer Wahlverbindung der Gruppe 5.
8.3	besondere Datenflußsteuerung	Abweichend von der normalen Datenflußsteuerung besondere Datenflußsteuerung einer Wahlverbindung der Gruppe 5.

(2) Verbindungsübergänge 1/52 und 3/5 (Absatz 1 Nr. 4.2.2 und 4.3) werden nur bereitgestellt, wenn

1. dem anrufenden Teilnehmer eine Teilnehmerkennung (§ 214 Abs. 2 Nr. 2) zugeteilt worden ist oder
2. für den angerufenen Anschluß die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 77 Abs. 7 Nr. 5) besteht.

§ 194

Gebühren

(1) Für besondere Wahlverbindungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Service 130	
1.1	Verbindungen bis zur Service-130-Zentrale über	
1.1.1	Wahlverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Ortswahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)
1.1.2	Wahlverbindungen der Gruppe 6	die Hälfte der Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 6 (§ 184)
1.2	weiterführende Wahlverbindung	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1, jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 10 Sekunden

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
2	Anrufweitschaltungen	
2.1	Verbindungen bis zum Netzknoten, der für die Anrufweitschaltung maßgebend ist über	
2.1.1	Wahlverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)
2.1.2	Wahlverbindungen der Gruppe 6	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 6 (§ 184)
2.2	Weiterführende Wahlverbindungen	
2.2.1	Orts- oder Nahwahlverbindungen	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 30 Sekunden
2.2.2	Fernwahlverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 12 Sekunden
2.2.3	Wahlverbindungen der Gruppe 6	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 6 (§ 184)
3	Konferenzverbindungen	
3.1	für jede Verbindung zwischen dem Netzknoten und einer an der Konferenzverbindung beteiligten Endstelle	Verbindungsgebühren wie für Notgespräche (§ 189)
3.2	Zuschlag je bereitgestellter Verbindung	Bereitstellungsgebühr entsprechend den Verbindungsgebühren für Notgespräche (§ 189)
4	Verbindungsübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
4.1	Verbindungsübergang 1/3	
4.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)
4.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174), jedoch mit einer einheitlichen Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM
4.2	Verbindungsübergänge 1/5	
4.2.1	Verbindungsübergang 1/51	
4.2.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)
4.2.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181)
4.2.2	Verbindungsübergang 1/52	
4.2.2.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)
4.2.2.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181)
4.2.2.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
4.2.2.3.1	300 bit/s, je Minute	0,04
4.2.2.3.2	1200 bit/s, je Minute	0,05

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
4.3	Verbindungsübergang 3/5	
4.3.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174)
4.3.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181)
4.3.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
4.3.3.1	300 bit/s	0,04
4.3.3.2	2400 bit/s	0,07
4.3.3.3	4800 bit/s	0,10
4.3.3.4	9600 bit/s	0,15
5	Dienstübergänge	
5.1	Dienstübergang Telex-Teletexdienst	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§ 170)
5.2	Dienstübergang Teletex-Telexdienst	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§ 170)
5.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst ..	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174)
6	Rundsendeverbindungen	
6.1	Rundsendeverbindung A	
6.1.1	Bereitstellen der Rundsendeverbindung mit	
6.1.1.1	3 bis höchstens 10 Telexanschlüssen	6,—
6.1.1.2	11 bis höchstens 30 Telexanschlüssen	15,—
6.1.2	Bereitstellen der Einzelverbindungen	
6.1.2.1	vom sendenden Anschluß bis zum Netzknoten, der für das Rundsenden maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für eine Wahlverbindung der Gruppe 2 (§ 170)
6.1.2.2	weiterführende Wahlverbindung, je Wahlverbindung	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§ 170)
6.2	Rundsendeverbindung B	
6.2.1	Bereitstellen der Rundsendeverbindung mit	
6.2.1.1	3 bis höchstens 10 Wählanschlüssen	6,—
6.2.1.2	11 bis höchstens 30 Wählanschlüssen	15,—
6.2.2	Bereitstellen der Einzelverbindungen	
6.2.2.1	vom sendenden Anschluß bis zum Netzknoten, der für das Rundsenden maßgebend ist	Gebühr wie für eine Wahlverbindung der Gruppe 3 (§ 174)
6.2.2.2	weiterführende Wahlverbindung, je Wahlverbindung	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174)
7	Feste virtuelle Verbindung	Volumengebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181)
8	Verbindungen mit besonderen Anpassungsdienstleistungen	
8.1	Protokollanpassungen	
8.1.1	P 32	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr

Nr.	Besondere Wahlverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
8.1.2	P 33	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr
8.1.3	P 42	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,3fachen Volumengebühr
8.2	besondere Anpassungsparameter, einmalig	10,—
8.3	besondere Datenflußsteuerung, einmalig	10,—

(2) Die Verbindungsgebühren für die Wahlverbindungen zur Service-130-Zentrale (Absatz 1 Nr. 1.1) werden nur dann erhoben, wenn auch die weiterführende Wahlverbindung zustandegekommen ist.

(3) Die Verbindungsgebühren für die von der Service-130-Zentrale weiterführenden Wahlverbindungen (Absatz 1 Nr. 1.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, für den die besondere Service-130-Rufnummer (§ 71 Abs. 6) festgelegt wurde. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden mindestens 5 000 Gebühreneinheiten von 0,23 DM in Rechnung gestellt.

(4) Die Verbindungsgebühren für weiterführende Wahlverbindungen bei Anrufweitzerschaltungen (Absatz 1 Nr. 2.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, dem der angerufene Wählanschluß mit der besonderen Betriebsmöglichkeit Anrufweitzerschaltung (§ 69 Abs. 1 Nr. 8) überlassen worden ist.

(5) Die Gebühren für den weiterführenden Verbindungsabschnitt bei Verbindungsübergängen 1/3 (Absatz 1 Nr. 4.1.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, dem der angerufene Wählanschluß überlassen worden ist.

(6) Bei Verbindungsübergängen und Rundsendeverbindungen werden die Gebühren für die Verbindungsabschnitte bis zum Netzknoten nach Absatz 1 Nr. 4.1.1, 4.2.1.1, 4.2.2.1, 4.3.1, 6.1.2.1 und 6.2.2.1 auch dann von dem Teilnehmer erhoben, dem der anrufende Wählanschluß überlassen wurde, wenn für den angerufenen Wählanschluß die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme besteht.

Abschnitt 8

Bereitstellen von Festverbindungen

§ 195

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Festverbindungen werden angeboten:

1. Festverbindungen der Gruppe 1,
2. Festverbindungen der Gruppe 2,
3. Festverbindungen der Gruppe 3.

(2) Festverbindungen der Gruppe 1 sind dauernd bereitgestellte analoge Verbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz zwischen Festanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten.

(3) Festverbindungen der Gruppe 2 sind dauernd bereitgestellte digitale Verbindungen zwischen

1. Festanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von
 - a) 64 kbit/s,
 - b) 2 Mbit/s,
 - c) 34 Mbit/s,
2. Universalanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

(4) Festverbindungen der Gruppe 3 sind auf Anforderung fallweise bereitgestellte digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zwischen Universalanschlüssen.

(5) Für Festverbindungen der Gruppe 1 werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Knotenschaltung	Zusammenschaltung von Festverbindungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
2	Besondere Übertragungsqualitäten	
2.1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2.2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
2.3	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.
2.4	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte besondere Übertragungstechnische Maßnahmen, um bestimmte Zusammenschaltungen für die zugehörigen Festanschlüsse zu ermöglichen.

§ 196

Bemessungsgrößen für die Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für Festverbindungen richtet sich
1. bei Festverbindungen der Gruppen 1 und 3 nach:
 - a) der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
 - b) der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
 2. bei Festverbindungen der Gruppe 2 nach:
 - a) der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
 - b) der in Zeiteinheiten unterteilten Nutzungszeit.
- (2) Für die Ermittlung der Tarifentfernung gilt § 162 entsprechend.
- (3) Für Festverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Festverbindungen
a	b	c
1	Ortszonen	
1.1	Ortszone 1	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen desselben Anschlußbereiches (Ortsfestverbindungen 1).
1.2	Ortszone 2	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen verschiedener Anschlußbereiche innerhalb eines Ortsnetzbereiches (Ortsfestverbindungen 2).
2	Nahzonen	
2.1	Nahzone 1	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen unmittelbar benachbarter Ortsnetzbereiche (Nahfestverbindungen 1).
2.2	Nahzone 2	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen nicht unmittelbar benachbarter Ortsnetzbereiche, wenn Ortsnetzbereiche zur Nahzone des jeweils beteiligten Ortsnetzbereichs gehören (Nahfestverbindungen 2).
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernfestverbindungen 1).

Nr.	Tarifzonen	Festverbindungen
a	b	c
3.2	Fernzone 2	a) Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km, wenn die Tarifentfernung zwischen deren Knotenvermittlungsbereichen höchstens 100 km beträgt (Fernfestverbindungen 2), b) Festverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernfestverbindungen 2).
3.3	Fernzone 3	Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen von mehr als 100 km (Fernfestverbindungen 3).

(4) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	bei Festverbindungen der Gruppe 1		
1.1	Ortszonen		
1.1.1	Ortszone 1	1 920	2 880
1.1.2	Ortszone 2	960	1 440
1.2	Nahzonen		
1.2.1	Nahzone 1	240	360
1.2.2	Nahzone 2	120	180
1.3	Fernzonen		
1.3.1	Fernzone 1	60	90
1.3.2	Fernzone 2	26,67	51,428
1.3.3	Fernzone 3	16	51,428
2	bei Festverbindungen der Gruppe 2		
2.1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s		
2.1.1	Ortszonen		
2.1.1.1	Ortszone 1	480	720
2.1.1.2	Ortszone 2	480	720
2.1.2	Nahzonen		
2.1.2.1	Nahzone 1	120	180
2.1.2.2	Nahzone 2	60	90
2.1.3	Fernzonen		
2.1.3.1	Fernzone 1	30	45
2.1.3.2	Fernzone 2	13,33	25,713
2.1.3.3	Fernzone 3	8	25,713
2.2	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s		
2.2.1	Ortszonen		
2.2.1.1	Ortszone 1	32	48
2.2.1.2	Ortszone 2	32	48
2.2.2	Nahzonen		
2.2.2.1	Nahzone 1	8	12
2.2.2.2	Nahzone 2	4	6

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
2.2.3	Fernzonen		
2.2.3.1	Fernzone 1	2	3
2.2.3.2	Fernzone 2	0,88	1,715
2.2.3.3	Fernzone 3	0,533	1,715
2.3	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 34 Mbit/s		
2.3.1	Ortszonen		
2.3.1.1	Ortszone 1	2	3
2.3.1.2	Ortszone 2	2	3
2.3.2	Nahzonen		
2.3.2.1	Nahzone 1	0,5	0,75
2.3.2.2	Nahzone 2	0,25	0,375
2.3.3	Fernzonen		
2.3.3.1	Fernzone 1	0,125	0,1875
2.3.3.2	Fernzone 2	0,05556	0,10667
2.3.3.3	Fernzone 3	0,03333	0,10667
3	bei Festverbindungen der Gruppe 3		
3.1	Ortszonen		
3.1.1	Ortszone 1	960	1440
3.1.2	Ortszone 2	960	1440
3.2	Nahzonen		
3.2.1	Nahzone 1	240	360
3.2.2	Nahzone 2	120	180
3.3	Fernzonen		
3.3.1	Fernzone 1	60	90
3.3.2	Fernzone 2	26,67	51,428
3.3.3	Fernzone 3	16	51,428

(5) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 197

Gebühren

(1) Die Gebühreneinheit ist 0,23 DM.

(2) Je Abrechnungszeitraum werden

1. für Festverbindungen der Gruppen 1 und 3 die Verbindungszeiten,
2. für Festverbindungen der Gruppe 2 die Nutzungszeiten

als Summe erfaßt und in Zeiteinheiten (§ 196 Absatz 4) unterteilt. Für jede Zeiteinheit wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(3) Die nach Absatz 2 in Rechnung zu stellenden Verbindungsgebühren werden um 1 % verringert. Darüber hinaus wird der Teil der Verbindungsgebühren, der die Verbindungsgebühren nach Absatz 2 für 80 Stunden Verbindungszeit oder Nutzungszeit zum Normaltarif übersteigt, um 5 % verringert.

(4) Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird mindestens die Verbindungsgebühr für 80 Stunden Gesamtverbindungszeit oder Gesamtnutzungszeit nach dem Normaltarif erhoben. Abweichend von Satz 1 werden unabhängig von der tatsächlichen Verbindungszeit oder Nutzungszeit erhoben:

1. für Ortsfestverbindungen der Gruppe 1

- a) zwischen einfachen Endstellen sowie zwischen einer einfachen Endstelle und einer Anlage stets Verbindungsgebühren für eine Verbindungszeit von 40 Stunden nach dem Normaltarif,
- b) zwischen Anlagen stets Verbindungsgebühren für eine Verbindungszeit von 80 Stunden nach dem Normaltarif,

2. für Ortsfestverbindungen der Gruppen 2 und 3 stets eine Nutzungs- oder Verbindungszeit von 80 Stunden nach dem Normaltarif.

(5) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Festverbindungen der Gruppe 1 werden je Festverbindung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsfest- verbindung 1	Ortsfest- verbindung 2	Nah- und Fernfest- verbindung
a	b	c	d	e
1	Knotenschaltung	10,—	20,—	—
2	Besondere Übertragungsqualitäten			
2.1	Sonderqualität 2	10,—	20,—	120,—
2.2	Sonderqualität 3	20,—	100,—	240,—
2.3	Sonderqualität 4	50,—	150,—	300,—
2.4	Sonderqualität 5, je Festverbindung	10,—	20,—	40,—

§ 198

Gebührenermäßigung

Für Festverbindungen der Gruppe 1, die für die Weiterleitung von Notrufen bestimmt sind, die bei Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr entgegengenommen werden, werden unabhängig von der tatsächlichen Verbindungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erhoben:

- 1. für Ortsfestverbindungen die Verbindungsgebühr für 20 Stunden Verbindungszeit nach dem Normaltarif,
- 2. für Nah- und Fernfestverbindungen die Verbindungsgebühr für 40 Stunden Verbindungszeit nach dem Normaltarif.

Abschnitt 9**Überlassen posteigener Abzwegleitungen**

§ 199

Angebotsübersicht

(1) Als Abzwegleitungen werden angeboten:

- 1. Abzwegleitungen der Gruppe 1,
- 2. Abzwegleitungen der Gruppe 2.

(2) Abzwegleitungen der Gruppe 1 sind Abzwegleitungen mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz.

(3) Abzwegleitungen der Gruppe 2 sind Abzwegleitungen mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

§ 200

Standard-Betriebsmöglichkeit

Standard-Betriebsmöglichkeit der Abzwegleitungen der Gruppen 1 und 2 ist ankommender und abgehender Telefonverkehr.

§ 201

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Abzwegleitungen durchgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Auswechslung der Anschalteinrichtung.

§ 202

Gebühren für Abzwegleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Betreitstellung werden je Leitungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzwegleitung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	der Gruppe 1	65,—
2	der Gruppe 2	200,—

(2) Für die Änderung von Abzwegleitungen wird je Leitungsende eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung eines Leitungsendes einer Abzwegleitung wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.

(4) Für Abzwegleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzwegleitung	Gebühr		
		Monatliche Grundgebühr DM	Leitungs- gebühr DM	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c	d	e
1	der Gruppe 1,			
1.1	je Leitungsende	12,50	—	—
1.2	je Abzwegleitung	—	Gebühren wie für entspre- chende Fest- verbindungen der Gruppe 1 (§§ 196 und 197)	—
2	der Gruppe 2,			
2.1	je Leitungsende	150,—	—	—
2.2	je Abzwegleitung	—	Gebühren wie für entspre- chende Fest- verbindungen der Gruppe 2 (§§ 196 und 197)	—
3	der Gruppen 1 und 2, je Abzwegleitung mit Leitungsenden innerhalb der			
3.1	Ortszone 1 oder 2	—	—	30,—

Nr.	Abzwegleitung	Gebühr		
		Monatliche Grundgebühr DM	Leitungsgebühr DM	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c	d	e
3.2	Nahzone 1 oder 2	—	—	75,—
3.3	Fernzone 1	—	—	230,—
3.4	Fernzone 2	—	—	380,—
3.5	Fernzone 3	—	—	580,—

(5) Für post- und teilnehmereigene Abzwegleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), wird je Abzwegleitung eine monatliche Abzweiggebühr von 30,— DM erhoben.

(6) Für jede Abzwegleitung zwischen nichtbenachbarten Grundstücken werden die Vorschriften über Tarifzonen für Festverbindungen (§ 196 Abs. 3) entsprechend angewendet. Dabei ist die Lage der Leitungsenden der Abzwegleitung maßgebend.

(7) Die monatlichen Abzweiggebühren (Absätze 4 und 5) werden nicht erhoben für Abzwegleitungen, die angeschaltet sind an Anlagen

1. der Bundeswehr,
2. der Stationierungsstreitkräfte,
3. der Nato-Hauptquartiere,
4. des Bundesministers des Inneren für Zwecke des Warndienstes.

§ 203

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Abzwegleitungen der Gruppe 1 werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Leitungsführung.
2	Besondere Übertragungsqualität	
2.1	Sonderqualität 1	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1040.
2.2	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte besondere übertragungstechnische Maßnahmen für Abzwegleitungen.

§ 204

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrdrahtführung werden je Leitungsende einmalig 65,— DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Abzwegleitung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Mehrdrahtführung	60,—	120,—	120,—

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
2	Besondere Übertragungsqualität			
2.1	Sonderqualität 1	—	10,—	10,—
2.2	Sonderqualität 5	10,—	20,—	40,—

Abschnitt 10

Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungs- und Abzweigleitungen

§ 205

Benutzungserlaubnis

(1) Private Verbindungs- und Abzweigleitungen dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost im öffentlichen Telekommunikationsnetz benutzt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. die für den jeweiligen Telekommunikationsdienst geltenden Bedingungen erfüllt sind,
2. die meßtechnische Erfassung der Verbindungszeit oder Nutzungszeit durch Einrichtungen des Teilnehmers in dem für die Gebührenberechnung erforderlichen Umfang gewährleistet ist und
3. alle Kabelabschnitte des Kabelweges, in denen die privaten Leitungen geführt werden sollen, Eigentum eines der betroffenen Teilnehmer sind.

§ 206

Abnahme

(1) Private Verbindungs- und Abzweigleitungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Abnahme nach der Anschaltung und Inbetriebnahme durchführen.

(2) Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(3) Bei festgestellten Mängeln wird die Anschaltung und die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt. Bei schon erfolgter Anschaltung kann die Deutsche Bundespost die Abschaltung verlangen.

§ 207

Anschaltung und Benutzungsfreigabe

Private Verbindungs- und Abzweigleitungen werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Anschaltung der privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen durch den Teilnehmer oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zulassen. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Teilnehmer.

§ 208

Änderung und Erneuerung

Für private Verbindungs- und Abzweigleitungen, die geändert oder erneuert werden, gelten die §§ 205 bis 207 entsprechend.

§ 209

Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die privaten Verbindungs- und Abzweigungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(2) Private Verbindungs- und Abzweigungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen unverzüglich auf Kosten des Teilnehmers entsprechend geändert oder erneuert werden.

(3) Kommt der Teilnehmer dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung der Leitung nicht nach, kann die Deutsche Bundespost die Benutzungserlaubnis widerrufen und die Leitung abschalten.

§ 210

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigungen

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigungen benötigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Arbeitszeit	Gebühr DM
a	b	c
1	Bis zu einer Arbeitsstunde	50,—
2	Mehr als eine Arbeitsstunde	
2.1	erste Arbeitsstunde	50,—
2.2	zweite und jede weitere	42,—

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

1. für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Teilnehmers durchgeführt werden,
2. für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
3. für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden aufgerundet. Mit den Gebühren sind die Fahrten und die anteiligen Wegezeiten abgegolten.

§ 211

Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigungen

(1) Für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigungen werden bis zu einer Gesamtverbindungszeit oder Gesamtnutzungszeit von 80 Stunden pro Monat keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung über 80 Stunden pro Monat werden für die 80 Stunden überschreitenden Verbindungszeiten oder Nutzungszeiten je Stunde folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Tarifzonen	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei analogen privaten Verbindungs- und Abzweigungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	Ortszonen	gebührenfrei

Nr.	Tarifzonen	Gebühr DM
a	b	c
1.2	Nahzonen	
1.2.1	Nahzone 1	3,27
1.2.2	Nahzone 2	6,55
1.3	Fernzonen	
1.3.1	Fernzone 1	13,11
1.3.2	Fernzone 2	29,49
1.3.3	Fernzone 3	49,16
2	Bei digitalen privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	
2.1	Ortszonen	gebührenfrei
2.2	Nahzonen	
2.2.1	Nahzone 1	6,55
2.2.2	Nahzone 2	13,11
2.3	Fernzonen	
2.3.1	Fernzone 1	26,22
2.3.2	Fernzone 2	58,99
2.3.3	Fernzone 3	98,32

(2) Für die Benutzung privater Abzweigleitungen werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren (Absatz 1) folgende Abzweiggebühren erhoben:

Nr.	Tarifzonen	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 oder 2	30,—
2	Nahzone 1 oder 2	75,—
3	Fernzone 1	230,—
4	Fernzone 2	380,—
5	Fernzone 3	580,—

(3) Für private Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), wird je Abzweigleitung eine monatliche Abzweiggebühr von 30,— DM erhoben.

(4) Die monatlichen Abzweiggebühren (Absätze 2 und 3) werden nicht erhoben für Abzweigleitungen, die angeschaltet sind an Anlagen

1. der Bundeswehr,
2. der Stationierungstreitkräfte,
3. der NATO-Hauptquartiere,
4. des Bundesministers des Innern für Zwecke des Warndienstes.

Abschnitt 11**Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen****Unterabschnitt 1****Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst****§ 212****Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale**

(1) Als Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden angeboten:

1. Zugangsberechtigungen,
2. das Bereitstellen von Speicherkapazitäten,
3. das Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen,
4. die Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten,
5. die Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern,
6. das Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche,
7. das Übermitteln von Mitteilungs- und Antwortseiten,
8. das Übermitteln von Bildschirmtextseiten aus privaten Endeinrichtungen,
9. das Bilden von geschlossenen Benutzergruppen,
10. das Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen mit privaten Endeinrichtungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr.	Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Zugangsberechtigungen	Kennung für den Zugang zu Dienstleistungen innerhalb des Bildschirmtextdienstes.
2	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern von	
2.1	Kennungen	
2.1.1	Teilnehmerkennungen	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Kennung zum Nachweis darüber, welchem Teilnehmer die aus der Inanspruchnahme von Bildschirmtextdienstleistungen entstandenen Gebühren in Rechnung zu stellen sind.
2.1.2	Mitbenutzerkennungen	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer vom Teilnehmer festgelegten Kennung für andere, die Einrichtungen des Teilnehmers für den Bildschirmtextdienst mitbenutzen.
2.1.3	Persönliches Kennwort	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer vom Teilnehmer oder Mitbenutzer festgelegten persönlichen Kennung für den Nachweis darüber, daß er zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst berechtigt ist.
2.2	Leitseiten	
2.2.1	Leitseite A	a) Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, b) Abruf der Leitseite im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung, c) Eintrag in das Anbieterverzeichnis.
2.2.2	Leitseite B	a) Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, b) Abruf der Leitseite in einem bestimmten regionalen Bereich, c) Eintrag in das Anbieterverzeichnis.

Nr.	Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
2.2.3	Leitseite C	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, die einer Leitseite A oder B zugeordnet ist.
2.3	Bildschirmtextseiten	
2.3.1	Bildschirmtextseite A	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Bildschirmtextseite, die im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung abgerufen werden kann.
2.3.2	Bildschirmtextseite B	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Bildschirmtextseite, die in einem oder mehreren regionalen Bereichen abgerufen werden kann.
2.4	Mitteilungs- und Antwortseiten	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das weitere Speichern einer Antwortseite nach dem Abruf durch den Empfänger.
2.5	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis	a) Bereitstellen eines Anbieterverzeichnisses, b) zusätzliche Einträge in das Anbieterverzeichnis.
2.6	Einträgen in das Schlagwortverzeichnis	Einträge in das Schlagwortverzeichnis.
2.7	Empfängerlisten	Speichern von Empfängeradressen gleichlautender Mitteilungen.
2.8	Berechtigungslisten	Speichern von Teilnehmernamen, die an einer geschlossenen Benutzergruppe des Bildschirmtextdienstes teilnehmen.
3	Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen	a) Bereitstellen eines Bildschirmtexteingabesystems für die Eingabe von Bildschirmtextseiten, die im Netzknoten der Deutschen Bundespost gespeichert werden sollen, b) Bereitstellen von Bedienungshinweisen für die Eingabe von Bildschirmtextseiten.
4	Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten	
4.1	Ausführung A	Sofortige Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten.
4.2	Ausführung B	Um bis zu einen Tag verzögerte Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten.
5	Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern	Bildschirmtextseiten werden von einem materiellen Datenträger in den Netzknoten des Bildschirmtextdienstes übernommen.
6	Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche	Übermitteln von Leitseiten B, C und D und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche, für die ein Abruf dieser Seiten im Regelfall nicht vorgesehen ist.

Nr.	Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
7	Übermitteln von	
7.1	Mitteilungsseiten	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einem Absender an einen oder mehrere Empfänger.
7.2	Antwortseiten	Übermitteln einer Antwortseite von einem Absender an einen bestimmten Empfänger.
8	Übermitteln von Bildschirmtextseiten aus privaten Endeinrichtungen	Übermitteln einer Bildschirmtextseite von privaten Endeinrichtungen nach Netzknoten der Deutschen Bundespost.
9	Geschlossene Benutzergruppen	Beschränkung des Abrufs von Bildschirmtextseiten und des Zugangs zu Verarbeitungsprozessen auf bestimmte Benutzer durch den Anbieter.
10	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen	a) Bereitstellen von Einrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen, die über Wählanschlüsse der Gruppe P Zugang zum Bildschirmtextdienst haben, b) Zuteilen einer Kennung für die private Endeinrichtung.

(3) Zugangsberechtigungen (Absatz 2 Nr. 1) können geändert werden.

(4) Mitteilungs- und Antwortseiten werden 30 Tage im Netzknoten der Deutschen Bundespost zum Abruf bereitgehalten. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten werden nach Ablauf dieser Frist an den Absender zurückgegeben und nach weiteren 30 Tagen gelöscht.

(5) Voraussetzung für die Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst ist, daß in dem Ortsnetzbereich, für den die Netzdienstleistungen gewünscht werden, die technischen Einrichtungen vorhanden sind.

§ 213

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Zugangsberechtigungen, je Berechtigung	65,—
2	Speicherkapazitäten für das Speichern von	
2.1	Leitseiten A oder B	65,—
2.2	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis	65,—
3	Geschlossene Benutzergruppen	65,—

Nr.	Netzdienstleistungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
4	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen	
4.1	je Anbieter	65,—
4.2	je Rufnummer	65,—

(2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer gleicher Netzdienstleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird die Bereitstellungsgebühr nur einmal erhoben.

(3) Die einmalige Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 wird bei gleichzeitiger Bereitstellung des Wählanschlusses nicht erhoben.

(4) Für Änderungen der Zugangsberechtigung (§ 212 Abs. 2 Nr. 1) wird eine einmalige Änderungsgebühr von 65,— DM erhoben.

(5) Für besondere Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
1	Zugangsberechtigungen, je Berechtigung	—	—	8,—	—
2	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern von				
2.1	Kennungen				
2.1.1	Teilnehmerkennung, je Kennung	—	—	—	—
2.1.2	Mitbenutzerkennung, je Kennung	—	0,05	—	—
2.1.3	Persönliches Kennwort, je Kennwort	—	—	—	—
2.2	Leitseiten				
2.2.1	Leitseite A, je Seite	—	0,075	350,—	—
2.2.2	Leitseite B, je Seite und Bereich	—	0,015	50,—	—
2.2.3	Leitseite C, je Seite	—	0,015	15,—	—
2.3	Bildschirmtextseiten				
2.3.1	Bildschirmtextseite A, je Seite	—	0,075	—	—
2.3.2	Bildschirmtextseite B, je Seite und Bereich	—	0,015	—	—
2.4	Mitteilungs- und Antwortseiten, je Seite ...	—	0,015	—	—
2.5	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis, je zusätzlichen Eintrag	—	—	15,—	—
2.6	Einträgen in das Schlagwortverzeichnis, je Suchwort	—	0,05	—	—
2.7	Empfängerlisten, je Empfängeradresse	—	0,005	—	—
2.8	Berechtigungslisten, je eingetragener Teilnehmer	—	0,015	—	—
3	Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen	0,02	—	—	—

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
4	Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten				
4.1	Ausführung A, je Seite	—	—	—	0,10
4.2	Ausführung B, je Seite	—	—	—	0,05
5	Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern				
5.1	je Datenträger	—	—	—	20,—
5.2	je Bildschirmtextseite	—	—	—	0,05
6	Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche, je Seite	—	—	—	0,02
7	Übermitteln von				
7.1	Antwortseiten, je Seite	—	—	—	0,30
7.2	Mitteilungsseiten, je Seite	—	—	—	0,40
8	Übermitteln von Bildschirmtextseiten aus privaten Endeinrichtungen, je Seite	—	—	—	0,01
9	Geschlossene Benutzergruppen, je Benutzergruppe	—	—	50,—	—
10	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen mit privaten Endeinrichtungen	—	—	250,—	—

(6) Die monatliche Gebühr für Zugangsberechtigungen (Absatz 5 Nr. 1) wird bei Verwendung von Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und § 134 Abs. 1 Nr. 1) nicht erhoben.

(7) Die Gebühr nach Absatz 5 Nr. 7.1 wird vom Empfänger der Antwortseite erhoben.

Unterabschnitt 2

Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst

§ 214

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden angeboten:

1. die Benutzung von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost,
2. Teilnehmerkennungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr.	Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Für Zwischenspeichereinrichtungen	
1.1	Zugangsberechtigung	Zuteilen einer Berechtigungskennung für das Benutzen von Zwischenspeichereinrichtungen.
1.2	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen	Bereitstellen von Teleboxeinrichtungen zur Eingabe oder zum Abruf von Nachrichten über: a) Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§§ 163 bis 167), b) Wahlverbindungen der Gruppe 3 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s (§§ 172 bis 175), c) Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§§ 179 bis 181), d) Wahlverbindungen der Gruppe 6 (§§ 182 bis 185).
1.3	Bereitstellen von Speicherkapazitäten	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern von Nachrichten oder Kennungen in den Zwischenspeichereinrichtungen.
1.4	Übermitteln von Mitteilungen ...	Übermitteln von Mitteilungen zwischen verschiedenen Zwischenspeichereinrichtungen.
1.5	Geschlossene Benutzergruppen	Beschränkung des Abrufs von Nachrichten auf bestimmte Benutzer.
2	Teilnehmerkennungen	Kennung für den Zugang zu Endstellen an Wählanschlüsse der Gruppe P von a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72 und Anhang 4 §§ 1 und 2), b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L (§§ 73 bis 79), c) öffentlichen Telekommunikationsstellen (§§ 153 bis 159).

(3) Folgende Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst können geändert werden:

1. Zugangsberechtigungen (Absatz 2 Nr. 1.1),
2. Teilnehmerkennungen (Absatz 2 Nr. 2).

(4) Voraussetzung für die Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst ist, daß die technischen Einrichtungen in den Netzknoten des Datenübermittlungsdienstes vorhanden sind.

§ 215

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden je Kennung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Zugangsberechtigungskennung	65,—
2	Teilnehmerkennung	10,—

(2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung oder Änderung mehrerer Zugangsberechtigungen eines Teilnehmers wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
1	Für Zwischenspeichereinrichtungen				
1.1	Zugangsberechtigungen, je Berechtigung	—	—	40,—	—
1.2	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen	0,30	—	—	—
1.3	Bereitstellen von Speicherkapazität für das Speichern von Nachrichten oder Kennungen, je Speicherplatzeinheit	—	0,03	—	—
1.4	Übermitteln von Mitteilungen				
1.4.1	zwischen Zwischenspeichereinrichtungen innerhalb des gleichen Netzknotens, je Zieladresse des Empfängers	—	—	—	0,10
1.4.2	zwischen Zwischenspeichereinrichtungen verschiedener Netzknoten				
1.4.2.1	je Zieladresse des Empfängers	—	—	—	0,10
1.4.2.2	Verbindungsabschnitt zwischen den Netzknoten	—	—	—	Gebühren nach § 181 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c
1.5	Geschlossene Benutzergruppen, je Benutzergruppe	—	—	10,—	—
2	Teilnehmerkennungen				
2.1	für die erste Teilnehmerkennung	—	—	15,—	—
2.2	für jede weitere Teilnehmerkennung, je Teilnehmerkennung	—	—	5,—	—

(4) Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden Bereitstellungsgebühren für das Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen (Absatz 3 Nr. 1.3) in Höhe von mindestens 40,— DM erhoben.

Abschnitt 12

Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

Unterabschnitt 1

Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit

§ 216

Angebotsübersicht

(1) Die Deutsche Bundespost entstört außerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle

1. nach Erteilung eines Einzelauftrags oder im Rahmen eines erteilten Dauerauftrags

a) Wählanschlüsse,

b) Universalanschlüsse,

2. im Rahmen eines erteilten Dauerauftrags

- a) Festanschlüsse einschließlich zugehöriger Festverbindungen,
- b) Verteilanschlüsse einschließlich zugehöriger Verteilverbindungen,
- c) Direktrufanschlüsse einschließlich zugehöriger Direktrufverbindungen.

(2) Zu den Entstörungsdienstleistungen nach Absatz 1 gehört auch die Entstörung der zu den Anschlüssen gehörenden Endstelleneinrichtungen, wenn sie von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind.

§ 217

Gebühren

(1) Für die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	monatlich DM
a	b	c	d
1	Einzelauftrag, je Entstörung	40,—	—
2	Dauerauftrag		
2.1	für einen Anschluß	—	80,—
2.2	für mehrere Anschlüsse		
2.2.1	für den 1. bis 3. Anschluß, je Anschluß	—	80,—
2.2.2	für den 4. bis 6. Anschluß, je Anschluß	—	40,—
2.2.3	für den 7. und jeden weiteren Anschluß, je Anschluß	—	20,—
2.3	für jeden Entstörereinsatz	20,—	—

(2) Die Gebühr für den Einzelauftrag (Absatz 1 Nr. 1) wird nicht erhoben, wenn

- 1. die Störung nicht beseitigt werden konnte,
- 2. die Entstörung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen erforderlich ist,
- 3. es sich um einen Standard-Telefonanschluß zur Sozialgebühr (§ 68 Abs. 4 Nr. 1.2.2) handelt.

(3) Bei einem Dauerauftrag für mehrere Anschlüsse (Absatz 1 Nr. 2.2) sind die Anschlüsse des Teilnehmers maßgebend, deren Endstellen sich auf demselben Grundstück befinden.

Unterabschnitt 2**Teilnehmerverzeichnisse, Rufnummernauskünfte**

§ 218

Amtliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Die Deutsche Bundespost gibt für folgende Telekommunikationsdienste amtliche Teilnehmerverzeichnisse heraus:

- 1. Telefondienst,
- 2. Telexdienst,
- 3. Teletextdienst,
- 4. Telefaxdienst,
- 5. Bildschirmtextdienst,
- 6. Datenübermittlungsdienst,
- 7. Bildübermittlungsdienst.

(2) Die Teilnehmer werden von Amts wegen mit ihrem Namen in die amtlichen Teilnehmerverzeichnisse nach der Buchstabenfolge eingetragen (Haupteintrag). Reicht der Name allein für das Auffinden der Rufnummer nicht aus, dann sind die Lage des Anschlusses oder andere für das Auffinden der Rufnummer notwendige Angaben mit einem Umfang von bis zu drei Druckzeilen in den Eintrag aufzunehmen.

(3) Die Deutsche Bundespost legt Art und Umfang des Eintrags fest und kann dabei Abkürzungen anwenden. Werbeangaben werden nicht aufgenommen.

(4) Der Teilnehmer kann Nebeneinträge für sich selbst oder für andere, die seine Anschlüsse benutzen, nach den Bedingungen für Haupteinträge (Absätze 2 und 3) aufnehmen lassen.

(5) Für jeden Anschluß wird das Teilnehmerverzeichnis, in dem der Anschluß aufzuführen ist, gebührenfrei abgegeben. Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost das Teilnehmerverzeichnis als gebührenpflichtige Drucksache zu.

(6) Auf Antrag kann der Eintrag in amtliche Teilnehmerverzeichnisse für den Telefondienst für einen angemessenen Zeitraum unterbleiben, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, daß für ihn oder eine andere Person im Falle des Eintrags eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung eintreten kann.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers unterbleibt der Eintrag in amtliche Teilnehmerverzeichnisse folgender Telekommunikationsdienste:

1. Telefaxdienst,
2. Bildschirmtextdienst,
3. Datenübermittlungsdienst,
4. Bildübermittlungsdienst.

(8) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr.

§ 219

Gebühren

Für Einträge in amtliche Teilnehmerverzeichnisse und für das Zustellen von amtlichen Teilnehmerverzeichnissen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis	
1.1	Haupteintrag mit einem Umfang von mehr als drei Druckzeilen, je Ausgabe für die vierte und jede weitere Druckzeile	15,—
1.2	Nebeneintrag, je Ausgabe für jede Druckzeile	15,—
2	Zustellung des Teilnehmerverzeichnisses	Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts

§ 220

Rufnummernauskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost erteilt fallweise durch ihre Auskunftstellen Auskunft über die Rufnummern von Wähl- und Universalanschlüssen.

(2) Die Rufnummernauskunft unterbleibt in den Fällen, in denen der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 218 Abs. 6 und 7).

Unterabschnitt 3

Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst

§ 221

Angebotsübersicht

(1) Als Auftragsdienstleistungen wird die Ausführung folgender Aufträge im Telefondienst angeboten:

1. Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers,
2. Erinnerungsaufträge,

3. Benachrichtigungsaufträge,

4. Weckaufträge.

(2) Als Ansagedienstleistungen werden Ansagen im Telefondienst (Zeitansage, Ansage von Sportereignissen, Veranstaltungsprogrammen, Nachrichten usw.) auf Dauer oder vorübergehend angeboten.

§ 222

Standard-Leistungsmerkmale der Auftragsdienstleistungen

(1) Für Auftragsdienstleistungen bestehen folgende Standard-Leistungsmerkmale:

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Standard-Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers	
1.1	Auftrag I S	a) Anrufe für den Teilnehmer beantworten, b) eine Mitteilung des Teilnehmers an die Anrufer weitergeben, c) kurze Mitteilungen für den Teilnehmer entgegennehmen und auf dessen Anfrage telefonisch übermitteln, d) Anrufe werden direkt zur Auftragsdienststelle geschaltet, e) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vom Teilnehmer bestimmten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) mit Umschaltung durch den Teilnehmer von seinem dazu berechtigten Telefonanschluß durch Wahl bestimmter Kennziffern (Selbstumschaltung).
1.2	Auftrag I B	a) Anrufe für den Teilnehmer beantworten, b) eine Mitteilung des Teilnehmers an die Anrufer weitergeben, c) kurze Mitteilungen für den Teilnehmer entgegennehmen und auf dessen Anfrage telefonisch übermitteln, d) Anrufe werden auf eine Bescheidansage geschaltet, die den Anrufer darüber informiert, daß die Auftragsdienststelle unter einer bestimmten Rufnummer angerufen werden soll, e) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vom Teilnehmer bestimmten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
1.3	Auftrag II S	a) Anrufe für den Teilnehmer entgegennehmen, b) Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer, c) Anrufe werden direkt zur Auftragsdienststelle geschaltet, d) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vom Teilnehmer festgelegten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
1.4	Auftrag II B	a) Anrufe für den Teilnehmer entgegennehmen, b) Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer, c) Anrufe werden auf eine Bescheidansage geschaltet, die den Anrufer darüber informiert, daß die Auftragsdienststelle unter einer bestimmten Rufnummer angerufen werden soll, d) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vom Teilnehmer festgelegten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
2	Erinnerungsaufträge	Erinnerung zu einer vom Teilnehmer bestimmten Zeit an eine von ihm angegebene Angelegenheit durch Anruf bei seinem Telefonanschluß.

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Standard-Leistungsmerkmale
a	b	c
3	Benachrichtigungsaufträge	Eine vom Teilnehmer angegebene Benachrichtigung zu einer bestimmten Zeit an einen oder mehrere Telefonanschlüsse übermitteln.
4	Weckaufträge	
4.1	Weckauftrag A	Einzelnen mit der Deutschen Bundespost vereinbarte Weckrufe zum Telefonanschluß des Teilnehmers.
4.2	Weckauftrag B	Als Dauerauftrag für mehrere Tage zu einer festgelegten Zeit mit der Deutschen Bundespost vereinbarte Weckaufträge zum Telefonanschluß des Teilnehmers.
4.3	Weckauftrag C	Vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Anschluß aus durch Wahl bestimmter Kennziffern frühestens 24 Stunden vorher veranlaßte Weckrufe zu seinem Telefonanschluß.

(2) Voraussetzung für die Ausführung der Auftragsdienstleistungen ist, daß in dem Ortsnetzbereich, für den der Auftrag gewünscht wird, die erforderlichen technischen und betrieblichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 223

Gebühren für Auftragsdienstleistungen mit Standard-Leistungsmerkmalen

(1) Für die Bereitstellung oder Änderung von Aufträgen bei Abwesenheit des Teilnehmers (§ 222 Abs. 1 Nr. 1) wird eine einmalige Gebühr von 3,— DM erhoben.

(2) Für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers		
1.1	Auftrag I S		
1.1.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	—	7,—
1.1.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	—
1.2	Auftrag I S mit Selbstumschaltung		
1.2.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	—	5,—
1.2.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	—
1.3	Auftrag I B		
1.3.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	—	5,50
1.3.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	—
1.4	Auftrag I B mit Selbstumschaltung		
1.4.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	—	3,50
1.4.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	—
1.5	Auftrag II S	—	5,—
1.6	Auftrag II S mit Selbstumschaltung	—	3,50
1.7	Auftrag II B	—	3,50
1.8	Auftrag II B mit Selbstumschaltung	—	2,50
2	Erinnerungsaufträge	3,—	—

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	täglich DM
a	b	c	d
3	Benachrichtigungsaufträge		
3.1	Bei Benachrichtigung eines Empfängers	4,30	—
3.2	Bei Benachrichtigung mehrerer Empfänger		
3.2.1	für den ersten Empfänger	4,30	—
3.2.2	für jeden weiteren Empfänger	1,50	—
4	Weckaufträge		
4.1	Weckauftrag A, je Weckruf	2,—	—
4.2	Weckauftrag B, je Weckruf	1,50	—
4.3	Weckauftrag C, je Weckruf	0,60	—

(3) Die tägliche Gebühr für Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers (Absatz 2 Nr. 1) wird während der Dauer des Auftrags auch für die Tage erhoben, an denen keine Auftragsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(4) Die einmaligen Gebühren für Erinnerungs-, Benachrichtigungs- und Weckaufträge (Absatz 2 Nr. 2 bis 4) werden auch dann erhoben, wenn der Anruf nicht beantwortet wird, obwohl der Wählanschluß betriebsfähig ist, oder der Auftrag vor der Ausführung zurückgezogen wird.

§ 224

Besondere Leistungsmerkmale für Auftrags- und Ansagedienstleistungen

(1) Für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Funkruf	Hinweis auf das Vorliegen einer Mitteilung für den Teilnehmer über Funkrufsignal bei Aufträgen I S und I B (§ 222 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2).
2	Anrufzählung	Bei Aufträgen II S und II B (§ 222 Abs. 1 Nr. 1.3 und 1.4) wird die Zahl der entgegengenommenen Anrufe je Kalendertag registriert und dem Teilnehmer auf dessen Anruf hin mitgeteilt.
3	Bereithalten einer Umschalteinrichtung	Ständige Bereithaltung einer Einrichtung zur Umschaltung eines Wählanschlusses zur Auftragsdienststelle.
4	Besonderes Erinnerungs- und Benachrichtigungsverlangen ...	Es werden nur vom Teilnehmer bestimmte Personen erinnert oder benachrichtigt.

(2) Als besonderes Leistungsmerkmal für Ansagedienstleistungen kann die Zeitansage über einen Festanschluß und eine zugehörige Festverbindung zum zuständigen Netzknoten der Deutschen Bundespost einer Endstelle ständig zugeführt werden.

§ 225

Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale der Auftrags- und Ansagedienstleistungen

(1) Für die besonderen Leistungsmerkmale für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Gebühren		
		einmalig DM	monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d	e
1	Funkruf			
1.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	—	—	3,—
1.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	—	—
2	Anrufzählung	—	—	0,50
3	Bereithalten einer Umschalteinrichtung	—	5,—	—
4	Besonderes Erinnerungs- und Benachrichtigungsverlangen, je Auftrag	1,—	—	—

(2) Für die ständige Zuführung der Zeitansage wird eine monatliche Gebühr von 50,— DM erhoben. Für den erforderlichen Festanschluß mit analogem Anschaltapunkt werden nach § 83 und für die zugehörigen Festverbindungen der Gruppe 1 Gebühren nach §§ 196 und 197 erhoben. Für die Festlegung der Verbindungsgebühren gelten:

1. die Endstelle als einfache Endstelle,
2. als Verbindungszeit 80 Stunden nach dem Normaltarif,
3. als Entfernungsmeßpunkte der Netzknoten des Festanschlusses und der zuständige Netzknoten für die Zeitansage.

Unterabschnitt 4**Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise von Anschlüssen und Abzwegleitungen**

§ 226

Angebotsübersicht

(1) Abweichend von der Regelanschaltung, Regelführung und Regelbauweise von Anschlüssen (§ 6 Abs. 5) und von Abzwegleitungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken (§ 12 Abs. 3) können für diese Telekommunikationseinrichtungen folgende Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen vorgesehen werden:

Nr.	Telekommunikationseinrichtung	Sonderanschaltung			Umwegführung	Sonderbauweise
		A	B	C		
a	b	c	d	e	f	g
1	Wählanschlüsse					
1.1	Telefonanschlüsse					
1.1.1	Standard-Telefonanschluß					
1.1.1.1	ohne Durchwahl	ja	ja	nein	ja	ja
1.1.1.2	mit Durchwahl	ja	nein	nein	ja	ja

Nr.	Telekommunikationseinrichtung	Sonderanschaltung			Umwegführung	Sonderbauweise
		A	B	C		
a	b	c	d	e	f	g
1.1.2	Besondere Telefonanschlüsse					
1.1.2.1	Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuerwehr	nein	ja	nein	ja	ja
1.1.2.2	Notrufanschluß an Straßen	ja	ja	nein	nein	nein
1.1.2.3	Telefonseelsorgeanschluß	nein	ja	nein	ja	ja
1.1.2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	nein	ja	nein	ja	ja
1.2	Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	nein	nein	ja	ja	ja
2	Festanschlüsse	nein	nein	nein	ja	ja
3	Universalanschlüsse					
3.1	ohne Durchwahl	ja	ja	nein	ja	ja
3.2	mit Durchwahl	ja	nein	nein	ja	ja
4	Verteilanschlüsse	nein	nein	nein	ja	ja
5	Abzweigleitungen	nein	nein	nein	ja	ja

(2) Sonderanschaltungen nach Absatz 1 sind:

1. die Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten des eigenen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung A),
2. die Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten eines anderen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung B),
3. die Anschaltung an einen von der Deutschen Bundespost festgelegten nichtzuständigen Netzknoten des eigenen oder eines anderen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung C).

§ 227

Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

(1) Für Sonderanschaltungen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Sonderanschaltung A	
1.1	Telefonanschlüsse	
1.1.1	Standard-Telefonanschluß, monatlich	100,—
1.1.2	Notrufanschluß an Straßen, monatlich	gebührenfrei
1.2	Universalanschlüsse, monatlich	100,—
2	Sonderanschaltung B	
2.1	Telefonanschlüsse	
2.1.1	Standard-Telefonanschluß, Telefonseelsorgeanschluß oder Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	Gebühren wie für Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 196 und 197)
2.1.2	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr, monatlich	50,—
2.1.3	Notrufanschluß an Straßen	gebührenfrei

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
2.2	Universalanschlüsse	Gebühren wie für Festverbindungen der Gruppe 3 (§§ 196 und 197)
3	Sonderanschaltung C für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	
3.1	der Gruppen L und P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
3.1.1	300 bit/s, monatlich	380,—
3.1.2	2400 bit/s, monatlich	700,—
3.1.3	4800 bit/s, monatlich	1 100,—
3.1.4	9600 bit/s, monatlich	2 100,—
3.2	der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß), monatlich	10 000,—
3.3	der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
3.3.1	1200 oder 1200/75 bit/s, monatlich	440,—
3.3.2	48 kbit/s, monatlich	10 000,—

(2) Bei den Gebühren für die Sonderanschaltung B (Absatz 1 Nr. 2) ist für die Festlegung der Tarifzonen die Lage des zuständigen und des nichtzuständigen Netzknotens maßgebend.

(3) Für Umwegführung wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten für erforderliche Ergänzungsanlagen erhoben.

(4) Für Sonderbauweise wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten gegenüber der Regelbauweise erhoben.

Unterabschnitt 5

Nicht im einzelnen geregelte, mit Telekommunikationsdiensten zusammenhängende Dienstleistungen

§ 228

Nicht besonders geregelte Dienstleistungen

Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag des Teilnehmers Dienstleistungen ausführen, die mit Telekommunikationsdiensten zusammenhängen, aber nicht im einzelnen geregelt sind, z. B. Nachforschungen.

§ 229

Gebühren

Für nicht im einzelnen geregelte Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde	18,—
2	Mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde	
2.1	für die erste halbe Stunde	18,—
2.2	für jede weitere volle oder angefangene Viertelstunde	9,—

Abschnitt 13**Übermitteln von Telegrammen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 230****Allgemeine Erfordernisse der Telegramme**

(1) Jedes Telegramm muß mindestens aus Anschrift und Text oder aus Anschrift und Unterschrift bestehen. Es dürfen nur Schriftzeichen verwendet werden, die von den technischen Anlagen des Telegrammdienstes der Deutschen Bundespost verarbeitet und wiedergegeben werden können.

(2) Die Anschrift des Empfängers muß alle Angaben enthalten, die für die ordnungsgemäße Zustellung erforderlich sind.

§ 231**Abfassen von Telegrammen**

(1) Für den Text und die Unterschrift eines Telegramms können in beliebiger Mischung folgende Schriftzeichen verwendet werden:

1. Buchstaben,
2. Ziffern,
3. Satzzeichen,
4. sonstige Zeichen.

(2) Aus diesen Schriftzeichen können Wörter einer beliebigen Sprache sowie beliebige Schriftzeichengruppen und beliebige Ausdrücke gebildet werden.

§ 232**Aufgeben von Telegrammen**

(1) Telegramme können bei den für die Annahme vorgesehenen Betriebsstellen aufgegeben werden:

1. an hierfür bestimmten Postschaltern,
2. über Wahl- und Universalanschlüsse, die benutzt werden für den
 - a) Telefondienst,
 - b) Telexdienst,
 - c) Teletextdienst.

(2) Telegramme können auch Landzustellern oder Telegramm-Eilzustellern zur Aufgabe bei der zuständigen Betriebsstelle mitgegeben werden.

§ 233**Gebührenberechnung**

(1) Gebührenpflichtig sind alle aus Schriftzeichen gebildeten Wörter, Schriftzeichengruppen und Ausdrücke, die auf Veranlassung des Absenders unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse der Telegramme (§ 230) und der erforderlichen Dienstvermerke übermittelt werden sollen.

(2) Alle Wörter, Schriftzeichengruppen und Ausdrücke werden bis zu zehn Schriftzeichen als ein Gebührenwort gezählt. Die Schriftzeichen „ä“, „ö“, „ü“ und „ß“ werden stets als zwei Buchstaben gezählt. Bei längeren Wörtern, Schriftzeichengruppen und Ausdrücken gelten jeweils zehn Schriftzeichen als ein Gebührenwort, jeder verbleibende Rest zählt als ein weiteres Gebührenwort. Einzelne stehende Schriftzeichen gelten als ein Gebührenwort.

§ 234**Erheben der Gebühren**

- (1) Bei der Aufgabe von Telegrammen am Postschalter sind die Telegramm-Gebühren im Regelfall in bar zu bezahlen.
- (2) Gebühren für Telegramme, die über Wähl- oder Universalanschlüsse aufgegeben werden, werden mit der Fernmelderechnung erhoben.
- (3) Bei der Telegrammaufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden beim Absender nacherhoben.
- (4) Für Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens und für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen können die Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.
- (5) Für Telegramme, die auf Wunsch des Empfängers auf einem Schmuckblatt zugestellt werden, wird die Zuschlaggebühr für das Schmuckblatt vom Empfänger erhoben.

§ 235**Zustellen der Telegramme**

- (1) Die Telegramme werden am Bestimmungsort in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach ihrer Rangfolge während der Dienstzeiten der Zustell-Betriebsstelle zugestellt. Eine Zustellung vor 6 Uhr und nach 22 Uhr wird nur für folgende Telegrammarten durchgeführt:
 1. Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
 2. Staatstelegramme mit Vorrang,
 3. Dringende Telegramme.
- (2) Telegramme werden wie folgt zugestellt:
 1. durch Telegramm-Eilzusteller,
 2. durch Einlegen in das Postfach des Empfängers,
 3. mit Einverständnis des Empfängers über Wähl- oder Universalanschlüsse des Empfängers, die für den Telefondienst, Telexdienst oder Teletexdienst benutzt werden.
- (3) Bei der Zustellung über Telefon (Absatz 2 Nr. 3) dürfen Telegramme an natürliche Personen nur dem Empfänger selbst zugesprochen werden. Telefonisch zugestellte Telegramme werden dem Empfänger außerdem als gewöhnlicher Brief gebührenfrei übersandt.
- (4) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann die Deutsche Bundespost von einer Zustellung durch Telegramm-Eilzusteller absehen und die Telegramme als gewöhnliche Briefe zustellen. Hierüber wird der Absender telegrafisch verständigt.
- (5) Innerhalb des Bereichs der für den Bestimmungsort zuständigen Betriebsstelle ist die Zustellung gebührenfrei.
- (6) Telegramme mit ungenügender Anschrift werden nur zugestellt, wenn der Empfänger mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.
- (7) Telegramme, die bei einem Postamt für den Empfänger gelagert werden sollen, werden bei diesem Postamt zur Abholung bereitgehalten.

§ 236**Erstatten von Gebühren**

- (1) Auf Antrag werden erstattet:
 1. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das aus Gründen, die von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind, den Empfänger nicht erreicht hat,
 2. die volle Gebühr für ein Telegramm — ausgenommen Seefunkbriefe —, das aus Gründen, die von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind, nicht innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Höchstzeiten dem Empfänger zugestellt worden ist,

3. die volle Gebühr für ein Telegramm, dessen Inhalt durch Übermittlungsfehler sinnentstellt oder unverständlich geworden ist,
4. die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms, der durch Übermittlungsfehler offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können,
5. die Gebühr für die bei der Übermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter,
6. die Gebühr für eine zusätzliche Telegramm-Dienstleistung und den zugehörigen gebührenpflichtigen Dienstvermerk, wenn die zusätzliche Telegramm-Dienstleistung nicht erbracht worden ist,
7. die volle Gebühr für ein vorausbezahltes Antwort-Telegramm (§§ 243 und 261), wenn der Telegramm-Antwortschein hierfür unbenutzt innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage seiner Ausstellung, der Deutschen Bundespost wieder vorgelegt wird,
8. die volle Gebühr für ein Telegramm und das zugehörige vorausbezahlte Antwort-Telegramm (§§ 243 und 261), wenn durch Nichtankunft, Verzögerung oder Sinnentstellung der Zweck dieser Telegrammart vereitelt worden ist,
9. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Telegramm-Antwortscheins und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das zugehörige Antwort-Telegramm (§§ 243 und 261),
10. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen nicht übermittelt worden ist (§ 42),
11. die Bordgebühr für ein Funktelegramm (§§ 255 bis 261), das der Bestimmungs-Seefunkstelle nicht übermittelt werden konnte,
12. zu Unrecht erhobene Gebühren.

(2) Die Gebühr für ein zurückgezogenes Telegramm (§ 248) wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr (§ 254 Abs. 1 Nr. 3) erstattet.

(3) Eine Erstattung wegen Übermittlungsfehler (Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 8) ist ausgeschlossen, wenn die Deutsche Bundespost den Übermittlungsfehler innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Höchstzeiten berichtigt hat.

(4) Für ein im einseitigen Funkverkehr ausgesendetes, aber nicht an seinen Bestimmungsort gelangtes Funktelegramm werden keine Gebühren erstattet.

(5) Für die Zeitspanne zwischen Aufgabe und Zustellung der Telegramme gelten folgende Höchstzeiten:

1. drei Stunden für Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens, für Staatstelegramme mit Vorrang und für Dringende Telegramme,
2. sechs Stunden für die übrigen Telegrammartent.

(6) In die Höchstzeiten nach Absatz 5 werden nicht eingerechnet:

1. die Zeiten, in denen die jeweils zuständigen Betriebsstellen geschlossen sind,
2. bei Funktelegrammen die für die Funkübertragung aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küstenfunkstelle oder an Bord eines Schiffes.

(7) Anträge auf Gebührenerstattung müssen innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Telegramms bzw. vom Tage der Ausstellung des Telegramm-Antwortscheins, bei der Betriebsstelle der Deutschen Bundespost gestellt werden, bei der das Telegramm aufgegeben wurde. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Erstattungsanspruch.

Unterabschnitt 2

Telegrammartent

§ 237

Angebotsübersicht

(1) Telegramme werden übermittelt als:

1. Standardtelegramme,
2. Telegramme mit Sonderbehandlung.

(2) Telegramme mit Sonderbehandlung sind:

1. Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
2. Staatstelegramme,
3. Wasserstandstelegramme,
4. Dringende Telegramme,
5. Schmuckblatt-Telegramme,
6. Telegramme mit vorausbezahlter Antwort.

(3) Telegramme mit Sonderbehandlung werden durch einen gebührenpflichtigen Dienstvermerk gekennzeichnet.

§ 238

Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens

(1) Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens können in außerordentlich dringenden Fällen von jedermann aufgegeben werden. Sie erhalten den Dienstvermerk =SVH=.

(2) SVH-Telegramme haben absoluten Vorrang.

§ 239

Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme, die sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen. Sie können nur von den dazu ermächtigten Personen aufgegeben werden.

(2) Telegramme als Antwort auf Staatstelegramme sind ebenfalls Staatstelegramme.

(3) Staatstelegramme müssen vom Absender als solche gekennzeichnet werden, sie erhalten den Dienstvermerk =ETAT=. Staatstelegramme mit Vorrang erhalten den Dienstvermerk =ETATPRIORITE=.

(4) Staatstelegramme, die von NATO-Dienststellen ausgehen oder an sie gerichtet sind, erhalten den Dienstvermerk =SMIL=. Sie werden nur im Bereich der NATO-Länder übermittelt.

(5) Staatstelegramme mit Vorrang haben Vorrang vor Dringenden Telegrammen und vor Telegrammen ohne Vorrangbehandlung.

§ 240

Wasserstandstelegramme

(1) Wasserstandstelegramme sind Telegramme, die von einer amtlichen Pegel- und Hochwasserbeobachtungsstelle aufgegeben werden und an diese oder eine Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung, an Behörden oder an Private gerichtet sind, die ein öffentliches Interesse an den Meldungen haben.

(2) Wasserstandstelegramme dürfen nur Wasserstandsmeldungen, Hochwasservorhersagen oder Eismeldungen enthalten. Sie erhalten den Dienstvermerk =WOBS=.

(3) Wasserstandstelegramme sind:

1. Allgemeine Wasserstandstelegramme,
2. Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger.

(4) Allgemeine Wasserstandstelegramme werden ohne Anschrift und Unterschrift aufgegeben und nach einem Verteilplan der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zugestellt.

(5) Für Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger gelten die Vorschriften für Standardtelegramme entsprechend.

(6) Wasserstandstelegramme sind als Funktelegramme und als Seefunkbriefe nicht zugelassen.

§ 241

Dringende Telegramme

Dringende Telegramme haben bei der Übermittlung Vorrang vor den Telegrammen ohne Vorrangbehandlung. Sie erhalten den Dienstvermerk =URGENT=.

§ 242

Schmuckblatt-Telegramme

Schmuckblatt-Telegramme sind Telegramme, die auf Wunsch des Absenders oder Empfängers auf einem Schmuckblatt zugestellt werden. Schmuckblatt-Telegramme erhalten den Dienstvermerk =LXx=. Bei der Aufgabe wird das x durch die Bezeichnung des Schmuckblattes ersetzt.

§ 243

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort sind Telegramme, bei denen der Absender die Gebühr für ein Antwort-Telegramm vorausbezahlt hat. Telegramme dieser Art erhalten den Dienstvermerk =RPx=. Bei der Aufgabe wird das x durch den vorausbezahlten Betrag ersetzt.

(2) Der Empfänger erhält mit der Telegrammausfertigung einen Telegramm-Antwortschein, der dazu berechtigt, innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Telegramm-Antwortscheins, ein Telegramm innerhalb der Grenzen des vorausbezahlten Betrages ohne Gebührenaufzahlung übermitteln zu lassen. Wenn die Höhe des vorausbezahlten Betrages überschritten wird, hat der Absender des Antwort-Telegramms Gebühren in Höhe des Mehrbetrages zu bezahlen.

§ 244

Gebühren

(1) Für Telegramme werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telegrammart	Gebühr für Telegramme	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
1	Standardtelegramm, je Gebührenwort	0,60	0,30
2	Telegramme mit Sonderbehandlung		
2.1	Telegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	0,60	0,30
2.2	Staatstelegramme		
2.2.1	Staatstelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,60	0,30
2.2.2	Staatstelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	1,20	0,60
2.3	Wasserstandstelegramme		
2.3.1	Allgemeines Wasserstandstelegramm		
2.3.1.1	für jedes Gebührenwort	0,60	0,30
2.3.1.2	Zuschlag für jeden Empfänger	2,-	2,-
2.3.2	Wasserstandstelegramm an einzelne Empfänger, je Gebührenwort	0,60	0,30
2.4	Dringendes Telegramm, je Gebührenwort	1,20	0,60
2.5	Schmuckblatt-Telegramme		
2.5.1	Schmuckblatt-Telegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort ...	0,60	0,30
2.5.2	Dringendes Schmuckblatt-Telegramm, je Gebührenwort	1,20	0,60

Nr.	Telegrammart	Gebühr für Telegramme	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
2.5.3	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,—	2,—
2.5.4	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,—	5,—
2.5.5	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,—	9,—
2.6	Telegramme mit vorausbezahlter Antwort		
2.6.1	Telegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	0,60	0,30
2.6.2	Dringendes Telegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	1,20	0,60
2.6.3	Zuschlag für das Antwort-Telegramm	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag

(2) Je Telegramm werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen

§ 245

Telegramm-Kurzanschrift

Anstelle der vollen Anschrift eines Telegramms können zugelassene Telegramm-Kurzanschriften verwendet werden. Telegramm-Kurzanschriften werden zwischen der Deutschen Bundespost und dem Empfänger von Telegrammen auf Antrag vereinbart.

§ 246

Behandlung unzustellbarer Telegramme

Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach dem Eingang bei der Zustell-Betriebsstelle, für den Empfänger bereitgehalten. Der Absender wird über die Unzustellbarkeit seines Telegramms informiert, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 247

Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen

(1) Der Absender eines unzustellbar gemeldeten Telegramms kann innerhalb der Zeit, in der dieses Telegramm und die zugehörigen Belege bei der Deutschen Bundespost aufbewahrt werden, die Anschrift des Empfängers ändern. Telegramme und zugehörige Belege werden 6 Monate aufbewahrt, wobei der Monat der Telegrammaufgabe nicht mitgerechnet wird.

(2) Der Empfänger eines Telegramms kann innerhalb der Aufbewahrungszeit (Absatz 1 Satz 2) dieses Telegramms Auskunft über die Absenderangaben des Ursprungstelegramms erhalten.

(3) Anschriftenänderungen, Auskunftsverlangen und Antworten auf ein Auskunftsverlangen werden mit dem Dienstvermerk =A= gekennzeichnet und telegrafisch übermittelt.

§ 248**Zurückziehen von Telegrammen**

Der Absender eines Telegramms kann ein Telegramm zurückziehen, solange es nach der Aufgabe noch nicht weitergeleitet worden ist.

§ 249**Sonderzustellung von Telegrammen**

(1) Auf Antrag des Empfängers stellt die Deutsche Bundespost Telegramme an eine andere Adresse zu, als in der Anschrift angegeben. Die Sonderzustellung wird für den Einzelfall oder auf Dauer für mindestens ein Jahr durchgeführt.

(2) Auf Antrag des Empfängers überbringt die Deutsche Bundespost ein über Telefon bereits zugestelltes Telegramm durch Telegramm-Eilzusteller.

§ 250**Nachsenden von Telegrammen**

(1) Ein Telegramm kann auf schriftlichen Antrag des Empfängers innerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost telegrafisch nachgesandt werden. Diese Telegramme erhalten den Dienstvermerk =WEITERGESANDTVONx=. Bei der Nachsendung wird das x durch den Namen des bisherigen Bestimmungs-ortes ersetzt.

(2) Telegramme, für die keine telegrafische Nachsendung beantragt worden ist, werden wie ein gewöhnlicher Brief gebührenfrei nachgesandt, wenn die neue Anschrift bekannt ist und nicht die Aufbewahrung bei der ursprünglichen Zustell-Betriebsstelle gewünscht worden ist.

(3) Telegramme können ausnahmsweise auch ohne besonderen Antrag telegrafisch nachgesandt werden, wenn nach dem Ermessen der ursprünglichen Zustell-Betriebsstelle das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde.

(4) Staatstelegramme werden auch ohne Antrag telegrafisch nachgesandt, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat.

(5) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung von Telegrammen hat der Antragsteller zu zahlen.

§ 251**Abschriften und Kopien von Telegrammen**

Der Absender und der Empfänger eines Telegramms können die Urschrift des Telegramms innerhalb der Aufbewahrungszeit des Telegramms (§ 247 Abs. 1 Satz 2) einsehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Kopien geben lassen.

§ 252**Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms**

Der Absender eines telefonisch aufzugebenden Telegramms kann zu Beginn der Telegrammaufgabe beantragen, daß eine Zweitschrift des Telegramms gefertigt und ihm als Standardbrief mit oder ohne Eilzustellung übersandt wird.

§ 253**Nachforschungen**

Werden im Zusammenhang mit zusätzlichen Telegramm-Dienstleistungen umfangreiche Nachforschungen erforderlich, sind dem Antragsteller die voraussichtlich entstehenden Gebühren vorher mitzuteilen. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Antragsteller einen Vorschuß in angemessener Höhe zu zahlen.

§ 254
Gebühren

(1) Für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen	Gebühr für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
1	Telegramm-Kurzanschrift, monatlich	5,—	5,—
2	Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen		
2.1	telegrafische Übermittlung einer Anschriftenänderung oder eines Auskunftsverlangens, je Gebührenwort	0,60	0,30
2.2	telegrafische Übermittlung der Antwort auf ein Auskunftsverlangen, je Antwort	4,20	2,10
3	Zurückziehen von Telegrammen, je Telegramm	2,40	2,40
4	Sonderzustellung von Telegrammen		
4.1	im Einzelfall	1,20	1,20
4.2	als Dauerauftrag, monatlich	5,—	5,—
4.3	Zustellen eines über Telefon bereits zugestellten Telegramms durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
5	Nachsenden von Telegrammen		
5.1	als Telegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,60	0,30
5.2	als Dringendes Telegramm, je Gebührenwort	1,20	0,60
6	Abschriften und Kopien von Telegrammen		
6.1	beglaubigte Abschriften		
6.1.1	mit bis zu 50 Gebührenwörtern, je Abschrift	6,—	6,—
6.1.2	mit mehr als 50 Gebührenwörtern, je Abschrift		
6.1.2.1	für die ersten 50 Gebührenwörter	6,—	6,—
6.1.2.2	für je weitere volle oder angefangene 50 Gebührenwörter zusätzlich	3,—	3,—
6.2	Kopie bis zur Größe A4	2,—	2,—
6.3	Zusenden der Abschriften oder Kopien mit der Briefpost	Briefgebühr	Briefgebühr
6.4	Zuschlag für das Zustellen durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
7	Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms		
7.1	je Zweitschrift	0,50	0,50
7.2	Zusenden der Zweitschrift mit der Briefpost	Briefgebühr	Briefgebühr
7.3	Zuschlag für das Zustellen durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
8	Nachforschungen	nach § 229	nach § 229

(2) Es werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben:

1. für die telegrafische Übermittlung einer Anschriftenänderung oder eines Auskunftsverlangens (Absatz 1 Nr. 2.1),
2. für das Nachsenden von Telegrammen (Absatz 1 Nr. 5.1 und 5.2).

Unterabschnitt 4
Funktelegramme und Seefunkbriefe

§ 255

Funktelegramme

- (1) Funktelegramme sind Telegramme von und nach Seefunkstellen.
- (2) Funktelegramme werden ganz oder streckenweise auf dem Funkweg übermittelt über:
 1. Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
 - a) wechselseitig zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen,
 - b) einseitig von Küstenfunkstellen zu hierfür bestimmten Seefunkstellen,
 2. Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten von Seefunkstellen zu Küstenfunkstellen.

§ 256

Arten der Funktelegramme

- (1) Funktelegramme werden übermittelt als:
 1. Standard-Funktelegramme,
 2. Funktelegramme mit Sonderbehandlung.
- (2) Funktelegramme mit Sonderbehandlung sind:
 1. Funktelegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
 2. Staatsfunktelegramme,
 3. Dringende Funktelegramme,
 4. Festtagsfunktelegramme,
 5. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen,
 6. Schmuckblatt-Funktelegramme,
 7. Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort.
- (3) Funktelegramme mit Sonderbehandlung werden durch einen Dienstvermerk gekennzeichnet. Dies gilt nicht für Funktelegramme mit Sammelrufzeichen.
- (4) Für Funktelegramme gelten die Vorschriften für Standardtelegramme und Telegramme mit Sonderbehandlung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 257

Funktelegramme mit Vorrangbehandlung

Die Vorrangbehandlung von folgenden Funktelegrammen beschränkt sich auf den Landweg:

1. Funktelegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
2. Staatsfunktelegramme mit Vorrang,
3. Dringende Funktelegramme.

§ 258

Festtagsfunktelegramme

- (1) Festtagsfunktelegramme können in der Zeit von einundzwanzig Tagen bis zu drei Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und vor dem Muttertag aufgegeben werden. Ihr Inhalt muß sich auf das betreffende Fest beziehen.
- (2) Festtagsfunktelegramme werden, soweit möglich, erst am Festtag zugestellt. Sie erhalten den Dienstvermerk = SF =.
- (3) Festtagsfunktelegramme von See können auch auf einem Schmuckblatt zugestellt werden (§ 260).

§ 259

Funktelegramme mit Sammelrufzeichen

(1) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen dienen der Übermittlung von Nachrichten über Angelegenheiten des Schiffs- oder Funkbetriebes an bestimmte Gruppen von Schiffen.

(2) Sammelrufzeichen werden auf Antrag zugeteilt an:

1. Dienststellen, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt betraut sind,
2. Schiffahrtsunternehmen für die Gesamtheit oder für bestimmte Gruppen ihrer Schiffe,
3. andere Stellen bei Nachweis einer dringenden Notwendigkeit und Zustimmung der Inhaber der in dem Sammelrufzeichen bezeichneten Seefunkstellen.

(3) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen können nur vom Inhaber des Sammelrufzeichens und nur bei den Küstenfunkstellen aufgegeben werden.

§ 260

Schmuckblatt-Funktelegramme

(1) Schmuckblatt-Funktelegramme werden übermittelt als:

1. Schmuckblatt-Funktelegramme ohne Vorrang,
2. Dringende Schmuckblatt-Funktelegramme,
3. Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramme.

(2) Schmuckblatt-Funktelegramme werden nur von See übermittelt. Sie erhalten den Dienstvermerk = LXx =.

§ 261

Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort

Ein Telegramm-Antwortschein, der von einer Seefunkstelle ausgestellt worden ist, berechtigt zur Aufgabe eines Antwort-Funktelegramms nur bei dieser Seefunkstelle.

§ 262

Seefunkbriefe

(1) Seefunkbriefe werden auf dem Funkweg wie Standard-Funktelegramme und auf dem Landweg wie gewöhnliche Briefe behandelt. Sie werden nur von See übermittelt.

(2) Seefunkbriefe erhalten den Dienstvermerk = SLT =.

§ 263

Gebühren

(1) Für Funktelegramme, die über Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten übermittelt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme			
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunk- stellen DM	zwischen Seefunkstellen		
			unmittelbar DM	über eine Küsten- funkstelle DM	über zwei Küstenfunk- stellen DM
a	b	c	d	e	f
1	Standard-Funktelegramm, je Gebührenwort	1,85	0,80	2,50	3,10
2	Funktelegramme mit Sonderbehandlung				
2.1	Funktelegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	1,85	0,80	2,50	3,10

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme			
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunk- stellen DM	zwischen Seefunkstellen		
			unmittelbar DM	über eine Küsten- funkstelle DM	über zwei Küstenfunk- stellen DM
a	b	c	d	e	f
2.2	Staatsfunktelegramme				
2.2.1	Staatsfunktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	1,85	0,80	2,50	3,10
2.2.2	Staatsfunktelegramm mit Vorrang, je Gebüh- renwort	2,45	—	—	3,70
2.3	Dringendes Funktelegramm, je Gebühren- wort	2,45	—	—	3,70
2.4	Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,25	0,40	1,30	1,90
2.5	Funktelegramm mit Sammelrufzeichen				
2.5.1	für ein zugeteiltes Sammelrufzeichen, monat- lich	10,—	—	—	—
2.5.2	für die Übermittlung des Funktelegramms mit Sammelrufzeichen an die Küstenfunkstelle, je Gebührenwort	0,60	—	—	—
2.5.3	für jede Funkaussendung, je Küstenfunk- stelle, je Sendeart, je Empfängergebiet und je Gebührenwort	1,70	—	—	—
2.6	Schmuckblatt-Funktelegramme				
2.6.1	Schmuckblatt-Funktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	1,85	—	—	—
2.6.2	Dringendes Schmuckblatt-Funktelegramm, je Gebührenwort	2,45	—	—	—
2.6.3	Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,25	—	—	—
2.6.4	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,—	—	—	—
2.6.5	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,—	—	—	—
2.6.6	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbau- teilen	9,—	—	—	—
2.7	Funktelegramme mit vorausbezahlter Ant- wort				
2.7.1	Funktelegramm ohne Vorrang mit vorausbe- zahlter Antwort, je Gebührenwort	1,85	0,80	2,50	3,10
2.7.2	Dringendes Funktelegramm mit vorausbe- zahlter Antwort, je Gebührenwort	2,45	—	—	3,70
2.7.3	Zuschlag für das Antwort-Funktelegramm	Voraus- zahlungs- betrag	Voraus- zahlungs- betrag	Voraus- zahlungs- betrag	Voraus- zahlungs- betrag

(2) Die monatlichen Gebühren für ein zugeteiltes Sammelrufzeichen (Absatz 1 Nr. 2.5.1) werden auch für Teile eines Monats in voller Höhe erhoben.

(3) Für Funktelegramme mit Sammelrufzeichen wird die Gebühr für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle (Absatz 1 Nr. 2.5.2) für jedes zu übermittelnde Wort, einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete, erhoben.

(4) Für Funktelegramme, die von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten übermittelt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Funktelegramme	Gebühr DM
a	b	c
1	Für die Übermittlung auf dem Funkweg, je Funktelegramm	
1.1	bis zu drei Minuten Verbindungsdauer	21,—
1.2	für jede weitere angefangene Minute	7,—
2	Für die Übermittlung auf dem Landweg	
2.1	Standard-Funktelegramm, je Gebührenwort	0,60
2.2	Funktelegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	0,60
2.3	Staatsfunktelegramme	
2.3.1	Staatsfunktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,60
2.3.2	Staatsfunktelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	1,20
2.4	Dringendes Funktelegramm, je Gebührenwort	1,20
2.5	Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	0,60
2.6	Schmuckblatt-Funktelegramme	
2.6.1	Schmuckblatt-Funktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,60
2.6.2	Dringendes Schmuckblatt-Funktelegramm, je Gebührenwort	1,20
2.6.3	Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	0,60
2.6.4	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,—
2.6.5	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,—
2.6.6	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,—
2.7	Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort	
2.7.1	Funktelegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	0,60
2.7.2	Dringendes Funktelegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	1,20
2.7.3	Zuschlag für das Antwort-Funktelegramm	Vorauszahlungsbetrag

(5) Für zusätzliche Funktelegramm-Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusätzliche Funktelegramm-Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Funktelegramm zur Anschriftenänderung oder für ein Auskunftsverlangen, je Gebührenwort	1,85
2	Funktelegramm als Antwort auf ein Auskunftsverlangen, je Telegramm	12,95

(6) Für Seefunkbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Seefunkbriefe	Gebühr DM
a	b	c
1	Seefunkbrief von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	
1.1	je Gebührenwort	1,25
1.2	Zuschlag für die Übermittlung auf dem Landweg	Standardbriefgebühr

Nr.	Seefunkbriefe	Gebühr DM
a	b	c
2	Seefunkbrief von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	
2.1	bis zu drei Minuten Verbindungsdauer	21,—
2.2	für jede weitere angefangene Minute	7,—
2.3	Zuschlag für die Übermittlung auf dem Landweg, je Seefunkbrief	5,—

Teil IV

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren
für Verteilkommunikation

Abschnitt 1

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren
innerhalb des Übermittlungsdienstes für Presseinformationen

Unterabschnitt 1

Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 264

Angebotsübersicht

(1) Als Verteilanschlüsse für Sende- und Empfangs-Endstellen werden angeboten:

1. Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz,
2. Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

(2) Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 48 kbit/s.

§ 265

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Verteilanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Verteilanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	
1.1	mit analogen Anschaltepunkten	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 1.
1.2	mit digitalen Anschaltepunkten	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 2.

Nr.	Verteilanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	
2.1	mit analogen Anschaltepunkten	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 1.
2.2	mit digitalen Anschaltepunkten	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 2.

§ 266

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Verteilanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 267

Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Verteilanschlüssen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	65,—
2	Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	200,—

(2) Für die Änderung von Verteilanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteeinrichtung und der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	12,50
2	Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	50 bit/s	30,—
2.2	300 bit/s	50,—
2.3	1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	100,—
2.4	48 kbit/s	210,—

§ 268

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten wird als besondere Betriebsmöglichkeit die vierdrähtige Führung des Anschlusses angeboten.

(2) Für Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Für Verteilanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	
1.1	Schnittstellenvervielfachung	Schnittstellenvervielfachung bis zu vier Kanälen.
1.2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	Umsetzung von Asynchron- auf Synchronübertragung.
2	Kanaltteilung oder Schnittstellenvervielfachung für Verteilanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2400, 4800 oder 9600 bit/s	Aufteilung auf bis zu 4 Kanälen oder Schnittstellenvervielfachung bis zu vier Kanälen.

(3) An die Kanäle (Absatz 2 Nr. 1.1 und Nr. 2) dürfen nur Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen angeschaltet werden, die auf dem Grundstück der Endstelle oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück liegen.

§ 269

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die Vierdrahtführung von Verteilanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Vierdrahtführung von Verteilanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten	Gebühr DM
a	b	c
1	Für die betriebsfähige Bereitstellung, einmalig	65,—
2	Als Grundgebühr, monatlich	12,50

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung	40,—
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	14,—
3	Kanaltteilung oder Schnittstellenvervielfachung	40,—

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 270

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Verteilverbindungen werden angeboten:

1. analoge Verteilverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (Verteilverbindungen der Gruppe 1),
2. digitale Verteilverbindungen (Verteilverbindungen der Gruppe 2).

(2) Verteilverbindungen der Gruppe 2 werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 48 kbit/s.

(3) Für Verteilverbindungen der Gruppe 1 werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.

§ 271

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tariffentfernung der einzelnen Verbindungsabschnitte.

(2) Für die Berechnung der Verbindungsgebühren zu berücksichtigende Verbindungsabschnitte sind:

1. der Verbindungsabschnitt zwischen dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Sende-Endstelle angeschaltet ist, und dem nächsten Netzknoten mit Verteilfunktion,
2. die Verbindungsabschnitte zwischen Netzknoten mit Verteilfunktion,
3. der Verbindungsabschnitt zwischen dem letzten Netzknoten mit Verteilfunktion und dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Empfangs-Endstelle angeschaltet ist.

(3) Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über Tarifzonen für Festverbindungen (§ 196 Abs. 3) entsprechend angewendet.

§ 272

Gebühren

(1) Für Verteilverbindungen werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 270 Abs. 2) folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Verteilverbindung der Gruppe 1	
1.1	Ortszonen	
1.1.1	Ortszone 1	17,25
1.1.2	Ortszone 2	34,50
1.2	Nahzonen	
1.2.1	Nahzone 1	184,—
1.2.2	Nahzone 2	368,—
1.3	Nahzone Fernzonen	
1.3.1	Fernzone 1	736,—
1.3.2	Fernzone 2	1 656,—
1.3.3	Fernzone 3	2 760,—
2	Verteilverbindung der Gruppe 2	
2.1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s	
2.1.1	Ortszonen	
2.1.1.1	Ortszone 1	28,—
2.1.1.2	Ortszone 2	84,—
2.1.2	Nahzonen	
2.1.2.1	Nahzone 1	196,—
2.1.2.2	Nahzone 2	280,—
2.1.3	Fernzonen	
2.1.3.1	Fernzone 1	480,—
2.1.3.2	Fernzone 2	675,—
2.1.3.3	Fernzone 3	870,—
2.2	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	
2.2.1	Ortszonen	
2.2.1.1	Ortszone 1	28,—
2.2.1.2	Ortszone 2	84,—
2.2.2	Nahzonen	
2.2.2.1	Nahzone 1	196,—
2.2.2.2	Nahzone 2	280,—
2.2.3	Fernzonen	
2.2.3.1	Fernzone 1	622,—
2.2.3.2	Fernzone 2	953,—
2.2.3.3	Fernzone 3	1 312,—
2.3	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	
2.3.1	Ortszonen	
2.3.1.1	Ortszone 1	28,—
2.3.1.2	Ortszone 2	84,—
2.3.2	Nahzonen	
2.3.2.1	Nahzone 1	196,—
2.3.2.2	Nahzone 2	280,—
2.3.3	Fernzonen	
2.3.3.1	Fernzone 1	851,—

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
2.3.3.2	Fernzone 2	1 411,—
2.3.3.3	Fernzone 3	1 960,—
2.4	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s	
2.4.1	Ortszonen	
2.4.1.1	Ortszone 1	32,—
2.4.1.2	Ortszone 2	96,—
2.4.2	Nahzonen	
2.4.2.1	Nahzone 1	224,—
2.4.2.2	Nahzone 2	320,—
2.4.3	Fernzonen	
2.4.3.1	Fernzone 1	972,—
2.4.3.2	Fernzone 2	1 615,—
2.4.3.3	Fernzone 3	2 240,—
2.5	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s	
2.5.1	Ortszonen	
2.5.1.1	Ortszone 1	40,—
2.5.1.2	Ortszone 2	120,—
2.5.2	Nahzonen	
2.5.2.1	Nahzone 1	280,—
2.5.2.2	Nahzone 2	400,—
2.5.3	Fernzonen	
2.5.3.1	Fernzone 1	1 216,—
2.5.3.2	Fernzone 2	2 019,—
2.5.3.3	Fernzone 3	2 800,—
2.6	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s	
2.6.1	Ortszonen	
2.6.1.1	Ortszone 1	50,—
2.6.1.2	Ortszone 2	150,—
2.6.2	Nahzonen	
2.6.2.1	Nahzone 1	350,—
2.6.2.2	Nahzone 2	500,—
2.6.3	Fernzonen	
2.6.3.1	Fernzone 1	1 520,—
2.6.3.2	Fernzone 2	2 524,—
2.6.3.3	Fernzone 3	3 496,—
2.7	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s	
2.7.1	Ortszonen	
2.7.1.1	Ortszone 1	260,—
2.7.1.2	Ortszone 2	780,—
2.7.2	Nahzonen	
2.7.2.1	Nahzone 1	1 820,—
2.7.2.2	Nahzone 2	2 600,—
2.7.3	Fernzonen	
2.7.3.1	Fernzone 1	7 862,—
2.7.3.2	Fernzone 2	11 076,—
2.7.3.3	Fernzone 3	20 996,—

(2) Für die besonderen Übertragungsqualitäten werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 271 Abs. 2) folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Sonderqualität 2	10,—	20,—	120,—
2	Sonderqualität 3	20,—	100,—	240,—
3	Sonderqualität 4	50,—	150,—	300,—

(3) Für Ortsverteilverbindungen von einer Sende-Endstelle zu Empfangs-Endstellen, deren Verteilanschlüsse an demselben Netzknoten angeschlossen sind, werden die Verbindungsgebühren (Absatz 1) und die Grundgebühren für besondere Übertragungsqualitäten (Absatz 2) nach der Ortszone 1 berechnet.

Abschnitt 2

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für den Warndienst

Unterabschnitt 1

Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 273

Angebotsübersicht

Für den Warndienst werden folgende Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltewerten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten:

1. Verteilanschlüsse für Sende-Endstellen,
2. Verteilanschlüsse für Empfangs-Endstellen als
 - a) Durchsageanschluß,
 - b) Sirenenanschluß,
 - c) Gemeinderufanschluß,
 - d) Tonfrequenz-Rundsteueranschluß.

§ 274

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Verteilanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Verteilanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen für den Warndienst.
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen für den Warndienst.

§ 275

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Verteilanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 276

Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Verteilanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	12,50
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	
2.1	Durchsageanschluß	
2.1.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.1.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50
2.2	Sirenenanschluß	
2.2.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	4,25
2.2.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50
2.3	Gemeinderufanschluß	
2.3.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.3.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50
2.4	Tonfrequenz-Rundsteueranschluß	
2.4.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.4.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50

§ 277

Besondere Betriebsmöglichkeit

Für Verteilanschlüsse wird als besondere Betriebsmöglichkeit die vierdrähtige Führung des Anschlusses angeboten.

§ 278

Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

- (1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Vierdrahtführung werden einmalig 65,— DM erhoben.
- (2) Für die Vierdrahtführung werden monatliche Grundgebühren von 12,50 DM erhoben.

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 279

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Verteilverbindungen für den Warndienst werden analoge Verteilverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten.

(2) Für Verteilverbindungen für den Warndienst werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4	über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.

§ 280

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tariffentfernung der einzelnen Verbindungsabschnitte.

(2) Für die Berechnung der Verbindungsgebühren zu berücksichtigende Verbindungsabschnitte sind:

1. der Verbindungsabschnitt zwischen dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Sende-Endstelle angeschaltet ist, und dem nächsten Netzknoten mit Verteilfunktion,
2. die Verbindungsabschnitte zwischen Netzknoten mit Verteilfunktion.

(3) Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über die Tarifzonen für Festverbindungen (§ 196 Abs. 3) entsprechend angewendet.

§ 281

Gebühren

(1) Für Verteilverbindungen werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 280 Abs. 2) folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszonen	
1.1	Ortszone 1	45,—
1.2	Ortszone 2	90,—

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
2	Nahzonen	
2.1	Nahzone 1	480,—
2.2	Nahzone 2	960,—
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	1 920,—
3.2	Fernzone 2	4 300,—
3.3	Fernzone 3	7 100,—

(2) Für die besonderen Übertragungsqualitäten werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 280 Abs. 2) folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Sonderqualität 2	10,—	20,—	120,—
2	Sonderqualität 3	20,—	100,—	240,—
3	Sonderqualität 4	50,—	150,—	300,—

(3) Für Ortsverteilverbindungen von einer Sende-Endstelle zu Empfangs-Endstellen, deren Verteilanschlüsse an demselben Netzknoten angeschaltet sind, werden die Verbindungsgebühren (Absatz 1) und die Grundgebühren für besondere Übertragungsqualitäten (Absatz 2) nach der Ortszone 1 berechnet.

Unterabschnitt 3

Überlassen von teilnehmereigenen Durchsage-Endstelleneinrichtungen

§ 282

Angebotsübersicht

Als teilnehmereigene Durchsage-Endeinrichtungen werden angeboten:

1. Warnstellenapparate einschließlich Beikasten und 4 Stabelementen,
2. Warnstellenweichen,
3. Warnverteilerübertragungen zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche.

§ 283

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung teilnehmereigener Durchsage-Endstelleneinrichtungen werden Gebühren wie für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen erhoben (§ 138).

(2) Für teilnehmereigene Durchsage-Endeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Durchsage-Endeinrichtung	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Warnstellenapparat	390,30	7,25
2	Warnstellenweiche	515,60	3,30
3	Warnverteilerübertragung	nach § 142	nach § 142

Abschnitt 3

Bereitstellen von Sendekanälen innerhalb des Telekommunikationsdienstes „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“

§ 284

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Die Deutsche Bundespost stellt für einen unbefristeten oder befristeten Zeitraum entsprechend der festgelegten täglichen Sendezeit (§ 374) Sendekanäle in ihren Funkstellen mit folgenden Spitzenleistungen bereit:

1. bis 5 kW,
2. mehr als 5 bis 20 kW,
3. mehr als 20 bis 50 kW,
4. mehr als 50 bis 100 kW.

(2) Die Funkstellen der Deutschen Bundespost senden im Lang- und Kurzwellenbereich.

§ 285

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Bereitstellung der Sendekanäle richtet sich nach der gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit und der Spitzenleistung des Senders. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendart die Spitzenleistung der Sendefunkstelle bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.

(2) Die gebührenpflichtige Bereitstellungszeit für Sendekanäle ist die von der Deutschen Bundespost festgelegte tägliche Sendezeit (§ 374) zusätzlich eventueller Sendezeitüberschreitungen unabhängig davon, ob Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen.

(3) Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden addiert, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten.

(4) Die gesamte tägliche Sendezeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 286

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Sendekanälen

(1) Für die unbefristete Bereitstellung eines Sendekanals in einer Funkstelle der Deutschen Bundespost werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit einer Spitzenleistung bis 5 kW	
1.1	1 Stunde	2 301,—
1.2	2 Stunden	4 446,—
1.3	3 Stunden	6 435,—

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.4	4 Stunden	8 268,—
1.5	5 Stunden	9 958,—
1.6	6 Stunden	11 492,—
1.7	7 Stunden	12 935,—
1.8	8 Stunden	14 326,—
1.9	9 Stunden	15 600,—
1.10	10 Stunden	16 835,—
1.11	11 Stunden	17 992,—
1.12	12 Stunden	19 058,—
1.13	13 Stunden	20 072,—
1.14	14 Stunden	21 034,—
1.15	15 Stunden	21 918,—
1.16	16 Stunden	22 737,—
1.17	17 Stunden	23 504,—
1.18	18 Stunden	24 219,—
1.19	19 Stunden	24 856,—
1.20	20 Stunden	25 428,—
1.21	21 Stunden	25 948,—
1.22	22 Stunden	26 403,—
1.23	23 Stunden	26 806,—
1.24	24 Stunden	27 170,—
2	mit einer Spitzenleistung von mehr als 5 bis 20 kW	
2.1	1 Stunde	2 756,—
2.2	2 Stunden	5 330,—
2.3	3 Stunden	7 722,—
2.4	4 Stunden	9 932,—
2.5	5 Stunden	11 947,—
2.6	6 Stunden	13 780,—
2.7	7 Stunden	15 535,—
2.8	8 Stunden	17 186,—
2.9	9 Stunden	18 746,—
2.10	10 Stunden	20 215,—
2.11	11 Stunden	21 580,—
2.12	12 Stunden	22 880,—
2.13	13 Stunden	24 102,—
2.14	14 Stunden	25 272,—
2.15	15 Stunden	26 351,—
2.16	16 Stunden	27 430,—
2.17	17 Stunden	28 379,—
2.18	18 Stunden	29 302,—
2.19	19 Stunden	30 160,—

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.20	20 Stunden	30 992,—
2.21	21 Stunden	31 720,—
2.22	22 Stunden	32 370,—
2.23	23 Stunden	33 020,—
2.24	24 Stunden	33 540,—
3	mit einer Spitzenleistung von mehr als 20 bis 50 kW	
3.1	1 Stunde	3 679,—
3.2	2 Stunden	7 111,—
3.3	3 Stunden	10 296,—
3.4	4 Stunden	13 221,—
3.5	5 Stunden	15 925,—
3.6	6 Stunden	18 382,—
3.7	7 Stunden	20 722,—
3.8	8 Stunden	23 010,—
3.9	9 Stunden	25 168,—
3.10	10 Stunden	27 261,—
3.11	11 Stunden	29 250,—
3.12	12 Stunden	31 184,—
3.13	13 Stunden	32 955,—
3.14	14 Stunden	34 749,—
3.15	15 Stunden	36 504,—
3.16	16 Stunden	38 194,—
3.17	17 Stunden	39 702,—
3.18	18 Stunden	41 262,—
3.19	19 Stunden	42 718,—
3.20	20 Stunden	44 135,—
3.21	21 Stunden	45 474,—
3.22	22 Stunden	46 800,—
3.23	23 Stunden	47 996,—
3.24	24 Stunden	49 140,—
4	mit einer Spitzenleistung von mehr als 50 bis 100 kW	
4.1	1 Stunde	5 512,—
4.2	2 Stunden	10 660,—
4.3	3 Stunden	15 431,—
4.4	4 Stunden	19 838,—
4.5	5 Stunden	23 881,—
4.6	6 Stunden	27 560,—
4.7	7 Stunden	31 122,—
4.8	8 Stunden	34 086,—
4.9	9 Stunden	37 830,—

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
4.10	10 Stunden	41 028,—
4.11	11 Stunden	44 070,—
4.12	12 Stunden	47 060,—
4.13	13 Stunden	49 920,—
4.14	14 Stunden	52 689,—
4.15	15 Stunden	55 510,—
4.16	16 Stunden	58 162,—
4.17	17 Stunden	60 840,—
4.18	18 Stunden	63 388,—
4.19	19 Stunden	65 910,—
4.20	20 Stunden	68 367,—
4.21	21 Stunden	70 720,—
4.22	22 Stunden	73 060,—
4.23	23 Stunden	75 335,—
4.24	24 Stunden	77 350,—

(2) Zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren (Absatz 1) werden bei Überschreitungen der festgelegten täglichen Sendezeiten je Sendekanal und je volle oder angefangene Viertelstunde der Sendezeitüberschreitung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Spitzenleistung des Senders	Gebühr DM
a	b	c
1	bis 5 kW	27,—
2	mehr als 5 bis 20 kW	31,—
3	mehr als 20 bis 50 kW	62,—
4	mehr als 50 bis 100 kW	78,—

§ 287

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Sendekanälen

(1) Für die befristete Bereitstellung eines Sendekanals in einer Funkstelle der Deutschen Bundespost werden je Stunde Sendezeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Spitzenleistung des Senders	Gebühr DM
a	b	c
1	bis 5 kW	106,—
2	mehr als 5 bis 20 kW	123,—
3	mehr als 20 bis 50 kW	247,—
4	mehr als 50 bis 100 kW	312,—

(2) Innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens Gebühren wie für unbefristet bereitgestellte Sendekanäle mit einer entsprechenden Spitzenleistung und einer täglichen Sendezeit von 24 Stunden erhoben.

§ 288

Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten

Für die Aufnahme von Funknachrichten werden je aufgenommenen Informationsdienst der Nachrichtenabsender für jede Empfangs-Endstelle und für jede weitere Nachrichtenaufnahmestelle folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Aufnahme von Funknachrichten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Funknachrichten, die von Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost ausgesendet werden	
1.1	Nachrichtenaufnahme innerhalb Europas	13,—
1.2	Nachrichtenaufnahme im außereuropäischen Ausland	26,—
1.3	Nachrichtenaufnahme auf Schiffen	1,30
2	Funknachrichten, die von Sendefunkstellen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgesendet werden	130,—

Abschnitt 4

**Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren
innerhalb des besonderen Funkdienstes für die Seeschifffahrt**

§ 289

**Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes
und anderer Nachrichtenabsender**

- (1) Als Wetternachrichten werden Wetterberichte und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes an alle Seefunkstellen ausgesendet.
- (2) Wenn ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschifffahrt vorliegt, kann die Deutsche Bundespost auch Wetternachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden.
- (3) Auf Verlangen des Empfängers wird die Aussendung der Wetternachrichten wiederholt.

§ 290

**Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts
und anderer Nachrichtenabsender**

- (1) Als Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts werden ausgesendet:
 1. nautische Nachrichten,
 2. Eisberichte,
 3. Warnungen vor ungewöhnlich niedrigem Hochwasser,
 4. Sturmflutwarnungen.
- (2) Wenn ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschifffahrt vorliegt, kann die Deutsche Bundespost auch nautische Nachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden.
- (3) Auf Verlangen des Empfängers wird die Aussendung der Nachrichten wiederholt.

§ 291

Übermitteln von Suchnachrichten

- (1) Zur Nachforschung nach dem Verbleib überfälliger Schiffe werden Suchnachrichten ausgesendet, wenn sie einen für die Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost bestimmten Hinweis enthalten, daß die Seewarnungsdienstzentrale der Aussendung zugestimmt hat.
- (2) Der Absender der Suchnachricht muß die Anzahl der Aussendungen, die Sendarten und die Empfangsgebiete angeben.
- (3) Antworten auf ausgesendete Suchnachrichten werden von der Küstenfunkstelle empfangen und an den Absender der Suchnachricht weitergegeben.

§ 292

Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Als zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen werden angeboten:

1. das Übermitteln von Gefahrmeldungen für die Seeschifffahrt,
2. das Bereitstellen von Funkpeilungen,
3. das Übermitteln von Auskünften an Seefunkstellen.

(2) Meldungen über Gefahren für die Seeschifffahrt (Gefahrmeldungen), die die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost von Seefunkstellen empfangen, werden an das Deutsche Hydrographische Institut weitergeleitet.

(3) Auf Anforderung können für Funkpeilungen über Seefunkstellen das Peilfunksystem „Nordsee“ oder von der Küstenfunkstelle ausgesendete Peilzeichen benutzt werden.

(4) Auf Verlangen werden folgende Auskünfte an Seefunkstellen übermittelt:

1. Wetterauskünfte des Deutschen Wetterdienstes,
2. nautische Auskünfte des Deutschen Hydrographischen Instituts,
3. Auskunft über die Uhrzeit,
4. Ratschläge der ärztlichen Beratungsstelle in Krankheitsfällen an Bord.

§ 293

Gebühren

(1) Für Telekommunikationsdienstleistungen im besonderen Funkdienst für die Seeschifffahrt werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Übermitteln von Wetternachrichten (§ 289)	
1.1	des Deutschen Wetterdienstes	
1.1.1	für die Bereitstellung eines Sendekanals in einer Küstenfunkstelle, je Sendart, je Frequenzbereich und je Stunde Sendezeit	80,—
1.1.2	für den Personaleinsatz, je Stunde	72,50
1.2	anderer Nachrichtenabsender	
1.2.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,60
1.2.2	für die Aussendung von einer Küstenfunkstelle an die Empfänger, je Wort	0,85
1.3	Wiederholung der Wetternachrichten, je vollständige oder teilweise Wiederholung	6,—
2	Übermitteln von Nachrichten (§ 290)	
2.1	des Deutschen Hydrographischen Instituts	
2.1.1	für die Bereitstellung eines Sendekanals in einer Küstenfunkstelle, je Sendart, je Frequenzbereich und je Stunde Sendezeit	80,—
2.1.2	für den Personaleinsatz, je Stunde	72,50
2.2	anderer Nachrichtenabsender	
2.2.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,60
2.2.2	für die Aussendung von einer Küstenfunkstelle an die Empfänger, je Wort	0,85
2.3	Wiederholung der Nachrichten, je vollständige oder teilweise Wiederholung	6,—
3	Übermitteln von Suchnachrichten (§ 291)	
3.1	Aussenden von Suchnachrichten	
3.1.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,60
3.1.2	für jede Funkaussendung einer Küstenfunkstelle, je Sendart, je Empfangsgebiet und je volle oder angefangene Gruppe von 30 Wörtern	6,—

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
3.2	Empfangen und Weitergeben von Antworten	
3.2.1	für den Empfang bei der Küstenfunkstelle, je Antwort	6,—
3.2.2	für die Weitergabe an den Absender der Suchnachricht, je Wort	0,60
4	Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen (§ 292)	
4.1	Übermitteln von Gefahrmeldungen, je Wort	0,60
4.2	Bereitstellen von Funkpeilungen	
4.2.1	Benutzung des Peilfunksystems „Nordsee“, je Benutzung	12,—
4.2.2	Aussenden von Peilzeichen durch eine Küstenfunkstelle, je Aussendung	6,—
4.3	Übermitteln von Auskünften	
4.3.1	Wetterauskünfte des Deutschen Wetterdienstes, je Auskunft	6,—
4.3.2	nautische Auskünfte des Deutschen Hydrographischen Instituts, je Auskunft	6,—
4.3.3	Auskunft über die Uhrzeit, je Auskunft	1,—
4.3.4	Ärztliche Ratschläge	gebührenfrei

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Übermittlung von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes (Absatz 1 Nr. 1.1) und von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts (Absatz 1 Nr. 2.1) werden die täglichen Sende- und Arbeitszeiten auf volle Minuten aufgerundet und innerhalb eines Kalendermonats addiert. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren für die Übermittlung von Suchnachrichten vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle (Absatz 1 Nr. 3.1.1) werden der Hinweis über die Zustimmung der Seewarndienstzentrale und die Angaben über die Anzahl der Aussendungen, der Sendarten und der Empfangsgebiete mitgezählt.

(4) Die Gebühren für das Übermitteln von Gefahrmeldungen (Absatz 1 Nr. 4.1) schuldet das Deutsche Hydrographische Institut.

Teil V

Leistungen der Deutschen Bundespost für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 294

Posteigene Stromwege

(1) Die Deutsche Bundespost kann posteigene Stromwege, die im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind, für Fernmeldeanlagen überlassen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören.

(2) Posteigene Stromwege werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Stromwege. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer besonderen Stromwegart oder auf eine besondere Stromwegführung.

(3) Posteigene Stromwege enden bei den privaten Fernmeldeeinrichtungen mit je einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost (Stromwegende). Die Anschalteeinrichtung enthält Anschaltepunkte für die Anschaltung der privaten Fernmeldeeinrichtung. Die Anschalteeinrichtung und die daran unmittelbar angeschaltete erste private Fernmeldeeinrichtung müssen auf demselben Grundstück liegen.

(4) Posteigene Stromwege sind in ihrer gesamten Länge und Führung posteigen. Über Ausnahmen (gemischte Führung mit privaten Stromwegen) bestimmt die Deutsche Bundespost.

(5) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost private Fernschreibeinrichtungen, die an posteigenen Stromwegen mit digitalen Anschaltepunkten angeschaltet sind, instandhalten. Die §§ 151 und 152 gelten entsprechend.

§ 295

Ortsstromwege, Fernstromwege

Ortsstromwege sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden innerhalb eines Ortsnetzbereichs liegen. Fernstromwege sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen.

§ 296

Anschaltung, Führung und Bauweise

Posteigene Stromwege werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost entsprechend dem Regelnetzbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 297

Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

(1) Für die Benutzung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigenen Stromwegen legt die Deutsche Bundespost die erforderlichen technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen fest.

(2) Die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen werden im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgemacht. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis enthält, wird die Bezugsquelle angegeben.

§ 298

Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen

(1) Private Fernmeldeeinrichtungen, die wegen ihrer Zugangsmöglichkeiten zu posteigenen Stromwegen die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die Benutzung der posteigenen Stromwege erfüllen müssen, bedürfen der Zulassung durch das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen.

(2) Private Fernmeldeeinrichtungen nach Absatz 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. keine fernmelderechtlichen Gründe entgegenstehen,
2. die Fernmeldeeinrichtung vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zugelassen ist und
3. die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die Benutzung des posteigenen Stromweges erfüllt werden.

(3) In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost für einzelne private Fernmeldeeinrichtungen eine allgemeine Benutzungserlaubnis erteilen.

(4) Private Fernmeldeeinrichtungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(5) Bei Mängeln kann die Anschaltung bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt und die Abnahme wiederholt werden.

(6) Private Fernmeldeeinrichtungen werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben.

(7) Für private Fernmeldeeinrichtungen, die geändert, erweitert oder erneuert werden, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(9) Private Fernmeldeeinrichtungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen auf Verlangen der Deutschen Bundespost innerhalb einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Frist auf Kosten des Inhabers der Fernmeldeanlage entsprechend geändert oder erneuert werden.

(10) Kommt der Inhaber der Fernmeldeanlage dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung oder Erneuerung der beanstandeten privaten Fernmeldeeinrichtung nicht nach, kann die Deutsche Bundespost die Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise widerrufen und die private Einrichtung oder Teile davon vom post-eigenen Stromweg abschalten.

§ 299

Benutzungsverhältnis

(1) Für die zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber der Fernmeldeanlage bestehenden, auf Dauer angelegten öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisse über die Überlassung posteigener Stromwege gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis entsprechend, soweit in Teil V keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Durch Mehrfachausnutzung gebildete Stromwege dürfen nur vom selben Inhaber benutzt werden; eine Verwendung zusätzlich gebildeter Stromwege durch andere Inhaber sowie für private Leitungen ist unzulässig.

(3) Bei posteigenen Stromwegen sind folgende Mindestüberlassungszeiten einzuhalten:

1. drei Jahre für Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 15 oder 48 kHz,
2. fünf Jahre für Stromwege mit
 - a) einer Übertragungsbandbreite von mehr als 48 kHz oder
 - b) einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 64 kbit/s.

(4) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten, so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden, jedoch höchstens für eine gebührenpflichtige Stromweglänge von 30 km.

(5) Im Fall der Zurückziehung von Anträgen werden Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühr nach Absatz 4 erhoben.

Abschnitt 2

Überlassen posteigener Stromwege

§ 300

Angebotsübersicht

(1) Als posteigene Stromwege werden angeboten:

1. Stromwege mit analogen Anschaltepunkten,
2. Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten.

(2) Stromwege mit analogen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsbandbreiten angeboten:

1. 3,1 kHz,
2. 15,0 kHz,
3. 48,0 kHz,
4. 240,0 kHz,
5. 1,2 MHz,
6. 3,8 MHz,
7. 5,0 MHz.

(3) Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. bis 300 bit/s,
2. 64 kbit/s,
3. 2 Mbit/s.

(4) Als Reservestromwege werden angeboten:

1. posteigene Fernstromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz,
2. posteigene Fernstromwege mit digitalen Anschaltepunkten und Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 und 100 bit/s.

Bei Reservestromwegen ist die Inbetriebnahme vorbereitet, die Benutzung wird jedoch erst im Bedarfsfall von der Deutschen Bundespost ermöglicht. Sie werden nur als Fernstromwege überlassen. Die Deutsche Bundespost bestimmt den Kreis der Bedarfsträger, denen Reservestromwege überlassen werden.

§ 301

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Posteigene Stromwege werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Posteigener Stromweg	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer	
1.1	Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	a) Zweidrähtige Führung, b) voll duplexfähig, c) Übertragungsgüte in Standardqualität.
1.2	Übertragungsbandbreite von mehr als 3,1 kHz	a) Vierdrähtige Führung, b) voll duplexfähig.
2	Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	bis 300 bit/s	Zweidrähtige Führung.
2.2	64 kbit/s und 2 Mbit/s	a) Vierdrähtige Führung, b) voll duplexfähig.

§ 302

Änderungen

Folgende Änderungen können bei posteigenen Stromwegen durchgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung des Endstromweges.

§ 303

Bemessungsgröße für die monatlichen Grundgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren für posteigene Stromwege richtet sich nach der Tarifentfernung.

(2) Ortsstromwege der Ortszone 1 sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden innerhalb eines Anschlußbereiches liegen. Ortsstromwege der Ortszone 2 sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(3) Als gebührenpflichtige Stromweglänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Stromwegenden liegen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge gilt § 162 entsprechend.

(4) Bei Stromwegen für die Übermittlung von Modulationssignalen vom Nachrichtenabsender zu den Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost für Zwecke des Telekommunikationsdienstes „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“ (§ 57 Abs. 4) sind bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge (Absatz 3) für das Stromwegende bei der Sendefunkstelle maßgebend:

1. das Ortsnetz Seligenstadt bei Langwellen-Sendefunkstellen,
2. das Ortsnetz Usingen, Taunus, bei Kurzwellen-Sendefunkstellen.

§ 304

Gebühren für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung posteigener Stromwege werden je Stromwegende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Posteigener Stromweg	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Stromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von	
1.1	3.1 kHz	65,—
1.2	mehr als 3.1 kHz	nach Aufwand (§ 140) mindestens 65,—
2	Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten	200,—

(2) Für die Änderung eines posteigenen Stromweges wird je Stromwegende eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und des Endstromweges wird die Gebühr für die Änderung nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Stromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von	
1.1	3,1 kHz	
1.1.1	Ortsstromweg	
1.1.1.1	der Ortszone 1	60,—
1.1.1.2	der Ortszone 2	120,—
1.1.2	Fernstromweg	
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	4,—
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,—
1.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	1,20
1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40
1.2	15 kHz	
1.2.1	Ortsstromweg	
1.2.1.1	der Ortszone 1	180,—
1.2.1.2	der Ortszone 2	360,—
1.2.2	Fernstromweg	
1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	12,—
1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	12,—
1.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	3,60
1.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,20

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.3	48 kHz	
1.3.1	Ortsstromweg	
1.3.1.1	der Ortszone 1	540,—
1.3.1.2	der Ortszone 2	1 000,—
1.3.2	Fernstromweg	
1.3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	36,—
1.3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	36,—
1.3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	10,80
1.3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	3,60
1.4	240 kHz	
1.4.1	Ortsstromweg	
1.4.1.1	der Ortszone 1	800,—
1.4.1.2	der Ortszone 2	2 000,—
1.4.2	Fernstromweg	
1.4.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	160,—
1.4.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.4.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	160,—
1.4.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	48,—
1.4.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	16,—
1.5	1,2 MHz	
1.5.1	Ortsstromweg	
1.5.1.1	der Ortszone 1	800,—
1.5.1.2	der Ortszone 2	2 000,—
1.5.2	Fernstromweg	
1.5.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	720,—
1.5.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.5.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	720,—
1.5.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	216,—
1.5.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	72,—
1.6	3,8 MHz	
1.6.1	Ortsstromweg	
1.6.1.1	der Ortszone 1	800,—
1.6.1.2	der Ortszone 2	2 000,—
1.6.2	Fernstromweg	
1.6.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	760,—
1.6.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.6.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	760,—
1.6.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	228,—
1.6.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	76,—
1.7	5,0 MHz	
1.7.1	Ortsstromweg	
1.7.1.1	der Ortszone 1	800,—
1.7.1.2	der Ortszone 2	2 000,—
1.7.2	Fernstromweg	
1.7.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	800,—
1.7.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.7.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	800,—
1.7.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	240,—
1.7.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	80,—

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2	Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	bis 300 bit/s	
2.1.1	Ortsstromweg	
2.1.1.1	der Ortszone 1	60,—
2.1.1.2	der Ortszone 2	120,—
2.1.2	Fernstromweg	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m	4,—
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,—
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	2,40
2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,70
2.1.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,32
2.2	64 kbit/s	
2.2.1	Ortsstromweg	
2.2.1.1	der Ortszone 1	260,—
2.2.1.2	der Ortszone 2	780,—
2.2.2	Fernstromweg	
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	26,—
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
2.2.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	26,—
2.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m	15,60
2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	4,55
2.3	2 Mbit/s	
2.3.1	Ortsstromwege	
2.3.1.1	der Ortszone 1	900,—
2.3.1.2	der Ortszone 2	1 800,—
2.3.2	Fernstromweg	
2.3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	390,—
2.3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
2.3.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	390,—
2.3.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m	234,—
2.3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	68,25

(5) Für Fernstromwege werden mindestens die monatlichen Grundgebühren für Ortsstromwege der Ortszone 2 erhoben.

(6) Für Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s, die dem Empfang von Nachrichten der Nachrichtenagenturen dienen, werden für den Teil bis 50 km gebührenpflichtiger Stromweglänge nur die Hälfte der Gebühren nach Absatz 4 Nr. 2.1.1 bis 2.1.2.2.2 erhoben.

(7) Für Reservestromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Reservestromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Reservestromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	4,—
1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,—

Nr.	Reservestromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	1,—
1.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,30
2	Reservestromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	50 bit/s	
2.1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m	4,—
2.1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.1.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,—
2.1.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	1,—
2.1.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,30
2.1.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,12
2.2	100 bit/s	
2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m	4,—
2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,—
2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	2,—
2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,50
2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,20

§ 305

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für posteigene Stromwege werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Führung.
1.2	Knotenschaltung	Zusammenschaltung von Stromwegen in einem Netzknoten der Deutschen Bundespost.
1.3	Besondere Übertragungsqualitäten	
1.3.1	Sonderqualität 1	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1040.
1.3.2	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
1.3.3	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
1.3.4	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.
1.3.5	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte, besondere übertragungstechnische Maßnahmen für Stromwegnetze.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
2	Gerichteter Betrieb für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und Übertragungsbandbreiten von 1,2 MHz, 3,8 MHz oder 5,0 MHz	Betrieb nur in einer Übertragungsrichtung.
3	Für Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s	
3.1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Führung.
3.2	Knotenschaltung	
3.2.1	als Rundschreibeinrichtung	Posteigene digitale Knoteneinrichtung ohne Quittungsgabe mit 1 Eingang und bis zu 10 Ausgängen.
3.2.2	als Konferenzeinrichtung	Posteigene digitale Knoteneinrichtung mit bis zu 5 Ein-/Ausgängen.

§ 306

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrdrahtführung wird je Stromwegende eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der posteigenen Stromwege werden je Stromweg folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsstromweg		Fernstrom- weg
		Ortszone 1	Ortszone 2	
a	b	c	d	e
1	Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz			
1.1	Mehrdrahtführung	60,—	120,—	120,—
1.2	Knotenschaltung	10,—	20,—	20,—
1.3	Besondere Übertragungsqualitäten			
1.3.1	Sonderqualität 1	—	10,—	10,—
1.3.2	Sonderqualität 2	10,—	20,—	120,—
1.3.3	Sonderqualität 3	20,—	100,—	240,—
1.3.4	Sonderqualität 4	50,—	150,—	300,—
1.3.5	Sonderqualität 5	10,—	20,—	40,—
2	Gerichteter Betrieb	70 % der monatlichen Grundgebühren nach § 304 Abs. 4 Nr. 1.5 bis 1.7	70 % der monatlichen Grundgebühren nach § 304 Abs. 4 Nr. 1.5 bis 1.7	70 % der monatlichen Grundgebühren nach § 304 Abs. 4 Nr. 1.5 bis 1.7

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsstromweg		Fernstrom- weg
		Ortszone 1	Ortszone 2	
a	b	c	d	e
3	Für Stromwege mit digitalen Anschaltewerten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s			
3.1	Mehrdrahtführung	60,—	120,—	120,—
3.2	Knotenschaltung			
3.2.1	als Rundschreibeinrichtung	50,—	50,—	50,—
3.2.2	als Konferenzeinrichtung	100,—	100,—	100,—

(3) Die monatlichen Grundgebühren für die Knotenschaltung (Absatz 2 Nr. 1.2 und 3.2) werden für jedes an den Netzknoten herangeführte Stromwegende erhoben.

(4) Die monatlichen Grundgebühren für die Sonderqualität 5 (Absatz 2 Nr. 1.3.5) werden für jeden post-eigenen Stromweg des betroffenen Stromwegnetzes erhoben.

(5) Die monatlichen Grundgebühren für Stromwege mit gerichtetem Betrieb (Absatz 2 Nr. 2) werden anstelle der monatlichen Grundgebühren für entsprechende Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten (§ 301 Abs. 4 Nr. 1.5 bis 1.7) erhoben.

§ 307

Stromwege mit Mehrwegeführung und Sonderbauweise von Stromwegen

Abweichend von der Regelführung und Regelbauweise (§ 296) können

1. mehrere Stromwege zwischen denselben Grundstücken auf getrennten Wegen über dieselben oder verschiedene Netzknoten geführt werden (Mehrwegeführung),
2. Stromwege auf dem Grundstück der privaten Fernmeldeeinrichtung in Sonderbauweise installiert werden.

§ 308

Gebühren für Mehrwegeführung und Sonderbauweise

Für die Mehrwegeführung und Sonderbauweise werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	
		einmalig	monatlich
a	b	c	d
1	Mehrwegeführung		
1.1	für die zweite und jede weitere Stromwegführung		
1.1.1	bei Ortsstromwegen	—	10,—
1.1.2	bei Fernstromwegen	—	20,—
1.2	Ergänzungsanlage im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost	in Höhe der Kosten für die Ergänzungsanlage	—
2	Sonderbauweise	in Höhe der Mehrkosten	—

§ 309**Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit**

(1) Die Deutsche Bundespost entstört posteigene Stromwege im Rahmen eines erteilten Dauerauftrages auch außerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle.

(2) Zu den Entstörungsdienstleistungen nach Absatz 1 gehört auch die Entstörung der an die posteigenen Stromwege angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen, wenn diese von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden.

(3) Für die Entstörung posteigener Stromwege außerhalb der täglichen Dienstzeit werden Gebühren nach § 217 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

§ 310**Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen**

(1) Die Deutsche Bundespost führt an privaten Fernmeldeeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden, auf Antrag des Inhabers Meßarbeiten durch.

(2) Für Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen werden Gebühren nach § 150 erhoben.

§ 311**Gebühren für das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen**

Für die Abnahme und Nachprüfung privater Fernmeldeeinrichtungen werden Gebühren nach § 148 erhoben.

Teil VI**Teilnehmerverhältnis****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****Unterabschnitt 1****Teilnehmerverhältnis****§ 312****Teilnehmerverhältnis**

Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Bundespost und dem Teilnehmer bestehende, auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis über die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

§ 313**Teilnehmer**

(1) Teilnehmer ist derjenige, mit dem nach dieser Verordnung ein Dauerrechtsverhältnis über die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten besteht.

(2) Teilnehmer können werden:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
3. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
4. Gebietsverbände der politischen Parteien oder Gewerkschaften,
5. mehrere nach Nummer 1 bis 4 als Teilnehmergeinschaft.

Die Mitglieder oder Gesellschafter von Teilnehmern nach Nummer 2 bis 5 sind selbst nicht Teilnehmer.

(3) Mit juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften und Vereinen des Privatrechts, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden, werden Teilnehmerverhältnisse nicht begründet, die als Dienstleistung die Überlassung von Anschlüssen zum Inhalt haben, an die andere als einfache Endstellen angeschaltet werden sollen. Das gilt auch für diejenigen, die als Teilnehmergeinschaft (Absatz 2 Nr. 5) Teilnehmer werden wollen.

§ 314

Begründung des Teilnehmergeverhältnisses

(1) Zur Begründung des Teilnehmergeverhältnisses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost wird das Teilnehmergeverhältnis begründet.

(2) Das Teilnehmergeverhältnis kann für einen unbefristeten oder befristeten Zeitraum begründet werden.

(3) Die Annahme des Antrags wird von der Deutschen Bundespost nur bestätigt, wenn für jedes betroffene Grundstück eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Anhang 3) vorliegt. Die Deutsche Bundespost stellt dem Grundstückseigentümer eine Gegenerklärung (Anhang 3) aus.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller mit Verpflichtungen aus einem anderen bestehenden oder aus einem früheren Teilnehmergeverhältnis im Rückstand ist.

§ 315

Änderung des Teilnehmergeverhältnisses

(1) Eine Änderung des Teilnehmergeverhältnisses ist jede Erweiterung, Verminderung oder sonstige Umgestaltung des Inhalts oder des Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen.

(2) Zur Erweiterung oder sonstigen Umgestaltung des Inhalts oder Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mit der Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost wird das Teilnehmergeverhältnis geändert. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost auf die Schriftform des Antrags verzichten.

(3) Für Änderungen nach Absatz 2 gilt:

1. Das Teilnehmergeverhältnis kann für einen unbefristeten oder für einen befristeten Zeitraum geändert werden.
2. Ist im Fall der Änderung ein Grundstück betroffen, für das eine Erklärung des Grundstückseigentümers noch nicht vorliegt, so gilt § 314 Abs. 3 entsprechend.
3. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Teilnehmer noch mit Verpflichtungen aus dem zu ändernden, einem anderen bestehenden oder früheren Teilnehmergeverhältnis im Rückstand ist.

(4) Für Änderungen des Teilnehmergeverhältnisses durch die Verminderung des Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen gelten die Vorschriften über die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 347 bis 352).

§ 316

Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen, Gebühren

(1) Anlässlich der Begründung oder Änderung von Teilnehmergeverhältnissen können noch verfügbare Telekommunikationsdienstleistungen, deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Teilnehmer entstehen können.

(2) Für die Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen wird im Rahmen eines Teilnehmergeverhältnisses eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Die Übernahmegebühr nach Absatz 2 wird nicht erhoben, wenn die Übernahme ohne Betriebsunterbrechung oder Änderung und ohne besondere Feststellung der bis dahin aufgekommene Verbindungsgebühren durchgeführt wird.

§ 317

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

(1) Die Deutsche Bundespost kann zur Sicherung der Gebührenansprüche die Bestätigung der Annahme des Antrags auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses abhängig machen von der Vorauszahlung

1. der Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung und
2. der sechsfachen monatlichen Grundgebühr und
3. der sechsfachen, für einen bestimmten Zeitraum festgelegten Mindestgebühr.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Vorauszahlungen nach Absatz 1 zur Sicherung der Gebührenansprüche nicht ausreichen, kann die Deutsche Bundespost darüber hinaus eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

(3) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung (Absatz 1 Nr. 1) wird unverzüglich angerechnet. Die Vorauszahlungen auf die Grund- und Mindestgebühren (Absatz 1 Nr. 2 und 3) sowie die darüber hinausgehende Vorauszahlung (Absatz 2) werden angerechnet, sobald der Grund für die Vorauszahlung weggefallen ist.

(4) Vorauszahlungen werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(5) Anstelle der Vorauszahlungen kann durch die Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet werden.

(6) Die Vorauszahlung wird mit ihrer Anforderung fällig.

§ 318

Vollmachten

(1) Durch schriftliche Vollmacht, ausgestellt auf einem Formblatt nach amtlichem Muster, können natürliche Personen zur Stellung von Anträgen auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses und zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse bevollmächtigt werden (Fernmeldevollmacht). Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jeder Bevollmächtigte allein vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Folgende Teilnehmer sind auf Verlangen der Deutschen Bundespost zur Erteilung einer Fernmeldevollmacht verpflichtet:

1. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
2. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
3. Gebietsverbände der politischen Parteien oder Gewerkschaften,
4. Teilnehmergemeinschaften.

(3) Die Unterschrift muß amtlich beglaubigt sein. Wer bei der Erteilung einer Fernmeldevollmacht nicht im eigenen Namen handelt, hat nachzuweisen, daß er vertretungsberechtigt ist.

(4) Durch schriftliche Vollmacht kann der Teilnehmer einen anderen zum Empfang seiner Fernmelderechnungen bevollmächtigen (Empfangsvollmacht). Neben Fernmelderechnungen werden dem Bevollmächtigten auch alle sonstigen Mitteilungen, die von den Fernmelderechnungsstellen ausgehen, zugesandt. Diese Mitteilungen gelten als dem Teilnehmer zugegangen.

(5) Soweit es sich nicht um Anträge auf Begründung, Änderung oder Kündigung von Teilnehmerverhältnissen handelt, können natürliche Personen zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse auch durch schriftliche Vollmachten ohne Einhaltung der Formvorschriften nach den Absätzen 1 und 3 (einfache Vollmachten) bevollmächtigt werden.

(6) Die Fernmeldevollmacht, die Empfangsvollmacht und die einfache Vollmacht gelten bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber. Ist der Vollmachtgeber verstorben, so gilt die von ihm erteilte Vollmacht bis zum Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker.

Unterabschnitt 2

Rechte und Pflichten

§ 319

Dienstleistungspflicht

(1) Die Deutsche Bundespost ist verpflichtet, die in dieser Verordnung aufgeführten Telekommunikationsdienstleistungen nach den für deren Inanspruchnahme jeweils getroffenen Regelungen zu erbringen.

(2) Zur Dienstleistungspflicht gehört auch die Beratung über

1. den Inhalt der öffentlichen Telekommunikationsdienste,
2. die Bedingungen der Teilnahme an den öffentlichen Telekommunikationsdiensten der Deutschen Bundespost,
3. die Bedingungen und Gebühren für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost.

§ 320

Gebührenpflicht

(1) Der Teilnehmer und derjenige, der für die Gebührenschuld haftet, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Das gilt auch für Gebühren, die durch die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers durch andere (§ 334) oder in Fällen der Benutzung von Festverbindungen durch andere Teilnehmer entstehen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner und die Mitglieder von Teilnehmergeinschaften haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen oder Teilnehmergeinschaften als Teilnehmer (§ 313 Abs. 2 Nr. 3 und 5) eine Änderung durch Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen ein, dann haften die hinzugetretenen und ausgeschiedenen Personen neben den anderen Mitverpflichteten für alle Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Deutsche Bundespost nach Zugang der Änderungsmitteilung (§ 332 Nr. 2 Buchstabe b) den Stand der bis dahin aufgekommene Gebühren für Verbindungen feststellt.

(4) Benutzt jemand als Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder als darin Verbleibender vom bisherigen Teilnehmer ohne Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgelassene Telekommunikationseinrichtungen eigenmächtig weiter, so haftet er neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Feststellung der Gebühren für Verbindungen entstanden sind, die vor dem von ihm nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Weiterbenutzung von der Deutschen Bundespost vorgenommen wurde. Satz 1 gilt nicht für Restgebühren.

(5) Verbindungsgebühren für Festverbindungen werden je zur Hälfte von den Teilnehmern erhoben, denen die zugehörigen Festanschlüsse überlassen wurden. Auf Antrag der Teilnehmer können die gesamten Verbindungsgebühren auch von einem der beiden Teilnehmer erhoben werden. Beide Teilnehmer haften für die Verbindungsgebühren gemeinsam.

(6) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf

1. nicht berechnete Gebühren oder Gebührenteilbeträge, die unter Beachtung der Verjährungsvorschriften von der Deutschen Bundespost nachgefordert werden,
2. Gebühren, die durch unbefugte Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers entstanden sind.

Sind in Fällen der Nummer 1 der Deutschen Bundespost die Tatsachen für die Entstehung der Gebühren aus vom Teilnehmer verursachten Gründen unbekannt geblieben, so hat der Teilnehmer bei einem nachgeforderten Betrag von mindestens 20,— DM einen Säumniszuschlag zu bezahlen.

(7) Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind auch Vorschüsse, Ersatzbeträge, Abgaben und Säumniszuschläge.

§ 321

Berechnung von Grund- und Mindestgebühren

(1) Monatliche Gebühren und für einen bestimmten Zeitraum festgelegte Mindestgebühren werden vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung bis zu dem Tag einschließlich erhoben, an dem das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen endet. Das gilt auch dann, wenn aus vom Teilnehmer verursachten Gründen Telekommunikations-einrichtungen vorher außer Betrieb gesetzt wurden.

(2) Monatliche Gebühren werden, wenn das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen vor Ablauf eines Kalendermonats seit der betriebsfähigen Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung endet, für mindestens einen vollen Monat erhoben. Das gilt entsprechend auch für Mindestgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind.

(3) In den Fällen, in denen Gebühren oder Zinsen für Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, wird jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet. Das gilt entsprechend auch für Mindestgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind.

§ 322

Entstehen der Gebührenforderung

Die Gebührenforderung entsteht

1. sobald die gebührenpflichtige Telekommunikationsdienstleistung ausgeführt ist,
2. bei Gebühren, die üblicherweise für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums,
3. bei einmaligen Gebühren mit der die gebührenpflichtige Telekommunikationsdienstleistung betreffenden Bestätigung der Annahme des Antrags,
4. bei Vorschüssen, Ersatzbeträgen, Abgaben, Verspätungsgebühren und Säumniszuschlägen, sobald die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Gebühren vorliegen.

§ 323

Fälligkeit, Zahlungsfrist

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Fernmelderechnung fällig. Der Teilnehmer hat die Gebühren ohne Abzug zu bezahlen.

(2) Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens am zehnten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung

1. der Rechnungsbetrag auf einem in der Fernmelderechnung angegebenen Konto der Deutschen Bundespost gutgeschrieben worden ist oder
2. der Rechnungsbetrag am Postschalter eingezahlt worden ist oder
3. bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist.

(3) Auf Antrag erhält der Teilnehmer ein Doppel oder eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung.

§ 324

Einwendungen gegen Fernmelderechnungen

(1) Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung können nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen innerhalb eines Monats, nachdem die Fernmelderechnung dem Teilnehmer bekanntgegeben worden ist, bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden.

(2) War der Teilnehmer ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist nach Absatz 1 einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der Fernmelderechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag erhält der Teilnehmer Gebührendaten-Auswertungen, die im Falle von Einwendungen von Amts wegen oder auf Antrag gefertigt wurden.

(4) Durch die Erhebung von Einwendungen wird die Pflicht des Teilnehmers zur Bezahlung der Gebühren nicht berührt.

§ 325

Stundung von Gebühren

(1) Die Deutsche Bundespost kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren auf Antrag des Teilnehmers gebührenpflichtig stunden.

(2) Werden Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung erhoben, so kann die Deutsche Bundespost den beanstandeten Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung bis zur Entscheidung über die Einwendungen des Teilnehmers gebührenfrei stunden. Die gebührenfreie Stundung soll gewährt werden, soweit ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Fernmelderechnung bestehen oder die fristgerechte Bezahlung der Fernmelderechnung für den Teilnehmer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Durch die Stundung wird die Pflicht des Teilnehmers zur Bezahlung der nicht gestundeten Gebühren nicht berührt. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er die nicht gestundeten Gebühren nicht fristgerecht bezahlt (§ 340 Abs. 2 Nr. 2).

§ 326

Ratenzahlung

(1) In Fällen der gebührenpflichtigen Stundung (§ 325 Abs. 1) kann die Deutsche Bundespost in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Teilnehmers Ratenzahlung einräumen. Die Höhe der einzelnen Rate wird von der Deutschen Bundespost festgelegt.

(2) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er eine Rate nicht fristgerecht bezahlt (§ 340 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Wird eine Rate nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Teilnehmer ungeachtet der möglichen Sperre den Restbetrag sofort und in einer Summe zu bezahlen.

§ 327

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Gebührenansprüche kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüchen aufrechnen, die von derselben Fernmelderechnungsstelle zu begleichen sind, die die Gebühren erhoben hat.

(2) Die Beschränkungen für die Aufrechnung (Absatz 1) gelten auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 328

Vorschußzahlungen, Sicherheitsleistung

(1) Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen:

1. bei erheblichen Vorleistungen der Deutschen Bundespost.
2. bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung, wenn ein Gebührenrückstand schon zu einer Sperre (§ 340) geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt,
3. in sonstigen Fällen, in denen die Gefahr von Gebührenaussfällen besteht.

(2) Für die Höhe und Anrechnung der Vorschüsse gilt folgendes:

Nr.	Vorschuß	Höhe des Vorschusses	Anrechnung
a	b	c	d
1	Bei erheblichen Vorleistungen (Absatz 1 Nr. 1)	Bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren.	Sobald die Leistung erbracht ist.

Nr.	Vorschuß	Höhe des Vorschusses	Anrechnung
a	b	c	d
2	Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung (Absatz 1 Nr. 2)	a) In doppelter Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung oder b) in angemessener Höhe, wenn der Betrag nach Buchstabe a zur Sicherung der Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost nicht ausreicht.	Wenn nach Eingang des Vorschußbetrages sechs aufeinander folgende planmäßige Fernmelderechnungen fristgerecht bezahlt wurden.
3	In sonstigen Fällen (Absatz 1 Nr. 3)	In angemessener Höhe.	Sobald der Grund für den Vorschuß weggefallen ist.

(3) Vorschüsse werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(4) Anstelle des Vorschusses bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung (Absatz 1 Nr. 2) kann durch Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet werden.

(5) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er den Vorschuß nicht fristgerecht bezahlt (§ 340 Abs. 2 Nr. 1).

§ 329

Verjährung von Gebührenansprüchen

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in zwei Jahren. Mit Eintritt der Verjährung erlischt der Anspruch. Nicht in Rechnung gestellte Gebühren oder Gebührenteilbeträge dürfen bis zum Eintritt der Verjährung nachgefordert werden.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit Ablauf des auf die Entstehung folgenden Kalenderjahres.

(3) Sind die Tatsachen, durch die ein Gebührenanspruch entsteht, der Deutschen Bundespost aus vom Teilnehmer verursachten Gründen unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsache erfährt.

(4) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. Bekanntgabe der Fernmelderechnung,
2. jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung,
3. Anerkenntnis des Verpflichteten,
4. Klageerhebung,
5. Stundung,
6. Sicherheitsleistung,
7. jede Vollstreckungsmaßnahme,
8. Vollstreckungsaufschub,
9. Anmeldung im Konkurs oder Vergleich,
10. Ermittlungen der Deutschen Bundespost über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

§ 330

Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Forderungsberichtigung

(1) Gebühren werden erstattet:

1. wenn Telekommunikationseinrichtungen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend in vollem Umfang stillgelegt worden sind (§ 335 Abs. 1 Nr. 1), für die Dauer der Stilllegung,
2. wenn Telekommunikationseinrichtungen zu Unrecht gesperrt worden sind, für die Dauer der Sperre,
3. auf Antrag des Teilnehmers, wenn von der Deutschen Bundespost instandzuhaltende Telekommunikationseinrichtungen aus technischen, nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen betriebsunfähig geworden sind und die Störung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekanntgeworden ist, länger als fünf Tage gedauert hat, für die Dauer der Betriebsunfähigkeit,
4. wenn sie überzahlt worden sind,
5. wenn auf Grund von Einwendungen (§ 324) oder von Amts wegen festgestellt wird, daß Gebühren zu Unrecht erhoben worden sind.

(2) Zu Unrecht erhobene Gebühren werden auch nach Ablauf der Einwendungsfristen (§ 324) erstattet, wenn der Teilnehmer die unrechtmäßige Erhebung beweist.

(3) Ergibt sich auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen (Absatz 1 Nr. 5) oder in den Fällen des Absatzes 2, daß die in Rechnung gestellten Gebühren für Verbindungen unrichtig sind oder daß es den Umständen nach als ausgeschlossen erscheint, daß diese Gebühren richtig sind, ohne daß die richtige Höhe feststellbar ist, so werden aus den unbeanstandet gebliebenen Gebühren für Verbindungen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume die durchschnittlichen Gebühren für Verbindungen für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. In Fällen kürzerer Überlassungszeit der entsprechenden Anschlüsse wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Gebühren für Verbindungen treten an die Stelle der in Rechnung gestellten Gebühren für Verbindungen. Die danach zuviel berechneten Gebühren werden erstattet.

(4) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Bezahlung der zu erstattenden Gebühren folgt.

(5) Hat die Deutsche Bundespost einen Erstattungsanspruch abgelehnt, so erlischt der Erstattungsanspruch mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung, es sei denn, der Teilnehmer hat innerhalb dieser Frist den Erstattungsanspruch gerichtlich geltend gemacht. Die Frist nach Satz 1 beginnt nur zu laufen, wenn der Teilnehmer über die Frist schriftlich belehrt worden ist.

(6) Die Erstattung erfolgt während eines bestehenden Teilnehmerverhältnisses in der Regel durch Gutschrift in der Fernmelderechnung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen entsprechend, in denen der Teilnehmer bei der Deutschen Bundespost eine Forderungsberichtigung geltend macht.

(8) Zu erstattende Gebühren werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

§ 331

Obhutspflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die ihm überlassenen Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben und daß keine elektrischen Fremdströme in die Einrichtungen gelangen (Obhutspflicht).

(2) Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf

1. dem Teilnehmer überlassene Telekommunikationseinrichtungen, die von anderen benutzt werden (§ 334),
2. Bauzeug und Einrichtungen, die zur betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung von Telekommunikationseinrichtungen vorübergehend in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen nach Nummer 1 eingelagert sind.

(3) Die Obhutspflicht erstreckt sich nicht auf Endleitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen befinden.

§ 332

Mitteilungspflicht des Teilnehmers

Der Deutschen Bundespost sind mitzuteilen:

1. unverzüglich
 - a) Störungen der Telekommunikationseinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind,
 - b) Verlust und Beschädigung von Einrichtungen der Deutschen Bundespost, auf die sich die Obhutspflicht des Teilnehmers (§ 331) erstreckt,
 - c) der Wegfall von Voraussetzungen für die Anwendung der Sozialgebühr oder anderer Gebührenermäßigungen,
2. innerhalb eines Monats schriftlich
 - a) jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Teilnehmers,
 - b) bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 313 Abs. 2 Nr. 3) oder Teilnehmergeinschaften (§ 313 Abs. 2 Nr. 5) das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - c) die Änderung des Teilnehmernamens oder der Bezeichnung, die an Stelle dessen in den Betriebsunterlagen der Deutschen Bundespost geführt wird,
 - d) jede Änderung in der Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers durch andere,
3. innerhalb einer Woche bei Funkendeinrichtungen
 - a) Namens- oder Personenänderungen nach Nummer 2,
 - b) Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes,
 - c) Änderung des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, in dem sich die Funkendeinrichtung befindet.

§ 333

Sonstige Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet,
 1. für die Unterbringung der ihm überlassenen Telekommunikationseinrichtungen geeignete Räume zur Verfügung zu stellen,
 2. auf dem Grundstück, auf dem sich ihm überlassene Telekommunikationseinrichtungen befinden, und in seinen Räumen alle Arbeiten zu dulden, die der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen dienen,
 3. nach dem Stand der Technik bereitzustellen:
 - a) die für den Betrieb seiner Telekommunikationseinrichtungen benötigten Starkstromanschlüsse,
 - b) den erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung,
 4. vor Aufnahme von Installationsarbeiten der Deutschen Bundespost die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen genau zu bezeichnen,
 5. eine neue Erklärung des Grundstückseigentümers (§ 314 Abs. 3) vorzulegen, wenn das Grundstück, auf dem sich ihm überlassene Telekommunikationseinrichtungen befinden, veräußert worden ist.
- (2) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß
 1. die Vorschriften dieser Verordnung bei der Benutzung seiner Telekommunikationseinrichtungen beachtet werden,
 2. seine Telekommunikationseinrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und Mißbrauch unterbleibt,
 3. seine Anschlüsse nicht überlastet werden,
 4. Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind, ordnungsgemäß instandgehalten werden.
- (3) Der Teilnehmer darf Telekommunikationseinrichtungen nicht eigenmächtig ändern oder selbst beschaffte Einrichtungen eigenmächtig anschalten.
- (4) Hilfsvorrichtungen dürfen an Endeinrichtungen nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.
- (5) Posteigene Endeinrichtungen dürfen nicht beklebt werden.
- (6) Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen nötig werden, sind Sache des Teilnehmers.

§ 334

Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen

(1) Anschlüsse und die daran angeschalteten Endstellen sowie Leitungen sind für die Benutzung durch den Teilnehmer bestimmt.

(2) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Anschlüsse, Endstellen und Leitungen gestatten.

(3) Unzulässig ist:

1. die ständige Alleinbenutzung von Anschlüssen und daran angeschalteten Endstellen sowie Leitungen durch andere,
2. die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen im Sinne eines Vermittlungsbetriebs.

(4) Vermittlungsbetrieb nach Absatz 3 Nr. 2 ist die Benutzung von Endstelleneinrichtungen für Vermittlungsfunktionen, die von Netzknoten des öffentlichen Telekommunikationsnetzes erfüllt werden. Vermittlungsbetrieb nach Satz 1 ist vorhanden, wenn

1. Nachrichten durch Zusammenschalten von Wählanschlüssen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung an Wählanschlüsse weitervermittelt werden, die ausschließlich vom Anrufenden bestimmt worden sind und
2. diese Nachrichten in der vermittelnden Endstelle nicht für einen Verarbeitungsprozeß verwendet worden sind.

Zusammenschalten nach Nummer 1 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen.

(5) Absatz 4 gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wahlverbindungen benutzt werden, entsprechend.

(6) In besonderen Einzelfällen kann die Deutsche Bundespost bei einfachen Endstellen ausnahmsweise die ständige Alleinbenutzung durch andere zulassen.

(7) Endeinrichtungen in Anlagen und in einfachen Endstellen an Festanschlüssen mit Festverbindungen zu Anlagen kann der Teilnehmer für die Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

(8) Bei Anlagen kann der Teilnehmer anderen die ständige Alleinbenutzung von Endstelleneinrichtungen gestatten, wenn die Zahl der Endgeräte, die von anderen ständig allein benutzt werden, die Zahl der vom Teilnehmer benutzten Endgeräte nicht übersteigt.

(9) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf die Einhaltung der Bedingung nach Absatz 8 verzichten.

§ 335

Allgemeine Rechte der Deutschen Bundespost

(1) Die Deutsche Bundespost hat das Recht, aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles

1. Telekommunikationseinrichtungen vorübergehend stillzulegen,
2. Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen.

(2) Die Deutsche Bundespost legt die Rufnummern der Telekommunikationsanschlüsse fest. Die Rufnummern können von der Deutschen Bundespost aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(3) Die Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsgemäß ausweisen, haben das Recht, während der ortsüblichen Geschäftszeit Grundstücke und Räume zu betreten, auf denen bzw. in denen sich Telekommunikationseinrichtungen befinden.

(4) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Erfüllung der dem Teilnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten durch Verwaltungsakt im Einzelfall anzuordnen und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

§ 336

Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen

Soweit für die Inanspruchnahme bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen Mindestzeiten festgelegt sind, gilt folgendes:

1. Die Mindestzeit wird nach Monaten oder Jahren bestimmt. Sie beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung und läuft mit dem Ende des Monats ab, der nach der jeweils festgelegten Mindestzeit in Betracht kommt.
2. Im Fall der Übernahme oder Ortsveränderung kann die Deutsche Bundespost die bereits abgelaufene Mindestzeit auf die neu festzulegende Mindestzeit anrechnen.

§ 337

Änderung von Telekommunikationseinrichtungen auf Verlangen der Deutschen Bundespost

(1) Telekommunikationseinrichtungen müssen, auch wenn Mindestzeiten (§ 336) noch nicht abgelaufen sind, erneuert oder geändert werden, wenn eine Änderung der technischen oder betrieblichen Funktionsbedingungen dies erfordert. Das gilt auch dann, wenn durch Änderungen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost zur Erfüllung der technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

(2) Die einmaligen und monatlichen Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die durch die Änderungsmaßnahmen entstehen, trägt, soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, der Teilnehmer.

§ 338

Gebühren

(1) Für Leistungen der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Leistung der Deutschen Bundespost	Gebühr DM
a	b	c
1	Doppel oder eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 323 Abs. 3), einmalig	5,—
2	Gebührendatenauswertung (§ 324 Abs. 3), je volle oder angefangene DIN-A4-Seite der Auswertung	9,—
3	Stundung von Gebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 325 Abs. 1 und § 326 Abs. 1)	
3.1	Stundungsgebühr, einmalig	5,—
3.2	Säumniszuschlag, monatlich	1 % des rückständigen Betrags, mindestens 1,—

(2) In Fällen der Nachforderung von Gebühren aus vom Teilnehmer verursachten Gründen (§ 320 Abs. 8) wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 4 % des nachgeforderten Betrages erhoben.

(3) Für den Verzicht auf die Einhaltung der Bedingung nach § 334 Abs. 9 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anteil der von anderen ständig alleinbenutzten Endgeräte in der Anlage	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	von über 50 % bis 60 %, je alleinbenutztes Endgerät	3,—
2	von über 60 % bis 70 %, je alleinbenutztes Endgerät	6,50
3	von über 70 % bis 90 %, je alleinbenutztes Endgerät	10,—
4	von über 90 %, je alleinbenutztes Endgerät	13,50

Unterabschnitt 3

Leistungsstörungen

§ 339

Verspätete Gebühreuzahlung

(1) Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, so wird der Teilnehmer an seine Zahlungspflicht erinnert und von ihm eine Verspätungsgebühr erhoben. In Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung der Verspätungsgebühr abgesehen werden. Außerdem wird der Teilnehmer auf die mögliche Sperre seiner Telekommunikationseinrichtungen hingewiesen (§ 340).

(2) Werden Gebührenrückstände von mindestens 20,— DM in eine Fernmelderechnung als Übertrag übernommen, so hat der Teilnehmer einen Säumniszuschlag zu bezahlen.

(3) In folgenden Fällen wird vom Teilnehmer für den bei der Deutschen Bundespost entstandenen Mehraufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben:

1. wenn ein Scheck zur Bezahlung seiner Fernmeldegebühren von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird,
2. wenn eine Lastschrift zur Bezahlung seiner Fernmeldegebühren von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst oder zurückgereicht wird,
3. wenn vom Teilnehmer wiederholt von seiner Fernmelderechnung unberechtigt Beträge abgesetzt werden.

§ 340

Leistungsverweigerung

(1) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 339 Abs. 1) die Zahlung der rückständigen Gebühren am Tage vor Absendung der nächsten Fernmelderechnung bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nicht nachgewiesen ist und der Gebührenrückstand mindestens 70,— DM beträgt. Die Sperre ist auch ohne Erinnerung zulässig, wenn ein zur Bezahlung der Gebühren eingereichter Scheck von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Teilnehmer

1. einen von ihm verlangten Vorschuß (§ 328),
2. bei gebührenfreier Stundung den nicht gestundeten Teil des Rechnungsbetrages (§ 325),
3. bei Gewährung von Ratenzahlung eine Rate (§ 326)

trotz Hinweises auf die Folgen nicht fristgerecht bezahlt und der Gebührenrückstand mindestens 70,— DM beträgt.

(3) Hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost eine Ermächtigung zur Einziehung der Gebühren im Lastschrifteinzug erteilt, können die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers bei einem Gebührenrückstand von mindestens 70,— DM gesperrt werden,

1. wenn eine Lastschrift von einem Postgiroamt oder einem Kreditinstitut nicht eingelöst wird und trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 339 Abs. 1) auch die darauffolgende Lastschrift nicht eingelöst wird,
2. wenn eine eingelöste Lastschrift von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut wegen Widerspruchs eines Zahlungspflichtigen zurückgereicht wird.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Teilnehmer trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 339 Abs. 1) wiederholt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren verletzt, auch wenn der Gebührenrückstand weniger als 70,— DM beträgt.

(5) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Deutschen Bundespost Umstände bekannt werden, aus denen sich die Gefahr von Gebührenauffällen ergibt, auch wenn kein Gebührenrückstand besteht. Die Sperre ist vorher schriftlich anzuordnen. Der Teilnehmer kann die Sperre abwenden, indem er sofort einen von der Deutschen Bundespost bestimmten unverzinslichen Vorschuß bezahlt oder durch die Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

(6) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers auch dann sperren, wenn der Teilnehmer andere, ihm neben der Gebührenpflicht nach dieser Verordnung obliegende Pflichten verletzt. Die Sperre wird nach vorheriger schriftlicher Anordnung unverzüglich ausgeführt. Von der vorherigen Anordnung kann in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, abgesehen werden.

(7) Ist bei Telekommunikationseinrichtungen wegen ihrer Eigenart eine Sperre nicht durchführbar, tritt an die Stelle der Sperre die Anordnung des Benutzungsverbots für diese Einrichtung. Die Vorschriften über die Sperre werden entsprechend angewendet.

(8) Die Sperre von Telekommunikationseinrichtungen ist gebührenpflichtig.

(9) Die Sperre von Telekommunikationseinrichtungen befreit den Teilnehmer weder von der Gebührenpflicht noch von anderen Teilnehmerpflichten.

§ 341

Aufhebung der Sperre

(1) Die Sperre wegen rückständiger Gebühren wird aufgehoben, sobald die Bezahlung der rückständigen Gebühren bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nachgewiesen ist. In den anderen Fällen wird die Sperre aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre weggefallen ist.

(2) Die Aufhebung der Sperre erfolgt an Werktagen innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des zuständigen Fernmeldeamtes.

§ 342

Vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Wird die Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen vom Teilnehmer oder von der Deutschen Bundespost vor Ablauf der festgelegten Mindestzeit beendet, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren als Ersatz für die der Deutschen Bundespost während der nicht eingehaltenen Mindestzeit entgangenen Gebühren zu bezahlen. Das gilt auch für die vorzeitige Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis (§ 349) oder Verletzung anderer Pflichten des Teilnehmers (§ 350).

(2) Wird im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren durch den Vergleichsschuldner oder Konkursverwalter die Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationseinrichtungen vor Ablauf der festgelegten Mindestzeit durch Kündigung (§ 347) beendet, so sind als Schadensersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen monatlichen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung, § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren zu bezahlen.

(3) Die gesamten Restgebühren werden auf Verlangen der Deutschen Bundespost oder des Restgebührenschafters in einer Summe erhoben. Die Restgebühren werden stets in einer Summe erhoben, wenn auch die Überlassung der zugehörenden Anschlüsse beendet worden ist.

(4) Werden die Restgebühren in einer Summe bezahlt, so wird die Gesamtforderung für je 18 Monate um einen Monatsbetrag gekürzt.

(5) Die Deutsche Bundespost soll Restgebühren erlassen,

1. aus Billigkeitsgründen, wenn der Teilnehmer durch ein unvorhersehbares Ereignis zur vorzeitigen Beendigung veranlaßt worden ist und durch die Zahlung der Restgebühren wirtschaftlich ernstlich gefährdet werden würde,
2. bei der Übernahme der Telekommunikationsdienstleistung durch einen anderen Teilnehmer,
3. bei der Ortsveränderung.

§ 343**Zurückziehung von Anträgen nach der Bestätigung der Annahme**

(1) Zieht ein Teilnehmer einen Antrag auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurück, so hat er Gebühren in Höhe der Aufwendungen zu bezahlen, die entstanden sind durch

1. bereits durchgeführte Bereitstellungs- oder Änderungsarbeiten,
2. den Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen.

(2) Wird von einem Teilnehmer ein Antrag, der die Inanspruchnahme einer mindestzeitgebundenen Telekommunikationsdienstleistung zum Inhalt hat, nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurückgezogen, so hat der Teilnehmer neben den Gebühren nach Absatz 1 Restgebühren zu bezahlen. Die dafür zugrundezulegende Mindestzeit beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Annahme des Antrags, wenn dieser Tag ein Monatserster ist. In den anderen Fällen beginnt die Mindestzeit nach Satz 2 mit dem nächsten Monatsersten.

(3) Kann aus vom Teilnehmer verursachten Gründen eine Telekommunikationsdienstleistung nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so gilt der diesbezügliche Antrag mit dem Monatsletzten als zurückgezogen, der zwei Jahre nach der Bestätigung der Annahme des Antrags liegt.

(4) Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht erhoben, wenn der Teilnehmer einen Antrag zurückzieht, weil ein von der Deutschen Bundespost schriftlich genannter Bereitstellungstermin um mehr als drei Monate aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen überschritten wird.

(5) Zieht im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers der Vergleichsschuldner oder der Konkursverwalter einen vom Teilnehmer gestellten Antrag, der die Inanspruchnahme einer mindestzeitgebundenen Telekommunikationsdienstleistung zum Inhalt hat, nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurück, so sind neben den Gebühren nach Absatz 1 als Schadensersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen monatlichen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung, § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren zu bezahlen.

§ 344**Ungeeignete Räume für die Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen**

Erweisen sich die Räume, in denen Telekommunikationseinrichtungen untergebracht werden sollen, die von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind, bei der betriebsfähigen Bereitstellung oder später für Telekommunikationseinrichtungen in Regelausführung als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Gebühren für besondere Telekommunikationseinrichtungen und die Kosten, die der Deutschen Bundespost durch die notwendigen Schutzmaßnahmen und durch die verringerte Lebensdauer entstehen.

§ 345**Schadens- und Aufwandsersatz**

(1) Der Teilnehmer hat den Schaden zu ersetzen, den die Deutsche Bundespost durch Verlust oder Beschädigung von Einrichtungen erleidet, die der Obhutspflicht des Teilnehmers (§ 331) unterliegen.

(2) Die Pflicht zum Schadensersatz nach Absatz 1 fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Benutzer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben.

(3) Der Teilnehmer hat die Aufwendungen der Deutschen Bundespost zu ersetzen, die verursacht worden sind durch

1. unsachgemäße oder unzulässige Bedienung von Telekommunikationseinrichtungen,
2. unzulässige Änderung oder Anschaltung von Telekommunikationseinrichtungen,
3. Störungen oder Beschädigungen ihrer Telekommunikationseinrichtungen, wenn deren Ursache in den privaten Endstelleneinrichtungen des Teilnehmers liegt,
4. Mitteilungen über Störungen (§ 332 Nr. 1 Buchstabe a), wenn sich im nachhinein herausstellt, daß es sich um eine Störung von Endstelleneinrichtungen handelt, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind.

(4) Aufwendungen nach Absatz 3 sind die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für die Instandsetzung der technischen Einrichtungen sowie für Arbeiten, Baustoffe und Fahrten, vermindert um den Restwert der ausgewechselten Gegenstände.

§ 346

Gebühren

(1) Für Mehraufwendungen, die der Deutschen Bundespost durch vom Teilnehmer verursachte Leistungsstörungen entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehraufwendungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Verspätete Gebühreinzahlung	
1.1	Verspätungsgebühr (§ 339 Abs. 1)	2,50
1.2	Säumniszuschlag (§ 339 Abs. 2)	1% des rückständigen Betrages, mindestens 1,—
1.3	nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften (§ 339 Abs. 3 Nr. 1 und 2), je Scheck oder Lastschrift	7,50
1.4	unberechtigt von der Fernmelderechnung abgesetzte Beträge (§ 339 Abs. 3 Nr. 3)	20,—
2	Leistungsverweigerung (§ 340 Abs. 8), je gesperrter Telekommunikations-einrichtung	15,—

(2) Die Verspätungsgebühr (Absatz 1 Nr. 1.1) wird neben der einmaligen Stundungsgebühr (§ 338 Abs. 1 Nr. 3.1) nicht erhoben, wenn die zuständige Fernmelderechnungsstelle einem Antrag auf Stundung vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat.

(3) Der Säumniszuschlag (Absatz 1 Nr. 1.2) wird für Rechnungsbeträge von zurückgereichten Lastschriften aus Schlußrechnungen nicht erhoben.

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1.3 wird für zurückgereichte Lastschriften aus einer Schlußrechnung nicht erhoben.

Unterabschnitt 4

**Beendigung des Teilnehmerverhältnisses
und Beendigung der Inanspruchnahme
von Telekommunikationsdienstleistungen**

§ 347

Beendigung durch Kündigung

(1) Der Teilnehmer, die Deutsche Bundespost und im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren der Vergleichsschuldner oder Konkursverwalter (§ 51 Abs. 2 der Vergleichsordnung, § 19 Satz 1 der Konkursordnung) können das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen durch schriftliche Kündigung zum Schluß eines beliebigen Werktages beenden.

(2) Bei Kündigungen des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf die Schriftform verzichten.

(3) Die Kündigung muß mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer zugehen.

(4) Die Kündigungsfrist nach Absatz 3 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die gleichen Telekommunikationsdienstleistungen ohne Betriebsunterbrechung von einem anderen Teilnehmer übernommen werden. In diesen Fällen wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt, an dem die Deutsche Bundespost den Stand der bis dahin auf gekommenen Gebühren für Verbindungen feststellt, oder an einem mit der Deutschen Bundespost vereinbarten Tag wirksam.

(5) Der Teilnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet anzugeben, unter welcher Anschrift ihm künftig die Fernmelderechnung und alle sonstigen Mitteilungen zugesandt werden können oder wer sein Empfangsbevollmächtigter ist.

§ 348**Beendigung durch Ablauf der festgelegten Frist**

Teilnehmerverhältnisse oder Änderungen von Teilnehmerverhältnissen, die von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum befristet sind (§ 314 Abs. 2, § 315 Abs. 3 Nr. 1), enden ohne Kündigung mit Ablauf der festgelegten Frist.

§ 349**Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis**

(1) Hat die Deutsche Bundespost wegen rückständiger Gebühren weitere Leistungen durch Sperre von Telekommunikationseinrichtungen verweigert, endet das Teilnehmerverhältnis oder die Verpflichtung zur Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Ablauf des auf die Ausführung der Sperre folgenden Monats, wenn die Zahlungssäumnis und die Sperre zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

(2) Die Deutsche Bundespost kann das Teilnehmerverhältnis oder die Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen fortsetzen, wenn die rückständigen Gebühren innerhalb von 10 Werktagen nach der in Absatz 1 bestimmten Frist bezahlt werden.

§ 350**Beendigung wegen grober Pflichtverletzung**

(1) Die Deutsche Bundespost kann bei groben Pflichtverletzungen das Teilnehmerverhältnis oder die Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistung durch fristlose Kündigung beenden.

(2) Läßt ein Teilnehmer bei Auszug aus den Räumen, in denen sich seine Telekommunikationseinrichtungen befinden, diese ohne Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurück, gilt das Teilnehmerverhältnis als fristlos beendet.

(3) Die fristlose Beendigung des Teilnehmerverhältnisses oder der Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen befreit weder von der Gebührenpflicht noch von anderen Teilnehmerpflichten.

§ 351**Zinsen**

(1) Gebührenrückstände sind mit 6 % zu verzinsen, wenn das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme der entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen beendet worden ist.

(2) Der Zinslauf für Gebührenrückstände beginnt am achten Tag nach Absendung der Schlußrechnung.

(3) Keine Zinsen sind zu berechnen, wenn die Bezahlung der Schlußrechnung bis zum Tage der Ausstellung einer Vollstreckungsanordnung nachgewiesen ist.

§ 352**Entfernung und Rückgabe posteigener Telekommunikationseinrichtungen**

Dem Teilnehmer überlassene posteigene Telekommunikationseinrichtungen sind nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückzugeben. Das gilt auch für posteigene Telekommunikationseinrichtungen, die von der Beendigung der Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen betroffen sind. Diese Einrichtungen werden, wenn ihre Überlassung nicht Inhalt eines anderen Teilnehmerverhältnisses wird, von der Deutschen Bundespost entfernt.

Abschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften für den Telefondienst

Unterabschnitt 1
Überlassen posteigener Endstelleneinrichtungen

§ 353

Mindestüberlassungszeiten

(1) Bei der Überlassung posteigener Telekommunikationseinrichtungen sind folgende Mindestzeiten (Mindestüberlassungszeiten) einzuhalten:

Nr.	Einrichtung	Mindest- überlassungszeit
a	b	c
1	Vermittlungseinrichtungen	
1.1	für Familientelefonanlagen	10 Jahre
1.2	für Telefonwählanlagen	
1.2.1	für Kleinst-Telefonwählanlagen	5 Jahre
1.2.2	für kleine, mittlere und große Telefonwählanlagen	10 Jahre
2	Reihenanlagen	
2.1	kleine Reihenanlagen	5 Jahre
2.2	große Reihenanlagen	10 Jahre
3	Vorzimmeranlagen	10 Jahre
4	Mehrfachabfrageanlagen	10 Jahre
5	Spezialtelefone	
5.1	Mithörtelefone	5 Jahre
5.2	Modell Dirigent	5 Jahre
6	Multifunktionale Telefone	5 Jahre

(2) Werden Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen, Reihen-, Vorzimmer- oder Mehrfachabfrageanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit erweitert, so verlängert sich die Mindestüberlassungszeit wie folgt:

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Verlängerung der Mindestüber- lassungszeit
a	b	c
1	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungs- zeit nach Absatz 1 von fünf Jahren	
1.1	1 Jahr	24 Monate
1.2	2 Jahre	18 Monate
1.3	3 Jahre	12 Monate
1.4	4 Jahre	6 Monate
1.5	5 Jahre	—

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Verlängerung der Mindestüberlassungszeit
a	b	c
2	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit nach Absatz 1 von 10 Jahren	
2.1	1 Jahr	54 Monate
2.2	2 Jahre	48 Monate
2.3	3 Jahre	42 Monate
2.4	4 Jahre	36 Monate
2.5	5 Jahre	30 Monate
2.6	6 Jahre	24 Monate
2.7	7 Jahre	18 Monate
2.8	8 Jahre	12 Monate
2.9	9 Jahre	6 Monate
2.10	10 Jahre	—

(3) Die Mindestüberlassungszeiten nach Absatz 1 verlängern sich bei mehrmaliger Erweiterung nach Absatz 2 auf höchstens 15 Jahre.

(4) Bei Erweiterung nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit sind vom Zeitpunkt der Erweiterung an folgende neue Mindestüberlassungszeiten einzuhalten:

1. 24 Monate bei Vermittlungseinrichtungen von Kleinst-Telefonanlagen und bei kleinen Reihenanlagen,
2. 54 Monate bei Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen und von kleinen, mittleren und großen Telefonwählanlagen sowie bei großen Reihenanlagen, bei Vorzimmeranlagen und bei Mehrfachabfrageanlagen.

(5) Die neue Mindestüberlassungszeit endet spätestens mit Ablauf von 15 Jahren seit Überlassungsbeginn der jeweiligen Telefonanlage.

(6) Bei Erweiterungen nach Ablauf von 15 Jahren seit Überlassungsbeginn der jeweiligen Telefonanlage ist keine neue Mindestüberlassungszeit mehr einzuhalten.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers wird anstelle der Verlängerung der Mindestüberlassungszeit (Absätze 2 und 3) oder anstelle der neuen Mindestüberlassungszeit (Absätze 4 und 5) eine einmalige Gebühr erhoben.

(8) Die Absätze 2 bis 7 werden nicht angewendet bei:

1. Telefonanlagen für Systemtelefone, die um einzelne Systemtelefone verkleinert worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend § 354 Abs. 3 um diese Systemtelefone wieder erweitert werden,
2. Telefonanlagen mit veränderbaren Leistungsmerkmalpaketen, die um einzelne Leistungsmerkmale erweitert werden und bei denen durch die Erweiterung die jeweils für das entsprechende Leistungsmerkmalpaket angegebene Höchstzahl der Leistungsmerkmale nicht überschritten wird,
3. Telefonanlagen, die durch den Nachbau oder Austausch von Baugruppen umgerüstet werden, ohne daß sie erweitert oder ausgewechselt werden.

(9) Im Falle der Auswechslung posteigener Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen oder von posteigenen zentralen Einrichtungen mit Systemtelefonen auf Antrag des Teilnehmers ist für die neuen Einrichtungen eine neue Mindestüberlassungszeit einzuhalten. Das gilt auch für Auswechslungen von Amts wegen, wenn die Mindestüberlassungszeit der auszuwechselnden Einrichtungen abgelaufen ist. Keine neue Mindestüberlassungszeit ist einzuhalten, wenn Einrichtungen von Amts wegen vor Ablauf ihrer Mindestüberlassungszeit ausgewechselt werden.

(10) Verzögert sich im Falle der Ortsveränderung oder Auswechslung die betriebsfähige Bereitstellung der neuen Einrichtung aus von der Deutschen Bundespost zu vertretenden Gründen, so wird der Ablauf der Mindestüberlassungszeit entsprechend der Zahl der vollen Kalendermonate der Zeitspanne zwischen der

Aufhebung der bisherigen Einrichtung und der betriebsfähigen Bereitstellung der neuen Einrichtung hinausgeschoben, wenn die Verzögerung mehr als zwei Monate beträgt.

(11) Ohne Mindestüberlassungszeit werden für einen befristeten Zeitraum überlassen:

1. Vermittlungseinrichtungen für Kleinst-Telefonwählanlagen sowie zentrale Einrichtungen und Reihentelefone kleiner Reihenanlagen für Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen,
2. in begründeten Ausnahmefällen auch Einrichtungen anderer Telefonanlagen als nach Nummer 1, wenn neben den monatlichen Gebühren zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungszeit eine einmalige Gebühr bezahlt wird.

§ 354

Nichteinhalten der Mindestüberlassungszeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 342), so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden. Die Restgebühr wird für höchstens sechs Jahre erhoben.

(2) Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen und Telefonanlagen für Systemtelefone können vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit nicht verkleinert werden. Das gilt nicht für die Verkleinerung um

1. weitere Ausbaustufen, Leistungsmerkmalpakete oder einzelne Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die wegen der Erweiterung um andere Einrichtungen oder Leistungsmerkmale ausgebaut oder abgeschaltet werden müssen,
2. einzelne Leistungsmerkmale von veränderbaren Leistungsmerkmalpaketen, die auf Antrag des Teilnehmers durch andere ersetzt werden.

(3) Telefonanlagen für Systemtelefone können vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit um einzelne Systemtelefone verkleinert werden. Für die weggefallenen Systemtelefone sind, ohne daß die Mindestüberlassungszeit der Anlage verändert wird, Restgebühren nach Absatz 1 zu bezahlen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit der Anlage, einzelne oder alle Systemtelefone erneut überlassen, wird anstelle der monatlichen Restgebühr vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung an die monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Im Falle der Auswechslung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit werden Restgebühren nach Absatz 1 nur dann erhoben, wenn die Auswechslung auf Antrag des Teilnehmers erfolgt ist.

(5) Verzögert sich im Falle der Ortsveränderung oder Auswechslung vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit die betriebsfähige Bereitstellung der neuen Einrichtung, sind Restgebühren für den Zeitraum zwischen der Aufhebung der bisherigen und der betriebsfähigen Bereitstellung der neuen Einrichtung nur dann zu erheben, wenn der Teilnehmer die Verzögerung verursacht hat.

(6) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 343) wird die monatliche Restgebühr nach Absatz 1 für höchstens zwei Jahre erhoben. In Fällen der Zurückziehung von Anträgen auf Erweiterung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen werden anstelle der Restgebühren nach Satz 1 Gebühren in Höhe der Aufwendungen erhoben, die durch die Entfernung und Nichtverwendung oder spätere Verwendung bereits beschaffter Einrichtungen entstehen.

(7) Wird einem Teilnehmer vor Ablauf der Zeit, für die er Restgebühren zu bezahlen hat, wieder eine vergleichbare posteigene Endeinrichtung mit Mindestüberlassungszeit oder eine vergleichbare teilnehmereigene Endeinrichtung überlassen, kann die Deutsche Bundespost nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Endeinrichtung die Restgebühren vom folgenden Monat an erlassen oder ermäßigen.

§ 355

Zusätzliche Überlassungszeit

(1) Nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 353) ist eine zusätzliche Überlassungszeit von 12 Monaten einzuhalten, wenn nicht zum Ende der Mindestüberlassungszeit die Überlassung beendet worden ist.

(2) Die zusätzliche Überlassungszeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn die Überlassung der Einrichtung nicht zum Ende der zusätzlichen Überlassungszeit beendet wird.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der zusätzlichen Überlassungszeit ist § 354 Abs. 1 und 7 entsprechend anzuwenden.

§ 356

Probeweise Überlassung von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung

(1) Im Grundausbau von posteigenen Telefonanlagen vorhandene Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden auf Antrag des Teilnehmers vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Telefonanlage an für drei Monate probeweise gebührenfrei überlassen.

(2) Mit Ablauf der drei Monate endet die probeweise Überlassung ohne Kündigung und ohne Anwendung der Vorschriften über die Verkleinerung von Telefonanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 354 Abs. 2), es sei denn, sie wird auf Antrag des Teilnehmers als gebührenpflichtige Überlassung fortgesetzt.

§ 357

Kündigungsfrist

Die Kündigung der Überlassung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen mit Mindestüberlassungszeit muß mindestens drei Monate vor dem Kündigungstermin dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer zugehen.

§ 358

Entfernung posteigener Telefonanlagen

Für die Entfernung posteigener Telefonanlagen werden Gebühren erhoben, wenn die Entfernung nicht durch die Verlegung, Auswechslung, Ortsveränderung einer posteigenen oder die betriebsfähige Bereitstellung einer neuen teilnehmereigenen Telefonanlage erforderlich wird.

§ 359

Gebühren

(1) In Fällen der befristeten Überlassung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen ohne Mindestüberlassungszeit nach § 353 Abs. 11 Nr. 2 wird eine einmalige Gebühr in Höhe der monatlichen Grundgebühr für diese Anlage (§§ 102 bis 115 und 120 bis 129) für sechs Monate erhoben.

(2) Anstelle der Verlängerung der Mindestüberlassungszeit werden bei Erweiterungen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 353 Abs. 2 und 3) folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Gebühr in Höhe desfachen der entsprechenden Jahresgrundgebühr nach §§ 100 bis 129 für die hinzugekommene Einrichtung
a	b	c
1	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit von fünf Jahren	
1.1	1 Jahr	3,15
1.2	2 Jahre	2,45
1.3	3 Jahre	1,75
1.4	4 Jahre	1,05
1.5	5 Jahre	—
2	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit von 10 Jahren	
2.1	1 Jahr	3,15
2.2	2 Jahre	2,80

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Gebühr in Höhe desfachen der entsprechenden Jahresgrundgebühr nach §§ 100 bis 129 für die hinzugekommene Einrichtung
a	b	c
2.3	3 Jahre	2,45
2.4	4 Jahre	2,10
2.5	5 Jahre	1,75
2.6	6 Jahre	1,40
2.7	7 Jahre	1,05
2.8	8 Jahre	0,70
2.9	9 Jahre	0,35
2.10	10 Jahre	—

(3) Anstelle einer neuen Mindestüberlassungszeit wird bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 353 Abs. 4 und 5) eine einmalige Gebühr in Höhe des 3,15fachen der entsprechenden Jahresgrundgebühr nach §§ 100 bis 129 für die hinzukommende Einrichtung erhoben.

(4) Die einmaligen Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 verringern sich entsprechend, wenn sich wegen der Frist von 15 Jahren (§ 353 Abs. 3 und 5) eine geringere Verlängerung der Mindestüberlassungszeit oder eine geringere neue Mindestüberlassungszeit ergeben würde.

(5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden neben den monatlichen Grundgebühren nach §§ 100 bis 129 erhoben.

(6) Gebühren für die Entfernung posteigener Telefonanlagen (§ 358) werden nach Aufwand (§ 140) erhoben.

Unterabschnitt 2

Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen

§ 360

Eigentumsübergang, Rückübereignung

(1) Das Eigentum an teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen geht erst nach Bezahlung sämtlicher einmaliger Gebühren einschließlich der Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung, Erweiterung oder Änderung der Endstelleneinrichtungen an den Teilnehmer über.

(2) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen können, soweit sie nach ihrer Gebrauchsdauer in ordnungsgemäßem Zustand und nicht veraltet sind, auf Antrag des Teilnehmers von der Deutschen Bundespost zurückgenommen werden. Für die Rückübereignung an die Deutsche Bundespost werden dem Teilnehmer folgende Prozentsätze der einmaligen Gebühren, die für die Übereignung neuer Einrichtungen gleicher Art zu bezahlen sind, vergütet:

1. im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme 60%,
2. im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme 40%,
3. im dritten Jahr nach der Inbetriebnahme 30%,
4. im vierten Jahr nach der Inbetriebnahme 20%,
5. im fünften bis zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme 10%.

§ 361**Gebrauchte Endstelleneinrichtungen**

Gebrauchte Endstelleneinrichtungen, die dem Teilnehmer gehören und bei ihm als Endstelleneinrichtungen bereits eingesetzt waren, können auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen weiterverwendet werden, wenn sie noch brauchbar sind und den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen des Telefondienstes entsprechen.

§ 362**Änderungen**

- (1) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost geändert.
- (2) Führt der Zustand teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen zu Betriebsschwierigkeiten, müssen diese Einrichtungen auf Verlangen der Deutschen Bundespost ganz oder teilweise erneuert oder geändert werden.

§ 363**Instandhaltung**

- (1) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost instandgehalten.
- (2) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ist vom Teilnehmer eine Mindestzeit von zwei Jahren einzuhalten (Mindestinstandhaltungszeit).
- (3) Die Mindestinstandhaltungszeit verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn die Überlassung der instandzuhaltenden Endstelleneinrichtung nicht zum Ende der jeweiligen Mindestzeit beendet wird.
- (4) Wird die Mindestinstandhaltungszeit nicht eingehalten (§ 342), so hat der Teilnehmer vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestinstandhaltungszeit Restgebühren in Höhe der Hälfte der monatlichen Instandhaltungsgebühren zu bezahlen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Instandhaltung erhoben worden sind.
- (5) Die Vorschriften über den Erlass und die Ermäßigung von Restgebühren in den Fällen, in denen anstelle posteigener Telefonanlagen vergleichbare posteigene oder teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen erneut überlassen werden (§ 354 Abs. 7), sowie die Vorschriften über Restgebühren und über das Hinausschieben von Mindestüberlassungszeiten im Falle, daß Verzögerungen bei der Auswechslung oder Ortsveränderung eintreten (§ 353 Abs. 10 und § 354 Abs. 5), werden entsprechend angewendet.
- (6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an den teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost unverzüglich beseitigen zu lassen. Soweit es sich nicht um die Behebung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen oder um den Ersatz kleinerer Bauteile im Rahmen der laufenden Pflege handelt, hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung zu erstatten.
- (7) Fabrikations- und Aufbaumängel, die sich im ersten Jahr nach der betriebsfähigen Bereitstellung zeigen, werden gebührenfrei beseitigt. Können solche Mängel innerhalb dieses Jahres nicht behoben werden und wird hierdurch der ordnungsgemäße Betrieb der teilnehmereigenen Endeinrichtung behindert, so sind im Falle der Beendigung der Überlassung dieser Einrichtungen durch den Teilnehmer die Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen (§ 342) und die Vorschriften über die Zurückziehung von Anträgen nach der Antragsbestätigung (§ 343) nicht anzuwenden.

§ 364**Zurückziehung von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag auf Überlassung oder Erweiterung teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen nach der Antragsbestätigung zurückgezogen (§ 343), so sind die Vorschriften über die Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung oder Erweiterung posteigener Endstelleneinrichtungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Als monatliche Restgebühren werden Gebühren erhoben, die den Restgebühren für eine posteigene Endeinrichtung gleicher Art und Größe entsprechen.

§ 365

Kündigungsfrist

Die Kündigung der Überlassung von Einrichtungen teilnehmereigener Telefonanlagen muß dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer mindestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugehen.

Abschnitt 3**Zusätzliche Vorschriften für den Telefaxdienst**

§ 366

Mindestüberlassungszeit für posteigene Fernkopierer

(1) Bei der Überlassung posteigener Fernkopierer ist eine Mindestüberlassungszeit von einem Jahr einzuhalten.

(2) Auf Antrag des Teilnehmers wird anstelle der Mindestüberlassungszeit von einem Jahr (Absatz 1) eine monatliche Gebühr in Höhe von 28% der nach § 142 Abs. 4 Nr. 2.15 berechneten monatlichen Grundgebühr für diesen Fernkopierer erhoben.

§ 367

Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 342), so wird als monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die monatliche Gebühr erhoben, die anstelle der Mindestüberlassungszeit nach § 366 Abs. 2 erhoben wird.

(2) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 343) wird die monatliche Restgebühr nach Absatz 1 für drei Monate erhoben.

(3) Wird einem Teilnehmer vor Ablauf der Zeit, für die er Restgebühren zu bezahlen hat, wieder ein posteigener Fernkopierer überlassen, kann die Deutsche Bundespost nach der betriebsfähigen Bereitstellung dieses Fernkopierers die Restgebühren vom folgenden Monat an erlassen oder ermäßigen.

§ 368

Überlassen teilnehmereigener Fernkopierer

(1) Die zusätzlichen Vorschriften über das Erlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen für den Telefondienst (§§ 360 bis 365) werden entsprechend angewendet.

(2) Abweichend von § 363 Abs. 3 beträgt die Mindestinstandhaltungzeit bei teilnehmereigenen Fernkopierern ein Jahr.

Abschnitt 4**Zusätzliche Vorschriften für den Bildschirmtextdienst**

§ 369

Informationsanbieter

Teilnehmer, die unter den landesrechtlichen Voraussetzungen im Bildschirmtextdienst Informationen oder andere Dienstleistungen verfügbar machen, sind Informationsanbieter.

§ 370

Anbietervergütung

(1) Anbietervergütungen sind Vergütungen, die durch den Abruf von Bildschirmtextseiten entstehen, die vom Informationsanbieter mit einem Preis gekennzeichnet sind.

(2) Die Anbietervergütungen werden im Namen der Deutschen Bundespost bei den Teilnehmern mit der Fernmelderechnung eingezogen.

(3) An die Deutsche Bundespost bezahlte Anbietervergütungen werden monatlich dem jeweiligen Informationsanbieter überwiesen. Die Überweisung erfolgt erst bei einem Mindestbetrag von 50,— DM. Am Ende des Kalenderjahres werden Anbietervergütungen ohne Rücksicht auf die Höhe überwiesen.

(4) Auf Antrag erhält der Teilnehmer eine schriftliche Aufstellung darüber, an welchem Tag vergütungspflichtige Angebote in welcher Höhe und von welchem Informationsanbieter von seinem Anschluß abgerufen wurden.

(5) Für das Berechnen der Anbietervergütungen erforderliche Daten (Vergütungsdaten) werden von der Deutschen Bundespost für bestimmte Abrechnungszeiträume erfaßt und für die Abrechnung verarbeitet.

§ 371

Einwendungen gegen Anbietervergütungen, Forderungsberichtigung

(1) Einwendungen gegen Anbietervergütungen können gegenüber der Deutschen Bundespost nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden.

(2) Zu Unrecht erhobene Anbietervergütungen werden erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen entsprechend, in denen der Teilnehmer bei der Deutschen Bundespost eine Forderungsberichtigung geltend macht.

(4) Zu erstattende Anbietervergütungen werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

§ 372

Nicht oder unvollständig bezahlte Anbietervergütung

(1) Bei unvollständiger Bezahlung einer Fernmelderechnung mit Gebühren und Anbietervergütungen gilt die Zahlung des Teilnehmers vorrangig für die Gebühren. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer ausdrücklich die Gebühren beanstandet hat.

(2) Werden Anbietervergütungen nicht oder nur unvollständig bezahlt, so wird der Teilnehmer an die Zahlung erinnert und eine Verspätungsgebühr erhoben. In Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung der Verspätungsgebühr abgesehen werden. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird die rückständige Vergütung nicht in die nächste planmäßige Fernmelderechnung übernommen. Dem Informationsanbieter werden Name und Anschrift des Teilnehmers sowie die Höhe der im Abrechnungszeitraum für den Informationsanbieter insgesamt auf gekommenen und nicht bezahlten Vergütung auf Antrag zur eigenen Rechtsverfolgung mitgeteilt.

(3) In folgenden Fällen wird vom Teilnehmer für den bei der Deutschen Bundespost entstandenen Mehraufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben:

1. wenn ein Scheck zur Bezahlung der Anbietervergütung von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird,
2. wenn eine Lastschrift zur Bezahlung der Anbietervergütung von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst oder zurückgereicht wird.

§ 373

Gebühren

(1) Für Leistungen der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Leistung der Deutschen Bundespost	Gebühr DM
a	b	c
1	Bearbeitung und Überweisung von Anbietervergütungen (§ 370)	
1.1	Überweisungsgebühr, je Überweisung	20,—
1.2	Zuschlag, je Überweisung	2% der Anbietervergütung

Nr.	Leistung der Deutschen Bundespost	Gebühr DM
a	b	c
2	Schriftliche Aufstellung über die Zusammensetzung der dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Anbietervergütung (§ 370 Abs. 4)	
2.1	bei Anträgen, die bis zu einem Monat vor Absendung der betreffenden Fernmelderechnung eingehen	
2.1.1	für die erste Seite	12,—
2.1.2	für jede weitere angefangene oder volle Seite	1,40
2.2	bei Anträgen, die später als nach Nummer 2.1 eingehen	
2.2.1	für die erste Seite	24,—
2.2.2	für jede weitere angefangene oder volle Seite	2,80
3	Mehraufwendungen, die durch nicht oder nur unvollständig bezahlte Anbietervergütungen entstehen	
3.1	Verspätungsgebühr (§ 372 Abs. 2)	2,50
3.2	nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften (§ 372 Abs. 3), je Scheck oder Lastschrift	7,50

(2) Die Gebühren für schriftliche Aufstellungen (Absatz 1 Nr. 2) werden im Falle von Einwendungen nicht erhoben.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 3.2 wird für zurückgereichte Lastschriften aus einer Schlußrechnung nicht erhoben.

Abschnitt 5

Zusätzliche Vorschriften für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger“

§ 374

Festlegung der täglichen Sendezeit

(1) Die tägliche Sendezeit wird von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Nachrichtenabsender im Rahmen der verfügbaren Einrichtungen der Sendefunkstellen, Sendefrequenzen und freien Sendezeiten festgelegt.

(2) Die festgelegte tägliche Sendezeit kann zum Monatsanfang geändert werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind. Änderungen nach Satz 1 sind:

1. Verlängerung der täglichen Sendezeit,
2. Verkürzung der täglichen Sendezeit,
3. Verschiebung der täglichen Sendezeit.

Der Änderungsantrag muß spätestens am ersten Werktag des Vormonats bei der Deutschen Bundespost eingegangen sein.

(3) In Einzelfällen dürfen die festgelegten täglichen Sendezeiten überschritten werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind.

§ 375

Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren ist der Nachrichtenabsender mit Ausnahme der Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten, die von Funkstellen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgesendet werden (§ 288 Nr. 2). Diese Gebühren schuldet der Nachrichtempfänger.

§ 376**Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Ersatz von Ausfallzeiten**

(1) Wird ein bereitgestellter Sendekanal ohne Verschulden des Teilnehmers wegen einer Störung betriebsunfähig, so wird auf Antrag

1. die Ausfallzeit im Anschluß an die festgelegte tägliche Sendezeit ersetzt, wenn die dafür erforderliche freie Sendezeit verfügbar ist oder
2. die Gebühr für den Sendekanal anteilig erstattet, wenn die Ausfallzeit innerhalb einer zusammenhängenden Sendezeit mehr als 10 Minuten beträgt.

Durch höhere Gewalt bedingte Ausfallzeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Ausfallzeiten, die für die Instandhaltung der Sendefunkstelle der Deutschen Bundespost erforderlich sind (§ 378) können ersetzt werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind.

§ 377**Mitteilungspflicht des Teilnehmers**

(1) Der Nachrichtenabsender ist verpflichtet, die Empfänger seiner Funknachrichten der Deutschen Bundespost mitzuteilen. Die Mitteilung muß enthalten:

1. die Anschrift des Empfängers der Funknachrichten,
2. die Anschriften der Empfangs-Endstelle und der weiteren Nachrichtenaufnahmestellen,
3. der Tag, an dem die Aufnahme der Funknachrichten beginnen soll.

(2) Anschriftenänderungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

§ 378**Unterbrechung des Sendebetriebs**

Die Deutsche Bundespost hat das Recht, aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles den Sendebetrieb zu unterbrechen.

§ 379**Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen**

(1) Bei der Bereitstellung von Sendekanälen in Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost ist eine Mindestzeit von einem Jahr einzuhalten.

(2) Aus besonderen Anlässen von vorübergehender Dauer oder für Versuchszwecke können Sendekanäle ohne Einhaltung der einjährigen Mindestzeit für kurze Zeit bereitgestellt werden, wenn die dafür erforderliche freie Sendezeit verfügbar ist (befristete Bereitstellung).

§ 380**Nichteinhalten der Mindestzeit, Zurückziehung von Anträgen**

(1) Wird die Mindestzeit nicht eingehalten (§ 342), so werden als Restgebühren die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestzeit weiter erhoben.

(2) Die festgelegte tägliche Sendezeit (§ 374) kann vor Ablauf der Mindestzeit nicht verkürzt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 343) wird als Restgebühr die Hälfte der monatlichen Restgebühren nach Absatz 1 erhoben.

Teil VII

Haftung, Datenschutz

Abschnitt 1

Haftung der Deutschen Bundespost

§ 381

Grundsatz der beschränkten Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Pflichten im Telekommunikationsdienst entstehen, gegenüber den Teilnehmern oder Benutzern ausschließlich und abschließend nach den §§ 382 bis 384. Das gilt auch für Pflichtverletzungen bei Ausübung von Tätigkeiten, die dazu dienen, die Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses vorzubereiten.

(2) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost haften dem Geschädigten nicht.

§ 382

Voraussetzungen und Umfang der Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers oder Benutzers, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, wenn dieser von dem Vorsteher eines Amtes des Post- und Fernmeldewesens, dem Leiter einer Mittelbehörde oder dem Leiter der obersten Dienstbehörde der Deutschen Bundespost vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Ist streitig, ob das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils vorausgesetzte Verschulden vorliegt, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost.

(2) Ist der Schaden durch ein Verschulden des Geschädigten mitverursacht worden, so bemißt sich die Haftung der Deutschen Bundespost und deren Umfang nach den Umständen, besonders danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Deutschen Bundespost oder dem Geschädigten verursacht worden ist; das gilt auch dann, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Dem Verhalten des Geschädigten steht das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder desjenigen gleich, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(3) Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Bundespost gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf fünftausend Deutsche Mark und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf eine Million Deutsche Mark jeweils je schadensverursachende Handlung begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 entfällt, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Sachschaden bei der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen entstanden ist.

(4) Im übrigen bestimmen sich Art und Umfang des Schadensersatzes bei Tötung und Verletzung von Körper und Gesundheit nach den §§ 843 bis 845 BGB.

(5) Der Geschädigte hat den Schaden der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

(6) Ersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Ist der Ersatzanspruch geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Deutsche Bundespost über den Anspruch entschieden hat.

§ 383**Haftung bei fehlerhafter Abbuchung von Gebühren**

(1) Sind auf Veranlassung der Deutschen Bundespost von einem Girokonto Fernmeldegebühren zu Unrecht abgebucht worden, so haftet die Deutsche Bundespost für den Schaden, der dem Kontoinhaber dadurch entsteht, daß er Zinsen zu zahlen hat, einen Zinsverlust erleidet oder von ihm ein Entgelt für Kontoführung oder Bearbeitung verlangt wird.

(2) Für die Verjährung des Ersatzanspruchs gilt § 382 Abs. 6.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für zu Unrecht abgebuchte Anbietervergütungen im Bildschirmtextdienst entsprechend.

§ 384**Haftung bei unrichtiger schriftlicher Auskunft**

Für Schäden, die durch die Erteilung einer unrichtigen schriftlichen Auskunft in Telekommunikationsdiensten entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten, soweit die Auskunft nicht im Rahmen des Massenverkehrs, insbesondere in automatisierten Verfahren, erteilt worden ist. Die Haftung nach § 382 bleibt unberührt.

Abschnitt 2**Datenschutz****Unterabschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 385****Bestandsdaten**

Personenbezogene Daten des Teilnehmers dürfen erhoben und gespeichert werden, soweit sie für die Begründung oder Änderung des Teilnehmerverhältnisses einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung erforderlich sind. Endet das Teilnehmerverhältnis, sind die Bestandsdaten nach Ablauf des auf die Beendigung folgenden Jahres zu löschen, soweit sie nicht aus Gründen der Beschwerdebearbeitung, der Beitreibung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften länger aufzubewahren sind.

§ 386**Verbindungsdaten**

(1) Personenbezogene Daten, die der Bereitstellung von Verbindungen dienen, wie die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung sowie die vom Teilnehmer jeweils in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung, dürfen erhoben, gespeichert und sonst verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung zu erbringen, oder der Teilnehmer eine andere Art der Verarbeitung, z. B. die Vergleichszählung als besondere Betriebsmöglichkeit (§ 69 Abs. 1 Nr. 5), ausdrücklich beantragt hat.

(2) Die in Netzknoten der Deutschen Bundespost gespeicherten Verbindungsdaten sind nach Beendigung der Verbindung zu löschen, es sei denn, die Daten werden anonymisiert, zur Gebührenabrechnung (§ 387) oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (§ 388) weiterhin benötigt.

§ 387**Gebührendaten**

(1) Personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Fernmeldegebühren notwendig sind, dürfen erhoben, gespeichert und soweit erforderlich sonst verarbeitet werden. Neben der Rufnummer oder Kennung des dem Teilnehmer überlassenen Anschlusses, der Anschrift des Teilnehmers und der Art des Anschlusses werden die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung insgesamt aufgetretenen Gebühreneinheiten, Art, Anzahl und Dauer der bereitgestellten Verbindungen und übermitteltes Datenvolumen sowie weitere, für die Gebührenabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Sperre und Erinnerung gespeichert.

(2) Die Gebührendaten der Fernmelderechnung dürfen nicht erkennen lassen, wann, wie lange und mit welchen Anschlüssen eine Wahlverbindung bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit regelmäßig Einzelnachweise über Auslandsverbindungen und Telegramme erstellt werden oder der Teilnehmer die Vergleichszählung als Einzelgebührennachweis (§ 69 Abs. 1 Nr. 5) beantragt hat.

(3) Die Daten zur Ermittlung und Abrechnung der Gebühren werden 80 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung gelöscht.

§ 388

Sonstige Betriebsdaten

Außer den Bestands-, Verbindungs- und Gebührendaten können soweit erforderlich, weitere personenbezogene Daten aus betrieblichen Gründen, insbesondere zur Störungseingrenzung und -beseitigung, Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen sowie zur Optimierung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn der Grund für ihre Aufbewahrung weggefallen ist.

§ 389

Zweckbindung, Weitergabe von Daten

(1) Die vom Teilnehmer erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Deutschen Bundespost nicht zu anderen als Telekommunikationszwecken verwendet.

(2) An Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe ist gesetzlich erlaubt oder der Teilnehmer hat der Weitergabe schriftlich zugestimmt.

§ 390

Ansprüche des Betroffenen, Gebot der Datensicherung

Soweit diese Verordnung keine Datenschutzvorschriften enthält, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies gilt insbesondere für die dem Teilnehmer nach § 4 BDSG zustehenden Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie für die nach § 6 BDSG bestehende Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Verwendung angemessen zu sichern.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Vorschriften

§ 391

Datenschutz im Bildschirmtextdienst

(1) Personenbezogene Daten im Bildschirmtextdienst werden nur erhoben und gespeichert, soweit und solange diese Daten für die Abwicklung der vom Teilnehmer beanspruchten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Daten, die Rückschlüsse auf das vom Teilnehmer abgerufene einzelne Angebot ermöglichen, werden nur gespeichert, um das Zurückblättern der jeweils zuletzt aufgerufenen fünf Seiten zu ermöglichen. Die hierzu erforderlichen Daten werden fortlaufend, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Verbindung gelöscht.

(2) An personenbezogenen Daten, die erhoben werden, um die Abrechnung der dem Anbieter zu zahlenden Vergütung zu ermöglichen (Vergütungsdaten), werden neben der Teilnehmernummer, das Datum, der Zeitpunkt der Beendigung der Verbindung zu den Endeinrichtungen des Informationsanbieters, der Name des Informationsanbieters, dessen Angebot abgerufen wurde, und die Höhe der dem Informationsanbieter zustehenden Vergütung gespeichert. Diese Daten werden spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung gelöscht.

(3) Personenbezogene Daten des Teilnehmers werden an den Informationsanbieter nur weitergegeben, soweit dies in § 372 Abs. 2 vorgesehen ist oder der Teilnehmer schriftlich zugestimmt hat.

(4) Personenbezogene Daten zur Übermittlung von Mitteilungs- und Antwortseiten (§ 212) werden nur gespeichert und verarbeitet, soweit und solange dies betrieblich erforderlich ist. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten werden nach Ablauf der in § 212 Abs. 4 genannten Frist gelöscht.

(5) Soweit wirtschaftlich vertretbar und dem angestrebten Schutzzweck angemessen, wird technisch-betrieblich sichergestellt, daß die der Datensicherung dienenden Codes einen den Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten. Systemtechnisch wird gewährleistet, daß Benutzer des Bildschirmtextdienstes personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln können.

§ 392

Datenschutz im Telegrammdienst

Telegramme sowie die Belege über deren betriebliche Bearbeitung werden sechs Monate mit Beginn des auf den Monat der Telegrammaufgabe folgenden Monats gespeichert. Anschließend werden die Daten gelöscht, es sei denn, sie werden aus Gründen der Beschwerdebearbeitung länger benötigt.

Teil VIII

Sonstige Vorschriften

§ 393

Übergangsvorschriften

Bei Anwendung dieser Verordnung sind die im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgelegten Übergangsvorschriften maßgebend.

§ 394

Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren

Für Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost, die nicht in den Teilen III bis V geregelt sind, sind die Vorschriften im Anhang 4 zu dieser Verordnung anzuwenden.

§ 395

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 396

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1028),
2. die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777),

3. die Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1023),
4. die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 7 bis 9 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777).

Bonn, den 5. November 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Begriffsbestimmungen

Abrechnungszeitraum. Zeitraum zwischen dem Werktag, an dem die Deutsche Bundespost den Stand der auf-
gekommenen Gebühren für Verbindungen eines Anschlusses feststellt und dem nächsten Tag der Gebühren-
feststellung für diesen Anschluß. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 30 Tage.

Abzweigleitung. Leitung, die eine Anlage für den Telefondienst mit einer nicht zum öffentlichen Telekommuni-
kationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage verbindet. Abzweigleitungen, deren Leitungsenden auf demselben
oder auf benachbarten Grundstücken liegen, sind Endstellenleitungen und Bestandteil der Anlage für den Tele-
fondienst.

Allgemeines Netz. Leitungstechnischer Grundbestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Es wird
aus dem Fernmeldelinienetz der Deutschen Bundespost gebildet.

Anderer. Natürliche oder juristische Person, die Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen dieser Ver-
ordnung in Anspruch nimmt, indem sie Telekommunikationseinrichtungen eines Teilnehmers gelegentlich oder
ständig mit- oder alleinbenutzt, ohne daß darüber ein Teilnehmerverhältnis zwischen ihr und der Deutschen
Bundespost besteht.

Anpassungseinrichtung. Endeinrichtung, die technische und betriebliche Funktionen bestimmter Endeinrich-
tungen so weit anpaßt, daß diese im Rahmen der technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen anderer
Telekommunikationsdienste als die, für die diese Endeinrichtungen technisch gestaltet sind, an Anschlüssen
oder in Anlagen benutzt werden können.

Anrufweitchaltung. Automatische Weitchaltung ankommender Wählverbindungen vom Wählanschluß,
für den der Anruf bestimmt war, zu vom Teilnehmer bestimmten anderen Wählanschlüssen durch eine tech-
nische Einrichtung in einem Netzknoten der Deutschen Bundespost.

Anschalteinrichtung. Die technische Einrichtung von

1. Anschlüssen zur Anschaltung der Endstelle,
2. Abzweigleitungen zur Anschaltung der Endstelle bzw. der privaten nicht zum öffentlichen Telekommuni-
kationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage,
3. posteigenen Stromwegen zur Anschaltung der privaten Fernmeldeeinrichtung.

Die Anschalteinrichtung kann einen oder mehrere Anschaltunkte enthalten und je nach Art des Anschlusses
oder der Abzweigleitung mit oder ohne Netzabschlußfunktionen ausgestattet sein.

Anschaltunkt. Der Teil der Anschalteinrichtung, an den die Endstelle, die nicht zum öffentlichen Telekommu-
nikationsnetz gehörende Fernmeldeanlage oder die private Fernmeldeeinrichtung angeschaltet wird. Die
Anschaltunkte sind entweder für analoge oder für digitale Übertragungsverfahren technisch gestaltet.

Anschlußbereich. Der geographische Bereich des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, für den ein Netz-
knoten, an den Anschlüsse angeschaltet sind, zuständig ist.

Bestätigung der Annahme des Antrags. Schriftlicher Verwaltungsakt, mit dem das Teilnehmerverhältnis
begründet oder geändert wird.

Datenverbundleitung. Leitung, die eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst mit einer Anlage für den Tele-
fondienst verbindet. Datenverbundleitungen, deren Leitungsenden auf demselben oder auf benachbarten
Grundstücken liegen, sind Endstellenleitungen.

Eindienstendeinrichtung. Endeinrichtung, die technisch für einen bestimmten Telekommunikationsdienst
gestaltet ist.

Einrichtungen des Fernmeldewesens. Zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Einrichtungen
und posteigene Stromwege.

Elektrische Anschaltung. Galvanische, induktive, kapazitive, optische oder elektroakustische Anschaltung.

Endeinrichtung. Einrichtung der Endstelle mit oder ohne Netzabschlußfunktionen.

Anhang 1

Endgerät. Endeinrichtung, die Funktionen von Nachrichtenquellen oder Nachrichtensenken ausführen kann.

Endleitung. Der Abschnitt eines Anschlusses oder einer posteigenen Abzwegleitung vom Abschlußpunkt des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost bis zur Anschalteinrichtung.

Endstellenleitung. Leitung, die als Bestandteil der Endstelle außerhalb des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost verbindet:

1. Erst-Endeinrichtungen mit Anschalteinrichtungen von Anschlüssen,
2. Endeinrichtungen untereinander,
3. auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegende Anlagen untereinander,
4. Anlagen für den Telefondienst mit Fernmeldeanlagen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören (Abzwegleitungen),
5. Anlagen für den Datenübermittlungsdienst mit Anlagen für den Telefondienst (Datenverbundleitungen).

Endstromweg. Der Abschnitt eines Stromweges vom Abschlußpunkt des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost bis zur Anschalteinrichtung.

Entfernungsmeßpunkt. Der geographische Punkt, der für die Ermittlung der Tarifentfernung maßgebend ist.

Ergänzungsanlage. Der Teil des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost, der im Einzelfall zur Schaffung von Umwegführungen für Anschlüsse oder zur Schaffung von Mehrwegeführungen für posteigene Stromwege errichtet werden muß.

Erst-Endeinrichtung. Die Endeinrichtung einer Endstelle, die unmittelbar an die Anschalteinrichtung eines Wähl- oder Universalanschlusses angeschaltet ist. Soweit die Endstelle nur an Fest- oder Verteilanschlüsse angeschaltet ist, ist die Endeinrichtung, die unmittelbar an die Anschalteinrichtung dieser Anschlüsse angeschaltet ist, die Erst-Endeinrichtung.

Erweiterter Rufnummernblock. Von der Deutschen Bundespost nach Anzahl und Stellenzahl festgelegter Vorrat an Nebenstellenummern, die auf Antrag des Teilnehmers anstelle des Regelnummernblocks in Telefonanlagen mit Durchwahlmöglichkeit verwendet werden dürfen.

Funkanschlüsse. Über Funk an Netzknoten der Deutschen Bundespost angeschaltete mobile Telekommunikationsanschlüsse. Funkanschlüsse sind: Funktelefonanschlüsse, Seefunkanschlüsse, Rheinfunkanschlüsse und Funkrufanschlüsse.

Grundgebühr. Gebühr für die Überlassung oder Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen oder Verbindungen für einen bestimmten Zeitraum ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung.

Grundstück. Die Bodenfläche,

1. die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, durch Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise abgegrenzt ist,
2. die für sich eine getrennte wirtschaftliche Einheit bildet, wenn sich diese auf einer nach der Nummer 1 abgegrenzten Bodenfläche befindet,
3. die als Standort einer Endstelle dient, die sich auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Weg oder Platz oder auf einem Bahnkörper befindet.

Bodenflächen nach den Nummern 1 und 2 werden auch dann als getrennte Grundstücke behandelt, wenn zwischen diesen Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen. Die sonstigen Bodenflächen der Wege und Plätze oder Bahnkörper nach Nummer 3 sind keine Grundstücke. Nach den Sätzen 1 und 2 abgegrenzte Grundstücke sind benachbart, wenn sie mindestens an einer Stelle unmittelbar aneinandergrenzen oder ohne das Vorhandensein der Abgrenzungselemente nach den Nummern 1 bis 3 unmittelbar aneinandergrenzen würden.

Hilfsvorrichtung. An einer Endeinrichtung ohne elektrische Verbindung angebrachter Gegenstand einschließlich Einlegescheiben.

Anhang 1

Instandhaltung. Sie umfaßt die Überprüfung in angemessenen Zeiträumen, die sachkundige Pflege, das Beseitigen von Störungen, das Instandsetzen und das Überholen. Eine Beseitigung von Störungen von Fall zu Fall reicht nicht aus.

Konzentrator. Endeinrichtung, die für Anschlüsse Konzentratorkfunktionen ausführen kann.

Konzentratorfunktion. Hauptzweck der Konzentratoren. Die Konzentratorkfunktion bewirkt das Zusammenfassen oder Aufteilen von Telekommunikationsverkehr.

Leitungen. Endstellenleitungen, Abzweigleitungen, Datenverbundleitungen, private Verbindungsleitungen und private Leitungen für Direktruf.

Mehrdienstendeinrichtung. Endeinrichtung, die technisch für mehrere Telekommunikationsdienste gestaltet ist.

Mißbrauch. Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen, die gegen die Gesetze verstößt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

Nahzone. Tarifbereich für Wählverbindungen. Zur Nahzone eines Ursprungsortsnetzes gehören:

1. im Regelfall
 - a) alle an den Ursprungsortsnetzbereich unmittelbar angrenzenden Ortsnetzbereiche,
 - b) andere Ortsnetzbereiche, die nicht angrenzen und höchstens 20 km vom Ursprungsortsnetz entfernt sind,
2. in besonderen Fällen zusätzlich zu den Ortsnetzbereichen nach Nummer 1 folgende Ortsnetzbereiche:
 - a) bei einem unmittelbar die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Festlandsgrenze gegenüber der Nord- oder Ostsee oder das Ufer des Bodensees berührenden Ursprungsortsnetzbereich diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 20 km, höchstens jedoch 25 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind,
 - b) bei einem Ursprungsortsnetzbereich ohne Grenzberührung diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 20 km, höchstens jedoch 25 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind, wenn durch die Grenz- oder Uferlinie nach Buchstabe a von der Fläche eines Kreises mit dem Radius 20 km um den Entfernungsmeßpunkt des Ursprungsortsnetzbereichs mehr als 30 %, höchstens jedoch 60 %, bei einem Ursprungsortsnetzbereich im Zonenrandgebiet mehr als 25 %, höchstens 50 %, abgeschnitten werden,
 - c) bei einem Ursprungsortsnetzbereich nach den Buchstaben a und b diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 25 km, höchstens jedoch 30 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind, wenn durch die Grenz- oder Uferlinie nach Buchstabe a von der Fläche eines Kreises mit dem Radius 20 km um den Entfernungsmeßpunkt des Ursprungsortsnetzbereichs mehr als 60 %, bei einem Ursprungsortsnetzbereich im Zonenrandgebiet mehr als 50 %, abgeschnitten werden.

Gehören zusätzliche Ortsnetzbereiche nach Nummer 2 zur Nahzone eines Ursprungsortsnetzbereichs, so wird umgekehrt auch der Ursprungsortsnetzbereich in die Nahzone der betreffenden Ortsnetzbereiche einbezogen.

Netzbereich. Der geographische Bereich des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, für den ein Netzknoten zuständig ist.

Netzknoten. Einrichtung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit Vermittlungs-, Konzentrator- oder Verteilfunktionen für den öffentlichen Telekommunikationsverkehr.

Nichtzuständiger Netzknoten. Der Netzknoten, an den auf Antrag des Teilnehmers ein Anschluß, abweichend von der Anschaltung an den zuständigen Netzknoten, angeschaltet wird.

Nutzungszeit. Nutzungszeit ist die Zeit, in der Informationen gesendet oder empfangen werden. Bestimmte, für das Übertragungsverfahren festgelegte Bit-Gruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustandes gelten nicht als Information.

Ortsnetzbereich. Der geographische Bereich des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, in dem Wählverbindungen der Gruppe 1 ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden.

Ortsveränderung. Beendigung der Überlassung post- oder teilnehmereigener Telekommunikationseinrichtungen durch Kündigung mit anschließend erneuter Überlassung an einem anderen Ort.

Anhang 1

Posteigene Endstelleneinrichtungen. Endeinrichtungen und Endstellenleitungen, die dem Teilnehmer von der Deutschen Bundespost zur ständigen Benutzung überlassen wurden und der Deutschen Bundespost gehören. Die Überlassung posteigener Endstelleneinrichtungen umfaßt deren:

1. betriebsfähige Bereitstellung,
2. Instandhaltung,
3. Änderung auf Antrag des Teilnehmers oder von Amts wegen,
4. Entfernung im Fall der Beendigung der Überlassung.

Posteigener Stromweg. Aus dem allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost überlassener Übertragungsweg als Bestandteil einer nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage.

Private Endstelleneinrichtung. Endeinrichtungen und Endstellenleitungen, die nicht der Deutschen Bundespost gehören und auch nicht von der Deutschen Bundespost dem Teilnehmer übereignet wurden, sondern die der Teilnehmer sich selbst beschafft.

Private Fernmeldeeinrichtung. Private Einrichtung, die mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost an posteigenen Stromwegen benutzt werden darf.

Private Leitung für Direktruf. Private Leitung, deren Leitungsenden auf nichtbenachbarten Grundstücken liegen und die anstelle von Direktrufverbindungen private Endstellen verbindet.

Private Verbindungsleitung. Private Leitung, deren Leitungsenden auf nichtbenachbarten Grundstücken liegen und die private Endstellen verbindet.

Regelbauweise. Bauweise, die bei der betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung von Anschlüssen und Endstelleneinrichtungen in der Regel von der Deutschen Bundespost angewendet wird.

Regelnetzaufbau. Der dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Regelaufbau des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost.

Regelnummernblock. Von der Deutschen Bundespost nach Anzahl und Stellenzahl festgelegter Vorrat an Nebenstellenummern, die in Telefonanlagen mit Durchwahlmöglichkeit verwendet werden dürfen.

Rheinfunkstelle. Endstelle, die an einen Rheinfunkanschluß angeschaltet ist.

Seefunkstelle. Endstelle, die an einen Seefunkanschluß angeschaltet ist.

Sondereinrichtung. Einrichtung, die die Betriebsmöglichkeiten einer Anlage erweitert. Sie ist entweder Bestandteil der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung, ohne zur Regel- oder Ergänzungsausstattung der Vermittlungseinrichtung oder zentralen Einrichtung zu gehören, oder eine separate Endeinrichtung, die mit der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung der Anlage über Endstellenleitungen verbunden ist.

Sonstige Endeinrichtung. Endeinrichtung zur Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb öffentlicher Telekommunikationsdienste für sonstige Telekommunikationszwecke des Teilnehmers.

Sonstige Telekommunikationszwecke. Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb der für öffentliche Telekommunikationsdienste festgelegten technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen mit Hilfe sonstiger Endeinrichtungen.

Tägliche Dienstzeit. Durch Dienstplan festgelegte Dienstzeit der Dienststellen in den Fernmeldeämtern.

Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen. Endeinrichtungen und Endstellenleitungen, die dem Teilnehmer von der Deutschen Bundespost zur ständigen Benutzung überlassen wurden und dem Teilnehmer gehören. Die Überlassung teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen umfaßt deren:

1. betriebsfähige Bereitstellung,
2. Übereignung an den Teilnehmer,
3. Instandhaltung,
4. Änderung auf Antrag des Teilnehmers oder von Amts wegen.

Anhang 1

Telekommunikation. Jede Art der Nachrichtenübermittlung im Sinne des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Telekommunikationsdienst. Das Bereitstellen von Dienste-Regelungen und Telekommunikationsdienstleistungen durch die Deutsche Bundespost für Zwecke der Telekommunikation im öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Telekommunikationsdienstleistungen. Dienstleistungen der Deutschen Bundespost

1. innerhalb der öffentlichen Telekommunikationsdienste,
2. für die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes für sonstige Telekommunikationszwecke des Teilnehmers,
3. für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen.

Zu den Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost gehört auch die Erlaubnis, private Endstelleneinrichtungen und Leitungen mit Endpunkten auf nichtbenachbarten Grundstücken innerhalb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu benutzen.

Übermitteln von Telegrammen. Alle Tätigkeiten von der Annahme bis zur Zustellung eines Telegramms.

Umwegführung. Leitungsführung von Anschlüssen, die auf Antrag des Teilnehmers von der Regelführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost abweicht.

Ursprungsortsnetzbereich. Ortsnetzbereich, von dem Verbindungen ausgehen.

Verbindungszeit. Die Zeit, während der eine Verbindung besteht. Die Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei der angerufenen Endstelle oder öffentlichen Telekommunikationsstelle und endet, sobald die Verbindung getrennt wird. An die Stelle der angerufenen Endstelle kann eine technische Einrichtung in einem Netzknoten der Deutschen Bundespost treten. Abweichend von Satz 2 beginnt die Verbindungszeit bei Festverbindungen der Gruppe 3 mit dem Senden eines Beginnzeichens durch die rufende Endstelle.

Verlegung. Änderung des Unterbringungsorts innerhalb des Versorgungsbereichs der letzten Verzweigungseinrichtung des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost von

1. Endleitungen,
2. Anschalteinrichtungen,
3. Endeinrichtungen,
4. Endstellenleitungen.

Vermittelte Kommunikation. Exklusive Telekommunikation im öffentlichen Telekommunikationsnetz zwischen wechselnden Partnern über Wähl- oder Festverbindungen.

Vermittlungseinrichtung. Endeinrichtung, die für den Telekommunikationsverkehr innerhalb der Endstelle und von der Endstelle über Anschlüsse Vermittlungsfunktionen ausführen kann.

Vermittlungsfunktion. Hauptzweck der Vermittlungseinrichtungen. Vermittlungsfunktionen bewirken, daß Telekommunikationsverkehr über eine Richtung, die aus mehreren ausgewählt wurde, dem gewünschten Ziel zugeführt wird. Zu den Vermittlungsfunktionen gehören auch:

1. das Zwischenspeichern der Nachrichten,
2. das den Nachrichteninhalte nicht verändernde Bearbeiten der Nachrichten.

Werktag. Die Tage der Woche, die nicht Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind.

Zentrale Einrichtung. Endeinrichtung mit Vermittlungsfunktionen von Telefonanlagen für Systemtelefone.

Zusatzgerät. Endeinrichtung, die an eine andere Endeinrichtung dauernd oder vorübergehend elektrisch angeschlossen ist und die Betriebsmöglichkeiten dieser Endeinrichtung erweitert.

Anhang 2
(zu § 393)

Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Übergangsvorschriften zu den Teilen I bis VIII der Telekommunikationsordnung

Zu den nachfolgend aufgeführten Vorschriften der Telekommunikationsordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

Zu § 9 Abs. 1 (Einschränkungen für die Zusammenschaltung in Anlagen)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem entsprechend der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) bekanntzugebenden Tag folgt, gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Nicht zulässig und technisch zu verhindern sind:

- a) das Zusammenschalten von Wählanschlüssen mit
 - aa) Festanschlüssen für Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind,
 - bb) Festanschlüssen für Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die einfache Endstellen oder nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer angeschaltet sind,
- b) das Zusammenschalten von Festanschlüssen
 - aa) für Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind,
 - bb) für Ortsfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Ortsfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, wenn durch das Zusammenschalten Verbindungen von einer Anlage des ersten Teilnehmers über eine Anlage eines zweiten Teilnehmers zu weiteren Anlagen des ersten Teilnehmers oder zu Anlagen weiterer Teilnehmer möglich sind,
 - cc) für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die einfache Endstellen oder nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer angeschaltet sind,
 - dd) für Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die einfache Endstellen oder nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die einfache Endstellen oder nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer angeschaltet sind.

2. Für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung der Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b werden für Festanschlüsse mit einer oder mehreren der genannten Zusammenschaltungsmöglichkeiten monatliche Befreiungsgebühren in Abhängigkeit von der gebührenpflichtigen Verbindungslänge (Übergangsvorschrift 3 zu den §§ 196 und 197) erhoben. Die Befreiungsgebühr je Festanschluß beträgt:

- a) bei einer Verbindungslänge bis 10 km 15,00 DM,
- b) bei einer Verbindungslänge von mehr als 10 bis 25 km 32,50 DM,
- c) bei einer Verbindungslänge von mehr als 25 bis 50 km 115,00 DM,
- d) bei einer Verbindungslänge von mehr als 50 bis 100 km 190,00 DM,
- e) bei einer Verbindungslänge von mehr als 100 km 290,00 DM.

3. Die Regelungen nach den Übergangsvorschriften 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf vergleichbare

- a) private Verbindungsleitungen (§ 8 Abs. 6 der Telekommunikationsordnung),
- b) Festanschlüsse mit Festverbindungen zu Festanschlüssen, für die nach Übergangsvorschrift zu § 334 Abs. 3 Nr. 1 eine ständige Alleinbenutzung durch einen anderen als den Teilnehmer zulässig ist.

Zu § 68 Abs. 1 (Gebühren für Notrufanschlüsse)

Monatliche Anschließungsgebühren für Notrufanschlüsse, die anstelle der einmaligen zusätzlichen Anschließungsgebühren nach den Vorschriften 4 und 5 zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung erhoben werden, werden längstens bis zum 31. Dezember 1993 erhoben.

Zu § 68 Abs. 4 (Systemzuschläge für Telefonanschlüsse)

1. Vom 1. Januar 1988 an bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem entsprechend der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) bekanntzugebenden Tag folgt, werden monatliche Systemzuschläge erhoben
 - a) für Telefonanlagen, die an Telefonanschlüsse angeschaltet sind,
 - b) für Telefonanlagen, die mit Telefonanlagen nach Buchstabe a verbunden sind über
 - aa) Festanschlüsse mit Festverbindungen,
 - bb) private Verbindungsleitungen.
2. Für jede Telefonanlage wird als Systemzuschlag eine monatliche Gebühr von 2,00 DM für jedes Anschalteorgan für Nebenstellen erhoben.
3. Bei einer Telefonanlage mit Vermittlungseinrichtung wird der Zuschlag für jedes in der Vermittlungseinrichtung vorhandene Anschalteorgan für Nebenstellen erhoben.
4. Bei Reihenanlagen, Vorzimmeranlagen, Makler- und Auftragsanlagen sowie bei Mehrfachabfrageanlagen wird der Zuschlag für jede im Endausbau der jeweiligen Anlage anschließbare Nebenstelle erhoben. Ist kein Endausbau festgelegt, wird der Zuschlag wie für eine vergleichbare Anlage nach Satz 1 mit entsprechendem Endausbau erhoben. Überschreitet die Anzahl der vorhandenen Nebenstellen die Anzahl der im Endausbau der Vergleichsanlage möglichen Endstellen, so wird der Zuschlag für jede vorhandene Nebenstelle erhoben.
5. Auf Endeinrichtungen, die als zusammengehöriges System nach den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen Anlagen sein können, die jedoch ausschließlich über Endstellenleitungen mit einer Telefonanlage verbunden sind und dadurch Bestandteile dieser Telefonanlage sind (Zweitanlagen), werden die Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 entsprechend angewendet.
6. Die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 zu erhebenden Systemzuschläge wird abhängig von der Anzahl der an die Erstendeinrichtung angeschalteten Telefonanschlüsse wie folgt begrenzt:
 - a) je angeschalteten Telefonanschluß werden höchstens 35 Systemzuschläge erhoben,
 - b) bei der Ermittlung der für die Anwendbarkeit der Höchstgebühr maßgebenden Anzahl der Systemzuschläge werden berücksichtigt:
 - aa) die Anzahl der Systemzuschläge nach den Nummern 2 und 3,
 - bb) die Anzahl der Systemzuschläge für Zweitanlagen,
 - cc) die Anzahl der Systemzuschläge von Anlagen des gleichen Teilnehmers, die nur über Festanschlüsse mit Festverbindungen oder über private Verbindungsleitungen mit der entsprechenden Telefonanlage verbunden sind.

Zu § 76 Abs. 5 (Systemzuschläge für Wählanschlüsse mit digitalen Schnittstellen)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem entsprechend der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) bekanntzugebenden Tag folgt, werden folgende Systemzuschläge erhoben:

Nr.	Systemzuschläge	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Für jeden Telexanschluß,	
1.1	an den eine kleine Telexnebenstellenanlage mit einem Anschalteorgan für Telexanschlüsse, zwei Anschalteorganen für Nebenstellen und einem Innenverbindungssatz angeschaltet ist	16,00
1.2	an den eine größere Telexnebenstellenanlage oder eine Telexverteilanlage angeschaltet ist	32,00
1.3	an den andere Endeinrichtungen angeschaltet sind, über die Telex- oder andere Endgeräte unmittelbar oder über Speichereinrichtungen mit Telexanschlüssen verbunden werden können	32,00
2	Für jeden Wählanschluß der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, an den eine Anlage, die im Teletexdienst genutzt werden kann, angeschaltet ist	40,00

Anhang 2

Zu § 83 Abs. 4 Nr. 1 (Monatliche Grundgebühren für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten)

Vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1993 werden für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten folgende monatliche Grundgebühren erhoben:

Vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989	keine,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	2,50 DM,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	5,00 DM,
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992	7,50 DM,
vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993	10,00 DM.

Zu § 157 (Gebühren für Notrufmelder)

Zusätzliche monatliche Gebühren für Notrufmelder in Höhe von 2,50 DM, die anstelle der einmaligen Anschlussgebühr (§ 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 3 bis 5 der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung) erhoben werden, werden längstens bis zum 31. Dezember 1993 erhoben.

Zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen)

Für die Anwendung der Bemessungsgrößen für die Gebühren (§ 196 der Telekommunikationsordnung) und für die Berechnung der Gebühren (§ 197 der Telekommunikationsordnung) werden für Festverbindungen der Gruppen 1 und 2 bis zum Einsatz von Geräten für die Erfassung der Verbindungs- oder Nutzungszeiten von Festverbindungen folgende Regelungen angewendet:

1. Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes der erforderlichen technischen Einrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost und im Endstellenbereich für die Erfassung der Verbindungs- oder Nutzungszeiten von Festverbindungen der Gruppen 1 und 2 richtet sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bis zum 31. Dezember 1989 soll der Einbau von Erfassungsgeräten abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Erfassungsgeräte beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.
2. Vom 1. Januar 1988 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus nach Nummer 1 folgt, werden für Festverbindungen der Gruppen 1 und 2 je 100 m Verbindungslänge und je Stunde Verbindungszeit folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Festverbindungen der Gruppe 1,
 - aa) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km 0,05 DM,
 - bb) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von mehr als 50 km

für den Teil bis 50 km	0,05 DM,
für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,015 DM,
für den Teil von mehr als 100 km	0,005 DM.
- b) Für Festverbindungen der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s,
 - aa) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km 0,10 DM,
 - bb) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von mehr als 50 km

für den Teil bis 50 km	0,10 DM,
für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,03 DM,
für den Teil von mehr als 100 km	0,01 DM.
- c) Für Festverbindungen der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s,
 - aa) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km 1,50 DM,
 - bb) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von mehr als 50 km

für den Teil bis 50 km	1,50 DM,
für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,45 DM,
für den Teil von mehr als 100 km	0,15 DM.
- d) Für Festverbindungen der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 34 Mbit/s,
 - aa) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km 24,00 DM,
 - bb) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von mehr als 50 km

für den Teil bis 50 km	24,00 DM,
für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km	7,20 DM,
für den Teil von mehr als 100 km	2,40 DM.

3. Der Berechnung der zu erhebenden Gebührenbeträge werden zugrunde gelegt:

- a) Als gebührenpflichtige Verbindungslänge
 - aa) bei Ortsfestverbindungen und Nahfestverbindungen 1 die Entfernung zwischen den Anschaltepunkten der zugehörigen Festanschlüsse; bei Nahfestverbindungen 1 der Gruppe 1 jedoch mindestens 500 m und bei den Orts- und Nahfestverbindungen der Gruppe 2 mindestens 1000 m,

Anhang 2

- bb) bei Nahfestverbindungen 2 und Fernfestverbindungen die Entfernung zwischen den Ortsnetzbereichen, zu denen die Festanschlüsse gehören,
- b) als Verbindungs- oder Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung
 - aa) 80 Stunden bei Festverbindungen der Gruppe 1,
 - bb) 250 Stunden bei Festverbindungen der Gruppe 2.
- 4. Vom Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte nach Nummer 1 folgt, werden für Festverbindungen der Gruppe 1 unabhängig von der erfaßten Verbindungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens Verbindungsgebühren für folgende Gesamtverbindungszeiten erhoben:
 - a) für den 1. bis 12. Abrechnungszeitraum 120 Stunden,
 - b) für den 13. bis 24. Abrechnungszeitraum 180 Stunden,
 - c) für den 25. bis 36. Abrechnungszeitraum 270 Stunden,
 - d) für den 37. und 38. Abrechnungszeitraum 400 Stunden.

Zu § 198 (Gebührenvergünstigungen)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte nach der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) folgt, wird für Festverbindungen der Gruppe 1, die für die Weiterleitung von Notrufen bestimmt sind, die bei Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr entgegengenommen werden, je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung stets die Verbindungsgebühr für 40 Stunden Verbindungszeit erhoben.

Zu § 205 Abs. 2 Nr. 2 (Vorübergehender Verzicht auf die meßtechnische Erfassung von Verbindungszeiten)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte auf Festverbindungen nach der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) folgt, verzichtet die Deutsche Bundespost auf die meßtechnische Erfassung der Verbindungs- oder Nutzungszeit durch Einrichtungen des Teilnehmers.

Zu § 211 (Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen)

Die Übergangsvorschrift 4 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) wird entsprechend angewendet.

Zu § 283 Abs. 2 Nr. 3 (Gebühren für Warnverteilerübertragungen)

Für Warnverteilerübertragungen, für die bis zum 31. Dezember 1987 monatliche Grundgebühren und Zuschläge nach Anhang 1 Abschnitt 2 Nr. 21 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhoben worden sind, gelten die für den Monat Dezember 1987 jeweils erhobenen monatlichen Grundgebühren ab 1. Januar 1988 als nach § 142 der Telekommunikationsordnung berechnete monatliche Grundgebühren.

Zu § 334 Abs. 3 Nr. 1 (Ständige Alleinbenutzung von Festanschlüssen und daran angeschalteten Endstellen)

Festanschlüsse und daran angeschaltete Endstellen, die nach § 15 der Fernmeldeordnung in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung einem anderen als dem Teilnehmer zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, werden bis zum 31. Dezember 1988 als zugelassene Einzelfälle nach § 334 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung behandelt.

Anhang 2

Abschnitt 2

Übergangsvorschriften zu den Anhängen der Telekommunikationsordnung

Zu den nachfolgend aufgeführten Vorschriften der Anhänge zur Telekommunikationsordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

Zu Anhang 4 § 28 (Verbindungsgebühren für Direktrufverbindungen)

1. Unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten werden bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum von dem 80 Stunden übersteigenden Teil berechnet:
vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 der 480 Stunden übersteigende Teil,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 der 400 Stunden übersteigende Teil,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der 320 Stunden übersteigende Teil,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der 240 Stunden übersteigende Teil,
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 der 160 Stunden übersteigende Teil,
vom 1. Januar 1993 an der gesamte übersteigende Teil.
Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an angewendet.
2. Bei Direktrufverbindungen über posteigene digitale Knoteneinrichtungen (Anhang 4 § 26 Abs. 4 bis 6), die den ankommenden Verkehr an alle angeschlossenen Direktrufanschlüsse weitergeben, obgleich dieser nur für einen Direktrufanschluß bestimmt ist, werden auf Antrag des Teilnehmers für die abgehenden Verbindungen der jeweiligen Knoteneinrichtung nur 50 % des nach Übergangsvorschrift 1 zu berechnenden Teils über 80 Stunden Nutzungszeit berechnet; sofern Knoteneinrichtungen dieser Art, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, hintereinandergeschaltet sind, wird diese Regelung auch auf die ankommende Verbindung der ersten Knoteneinrichtung angewendet. Die Regelung nach Satz 1 wird auf vergleichbare Endeinrichtungen, z. B. Datenkonzentratoren, entsprechend angewendet.
3. In Fällen, in denen die Bit-Gruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustandes auf Grund des verwendeten Mehrfachausnutzungsverfahrens für die posteigene Nutzungszeiterfassungseinrichtung nicht erkennbar sind, wird auf Antrag des Teilnehmers die erfaßte Nutzungszeit um 10 % vermindert; weist der Teilnehmer in diesen Fällen die tatsächliche Nutzungszeit nach, wird der Gebührenberechnung die nachgewiesene Nutzungszeit zugrunde gelegt.

Anhang 3
(zu § 314)**Erklärung des Grundstückseigentümers,
Gegenerklärung der Deutschen Bundespost****Erklärung des Grundstückseigentümers**

Ich bin damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost auf meinem Grundstück
Wir sind unserem

..... Straße (Platz) Nr.

in

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel einschließlich Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes erforderlich sind. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die Vorrichtungen sind zu verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstückes selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, zu entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost, dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erforderlich sind.

Die Deutsche Bundespost ist ferner verpflichtet, die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers oder einer vertretungs-
berechtigten Person, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters

.....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers oder Verwalters

Anhang 3

Gegenerklärung der Deutschen Bundespost

An

.....

in

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich, Ihr Grundstück

..... Straße (Platz) Nr.

in

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes beschädigt worden sind. Sie wird die Vorrichtungen verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstücks selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost, dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erforderlich sind. Die Deutsche Bundespost wird ferner binnen Jahresfrist nach Ihrer Kündigung die angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen.

Ihre Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Ihr Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

....., den 19.....

..... Amt

.....

**Nicht in den Teilen III bis V enthaltene
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren****Abschnitt 1**
Telefonzweieranschlüsse**§ 1****Überlassen von Telefonzweieranschlüssen**

(1) Für Telefonzweieranschlüsse werden die Vorschriften für Standard-Telefonanschlüsse entsprechend angewendet.

(2) Zwischen Telefonzweieranschlüssen desselben Gemeinschaftsumschalters können keine Verbindungen hergestellt werden.

(3) Telefonzweieranschlüsse werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Telekommunikationsverkehr die eingeschränkten Benutzungsmöglichkeiten von Telefonzweieranschlüssen ausreichen.

(4) Neue Telefonzweieranschlüsse werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Standard-Telefonanschluß geschaltet werden kann. Fällt einer der beiden Telefonzweieranschlüsse eines Gemeinschaftsumschalters ersatzlos weg, so wird der verbleibende Telefonzweieranschluß von Amts wegen in einen Standard-Telefonanschluß umgewandelt.

(5) Für Telefonzweieranschlüsse sind Sonderanschlaltungen ausgeschlossen.

§ 2**Gebühren für Telefonzweieranschlüsse**

(1) Für Telefonzweieranschlüsse werden Gebühren wie für Telefonanschlüsse erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für Telefonzweieranschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Telefonzweieranschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen	12,60
1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen	17,60
1.3	über 200 Telefonanschlüssen	20,60
2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen	7,60
2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen	11,60
2.3	über 200 Telefonanschlüssen	15,60

Anhang 4

Abschnitt 2**Bildanschlüsse, Bildmelde-Festverbindungen,
öffentliche Bildanschlußstellen, Bildverbindungen****§ 3****Bildanschlüsse**

- (1) Bildanschlüsse werden vierdrähtig für die Anschaltung von Bildgeräten überlassen.
- (2) Standard-Betriebsmöglichkeit der Bildanschlüsse ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Bildverbindungen.
- (3) Folgende Änderungen können bei Bildanschlüssen ausgeführt werden:
 1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
 2. die Verlegung der Endleitungen.

§ 4**Festanschlüsse für Bildmelde-Festverbindungen**

- (1) Für die betriebliche Unterstützung der Bildübermittlung bietet die Deutsche Bundespost Festanschlüsse für Bildmelde-Festverbindungen an.
- (2) Folgende Änderungen können bei Festanschlüssen für Bildmelde-Festverbindungen ausgeführt werden:
 1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
 2. die Verlegung der Endleitungen.

§ 5**Öffentliche Bildanschlußstellen**

Öffentliche Bildanschlußstellen kann jeder zur Bildübermittlung mittels privater tragbarer Bildsendegeräte, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, benutzen. Bei öffentlichen Bildanschlußstellen ist der Empfang von Bildern unzulässig. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Orten und bei welchen ihrer Dienststellen öffentliche Bildanschlußstellen eingerichtet werden. Sie setzt die Dienstzeiten fest.

§ 6**Bildverbindungen**

- (1) Bildverbindungen sind bei der zuständigen Bildvermittlungsstelle mit den von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Angaben telefonisch oder über Bildmelde-Festverbindungen anzumelden. Bildverbindungen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung einer Bildverbindung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist.
- (2) Bildverbindungen können unterbrochen oder in der Verbindungsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern.
- (3) Als besondere Bildverbindungen werden angeboten:
 1. Bildverbindungen mit Gebührenübernahme durch den verlangten Teilnehmer,
 2. Bildverbindungen, bei denen Bilder von einem Bildanschluß gleichzeitig an mehrere andere Bildanschlüsse übermittelt werden (Sammelbildverbindungen).

§ 7**Bildmelde-Festverbindungen**

Bildmelde-Festverbindungen sind Festverbindungen der Gruppe 1 (§ 195 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung) zwischen einer an einem Festanschluß für Bildmelde-Festverbindungen angeschalteten Endstelle und dem zuständigen Netzknoten des Bildanschlusses.

§ 8 Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung eines Bildanschlusses oder eines Festanschlusses für eine Bildmelde-Festverbindung wird eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für Bildanschlüsse und Festanschlüsse für Bildmelde-Festverbindungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bildanschluß, Festanschluß für eine Bildmelde-Festverbindung	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Bildanschluß	
1.1	mit Endpunkten innerhalb eines Ortsnetzbereiches, je 100 m Anschlußlänge	8,—
1.2	mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen	
1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Anschlußlänge bis 50 km,	
1.2.1.1	je 100 m Anschlußlänge	4,—
1.2.1.2	Vierdraht-Zuschlag	400,—
1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Anschlußlänge von mehr als 50 km	
1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,—
1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m	1,20
1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40
1.2.2.4	Vierdraht-Zuschlag	400,—
2	Festanschluß für eine Bildmelde-Festverbindung	12,50

(3) Für Bildverbindungen und Bildmelde-Festverbindungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bildverbindung, Bildmelde-Festverbindung	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Bildverbindung	Gebühren wie für eine Wahlverbindung der Gruppe 1 (§§ 164 bis 167 der Telekommunikationsordnung)
2	Bildverbindung mit Gebührenübernahme	
2.1	für die Bildverbindung	Gebühren nach Nr. 1
2.2	für die Anfrage beim verlangten Bildanschluß, ob die Gebühren übernommen werden	Gebühren nach Nr. 1 für 1 Minute Verbindungszeit
3	Sammelbildverbindungen, für jede Einzelverbindung	Gebühr nach Nr. 1
4	Bildmelde-Festverbindung	Mindestgebühren für Festverbindungen der Gruppe 1 für Nah- und Fernfestverbindungen (§§ 196 und 197 der Telekommunikationsordnung)

Anhang 4

(4) Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 3 Nr. 1 gilt:

1. Als Tarifzone wird zugrunde gelegt:
 - a) bei Orts- und Nahwählverbindungen die Fernzone 1,
 - b) bei Fernwählverbindungen die entsprechende Fernzone.
2. Als Verbindungszeit wird die tatsächliche Verbindungszeit zuzüglich vier Minuten berechnet. Die zu berechnende Verbindungszeit wird stets auf volle Minuten aufgerundet.
3. Es werden Gebühren für mindestens 10 Minuten Verbindungszeit erhoben.

(5) Eine Gebühr für eine Minute Verbindungszeit nach Absatz 3 Nr. 1 wird erhoben, wenn:

1. einer der Beteiligten die Entgegennahme einer bereitgestellten Bildverbindung ablehnt oder
2. der Anrufer den Anruf des Bildvermittlungsplatzes nicht beantwortet, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist oder
3. bei Bildverbindungen mit Gebührenübernahme vom Benutzer des verlangten Bildanschlusses die Gebührenübernahme abgelehnt wird und deshalb die Bildverbindung nicht hergestellt wird.

(6) Wird eine Bildverbindung nach § 6 Abs. 2 unterbrochen oder kommt eine Bildübermittlung nicht zustande oder kann sie nicht beendet werden, weil die Anschlüsse oder Verbindungen der Deutschen Bundespost gestört sind oder eine unzureichende Übermittlungsgüte aufweisen, so werden keine Gebühren berechnet und bereits erhobene Gebühren erstattet. Ist die Bildübermittlung nachweisbar aus einem der oben genannten Gründe mangelhaft, so können die Gebühren auf Antrag erstattet werden.

Abschnitt 3

Direktrufanschlüsse, Direktrufverbindungen, Datenverbundleitungen und private Leitungen für Direktruf im Datenübermittlungsdienst

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 9

Nicht im Teil III enthaltene Dienstleistungen des Datenübermittlungsdienstes

Nicht im Teil III enthaltene Dienstleistungen des Datenübermittlungsdienstes sind:

1. das Überlassen von Direktrufanschlüssen,
2. das Bereitstellen von:
 - a) Direktrufverbindungen,
 - b) Datenverbundleitungen,
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis für private Leitungen für Direktruf.

§ 10

Direktrufanschlüsse

(1) Ein Direktrufanschluß verbindet die Endstelle beim Teilnehmer mit einem Netzknoten der Deutschen Bundespost. Der Anschluß wird bei der Erst-Endeinrichtung mit einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost abgeschlossen.

(2) Die Anschalteeinrichtung des Anschlusses und die daran angeschaltete Erst-Endeinrichtung müssen auf demselben Grundstück liegen. In besonderen Einzelfällen kann die Erst-Endeinrichtung auf einem Grundstück liegen, das dem Grundstück, auf dem die Anschalteeinrichtung liegt, benachbart ist.

§ 11

Direktrufverbindungen

Direktrufverbindungen sind dauernd bereitgestellte Verbindungen zwischen zwei an Direktrufanschlüssen angeschaltete Endstellen.

§ 12

Datenverbundleitungen

(1) Anlagen für den Datenübermittlungsdienst können durch Datenverbundleitungen mit Anlagen für den Telefondienst verbunden werden, wenn die verbundenen Anlagen

1. solche desselben Teilnehmers sind und
2. im selben Ortsnetzbereich liegen.

(2) Datenverbundleitungen, deren Leitungsenden auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen, sind Endstellenleitungen.

(3) In besonderen Einzelfällen können die durch Endstellenleitungen verbundenen Anlagen solche verschiedener Teilnehmer sein.

(4) Datenverbundleitungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken sind posteigen. Datenverbundleitungen, die Endstellenleitungen sind, sind entsprechend der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung der Anlage für den Telefondienst posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(5) Bei Datenverbundleitungen können die Zusatzgeräte zur Übertragung von Daten posteigen oder privat sein.

§ 13

Private Leitungen für Direktruf

(1) Statt über Direktrufverbindungen können Anlagen für den Datenübermittlungsdienst durch private Leitungen für Direktruf mit weiteren Anlagen oder einfachen Endstellen für den Datenübermittlungsdienst verbunden werden. Hierfür gelten folgende Vorschriften:

1. Die verbundenen Einrichtungen müssen Einrichtungen desselben Teilnehmers sein,
2. alle privaten Leitungsabschnitte müssen Eigentum des Teilnehmers sein,
3. die verbundenen Einrichtungen sollen im selben Ortsnetzbereich liegen.

(2) Bei privaten Leitungen für Direktruf sind die Zusatzgeräte zur Übertragung von Daten privat.

§ 14

Zusammenschaltungen in Anlagen für den Datenübermittlungsdienst

(1) In einer Anlage für den Datenübermittlungsdienst können zusammengeschaltet werden:

1. Direktrufanschlüsse,
2. Wählanschlüsse des Datenübermittlungsdienstes,
3. Datenverbundleitungen,
4. private Leitungen für Direktruf.

(2) Eine Zusammenschaltung nach Absatz 1 ist jedoch nur zulässig, wenn

1. es sich bei den Anschlüssen und Leitungen um solche desselben Teilnehmers handelt,
2. die in der Endstelle empfangenen Zeichen vor ihrer Weitergabe erneuert und, soweit erforderlich, Code und Geschwindigkeit angepaßt worden sind.

§ 15

**Benutzung von Anlagen und Endstelleneinrichtungen durch andere,
Verbindung von Anlagen verschiedener Teilnehmer**

Zusätzlich zur Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen nach § 334 der Telekommunikationsordnung gilt:

1. Auf demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken kann der Teilnehmer an seine Anlage für den Datenübermittlungsdienst über private Endstellenleitungen anschalten:
 - a) Anlagen und Endstellen für den Datenübermittlungsdienst, die anderen zur ständigen Allein- oder Mitbenutzung überlassen sind,
 - b) Anlagen für den Datenübermittlungsdienst eines anderen Teilnehmers.
2. Anlagen für den Datenübermittlungsdienst dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen, digitale Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern zu vermitteln.

Anhang 4

Unterabschnitt 2

Direktrufanschlüsse

§ 16

Angebotsübersicht

Direktrufanschlüsse werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 48 kbit/s.

§ 17

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Standard-Betriebsmöglichkeit der Direktrufanschlüsse ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Direktrufverbindungen (duplexfähige Direktrufanschlüsse).

§ 18

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Direktrufanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 19

Gebühren für Direktrufanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Direktrufanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 200,— DM erhoben.

(2) Für die Änderung von Direktrufanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.

(4) Für Direktrufanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Direktrufanschluß mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	50 bit/s	60,—
2	300, 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	100,—
3	48 kbit/s	210,—

§ 20

Gebührenermäßigung

Für Direktzufanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten und Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 oder 300 bit/s wird die Hälfte der monatlichen Grundgebühren erhoben, wenn die zugehörigen Direktzufverbindungen direkt oder über posteigene digitale Knoteneinrichtungen

1. Endstellen der Nachrichtenagenturen mit Endstellen von Zeitungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, privatrechtlichen Rundfunkanstalten oder Behörden verbinden und
2. dem Empfang von Nachrichten der Nachrichtenagenturen dienen.

§ 21

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Direktzufanschlüsse werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Für Direktzufanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	
1.1	Schnittstellenvervielfachung	Schnittstellenvervielfachung bis zu vier Kanälen.
1.2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	Umsetzung von Asynchron- auf Synchronübertragung.
2	Kanalteilung oder Schnittstellenvervielfachung für Direktzufanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2400, 4800 oder 9600 bit/s	Aufteilung auf bis zu 4 Kanälen oder Schnittstellenvervielfachung bis zu vier Kanälen.

(2) An die Kanäle (Absatz 1 Nr. 1.1 und Nr. 2) dürfen nur Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden, die auf dem Grundstück der Endstelle oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück liegen.

§ 22

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Direktzufanschlüsse werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung	40,—
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	14,—
3	Kanalteilung oder Schnittstellenvervielfachung	40,—

Anhang 4

§ 23

Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise

(1) Abweichend von der Regelanschaltung (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung), der Regel-führung (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung) und der Regelbauweise (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung) können für Direktzufanschlüsse Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen vorgesehen werden.

(2) Sonderanschaltung ist die Anschaltung eines Direktzufanschlusses an einen nichtzuständigen Netzknoten.

(3) Umwegführung ist die Heranführung eines Direktzufanschlusses auf einem Umweg an den zuständigen oder nichtzuständigen Netzknoten.

§ 24

Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

Für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen von Direktzufanschlüssen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	
		einmalig	monatlich
a	b	c	d
1	Sonderanschaltung für Direktzufanschlüsse	—	Gebühren wie für eine entsprechende Direktzufverbindung zwischen dem zuständigen und dem nicht zuständigen Netzknoten
2	Umwegführung	in Höhe der Kosten für die Ergänzungsanlage	—
3	Sonderbauweise	in Höhe der Mehrkosten	—

§ 25

Gebühren für Umschaltungen in Ersatzfällen

(1) Bei Umschaltungen in Ersatzfällen werden der Berechnung der monatlichen Grundgebühren die für die jeweiligen Zeiträume vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

(2) Die monatlichen Grundgebühren werden bei Umschaltungen tageweise berechnet. Für den Zeitraum der Umschaltung werden Gebühren für mindestens einen Tag erhoben. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die monatlichen Grundgebühren weiter erhoben.

(3) Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der betriebsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Direktzufanschlüsse.

(4) Die Grundgebühren werden auch für Abschnitte von Direktzufanschlüssen erhoben, die für Umschaltungen von Direktzufanschlüssen in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden.

Unterabschnitt 3

Bereitstellen von Direktrufverbindungen

§ 26

Angebotsübersicht, besondere Leistungsmerkmale

(1) Als Direktrufverbindungen werden angeboten:

1. Ortsdirektrufverbindungen,
2. Ferndirektrufverbindungen.

(2) Ortsdirektrufverbindungen sind Direktrufverbindungen zwischen Direktrufanschlüssen innerhalb eines Ortsnetzbereiches.

(3) Ferndirektrufverbindungen sind Direktrufverbindungen zwischen Direktrufanschlüssen in verschiedenen Ortsnetzbereichen.

(4) Für Direktrufverbindungen werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Knotenschaltung für 50 bis 300 bit/s als Rundschreibeinrichtung	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen ohne Quittungsgabe mit 1 Eingang und bis zu 10 Ausgängen.
2	Knotenschaltung für 50 bis 300 bit/s als Konferenzeinrichtung ..	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen mit bis zu 5 Ein-/Ausgängen.
3	Knotenschaltung für 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen für envelopestrukturierte Datenübermittlung, Halbduplex- oder Duplexbetrieb mit 1 Eingang sowie 2 bis 8 Ausgängen.
4	Knotenschaltung für 2400, 4800 oder 9600 bit/s mit Kanalverteilung	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen für envelopestrukturierte Datenübermittlung mit 1 Eingang für eine Unterteilung bis zu 4 Kanälen von je 1200, 2400 oder 4800 bit/s.

(5) Besondere Leistungsmerkmale nach Absatz 4 werden nur für die Anschaltung von mindestens 3 Direktrufanschlüssen bereitgestellt.

(6) Bei den besonderen Leistungsmerkmalen nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 ist die Hintereinanderschaltung von bis zu 3 Knoteneinrichtungen zulässig.

§ 27

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich

1. bei Ortsdirektrufverbindungen nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. bei Ferndirektrufverbindungen nach der gebührenpflichtigen Entfernung,
3. bei Orts- und Ferndirektrufverbindungen nach der Nutzungszeit.

(2) Bei Ortsdirektrufverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Direktrufverbindungen
a	b	c
1	Ortszone 1	Ortsdirektrufverbindungen zwischen Direktrufanschlüssen eines Anschlußbereichs.

Anhang 4

Nr.	Tarifzonen	Direktrufverbindungen
a	b	c
2	Ortszone 2	Ortsdirektrufverbindungen zwischen Direktrufanschlüssen benachbarter Anschlußbereiche.
3	Ortszone 3	Ortsdirektrufverbindungen zwischen Direktrufanschlüssen nichtbenachbarter Anschlußbereiche.

(3) Für die Ermittlung der Ortszonen ist die Lage der verbundenen Endstellen maßgebend.

(4) Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung bei Ferndirektrufverbindungen gilt:

1. Die gebührenpflichtige Entfernung ist die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereichen die verbundenen Endstellen liegen.
2. Liegt eine Endstelle im Ortsnetzbereich Berlin, gilt als gebührenpflichtige Entfernung die ermittelte Entfernung abzüglich 50 km.
3. Es werden Gebühren für mindestens 1000 m gebührenpflichtiger Entfernung erhoben.
4. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung gilt § 162 der Telekommunikationsordnung entsprechend.

(5) Für die Ermittlung der Nutzungszeit gilt:

1. Nutzungszeit ist die Zeit, in der Nachrichten gesendet oder empfangen werden. Bestimmte, für das Übertragungsverfahren festgelegte Bit-Gruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustands gelten nicht als Nachricht.
2. Die aufgetretenen Nutzungszeiten werden für jede Direktrufverbindung zentral in der Vermittlungsstelle erfaßt.
3. Der Bruchteil einer Stunde, der zu Beginn und am Ende einer Nutzungszeit angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde.
4. Die je Direktrufverbindung erfaßten Nutzungszeiten werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert. Dabei werden Bruchteile von Sekunden bis zu einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Summe der Nutzungszeiten wird auf volle Minuten abgerundet. Soweit die Summe mehr als 80 Stunden beträgt, wird dem Teilnehmer auf den Anteil, der die 80 Stunden übersteigt, ein Nachlaß von 5 % gewährt, der verbleibende Teil wird auf volle Minuten aufgerundet.
5. Die je Direktrufverbindung anzurechnenden Nutzungszeiten nach Nummer 4 werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt; angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden jedoch mindestens 80 Stunden berechnet. Die Nutzungszeiten gemäß Satz 1 und 2 in Stunden werden mit der gebührenpflichtigen Entfernung und den Gebührensätzen multipliziert.
6. Bei Ortsdirektrufverbindungen werden der Gebührenberechnung als Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung stets 80 Stunden zugrunde gelegt.
7. Bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird der Gebührenberechnung für den 80 Stunden übersteigenden Teil das 0,25fache der Gebührensätze zugrunde gelegt.

(6) Für das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung werden die Verbindungsgebühren abschnittsweise ermittelt. Dabei werden die posteigenen Knoteneinrichtungen wie Endstellen behandelt. Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über die Tarifzonen oder die gebührenpflichtige Entfernung entsprechend angewendet.

§ 28

Verbindungsgebühren

(1) Für Ortsdirektrufverbindungen werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Ortsdirektrufverbindungen	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
1.1	50 bit/s	28,—

Anhang 4

Nr.	Ortsdirektrufverbindungen	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1.2	300 bit/s	28,—
1.3	1200 bit/s	28,—
1.4	2400 bit/s	32,—
1.5	4800 bit/s	40,—
1.6	9600 bit/s	50,—
1.7	48 kbit/s	260,—
2	Ortszone 2 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
2.1	50 bit/s	84,—
2.2	300 bit/s	84,—
2.3	1200 bit/s	84,—
2.4	2400 bit/s	96,—
2.5	4800 bit/s	120,—
2.6	9600 bit/s	150,—
2.7	48 kbit/s	780,—
3	Ortszone 3 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
3.1	50 bit/s	168,—
3.2	300 bit/s	168,—
3.3	1200 bit/s	168,—
3.4	2400 bit/s	192,—
3.5	4800 bit/s	240,—
3.6	9600 bit/s	300,—
3.7	48 kbit/s	1 560,—

(2) Für Ferndirektrufverbindungen werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Ferndirektrufverbindungen	Verbindungsgebühr je 100 m gebühren- pflichtiger Entfernung und je Stunde Nutzungszeit DM
a	b	c
1	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s und	
1.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km	0,035
1.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km	
1.2.1	für den Teil bis 10 km	0,035
1.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km	0,0122
1.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,0035
1.2.4	für den Teil von mehr als 100 km	0,0015

Anhang 4

Nr.	Ferndirektverbindungen	Verbindungsgebühr je 100 m gebühren- pflichtiger Entfernung und je Stunde Nutzungszeit DM
a	b	c
2	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s und	
2.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km	0,035
2.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km	
2.2.1	für den Teil bis 10 km	0,035
2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km	0,021
2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,0061
2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km	0,0029
3	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s und	
3.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	0,035
3.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
3.2.1	für den Teil bis 50 km	0,035
3.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,0105
3.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,0035
4	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s und	
4.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	0,04
4.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
4.2.1	für den Teil bis 50 km	0,04
4.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,012
4.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,004
5	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s und	
5.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	0,05
5.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
5.2.1	für den Teil bis 50 km	0,05
5.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,015
5.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,005
6	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s und	
6.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	0,0625
6.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
6.2.1	für den Teil bis 50 km	0,0625
6.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,0187
6.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,0062
7	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s und	
7.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 30 km	0,325
7.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 30 km	
7.2.1	für den Teil bis 30 km	0,325
7.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km	0,195
7.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,0569

Anhang 4

(3) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Knotenschaltung werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Knotenschaltung für 50 bis 300 bit/s	
1.1	als Rundschreibeinrichtung	50,—
1.2	als Konferenzeinrichtung	100,—
2	Knotenschaltung für 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	
2.1	ohne Rücksicht auf die Beschaltung	80,—
2.2	je beschalteten Ein- und Ausgang	30,—
3	Knotenschaltung für 2400, 4800 oder 9600 bit/s mit Kanalteilung	
3.1	ohne Rücksicht auf die Beschaltung	30,—
3.2	je beschalteten Ein- und Ausgang	30,—

(4) Bei unmittelbarer Hintereinanderschaltung von Knoteneinrichtungen nach § 27 Abs. 6 in derselben Datenumsetzerstelle wird für Aus- und Eingänge, die für die Hintereinanderschaltung benötigt werden, ein Drittel der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 3 Nr. 2.2 oder 3.2 erhoben.

(5) Dauert das Teilnehmerverhältnis weniger als einen ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung, wird die Mindestnutzungszeit der Gebührenberechnung anteilig, mindestens jedoch für 15 Tage zugrunde gelegt.

§ 29

Gebührenermäßigung

Für Direktrufverbindungen der Nachrichtenagenturen mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s wird die je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung ermittelte Nutzungszeit um 240 Stunden vermindert, wenn der Teilnehmer nachweist, daß die Direktrufverbindungen ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten oder Behörden benutzt wurden. Verbleibt nach der Verminderung eine geringere Nutzungszeit als die Mindestnutzungszeit von 80 Stunden, wird der Gebührenberechnung die Mindestnutzungszeit zugrunde gelegt.

§ 30

Betriebsfähige Bereithaltung von Direktrufverbindungen in Ersatzfällen

Für die betriebsfähige Bereithaltung von Verbindungsabschnitten einer Direktrufverbindung in Ersatzfällen werden Verbindungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtige Entfernung ist die Entfernung zwischen den Abschlußpunkten des bereitgehaltenen Verbindungsabschnitts. Für die Dauer der Bereithaltung bis zum Ersatzfall werden 80 Stunden Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 4**Überlassen posteigener Datenverbundleitungen**

§ 31

Angebotsübersicht

Posteigene Datenverbundleitungen werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s.

Anhang 4

§ 32

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Datenverbundleitungen werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

1. Datenübertragung,
2. zweidrähtige Führung der Datenverbundleitungen mit analogen und digitalen Anschaltepunkten.

§ 33

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Datenverbundleitungen durchgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 34

Gebühren für Datenverbundleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Datenverbundleitungen wird je Leitungsende eine einmalige Gebühr von 200,— DM erhoben.

(2) Für die Änderung einer Datenverbundleitung wird je Leitungsende eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteinrichtung und Änderung der Endleitung einer Datenverbundleitung wird die Gebühr für die Änderung (Absatz 2) nur einmal erhoben.

(4) Für Datenverbundleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Datenverbundleitungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Monatliche Grundgebühr, je Leitungsende	12,50
2	Leistungsgebühr, je Datenverbundleitung	Gebühren wie für Ortsdirektruf- verbindungen der Ortszonen 1 bis 3 (§ 28)

(5) Für Datenverbundleitungen werden die Vorschriften über Ortsdirektrufverbindungen (§ 27) entsprechend angewendet. Für die Festlegung der Tarifzonen ist die Lage der Leitungsenden der Datenverbundleitung maßgebend.

§ 35

Besondere Betriebsmöglichkeit

Für Datenverbundleitungen wird als besondere Betriebsmöglichkeit die Mehrdrahtführung mit vierdrähtiger Leitungsführung angeboten.

§ 36

Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrdrahtführung wird je Leitungsende eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.

(2) Für die besondere Betriebsmöglichkeit der Datenverbundleitungen werden je Datenverbundleitung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeit	Monatliche Grundgebühr		
		Ortszone 1	Ortszone 2	Ortszone 3
a	b	c	d	e
1	Mehrdrahtführung, vierdrähtige Führung	60,—	120,—	120,—

Unterabschnitt 5
Überlassen von posteigenen Ersatzanschalteneinrichtungen
und Zusatzgeräten

§ 37

Angebotsübersicht

Als posteigene Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte werden angeboten:

1. Steckdosen, allgemein,
2. bei Endstellen an Direkttrufanschlüssen
 - a) Fernschaltgeräte für 50 und 300 bit/s,
 - b) Anschlußgeräte für 50 und 300 bit/s,
3. bei Endstellen an Direkttrufanschlüssen und Datenverbundleitungen
 - a) Datenübertragungsgeräte (Basisbandgeräte) für 1200, 2400, 4800 und 9600 bit/s,
 - b) Kanalteiler oder Schnittstellenvervielfacher,
 - c) Asynchron-Synchron-Umsetzer für 1200 bit/s,
 - d) Datenferschaltgeräte für 2400, 4800 und 9600 bit/s,
 - e) Baugruppen für Gestelleinsatz,
 - f) Basisbandgeräte für 48 kbit/s,
4. bei Endstellen an Datenverbundleitungen
 - a) Modem für Duplexbetrieb 300, 600, 1200 bit/s,
 - b) Baugruppen für Gestelleinsatz,
 - c) automatische Wähleinrichtungen,
 - d) Modem für Parallelbetrieb,
 - e) Modem für Mehrfrequenzwahlverfahren,
 - f) Wähleinrichtung und Datenübertragungsgeräte in Sonderanfertigung.

§ 38

Gebühren für posteigene Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte

(1) Für posteigene Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Steckdose	0,20
2	Zusatzgeräte bei Endstellen an Direkttrufanschlüssen	
2.1	Fernschaltgerät	
2.1.1	für 50 bit/s	60,—
2.1.2	für 300 bit/s	60,—
2.2	Anschlußgerät für 50 oder 300 bit/s	30,—
3	Zusatzgeräte bei Endstellen an Direkttrufanschlüssen und Datenverbundleitungen	
3.1	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 1200, 2400, 4800 und 9600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	
3.1.1	als Einzelgerät	64,—
3.1.2	als Baugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen nach 3.4.3	50,—

Anhang 4

Nr.	Ersatzanschalteteinrichtungen und Zusatzgeräte	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3.2	Kanalteiler oder Schnittstellenvervielfacher für den Einsatz in	
3.2.1	Einzelgeräten nach Nr. 3.1.1 mit Unterteilung mit bis zu 4 Teilkanälen	40,—
3.2.2	Aufnahmerahmen nach 3.4.3	
3.2.2.1	für 2 Teilkanäle	27,—
3.2.2.2	für 3 Teilkanäle	36,—
3.2.2.3	für 4 Teilkanäle	44,—
3.3	Asynchron-Synchron-Umsetzer für 1200 bit/s für den Einsatz in Einzelgeräten nach Nr. 3.1.1	14,—
3.4	Datenübertragungsgerät (Datenfernschaltgerät) für 2400, 4800 und 9600 bit/s (Basisbandgerät) ohne Tastenfeld und ohne Dienstsiganalanzeigefeld für X.21-Schnittstellen	
3.4.1	als Einzelgerät	80,—
3.4.2	als Baugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen nach 3.4.3	65,—
3.4.3	Aufnahmerahmen für Einrichtungen nach Nr. 3.1.2 mit Stromversorgung und gegebenenfalls Taktverteilerbaugruppe für Gestelleinsatz	250,—
3.5	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 48 kbit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	130,—
4	Zusatzgeräte bei Endstellen an Datenverbundleitungen	
4.1	Datenübertragungsgerät (Modem) für Duplexbetrieb mit 300 bit/s mit fester Kanaleinstellung oder automatischer Kanalwahl	50,—
4.2	Datenübertragungsgerät (Modem) für Duplexbetrieb mit 300, 600, 1200 bit/s (synchron oder asynchron)	120,—
4.3	Datenübertragungsgerät (Modem) für Duplexbetrieb mit 300, 600, 1200 bit/s (synchron oder asynchron) (Modembaugruppen MDB 1200 S-12 für Gestelleinsatz)	90,—
4.4	Gestelleinsatz mit Stromversorgung und Verteilerbaugruppe zur Aufnahme von bis zu acht Modembaugruppen nach 4.3	100,—
4.5	Datenübertragungsgerät für 300, 1200 oder 1200/75 bit/s ohne Stromversorgung, mit Datensender und Datenempfänger ohne Taktgenerator, mit integrierter automatischer Wähleinrichtung für Datenverbindungen (Modemgruppe MDB 1200-03 für Datenendeinrichtungen)	20,—
4.6	Datenübertragungsgerät (Modem) für Duplexbetrieb mit Datensender 1200 bit/s, Datenempfänger 75 bit/s, ohne Stromversorgung, ohne Taktgenerator (Modembaugruppe MDB 1200 BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt) ...	100,—
4.7	Gestelleinsatz mit Stromversorgung zur Aufnahme von 12 doppelt bestückten Modembaugruppen nach Nr. 4.6	120,—
4.8	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600 und 1200 bit/s (synchron oder asynchron)	
4.8.1	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalempfänger und Taktgeber ...	100,—
4.8.2	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger	50,—
4.9	Steckbare, automatische Wähleinrichtung für ein Datenübertragungsgerät nach Nr. 4.8.1 oder Nr. 4.8.2	30,—
4.10	Datenübertragungsgerät für 1200 bit/s ohne Stromversorgung, ohne Taktgenerator, mit integrierter automatischer Wähleinrichtung für Datenverbindungen (Modemgruppe MDB 1200-01 für Datenendeinrichtungen)	18,—

Anhang 4

Nr.	Ersatzanschalteneinrichtungen und Zusatzgeräte	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
4.11	Datenübertragungsgerät für 1200 bit/s ohne Stromversorgung, mit oder ohne Taktgenerator (Modemgruppe MDB 1200-02 für Datenendeinrichtungen, sonstige Endeinrichtungen oder Gestelleinsatz)	30,—
4.12	Gestelleinsatz mit Stromversorgung und Verteilerbaugruppe zur Aufnahme von bis zu zehn Modembaugruppen nach Nr. 4.11	110,—
4.13	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1200 und 2400 bit/s (synchron)	
4.13.1	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	180,—
4.13.2	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger	150,—
4.14	Datenübertragungsgerät (Modem) für 2400 und 4800 bit/s (synchron)	
4.14.1	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	300,—
4.14.2	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger	270,—
4.15	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung	
4.15.1	als Zentralstation (Zeichenvorrat 16 oder 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder 40 Zeichen/s mit Rückkanal 75/5 bit/s)	143,—
4.15.2	als Außenstation (Zeichenvorrat 16 oder 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder 40 Zeichen/s mit Rückkanal 75/5 bit/s oder 5 bit/s)	25,—
4.16	Datenübertragungseinheit zum Einbau in Datenendeinrichtungen als Außenstation, Zeichenvorrat 16 oder 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder 40 Zeichen/s mit Rückkanal 5 bit/s für FeAp 83 oder 75/5 bit/s	
4.16.1	ohne Wählautomat für Datenverbindungen	22,—
4.16.2	mit Wählautomat für Datenverbindungen	27,10
4.17	Datenübertragungsgerät (Modem) für Mehrfrequenzwahlverfahren als Zentralstation (Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit bis 10 Zeichen/s)	145,—
4.18	Wähleinrichtung und Datenübertragungsgeräte in Sonderanfertigung	
4.18.1	Automatische Wähleinrichtung für Datenübertragung	30,—
4.18.2	Datenübertragungsgerät in Sonderanfertigung	Gebühr nach Aufwand

Unterabschnitt 6**Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen für Direktruf, Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf****§ 39****Benutzungserlaubnis**

(1) Private Leitungen für Direktruf dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost im öffentlichen Telekommunikationsnetz benutzt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. die für den Datenübermittlungsdienst geltenden Bedingungen erfüllt sind,
2. die meßtechnische Erfassung der Nutzungszeit durch Einrichtungen des Teilnehmers in dem für die Gebührenberechnung erforderlichen Umfang gewährleistet ist und
3. alle Kabelabschnitte des Kabelweges, in denen die privaten Leitungen über Direktruf geführt werden sollen, Eigentum eines der betroffenen Teilnehmer sind.

Anhang 4

§ 40

Abnahme

(1) Private Leitungen für Direktruf werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Abnahme nach der Anschaltung und Inbetriebnahme durchführen.

(2) Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(3) Bei festgestellten Mängeln wird die Anschaltung und die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt. Bei schon erfolgter Anschaltung kann die Deutsche Bundespost die Abschaltung verlangen.

§ 41

Anschaltung und Benutzungsfreigabe

Private Leitungen für Direktruf werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und für die Benutzung freigegeben. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Anschaltung der privaten Leitung für Direktruf durch den Teilnehmer oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zulassen. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Teilnehmer.

§ 42

Änderung und Erneuerung

Für private Leitungen für Direktruf, die geändert oder erneuert werden, gelten die §§ 39 bis 41 entsprechend.

§ 43

Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die privaten Leitungen für Direktruf noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(2) Private Leitungen für Direktruf, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen unverzüglich auf Kosten des Teilnehmers entsprechend geändert oder erneuert werden.

(3) Kommt der Teilnehmer dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung der Leitung nicht nach, kann die Deutsche Bundespost die Benutzungserlaubnis widerrufen und die Leitung abschalten.

§ 44

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Leitungen für Direktruf

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Leitungen für Direktruf benötigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Arbeitszeit	Gebühr DM
a	b	c
1	Bis zu einer Arbeitsstunde	50,—
2	Mehr als eine Arbeitsstunde	
2.1	erste Arbeitsstunde	50,—
2.2	zweite und jede weitere Arbeitsstunde	42,—

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

1. für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Teilnehmers durchgeführt werden,
2. für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
3. für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden aufgerundet. Mit den Gebühren sind die Fahrten und die anteiligen Wegezeiten abgegolten.

§ 45

Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf

(1) Für die Festlegung der Tarifzonen für private Leitungen für Direktruf gilt § 27 Abs. 2 entsprechend. Für die Ermittlung der Ortszonen ist die Lage der Leitungsenden maßgebend.

(2) Für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf zwischen privaten Endstellen auf nichtbenachbarten Grundstücken werden je Leitung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Private Leitung für Direktruf	Monatliche Benutzungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
1.1	50 bit/s	14,—
1.2	300 bit/s	14,—
1.3	1200 bit/s	14,—
1.4	2400 bit/s	16,—
1.5	4800 bit/s	20,—
1.6	9600 bit/s	25,—
1.7	48 kbit/s	130,—
2	Ortszone 2 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
2.1	50 bit/s	42,—
2.2	300 bit/s	42,—
2.3	1200 bit/s	42,—
2.4	2400 bit/s	48,—
2.5	4800 bit/s	60,—
2.6	9600 bit/s	75,—
2.7	48 kbit/s	390,—
3	Ortszone 3 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
3.1	50 bit/s	84,—
3.2	300 bit/s	84,—
3.3	1200 bit/s	84,—
3.4	2400 bit/s	96,—
3.5	4800 bit/s	120,—
3.6	9600 bit/s	150,—
3.7	48 kbit/s	780,—

Anhang 4

(3) Für private Leitungen für Direktruf, deren verbundene Einrichtungen in besonderen Einzelfällen nicht im selben Ortsnetzbereich liegen, werden Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte entsprechender Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen (§ 28 Abs. 2) erhoben.

(4) Für Funkverbindungen zu beweglichen Landfunkstellen, die mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost als private Leitungen für Direktruf betrieben werden dürfen, werden je Leitung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Private Leitung für Direktruf mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	Monatliche Benutzungsgebühr DM
a	b	c
1	50 bit/s	140,—
2	300 bit/s	140,—
3	1200 bit/s	140,—
4	2400 bit/s	160,—
5	4800 bit/s	200,—
6	9600 bit/s	250,—
7	48 kbit/s	1300,—

(5) Kann der Teilnehmer nachweisen, daß die verbundenen Einrichtungen innerhalb eines Ortsnetzbereichs dauernd auf denselben nichtbenachbarten Grundstücken liegen, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 4 Gebühren nach Absatz 2 erhoben.

(6) In den Fällen, in denen der Teilnehmer die tatsächliche Nutzungszeit nachweist, werden anstelle der monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 4 und 5 folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Private Leitung für Direktruf	Benutzungsgebühr je Stunde Nutzungszeit DM
a	b	c
1	Ortszone 1 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
1.1	50 bit/s	0,175
1.2	300 bit/s	0,175
1.3	1200 bit/s	0,175
1.4	2400 bit/s	0,20
1.5	4800 bit/s	0,25
1.6	9600 bit/s	0,31
1.7	48 kbit/s	1,63
2	Ortszone 2 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
2.1	50 bit/s	0,52
2.2	300 bit/s	0,52
2.3	1200 bit/s	0,52
2.4	2400 bit/s	0,60
2.5	4800 bit/s	0,75

Anhang 4

Nr.	Private Leitung für Direktruf	Benutzungsgebühr je Stunde Nutzungszeit DM
a	b	c
2.6	9600 bit/s	0,94
2.7	48 kbit/s	4,88
3	Ortszone 3 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
3.1	50 bit/s	1,05
3.2	300 bit/s	1,05
3.3	1200 bit/s	1,05
3.4	2400 bit/s	1,20
3.5	4800 bit/s	1,50
3.6	9600 bit/s	1,88
3.7	48 kbit/s	9,75
4	Fernzone mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
4.1	50 bit/s	1,75
4.2	300 bit/s	1,75
4.3	1200 bit/s	1,75
4.4	2400 bit/s	2,—
4.5	4800 bit/s	2,50
4.6	9600 bit/s	3,125
4.7	48 kbit/s	16,25

(7) Bei den Gebühren nach Absatz 6 werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung je bewegliche Landfunkstelle mindestens die Benutzungsgebühren für 10 Stunden erhoben.

(8) Weist der Teilnehmer nach, daß ausschließlich Statusmeldungen oder Kennungen übermittelt werden, so werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit je bewegliche Landfunkstelle Gebühren nach Absatz 6 für 3 Stunden erhoben.

Abschnitt 4

Teletexfestanschlüsse, Teletexfestverbindungen

Unterabschnitt 1
Teletexfestanschlüsse

§ 46

Betriebsmöglichkeiten

(1) Teletexfestanschlüsse sind Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s.

(2) Teletexfestanschlüsse ermöglichen Teletexverkehr über Teletexfestverbindungen (§§ 49 bis 51).

§ 47

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Teletexfestanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

Anhang 4

§ 48

Gebühren

- (1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Teletextfestanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 200,— DM erhoben.
- (2) Für die Änderung von Festanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,— DM erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Anschalteneinrichtung und Änderung der Endleitung eines Anschlusses wird die Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.
- (4) Für Teletextfestanschlüsse werden je Anschluß monatliche Grundgebühren von 100,— DM erhoben.

Unterabschnitt 2
Teletextfestverbindungen

§ 49

Leistungsmerkmale

Teletextfestverbindungen sind digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s zwischen Teletextfestanschlüssen innerhalb des Teletextdienstes.

§ 50

Bemessungsgrößen für die Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für Teletextfestverbindungen richtet sich nach:
1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
 2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Teletextfestverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Teletextfestverbindungen
a	b	c
1	Ortszone	Teletextfestverbindungen zwischen Anschlüssen eines Ortsnetzbereichs (Ortsfestverbindungen).
2	Fernzonen	
2.1	Fernzone 1	Teletextfestverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernfestverbindungen 1).
2.2	Fernzone 2	a) Teletextfestverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km bis höchstens 100 km (Fernfestverbindungen 2), b) Teletextfestverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernfestverbindungen 2).
2.3	Fernzone 3	Teletextfestverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 100 km (Fernfestverbindungen 3).

§ 51 Gebühren

(1) Für jede Sekunde Verbindungszeit werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Teletexfestverbindungen	Verbindungsgebühr		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif)	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1)	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2)
		Pf	Pf	Pf
a	b	c	d	e
1	Ortszone	0,97	0,35	0,35
2	Fernzonen			
2.1	Fernzone 1	0,97	0,35	0,35
2.2	Fernzone 2	1,40	0,70	0,35
2.3	Fernzone 3	1,65	0,70	0,35

(2) Der Billigtarif 2 gilt an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr, an Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif 2, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wie an Samstagen.

(3) Für Teletexfestverbindungen werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung mindestens Verbindungsgebühren in Höhe der Mindestverbindungsgebühren für eine entsprechende Direktverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 27 Abs. 5 Nr. 5) erhoben.

(4) Für den Teil der Verbindungsgebühren, der die Mindestgebühr nach Absatz 3 übersteigt, wird ein um 5% verringerter Betrag erhoben.

Abschnitt 5

Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1

Überlassen von Endeinrichtungen in einfachen Endstellen

§ 52

Übersicht

Endeinrichtungen für einfache Endstellen an Wahl- und Festanschlüssen, die nicht in den §§ 91 bis 97 der Telekommunikationsordnung angeboten, aber von der Deutschen Bundespost überlassen werden, sind:

1. Telefone,
2. Zusatzgeräte.

§ 53

Überlassungsbedingungen

(1) Endeinrichtungen für einfache Endstellen nach den §§ 54 bis 57 werden nur bedingt in dem für die jeweiligen Endeinrichtungen angegebenen Umfang überlassen. Die Vorschriften für das Überlassen von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen in einfachen Endstellen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Überlassung der Endeinrichtungen durch Kündigung beenden (§ 347 der Telekommunikationsordnung), wenn

1. die ordnungsgemäße Instandhaltung nicht mehr gewährleistet ist und
2. eine Auswechslung von Amts wegen gegen gleiche Einrichtungen nicht möglich ist.

Anhang 4

§ 54

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone

(1) Nicht mehr betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt werden Münztelefone alter Art für Ortsgespräche.

(2) Folgende Telefone werden, soweit sie noch verfügbar sind, als posteigene Telefone betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt:

1. Telefon Modell Stuttgart,
2. Telefon Modell Manhattan,
3. Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe,
4. Telefon Modell Potsdam,
5. Raumtelefon.

§ 55

Gebühren für Telefone

Für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Münztelefon alter Art für Ortsgespräche		
1.1	mit einfacher Sperreinrichtung		
1.1.1	in Grundausstattung		
1.1.1.1	als Wandtelefon	8,60	—
1.1.1.2	als Tischtelefon	5,30	—
1.1.2	Zusatz für erweiterte Sperreinrichtung	5,55	—
1.2	mit besonderer Sperreinrichtung		
	als Tischtelefon	12,15	—
2	Telefon Modell Stuttgart mit Wählscheibe	3,65	1,25
3	Telefon Modell Manhattan mit Wählscheibe	4,20	1,70
4	Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe	10,50	4,55
5	Telefon Modell Potsdam mit Tastenfeld	14,10	6,75
6	Raumtelefon		
6.1	mit Wählscheibe	20,30	11,75
6.2	mit Tastenfeld	21,80	13,—

§ 56

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte

Folgende Zusatzgeräte werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt:

1. zusätzlicher Sprechapparat als teilnehmereigenes Zusatzgerät in einfachen Endstellen an Wählschlüssen,
2. Klingel mit sichtbarer Anzeige,
3. Sternschauzeichen oder Lampe,
4. Fallscheibe,
5. separater Kopfhörer,
6. separates Mikrofon.

§ 57

Gebühren für Zusatzgeräte

Für Zusatzgeräte in einfachen Endstellen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Zusätzlicher Sprechapparat	—	0,90
2	Klingel mit sichtbarer Anzeige	—	0,30
3	Sternschauzeichen oder Lampe		
3.1	zum Einbau in andere Einrichtungen	0,70	0,35
3.2	eingebaut in ein Kästchen	1,—	0,45
4	Fallscheibe	1,15	0,40
5	Separater Kopfhörer	1,35	0,50
6	Separates Mikrofon	2,85	0,95

Unterabschnitt 2**Überlassen von Endeinrichtungen in Anlagen**

§ 58

Übersicht

(1) Endeinrichtungen für Telefonanlagen, die nicht in den §§ 98 bis 135 der Telekommunikationsordnung angeboten, aber von der Deutschen Bundespost überlassen werden, sind:

1. Vermittlungseinrichtungen, gegebenenfalls mit weiteren Ausbaustufen und Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung,
2. besondere Endeinrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind,
3. Telefone als
 - a) Reihentelefone,
 - b) Vorzimmertelefone,
 - c) Arbeitsplätze für
 - aa) Makler- und Auftragsanlagen,
 - bb) Abfragestellen,
 - d) Spezialtelefone,
4. Zusatzgeräte.

(2) Zusätzlich zu den Endeinrichtungen nach Absatz 1 werden für Telefonanlagen (§ 59) folgende Endeinrichtungen, die in § 98 der Telekommunikationsordnung aufgeführt sind, überlassen:

1. Telefone als Standard- und Spezialtelefone sowie Telefone in Sonderanfertigung,
2. Zusatzgeräte,
3. Mehrdiensteneinrichtungen,
4. Sondereinrichtungen,
5. Anpassungseinrichtungen,
6. Fernkopierer der Gruppe 2 und der Gruppe 3.

Anhang 4

§ 59

Telefonanlagen, Leistungsumfang

(1) Nicht in § 99 der Telekommunikationsordnung aufgeführte Telefonanlagen sind:

1. Reihenanlagen nach Ausstattung 1,
 - a) einfacher Art,
 - b) mit Linientasten,
2. Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 1,
 - a) kleinere Vorzimmeranlagen,
 - b) größere Vorzimmeranlagen,
3. Makler- und Auftragsanlagen,
4. kleine Anlagen mit handbedienten Vermittlungseinrichtungen,
5. Glühlampenschränke,
6. Familientelefonanlagen 1/4,
7. Wählanlagen als
 - a) kleine Wählanlagen nach Ausstattung 1,
 - b) mittlere Wählanlagen nach Ausstattung 1,
 - c) große Wählanlagen nach Ausstattung 1,
8. Unteranlagen als
 - a) kleine Unteranlagen nach Ausstattung 1,
 - b) mittlere Unteranlagen nach Ausstattung 1,
 - c) große Unteranlagen nach Ausstattung 1,
9. mittlere Wählanlagen Baustufe 2 W 80 alter Ausführung nach Ausstattung 2.

(2) Die Einrichtungen von Reihen-, Vorzimmer-, Makler- und Auftragsanlagen sowie die Vermittlungseinrichtungen können in Regelausstattung je nach Art und Baustufe in einem Mindestausbau oder mit weiteren Ausbaustufen bis zu einem Endausbau überlassen werden.

(3) Je nach Art und Baustufe der Telefonanlagen können nach Maßgabe der entsprechenden Ausstattungsregelungen zusätzlich zur Regelausstattung Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung überlassen werden.

(4) Hinsichtlich der technischen und konstruktiven Gestaltung der Endeinrichtungen, der Realisierung der Leistungsmerkmale und der systembedingten Vorleistung können abhängig von den einzelnen Fabrikaten bei Anlagen gleicher Art und Baustufe Abweichungen bestehen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang, der über den für das bestimmte Fabrikat angegebenen Leistungsumfang hinausgeht, besteht nicht.

(5) Die Anschaltung von Anschlüssen und von weiteren Endeinrichtungen an Einrichtungen von Reihen-, Vorzimmer-, Makler- und Auftragsanlagen oder an Vermittlungseinrichtungen sowie die Nutzung der möglichen Leistungsmerkmale und die Nutzung der unterschiedlichen Dienste durch die angeschalteten Endeinrichtungen sind abhängig von dem durch die Art, die Baustufe und das Fabrikat bestimmten Leistungsumfang. Ein Anspruch auf bestimmte Anschalte- und Nutzungsmöglichkeiten besteht nicht.

§ 60

Überlassungsbedingungen

(1) Endeinrichtungen für Telefonanlagen nach den §§ 61 bis 114 werden nur bedingt in dem für die jeweiligen Endeinrichtungen angegebenen Umfang überlassen. Die Vorschriften für das Überlassen von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen in Telefonanlagen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Überlassung der Endeinrichtungen durch Kündigung beenden (§ 347 der Telekommunikationsordnung), wenn

1. die ordnungsgemäße Instandhaltung nicht mehr gewährleistet ist und
2. eine Auswechslung von Amts wegen gegen gleiche Endeinrichtungen nicht möglich ist.

§ 61

Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen einfacher Art

- (1) Reihenanlagen einfacher Art gibt es als
1. Anlagen in Ausführung A mit dezentraler Steuerung,
 2. Anlagen in Ausführung B mit zentraler Steuerung.
- (2) Für Reihenanlagen einfacher Art bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:
1. für Baustufe 1/2
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 2 Reihentelefone als Nebenstellen,
 2. für Baustufe 1/5
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 5 Reihentelefone als Nebenstellen.
- (3) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können in die Reihentelefone folgende Zusätze eingebaut werden:
1. statt Wählscheibe ein
 - a) Tastenfeld I1 für Impulswahlverfahren,
 - b) Tastenfeld I2 für Impulswahlverfahren mit Wahlwiederholung und Rufnummerngeber für bis zu 10 Rufnummern,
 - c) Tastenfeld I3 für Impulswahlverfahren mit Wahlwiederholung, Rufnummerngeber für bis zu 55 Rufnummern und Sperrschloß,
 - d) Tastenfeld M für Mehrfrequenzwahlverfahren,
 - e) Tastenfeld D für Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren,
 2. Sperrschloß zur zeitweisen Verhinderung der Wahl über die Anschlüsse.
- (4) Als Ergänzungsausstattung sind folgende Leistungsmerkmale möglich:
1. Einzelnachtschaltung,
 2. automatische Rufweitschaltung,
 3. Mithör- und Mitsprechmöglichkeit bei Reihentelefonen,
 4. optische Anrufkennzeichnung bei Reihennebenstellen,
 5. Freisprecheinrichtungen für Reihentelefone,
 6. Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses an Stelle einer Reihennebenstelle (Ausführung 1/1).
- (5) Weitere für Reihenanlagen einfacher Art mögliche Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen festgelegt.

§ 62

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen einfacher Art

Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 63

Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art

Für Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung A			
1.1	Baustufe 1/2			

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.1.1.1	als Abfragestelle	10,80	501,—	3,80
1.1.1.2	als Nebenstelle	7,75	360,50	2,75
1.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.1.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.1.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.1.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.1.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
1.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.1.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.1.3.1	Einzelnachtschaltung	1,95	90,60	0,70
1.1.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,05	280,80	2,15
1.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,—	46,50	0,35
1.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,60	75,20	0,55
1.1.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.1.3.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.2	Baustufe 1/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle	12,90	599,10	4,55
1.2.1.2	als Nebenstelle	9,75	453,30	3,45
1.2.2.	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.2.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
1.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.2.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung	1,95	90,60	0,70
1.2.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,05	280,80	2,15
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,—	46,50	0,35
1.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,60	75,20	0,55
1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.2.3.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung B			
2.1	Baustufe 1/2			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.1.1.1	als Abfragestelle	16,20	708,80	5,35
2.1.1.2	als Nebenstelle	9,15	440,80	3,05

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.1.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.1.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung	1,95	90,60	0,70
2.1.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,05	280,80	2,15
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,—	46,50	0,35
2.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,60	75,20	0,55
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.1.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe 1/5			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.2.1.1	als Abfragestelle	19,10	919,40	6,30
2.2.1.2	als Nebenstelle	10,20	491,20	3,35
2.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.2.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.2.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung	1,95	90,60	0,70
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,05	280,80	2,15
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,—	46,50	0,35
2.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,60	75,20	0,55
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach 119	nach § 119

Anhang 4

§ 64

Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen mit Linientasten

- (1) Reihenanlagen mit Linientasten gibt es als
1. Anlagen in Ausführung A mit dezentraler Steuerung,
 2. Anlagen in Ausführung B mit zentraler Steuerung.
- (2) Für Reihenanlagen mit Linientasten bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:
1. für Baustufe 1/5 (nur in Ausführung A)
 - a) ein Anschalteorgan für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 5 Reihentelefone als Nebenstellen,
 2. für Baustufe 2/5
 - a) 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 5 Reihentelefone als Nebenstellen,
 3. für Baustufe 2/10
 - a) 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 10 Reihentelefone als Nebenstellen,
 4. für Baustufe 3/10
 - a) 3 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 10 Reihentelefone als Nebenstellen,
 5. für Baustufe 4/10
 - a) 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 10 Reihentelefone als Nebenstellen,
 6. für Baustufe 4/15 (nur in Ausführung A)
 - a) 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) ein Reihentelefon als Abfragestelle,
 - c) mindestens ein bis höchstens 15 Reihentelefone als Nebenstellen.
- (3) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können in die Reihentelefone folgende Zusätze eingebaut werden:
1. statt Wählscheibe ein
 - a) Tastenfeld I1 für Impulswahlverfahren,
 - b) Tastenfeld I2 für Impulswahlverfahren mit Wahlwiederholung und Rufnummerngeber für bis zu 10 Rufnummern,
 - c) Tastenfeld I3 für Impulswahlverfahren mit Wahlwiederholung, Rufnummerngeber für bis zu 55 Rufnummern und Sperrschloß,
 - d) Tastenfeld M für Mehrfrequenzwahlverfahren,
 - e) Tastenfeld D für Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren,
 2. ein Sperrschloß zur zeitweisen Verhinderung der Wahl über die Anschlüsse.
- (4) Als Ergänzungsausstattung sind folgende Leistungsmerkmale möglich:
1. Einzelnachtschaltung,
 2. automatische Rufweitschaltung,
 3. Mithör- und Mitsprechmöglichkeit bei Reihentelefonen,
 4. optische Anruferkennzeichnung
 - a) bei Reihenabfragestellen der Baustufe 2/5 und 2/10,
 - b) bei Reihennebenstellen,

5. Freisprecheinrichtungen für Reihentelefone,
 6. Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1),
 7. Einrichtung zum Anschalten von zwei Festanschlüssen (Ausführung 2/2),
 8. Erweiterungen zur Einrichtung zum Anschalten von zwei Festanschlüssen
 - a) Sammelnachtschaltung zu einem der Festanschlüsse,
 - b) automatische Rufweiterschaltung zu einem der Festanschlüsse,
 - c) automatischer Zugang über die Festanschlüsse zu einem Anschluß der Reihenanlage,
 - d) Umlegen von Verbindungen zwischen den Festanschlüssen.
- (5) Weitere für Reihenanlagen mit Linientasten mögliche Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen festgelegt.

§ 65

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen mit Linientasten

- (1) Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung A der Baustufe 1/5 und 4/15 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.
- (2) Teilnehmereigene Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung A der Baustufe 2/10, 3/10 und 4/10 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt und nicht mehr erweitert.
- (3) Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung A der Baustufe 2/5 in Ausführung B werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 66

Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten

Für Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung A			
1.1	Baustufe 1/5			
1.1.1	Reihentelefon			
1.1.1.1	als Abfragestelle	16,80	—	5,90
1.1.1.2	als Nebenstelle	13,60	—	4,80
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.1.2.1	Einzelnachtschaltung	1,95	—	0,70
1.1.2.2	automatische Rufweiterschaltung	6,05	—	2,15
1.1.2.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,—	—	0,35
1.1.2.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,60	—	0,55
1.1.2.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	—	10,—
1.1.2.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	—	nach § 119

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.2	Baustufe 2/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle	19,80	920,90	7,—
1.2.1.2	als Nebenstelle	15,20	707,80	5,40
1.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.2.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
1.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.2.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
1.2.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,—	46,50	0,35
1.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung			
1.2.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	4,85	225,90	1,70
1.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
1.2.3.6.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
1.2.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.2.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.2.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.2.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
1.2.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
1.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.3	Baustufe 2/10			
1.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.3.1.1	als Abfragestelle	24,70	1 151,—	8,75
1.3.1.2	als Nebenstelle	17,60	817,30	6,20
1.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.3.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.3.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.3.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.3.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.3.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.3.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
1.3.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
1.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,—	46,50	0,35
1.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung			
1.3.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	4,85	225,90	1,70
1.3.3.4.2	für jede Reihen nebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
1.3.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 2/2)			
1.3.3.6.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
1.3.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.3.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.3.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je An- schalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.3.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
1.3.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
1.3.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.4	Baustufe 3/10			
1.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.4.1.1	als Abfragestelle	31,60	1 472,—	11,20
1.4.1.2	als Nebenstelle	20,80	967,50	7,35
1.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.4.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.4.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.4.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.4.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.4.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
1.4.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.4.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
1.4.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
1.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,—	46,50	0,35

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.4.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
1.4.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
1.4.3.6.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
1.4.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.4.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.4.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.4.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
1.4.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
1.4.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.5	Baustufe 4/10			
1.5.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.5.1.1	als Abfragestelle	39,80	1 852,—	14,10
1.5.1.2	als Nebenstelle	24,90	1 160,—	8,80
1.5.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.5.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.5.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
1.5.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
1.5.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
1.5.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
1.5.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
1.5.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.5.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
1.5.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
1.5.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,—	46,50	0,35
1.5.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
1.5.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.5.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
1.5.3.6.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
1.5.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.5.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.5.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.5.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.5.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
1.5.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.6	Baustufe 4/15			
1.6.1	Reihentelefon			
1.6.1.1	als Abfragestelle	43,80	—	15,50
1.6.1.2	als Nebenstelle	27,40	—	9,70
1.6.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.6.2.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
1.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
1.6.2.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse ...	1,—	46,50	0,35
1.6.2.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
1.6.2.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
1.6.2.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
1.6.2.6.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
1.6.2.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.6.2.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.6.2.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
1.6.2.6.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
1.6.2.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
1.6.2.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2	Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung B			
2.1	Baustufe 2/5			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.1.1.1	als Abfragestelle	39,80	1 852,—	14,10
2.1.1.2	als Nebenstelle	24,90	1 160,—	8,80
2.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.1.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.1.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
2.1.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse ...	1,—	46,50	0,35
2.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung,			
2.1.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	4,85	225,90	1,70
2.1.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.1.3.7	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
2.1.3.7.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
2.1.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.1.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.1.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.1.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
2.1.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
2.1.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe 2/10			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.2.1.1	als Abfragestelle	32,50	1 563,—	10,70
2.2.1.2	als Nebenstelle	17,80	856,40	5,90
2.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.2.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.2.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse ...	1,—	46,50	0,35
2.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung,			
2.2.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	4,85	225,90	1,70
2.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.2.3.7	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
2.2.3.7.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
2.2.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.2.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.2.3.7.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.2.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
2.2.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
2.2.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe 3/10			
2.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.3.1.1	als Abfragestelle	37,10	1 782,—	12,20
2.3.1.2	als Nebenstelle	21,50	1 033,—	7,10
2.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.3.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.3.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.3.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.3.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.3.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.3.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
2.3.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
2.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse ...	1,—	46,50	0,35
2.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
2.3.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.3.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.3.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60
2.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.3.3.7	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
2.3.3.7.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
2.3.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.3.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.3.3.7.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.3.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.3.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
2.3.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe 4/10			
2.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.4.1.1	als Abfragestelle	42,20	2 038,—	14,—
2.4.1.2	als Nebenstelle	26,50	1 275,—	8,75
2.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.4.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.4.2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.4.2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.4.2.1.3	Tastenfeld I3	7,10	315,—	2,95
2.4.2.1.4	Tastenfeld M	2,70	120,—	1,10
2.4.2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.4.2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,95	90,60	0,70
2.4.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	280,80	2,15
2.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse ...	1,—	46,50	0,35
2.4.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	75,20	0,55
2.4.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.4.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,—	10,80
2.4.3.5.2	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,—	11,60
2.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	28,40	1 320,—	10,—
2.4.3.7	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
2.4.3.7.1	in Grundausstattung	50,70	2 360,—	17,90
2.4.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.4.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.4.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,60	73,70	0,55
2.4.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,25	57,80	0,45
2.4.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,70	125,40	0,95
2.4.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 67

Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen

(1) Für kleine Vorzimmeranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. 2 Anschalteorgane für Anschlüsse entweder

a) für zwei Anschlüsse für beide Vorzimmertelefone oder

b) für einen Anschluß für beide Vorzimmertelefone und je einen weiteren Anschluß für jedes Vorzimmer-
telefon,

2. ein Sekretärtelefon als Abfragestelle,
3. ein Chefftelefon als Nebenstelle,
4. ein Innenverbindungsweg.

(2) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können in die Vorzimmertelefone folgende Zusätze eingebaut werden:

1. statt Wählscheibe ein
 - a) Tastenfeld I1 für Impulswahlverfahren,
 - b) Tastenfeld I2 für Impulswahlverfahren mit Wahlwiederholung und Rufnummerngeber für bis zu 10 Rufnummern,
 - c) Tastenfeld M1 für Mehrfrequenzwahlverfahren,
 - d) Tastenfeld M2 für Mehrfrequenzwahlverfahren mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage,
 - e) Tastenfeld D für Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren,
2. ein Sperrschloß zur zeitweisen Verhinderung der Wahl über die Anschlüsse.

(3) Als Ergänzungsausstattung sind folgende Leistungsmerkmale möglich:

1. optische Anruferkennzeichnung,
2. automatische Rufweiterschaltung,
3. Zuweisen von Verbindungen vom Sekretärtelefon zum Chefftelefon,
4. zusätzliche Tasten für besondere Zwecke,
5. Freisprecheinrichtungen für Vorzimmertelefone,
6. Zweittelefon zum Chefftelefon.

(4) Weitere für Vorzimmeranlagen mögliche Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen festgelegt.

§ 68

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Vorzimmeranlagen

Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 69

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen kleinen Vorzimmeranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Anlage einschließlich einem Sekretärtelefon in Grundausrüstung und einem Chefftelefon in Grundausrüstung	41,70	1 941,—	14,80
2	Zusätze zur Grundausrüstung der Vorzimmer- telefone			
2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.1	Tastenfeld I1	3,50	156,—	1,45
2.1.2	Tastenfeld I2	5,30	236,—	2,20
2.1.3	Tastenfeld M1	2,70	120,—	1,10
2.1.4	Tastenfeld M2	5,95	164,—	2,45
2.1.5	Tastenfeld D	2,25	100,—	0,90
2.2	Sperrschloß	0,90	39,—	0,35

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
3.1	optische Anrufkennzeichnung			
3.1.1	für ein Anschalteorgan	8,60	398,80	3,05
3.1.2	für beide Anschalteorgane	15,30	712,50	5,40
3.2	automatische Rufweberschaltung			
3.2.1	für ein Anschalteorgan	8,60	398,80	3,05
3.2.2	für beide Anschalteorgane	15,30	712,50	5,40
3.3	Zuweisen von Verbindungen			
3.3.1	für ein Anschalteorgan	3,05	142,15	1,10
3.3.2	für beide Anschalteorgane	5,80	269,50	2,05
3.4	Zusatz Tasten für besondere Zwecke, je Taste	0,90	42,—	0,30
3.5	Freisprecheinrichtung je Vorzimmertelefon ..	22,90	1 063,—	8,10
3.6	Chef-Zweittelefon	nach § 119	nach § 119	nach § 119
3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 70

Ausbau und Ausstattung von größeren Vorzimmeranlagen

(1) Für größere Vorzimmeranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens die gleichen Ausbaumöglichkeiten wie kleine Vorzimmeranlagen (§ 68),
2. mindestens
 - a) ein weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse oder
 - b) eine Leitung zu Mitarbeiterstellen oder
 - c) eine weitere Sprechstelle oder
 - d) eine Einrichtung zum Mithören oder Mitsprechen in den Sprechwegen einer Telefonanlage.

Ein Endausbau ist nicht festgelegt.

(2) Die für größere Vorzimmeranlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den Ausstattungsregelungen aufgeführt.

§ 71

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für größere Vorzimmeranlagen

Einrichtungen von größeren Vorzimmeranlagen werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 72

Gebühren für Einrichtungen von größeren Vorzimmeranlagen

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen größeren Vorzimmeranlagen werden Gebühren nach § 119 erhoben.

§ 73

Ausbau und Ausstattung von Makler- und Auftragsanlagen

(1) Für Makler- und Auftragsanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 2 Arbeitsplätze (einer der Arbeitsplätze gilt als Abfragestelle).

Ein Endausbau ist nicht festgelegt.

(2) Die für Makler- und Auftragsanlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

§ 74

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Makler- und Auftragsanlagen

Einrichtungen von Makler- und Auftragsanlagen werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 75

Gebühren für Einrichtungen von Makler- und Auftragsanlagen

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Makler- und Auftragsanlagen werden Gebühren nach § 119 erhoben.

§ 76

Ausbau und Ausstattung von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen kleiner Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung sind folgende Ausbaugrößen festgelegt:

1. für Baustufe 1/1
 - a) ein Anschalteorgan für Anschlüsse,
 - b) ein Anschalteorgan für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
2. für Baustufe 1/2
 - a) ein Anschalteorgan für Anschlüsse,
 - b) 2 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
3. für Baustufe 1/5
 - a) ein Anschalteorgan für Anschlüsse,
 - b) 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
4. für Baustufe 2/10
 - a) 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) 10 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) mindestens ein bis höchstens 2 Innenverbindingssätze.

(2) Die für kleine Anlagen mit handbedienten Vermittlungseinrichtungen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

Anhang 4

§ 77

**Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Anlagen
mit handbedienter Vermittlungseinrichtung**

Vermittlungseinrichtungen kleiner Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

§ 78

**Gebühren für Einrichtungen von kleinen Anlagen
mit handbedienter Vermittlungseinrichtung**

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen kleiner Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Baustufe 1/1 Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle	15,60	5,50
2	Baustufe 1/2 Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle	27,70	8,35
3	Baustufe 1/5 Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle	23,80	11,30
4	Baustufe 2/10		
4.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	50,80	18,-
4.2	weiterer Innenverbindingssatz	4,20	1,50

(2) In die Vermittlungseinrichtungen eingebaute Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattungen sind mit den Gebühren für die Vermittlungseinrichtungen abgegolten.

§ 79

Ausbau und Ausstattung von Anlagen mit Glühlampenschränken

(1) Für Glühlampenschränke bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe A
 - a) mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 10 bis höchstens 30 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens einen bis höchstens 3 Schnursätze für Innenverbindungen,
2. für Baustufe B
 - a) mindestens 3 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 30 bis höchstens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens 3 bis höchstens 5 Schnursätze für Innenverbindungen,
3. für Baustufe C
 - a) mindestens 5 bis höchstens 10 Anschalteorgane für Anschlüsse,
 - b) mindestens 50 bis höchstens 100 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens 5 bis höchstens 10 Schnursätze für Innenverbindungen.

(2) Die für Anlagen mit Glühlampenschränken möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 80

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anlagen mit Glühlampenschränken

Glühlampenschränke werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

§ 81

Gebühren für Einrichtungen von Glühlampenschränken

(1) Für Glühlampenschränke werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von Glühlampenschränken	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Baustufe A		
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	142,50	50,40
1.2	weitere Ausbaustufen		
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	25,20	8,90
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	6,85	2,40
1.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	8,65	3,05
2	Baustufe B		
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle .	235,10	83,10
2.2	weitere Ausbaustufen		
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	25,20	8,90
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	6,85	2,40
2.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	8,65	3,05
3	Baustufe C		
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle .	142,50	50,40
3.2	weitere Ausbaustufen		
3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	25,20	8,90
3.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	6,85	2,40
3.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	8,65	3,05

(2) In die Vermittlungseinrichtungen eingebaute Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattungen sind mit den Gebühren für die Vermittlungseinrichtungen abgegolten.

§ 82

Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen 1/4

(1) Für die Vermittlungseinrichtung der Familientelefonanlage 1/4 ist folgender Ausbau festgelegt:

1. ein Anschalteorgan für einen Telefonwählschluß,
2. 4 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein gemeinsamer Innen Verbindungsweg.

(2) Die Leistungsmerkmale der Vermittlungseinrichtung sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

Anhang 4

§ 83

**Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Vermittlungseinrichtungen
von Familientelefonanlagen 1/4**

Vermittlungseinrichtungen der Familientelefonanlage 1/4 werden nicht als teilnehmereigene Einrichtungen überlassen. Sie werden als posteigene Einrichtungen nur noch neu betriebsfähig bereitgestellt, solange sie bei der Deutschen Bundespost vorrätig sind.

§ 84

Grundgebühren für Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4

Für die posteigenen Vermittlungseinrichtungen der Familientelefonanlage 1/4 wird eine monatliche Grundgebühr von 20,70 DM erhoben.

§ 85

Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen kleiner Wählanlagen sind folgende Ausbaugrößen festgelegt:

1. für Baustufe 1/2
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) 2 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
2. für Baustufe 1/3
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) 3 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
3. für Baustufe 1/5
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
4. für Baustufe 1/9/1
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) 9 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) ein Innenverbindingssatz,
5. für Baustufe 1/9/2
 - a) ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
 - b) 9 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
 - d) 2 Innenverbindingssätze.

(2) Die für kleine Wählanlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 86

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Wählanlagen

(1) Einrichtungen von kleinen Wählanlagen werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

(2) Vermittlungseinrichtungen kleiner Wählanlagen der Baustufe 1/9/1 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 87

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen

Für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 1/2			
1.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle .	43,10	2 008,—	15,10
1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2	Baustufe 1/3			
2.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle .	64,80	3 018,—	22,80
2.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
3	Baustufe 1/5			
3.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle .	75,20	3 501,—	26,40
3.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
4	Baustufe 1/9/1			
4.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle .	89,90	—	31,60
4.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
5	Baustufe 1/9/2			
5.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle .	121,90	5 672,—	42,90
5.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 88

Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen

(1) Mittlere Wählanlagen gibt es in den Baustufen II A bis II G als

1. Anlagen in Ausführung 1 mit Dreh- oder Hebdrehwählern in den Sprechwegen,
2. Anlagen in Ausführung 2 mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen.

(2) Für die Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen in Regelausstattung bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe II V

- a) 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) ein Innenverbindingssatz,

Anhang 4

2. für Baustufe II A

- a) 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) 10 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) ein Innenverbindingssatz,

3. für Baustufe II B/C

- a) mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) mindestens 15 bis höchstens 25 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) mindestens 2 bis höchstens 3 Innenverbindingssätze,

4. für Baustufe II D

- a) mindestens 3 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) 25 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) mindestens 3 bis höchstens 4 Innenverbindingssätze,

5. für Baustufe II E

- a) mindestens 3 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) mindestens 30 bis höchstens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) mindestens 4 bis höchstens 6 Innenverbindingssätze,

6. für Baustufe II F

- a) mindestens 3 bis höchstens 8 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) mindestens 30 bis höchstens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) mindestens 4 bis höchstens 6 Innenverbindingssätze,

7. für Baustufe II G

- a) mindestens 5 bis höchstens 10 Anschalteorgane für Anschlüsse,
- b) mindestens 50 bis höchstens 100 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) eine Abfragestelle,
- d) mindestens 5 bis höchstens 12 Innenverbindingssätze.

(3) Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II E bis II G in Ausführung 2 können entweder mit Impulswahlverfahren für die Telefone oder mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren ausgerüstet sein.

(4) Die für mittlere Wählanlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(5) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 89

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen

(1) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

(2) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen in Ausführung 2 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 90

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen

Für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Mittlere Wählanlagen in Ausführung 1			
1.1	Baustufe II V			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	197,70	—	69,90
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.2	Baustufe II A			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	245,30	—	86,70
1.2.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.3	Baustufe II B/C			
1.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	288,90	—	102,10
1.3.2	weitere Ausbaustufen			
1.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	37,50	—	13,30
1.3.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebestellen	15,50	—	5,50
1.3.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,60	—	6,20
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.4	Baustufe II D			
1.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	387,40	—	137,—
1.4.2	weitere Ausbaustufen			
1.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	37,50	—	13,30
1.4.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,60	—	6,20
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.5	Baustufe II E			
1.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	556,30	—	196,70
1.5.2	weitere Ausbaustufen			
1.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	37,50	—	13,30
1.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebestellen	15,50	—	5,50
1.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,60	—	6,20
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.6	Baustufe II F			
1.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	615,90	—	217,10

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.6.2	weitere Ausbaustufen			
1.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	37,50	—	13,30
1.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	15,50	—	5,50
1.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,60	—	6,20
1.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.7	Baustufe II G			
1.7.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 055,—	—	372,80
1.7.2	weitere Ausbaustufen			
1.7.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	37,50	—	13,30
1.7.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	15,50	—	5,50
1.7.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,60	—	6,20
1.7.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
2	Mittlere Wählanlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	272,30	—	86,80
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	320,70	—	102,20
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	41,60	2 041,—	13,30
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	17,30	846,30	5,50
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,50	956,10	6,20
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	430,10	—	137,—
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	41,60	2 041,—	13,30
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,50	956,10	6,20
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	mit Impulswahlverfahren			
2.4.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	617,50	—	196,80

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.4.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	41,60	2 041,—	13,30
2.4.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen			
		17,30	846,30	5,50
2.4.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,50	956,10	6,20
2.4.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	812,80	—	259,—
2.4.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	50,80	2 490,—	16,20
2.4.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen			
		22,—	1 079,—	7,—
2.4.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	21,30	1 045,—	6,80
2.4.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	mit Impulswahlverfahren			
2.5.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	684,—	—	217,90
2.5.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	41,60	2 041,—	13,30
2.5.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen			
		17,30	846,30	5,50
2.5.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,50	956,10	6,20
2.5.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.5.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	889,50	—	283,40
2.5.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	50,80	2 490,—	16,20
2.5.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen			
		22,—	1 079,—	7,—
2.5.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	21,30	1 045,—	6,80
2.5.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	mit Impulswahlverfahren			
2.6.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 171,—	—	373,10
2.6.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	41,60	2 041,—	13,30
2.6.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen			
		17,30	846,30	5,50
2.6.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,50	956,10	6,20
2.6.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.6.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.6.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	1 513,—	—	482,20
2.6.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	50,80	2 490,—	16,20
2.6.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	22,—	1 079,—	7,—
2.6.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	21,30	1 045,—	6,80
2.6.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 91

Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III W

(1) Große Wählanlagen III W gibt es als

1. Anlagen in Ausführung 1 mit Dreh- oder Hebdrehwählern in den Sprechwegen,
2. Anlagen in Ausführung 2 mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen.

(2) Für die Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen III W in Regelausstattung ist folgender Mindestausbau festgelegt:

1. mindestens 5 Anschalteorgane für Anschlüsse
 - a) ohne Durchwahl,
 - b) mit Durchwahl,
2. mindestens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. mindestens ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
4. mindestens 5 Innenverbindingssätze.

Die Größe des Endausbaus ist abhängig vom Fabrikat der Anlage.

(3) Bei Vermittlungseinrichtungen für Durchwahl sind mindestens 10 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl erforderlich.

(4) Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 2 können, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, mit Einrichtungen für Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren für die Telefone ausgerüstet werden.

(5) Die für große Wählanlagen III W möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(6) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 92

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W

(1) Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen III W in Ausführung 1 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgetauscht.

(2) Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen III W in Ausführung 2 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 93

Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W

Für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Wählanlagen III W in Ausführung 1			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 678,—	—	413,50
1.2	weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	96,30	—	23,70
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	55,80	—	13,80
1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	53,80	—	13,30
1.3	Durchwähleinrichtung für jedes durchwahlfähige Anschalteorgan für Anschlüsse	37,90	—	9,35
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
2	Wählanlagen III W in Ausführung 2			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 862,—	—	410,80
2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	106,90	5 239,—	23,60
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	62,—	3 038,—	13,70
2.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	59,80	2 929,—	13,20
2.3	Durchwähleinrichtung für jedes durchwahlfähige Anschalteorgan für Anschlüsse	42,—	2 060,—	9,25
2.4	Einrichtungen für das Tastenwahlverfahren nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.1	für die Vermittlungseinrichtung	297,70	14 591,—	65,70
2.4.2	für alle vorhandenen Anschalteorgane für Anschlüsse	29,30	1 436,—	6,45
2.4.3	je 10 Anschalteorgane für Nebenstellen	11,70	575,70	2,60
2.4.4	für jeden vorhandenen Innenverbindingssatz	5,10	249,60	1,10
2.5	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.1 und 1.2 oder 2.1 und 2.2 ist die nach den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen vorgeschriebene Anzahl von Arbeitsplätzen der Abfragestelle abgegolten. Für weitere Arbeitsplätze, die über die geforderte Anzahl hinausgehen, werden Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.4 oder 2.5 erhoben.

Anhang 4

§ 94

Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III S

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen III S in Regelausstattung ist folgender Mindestausbau festgelegt:

1. mindestens 5 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. mindestens ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
4. mindestens 5 Innenverbindungssätze.

Die Größe des Endausbaus ist nicht festgelegt.

(2) Die für große Wählanlagen III S möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 95

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S

Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen III S werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

§ 96

Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S

Für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen III S	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 425,—	350,—
2	weitere Ausbaustufen		
2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	79,70	19,60
2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	51,80	12,80
2.3	je weiteren Innenverbindungssatz	49,90	12,20
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119

§ 97

Ausbau und Ausstattung von kleinen Unteranlagen

(1) Die Vermittlungseinrichtungen kleiner Unteranlagen haben folgenden Ausbau:

1. ein Anschalteorgan für einen Festanschluß,
2. 9 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. mindestens ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
4. 2 Innenverbindungssätze.

Anhang 4

(2) Die für kleine Unteranlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(3) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 98

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen

Vermittlungseinrichtungen kleiner Unteranlagen werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 99

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen

Für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 1/9/2 Vermittlungseinrichtung	137,30	—	48,50
2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 100

Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen

(1) Mittlere Unteranlagen gibt es in den Baustufen II A bis II G als

1. Anlagen in Ausführung 1 mit Dreh- oder Hebdrehwählern in den Sprechwegen,
2. Anlagen in Ausführung 2 mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen.

(2) Für die Vermittlungseinrichtungen mittlerer Unteranlagen in Regelausstattung bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe II A
 - a) 2 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) 10 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) ein Innenverbindingssatz,
2. für Baustufe II B/C
 - a) mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 15 bis höchstens 25 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens 2 bis höchstens 3 Innenverbindingssätze,
3. für Baustufe II D
 - a) mindestens 3 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) 25 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens 3 bis höchstens 4 Innenverbindingssätze,
4. für Baustufe II E
 - a) mindestens 3 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
 - b) mindestens 30 bis höchstens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
 - c) mindestens 4 bis höchstens 6 Innenverbindingssätze,

Anhang 4

5. für Baustufe II F

- a) mindestens 3 bis höchstens 8 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
- b) mindestens 30 bis höchstens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) mindestens 4 bis höchstens 6 Innenverbindingssätze,

6. für Baustufe II G

- a) mindestens 5 bis höchstens 10 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
- b) mindestens 50 bis höchstens 100 Anschalteorgane für Nebenstellen,
- c) mindestens 5 bis höchstens 12 Innenverbindingssätze.

(3) Die für mittlere Unteranlagen möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(4) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 101

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen

(1) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

(2) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Unteranlagen in Ausführung 2 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 102

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen

Für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Mittlere Unterlagen in Ausführung 1			
1.1	Baustufe II A			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung	230,80	—	81,60
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.2	Baustufe II B/C			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	274,50	—	97,—
1.2.2	weitere Ausbaustufen			
1.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	31,90	—	11,30
1.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	15,50	—	5,50
1.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	16,—	—	5,65
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.3	Baustufe II D			
1.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	365,80	—	129,30
1.3.2	weitere Ausbaustufen			
1.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	31,90	—	11,30

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	16,—	—	5,65
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.4	Baustufe II E			
1.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	533,—	—	188,40
1.4.2	weitere Ausbaustufen			
1.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	31,90	—	11,30
1.4.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	15,50	—	5,50
1.4.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	16,—	—	5,65
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.5	Baustufe II F			
1.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	592,90	—	209,60
1.5.2	weitere Ausbaustufen			
1.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	31,90	—	11,30
1.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	15,50	—	5,50
1.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	16,—	—	5,65
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.6	Baustufe II G			
1.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	1 019,—	—	360,10
1.6.2	weitere Ausbaustufen			
1.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	31,90	—	11,30
1.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	15,50	—	5,50
1.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	16,—	—	5,65
1.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
2	Mittlere Unteranlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung	256,30	—	81,70
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	304,80	—	97,10
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	35,40	1 734,—	11,30
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	17,30	846,30	5,50

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,70	867,90	5,65
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	406,10	—	129,40
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	35,40	1 734,—	11,30
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,70	867,90	5,65
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	591,80	—	188,60
2.4.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	35,40	1 734,—	11,30
2.4.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebstellen	17,30	846,30	5,50
2.4.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,70	867,90	5,65
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	685,20	—	209,70
2.5.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	35,40	1 734,—	11,30
2.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebstellen	17,30	846,30	5,50
2.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,70	867,90	5,65
2.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	1 131,—	—	360,30
2.6.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	35,40	1 734,—	11,30
2.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebstellen	17,30	846,30	5,50
2.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,70	867,90	5,65
2.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 103

Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen III W

(1) Große Unteranlagen III W gibt es als

1. Anlagen in Ausführung 1 mit Dreh- oder Hebdrehwählern in den Sprechwegen,
2. Anlagen in Ausführung 2 mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen,
 - a) als Anlagen einfacher Art,
 - b) als Anlagen abweichender Art.

Anhang 4

(2) Für die Vermittlungseinrichtungen großer Unteranlagen III W in Regelausstattung ist folgender Mindestausbau festgelegt:

1. mindestens 5 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
2. mindestens 50 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. mindestens 5 Innenverbindingssätze.

Die Größe des Endausbaus ist abhängig vom verwendeten Fabrikat.

(3) Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 2 können, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, mit Einrichtungen für Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren für die Telefone ausgerüstet werden.

(4) Die für große Unteranlagen III W möglichen Leistungsmerkmale sind in den entsprechenden Ausstattungsregelungen aufgeführt.

(5) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung überlassen.

§ 104

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W

(1) Vermittlungseinrichtungen großer Unteranlagen III W in Ausführung 1 werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

(2) Vermittlungseinrichtungen großer Unteranlagen III W in Ausführung 2 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 105

Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W

Für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Unteranlagen III W in Ausführung 1			
1.1	einfacher Art			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	1 555,—	—	381,—
1.1.2	weitere Ausbaustufen			
1.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	121,60	—	30,—
1.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	55,80	—	13,80
1.1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	53,80	—	13,30
1.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
1.2	abweichender Art			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	nach § 119	—	nach § 119
1.2.2	weitere Ausbaustufen	nach § 119	—	nach § 119
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	—	nach § 119
2	Unteranlagen III W in Ausführung 2			
2.1	einfacher Art			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	1 726,—	—	380,80

Anhang 4

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	135,—	6 616,—	29,80
2.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	62,—	3 038,—	13,70
2.1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	59,80	2 929,—	13,20
2.1.3	Einrichtungen für das Tastenwahlverfahren nach dem Dioden-Erd-Verfahren	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	abweichender Art			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ..	nach § 119	—	nach § 119
2.2.2	weitere Ausbaustufen	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 119	nach § 119	nach § 119

§ 106

**Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80
in alter Ausführung nach Ausstattung 2**

(1) Für Vermittlungseinrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2 bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Anschlüsse ohne Durchwahl,
2. mindestens 30 bis höchstens 80 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein Arbeitsplatz als Abfragesstelle,
4. Verkehrswert für den Internverkehr nicht erweiterbar.

(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Als weitere Ausstattungsmöglichkeiten werden einzelne Leistungsmerkmale und Leistungsmerkmalpakete entsprechend § 122 Abs. 4 und 5 der Telekommunikationsordnung angeboten.

§ 107

**Zusätzliche Überlassungsbedingungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80
in alter Ausführung nach Ausstattung 2**

Vermittlungseinrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2 werden als teilnehmereigene Einrichtungen nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt.

§ 108

**Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80
in alter Ausführung nach Ausstattung 2**

Für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	763,20	—	215,30
2	weitere Ausbaustufen			
2.1	je 2 weitere Anschalteorgane für Anschlüsse	70,30	3 605,—	19,80
2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,—	24,40
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 123 Abs. 1 Nr. 2.3 der Telekom-munikations-ordnung	nach § 123 Abs. 1 Nr. 2.3 der Telekom-munikations-ordnung	nach § 123 Abs. 1 Nr. 2.3 der Telekom-munikations-ordnung

§ 109

**Zusätzliche Überlassungsbedingungen für besondere Einrichtungen,
die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind**

Besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind, werden nicht mehr neu betriebsfähig bereitgestellt, erweitert und nicht mehr gegen gleiche ausgewechselt.

§ 110

**Gebühren für besondere Einrichtungen, die nicht mehr
in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind**

Für besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind, werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Einrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Klappenschränk		
1.1	je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,05	2,15
1.2	je Anschalteorgan für Nebenstellen	3,20	1,10

Anhang 4

Nr.	Besondere Einrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
2	Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen		
2.1	handbediente Vermittlungseinrichtungen		
2.1.1	für 2 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	33,70	11,90
2.1.2	für 3 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	40,50	14,30
2.2	automatische Vermittlungseinrichtungen		
2.2.1	für einen Wählanschluß und einen Festanschluß	28,30	9,95
2.2.2	für 2 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	50,80	17,80
2.3	Zweite Vermittlungseinrichtung		
2.3.1	für einen Wählanschluß und einen Festanschluß	28,30	10,—
2.3.2	für 2 Wählanschlüsse und 3 Festanschlüsse	50,80	17,80

§ 111

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone in Telefonanlagen

Folgende Telefone werden, soweit sie noch verfügbar sind, als posteigene Telefone betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt:

1. Telefon Modell Stuttgart,
2. Telefon Modell Manhattan,
3. Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe,
4. Telefon Modell Potsdam,
5. Raumtelefon.

§ 112

Gebühren für Telefone in Telefonanlagen

Für Telefone in Telefonanlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Telefon Modell Stuttgart mit Wählscheibe	3,20	1,10
2	Telefon Modell Manhattan mit Wählscheibe	3,70	1,50
3	Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe	9,20	4,—
4	Telefon Modell Potsdam mit Tastenfeld	12,35	5,90
5	Raumtelefon		
5.1	mit Wählscheibe	17,80	10,30
5.2	mit Tastenfeld	19,10	11,40

§ 113

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte in Telefonanlagen

Folgende Zusatzgeräte werden nicht mehr betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt:

1. Sternschauzeichen oder Lampe,
2. Fallscheibe,
3. separater Kopfhörer,
4. separates Mikrofon.

§ 114

Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen

Für Zusatzgeräte in Telefonanlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Sternschauzeichen oder Lampe		
1.1	zum Einbau in andere Einrichtungen	0,55	0,20
1.2	eingebaut in ein Kästchen	0,90	0,40
2	Fallscheibe	1,15	0,40
3	Separater Kopfhörer	1,20	0,45
4	Separates Mikrofon	2,50	0,95

§ 115

Umsatzsteuer

Den Gebührenbeträgen für Endeinrichtungen und Teile von Endeinrichtungen nach den §§ 61 bis 114 ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Unterabschnitt 3**Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung**

§ 116

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endeinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost stellt die post- und teilnehmereigenen Endeinrichtungen nach den §§ 52 und 58 Abs. 1 nur noch in dem für jede Endeinrichtung angegebenen Umfang betriebsfähig bereit.

(2) Die Deutsche Bundespost führt bei post- und teilnehmereigenen Endeinrichtungen nach den §§ 52 und 58 Abs. 1 Änderungen und Überprüfungen entsprechend § 137 der Telekommunikationsordnung nur noch in dem für jede Endeinrichtung angegebenen Umfang aus.

Anhang 4

§ 117

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen einfacher Endstellen

Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endeinrichtungen einfacher Endstellen werden Gebühren nach § 138 der Telekommunikationsordnung erhoben.

§ 118

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen in Anlagen

Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen werden Gebühren nach § 139 der Telekommunikationsordnung erhoben.

Unterabschnitt 4**Zusätzliche Regelungen für die Gebührenberechnung**

§ 119

Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

(1) Für Endeinrichtungen sowie für Teile davon, für die keine festen Grundgebühren angegeben sind oder für die ein anderes Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, werden die Grundgebühren nach folgenden Formeln berechnet:

1. bei posteigenen Endeinrichtungen monatliche Grundgebühr = $E \times Z \times F_p$,
2. bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen
 - a) einmalige Grundgebühr = $E \times Z$,
 - b) monatliche Grundgebühr = $E \times Z \times F_t$.

(2) Die Bestandteile der Berechnungsformeln nach Absatz 1 bedeuten:

1. E = Einkaufspreis,
2. Z = Gemeinkostenfaktor von 1,25,
3. F_p = Gebührenfaktor bei posteigenen Endeinrichtungen,
4. F_t = Gebührenfaktor bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen.

(3) Der Einkaufspreis ist:

1. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost unmittelbar von einer Lieferfirma bezieht, der in der Firmenrechnung für die Endeinrichtung, Verpackung und Fracht aufgeführte Gesamtbetrag,
 - a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich der von der Lieferfirma berechneten Umsatzsteuer,
 - b) bei Endeinrichtungen in Anlagen ohne die von der Lieferfirma berechnete Umsatzsteuer,
2. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost ihrem Lager entnimmt, der Verrechnungspreis der Endeinrichtung nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten und am Tage der Entnahme gültigen Verrechnungspreisliste,
 - a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich dem darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
 - b) bei Endeinrichtungen in Anlagen vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
3. bei Einrichtungen, für die die Lieferfirma keine Einzelpreise angeben kann, der von der Deutschen Bundespost anteilmäßig festgelegte Preis.

(4) Die Gebührenfaktoren F_p und F_t betragen:

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F_p	F_t
a	b	c	d
1	einfacher Endstellen	0,03	0,01
2	in Telefonanlagen	0,0215	0,00717

(5) Den nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Grundgebührenbeträgen für Endeinrichtungen in Telefonanlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Abschnitt 6

Instandhalten privater Endeinrichtungen

§ 120

Angebotsübersicht, Leistungsumfang

(1) Die Deutsche Bundespost bietet für folgende Endeinrichtungen Instandhaltungsarbeiten an:

1. Fernschreibmaschinen in Fernsetzanlagen,
2. Lochstreifensender in Fernsetzanlagen,
3. Empfangslocher in Fernsetzanlagen,
4. Einzellaufnummerngeber,
5. Leitungsumschalter,
6. Mitleseeinrichtungen,
7. Gleichrichterschienen 2×60 V,
8. entzerrende Übertrager,
9. Leitungsüberwachungseinrichtungen,
10. Schlußzeichenauswerter,
11. Fernschreibvermittlungsanlagen,
12. Fernschreibendsätze.

(2) Das Angebot der Instandhaltung (Absatz 1) ist begrenzt auf Endeinrichtungen,

1. die bereits von der DBP instandgehalten werden,
2. die nach erfolgter Abschaltung für denselben Teilnehmer im Sinne einer Verlegung oder einer Ortsveränderung wieder angeschaltet werden.

(3) Die Instandhaltung umfaßt die Überprüfung, Instandsetzung und Überholung der privaten Endeinrichtungen sowie das Beseitigen der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen und das Liefern von Ersatzteilen, soweit sie noch zu beschaffen sind. Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost können keine Ersatzgeräte bereitgestellt werden. Ersatzteile werden von der Deutschen Bundespost geliefert.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen einstellen und diese Endeinrichtungen oder Teile davon vom öffentlichen Telekommunikationsnetz abschalten, wenn besondere Aufwendungen für die Instandhaltung wegen des Alters oder der Abnutzung der Endeinrichtungen oder aus anderen Gründen zu erwarten sind.

Anhang 4

§ 121

Gebühren

(1) Für die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Instandhalten privater Endeinrichtungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Fernschreibmaschine in Fernsetzanlagen	170,—
2	Lochstreifensender in Fernsetzanlagen	24,—
3	Empfangslocher in Fernsetzanlagen	24,—
4	Einzelaufnummerngeber	26,—
5	Leitungsumschalter	11,—
6	Mitleseeinrichtung	11,—
7	Gleichrichterschienen 2 × 60 V	2,50
8	Entzerrender Übertrager	22,—
9	Leistungsüberwachungseinrichtung	15,—
10	Schlußzeichenauswerter	15,—
11	Fernschreibvermittlungsanlage mit Zubehör ohne Fernschreibmaschinen und Fernschaltgeräte	
11.1	erster Fernschreibvermittlungsschrank	
11.1.1	mit bis zu 15 Schienen	56,—
11.1.2	mit bis zu 20 Schienen	70,—
11.1.3	mit bis zu 40 Schienen	112,—
11.1.4	mit bis zu 60 Schienen	154,—
11.1.5	mit bis zu 80 Schienen	182,—
11.1.6	mit bis zu 100 Schienen	208,—
11.1.7	mit bis zu 120 Schienen	234,—
11.2	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung, je Schrank	28,—
12	Fernschreibendsatz	15,—

(2) Die Instandsetzung und Beseitigung von Störungen als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs sind mit den Instandsetzungsgebühren nicht abgegolten.

Abschnitt 7

Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen

§ 122

Allgemeines

(1) Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen sind öffentliche Telefonstellen, die nicht mehr neu eingerichtet werden.

(2) Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen können für Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 163 bis 167 und 182 bis 185 der Telekommunikationsordnung) benutzt werden.

(3) Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen können zusätzlich zum Telefondienst auch für folgende Telekommunikationsdienste benutzt werden:

1. Bildschirmtextdienst,
2. Datenübermittlungsdienst,
3. Funkrufdienst.

(4) Für den Benutzer einer gemeindlichen öffentlichen Telefonstelle oder privatöffentlichen Telefonstelle gelten neben der Pflicht zur Zahlung der Gebühren die Vorschriften des § 333 Abs. 3 bis 5 und des § 345 der Telekommunikationsordnung entsprechend.

§ 123

Gemeindliche öffentliche Telefonstellen

(1) Die Gemeinde hat

1. für die gemeindliche öffentliche Telefonstelle einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen,
2. bei Änderungen auf Antrag der Gemeinde hierfür Gebühren wie ein Teilnehmer zu entrichten,
3. eine geeignete Person als Inhaber der gemeindlichen öffentlichen Telefonstelle vorzuschlagen.

(2) Der Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Telefonstelle und seine Vertreter haben nach den Anweisungen der Deutschen Bundespost

1. die gemeindliche öffentliche Telefonstelle zu bedienen,
2. die Gebühren für die Benutzung zuschlagfrei einzuziehen,
3. Telegramme anzunehmen, weiterzuleiten und zuzustellen,
4. die Amtsverschwiegenheit und das Fernmeldegeheimnis zu wahren,
5. Sorgfalts- und Ersatzleistungspflichten wie ein Teilnehmer zu übernehmen,
6. die öffentliche Telefonstelle während der ortsüblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten.

(3) Die Gemeinde haftet neben dem Inhaber und seinem Vertreter als Gesamtschuldnerin.

(4) Die Gemeinde kann die Aufhebung der gemeindlichen öffentlichen Telefonstelle beantragen; die Vorschriften über die Beendigung des Teilnehmerverhältnisses (§§ 347 bis 352 der Telekommunikationsordnung) gelten entsprechend. Die Deutsche Bundespost kann die gemeindliche öffentliche Telefonstelle aufheben, wenn in dem betreffenden Ortsbereich der Gemeinde eine andere öffentliche Telefonstelle bereitgestellt worden ist.

§ 124

Privatöffentliche Telefonstellen

(1) Das Rechtsverhältnis des Inhabers einer privatöffentlichen Telefonstelle zur Deutschen Bundespost regelt sich nach den Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis (Teil VI der Telekommunikationsordnung).

Anhang 4

(2) Der Inhaber einer privatöffentlichen Telefonstelle hat nach den Anweisungen der Deutschen Bundespost

1. die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Telefonstelle zuschlagfrei einzuziehen, soweit diese von der Endeinrichtung nicht automatisch vereinnahmt werden,
2. die öffentliche Telefonstelle während der ortsüblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten,
3. für ein dort installiertes Münz- oder Kartentelefon eine jährliche Gebührenmindesteinnahme für Wählverbindungen von 1 200,— DM zu gewährleisten.

(3) Der Benutzer einer privatöffentlichen Telefonstelle hat keinen Anspruch auf Erstattung der dort automatisch vereinnahmten Geldbeträge.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die privatöffentliche Telefonstelle aufheben, wenn hierfür kein allgemeiner Bedarf mehr besteht.

Anhang 5

(zu § 162 Abs. 4)

**Ortsnetzbereichen auf Inseln der Nord- oder Ostsee
zugeordnete Entfernungsmeßpunkte auf dem Festland**

Nr.	Inselortnetz/Inselknotenvermittlungsstelle	Zugeordneter Entfernungsmeßpunkt des Festlandsortsnetzes
a	b	c
1	Amrum	Ockholm
2	Baltrum	Dornum Ostfriesl
3	Borkum	Krummhörn-Greetsiel
4	Burg auf Fehmarn	Großenbrode
5	Helgoland	Cuxhaven
6	Hooge Hallig	Hattstedt
7	Hörnum Sylt	Klanxbüll
8	Juist	Norden
9	Langeneß Hallig	Ockholm
10	Langeoog	Esens
11	List	Klanxbüll
12	Morsum Sylt	Klanxbüll
13	Norderney	Hagermarsch
14	Nordstrand	Hattstedt
15	Oldsum	Ockholm
16	Pellworm	Hattstedt
17	Petersdorf auf Fehmarn	Großenbrode
18	Spiekeroog	Neuharlingersiel
19	Wangerooge	Wittmund-Carolinensiel
20	Westerland	Klanxbüll
21	Wyk auf Föhr	Ockholm

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 35,40 DM (32,40 DM zuzüglich 3,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 36,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 429. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 14. November 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 213 vom 14. November 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.